

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1835)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung, 1835

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Bermöge des Dekretes vom 7. Juli 1832 ist von dem Hghrn. Landammann die Eröffnung der ordentlichen Sommersession des Großen Rathes festgesetzt worden auf Montag den 4. Mai nächst-künftig. Alle Mitglieder werden eingeladen und aufgefordert, sich an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr im Sitzungssaale einzufinden.

Es sind folgende Geschäfte zu behandeln, über welche die Vorträge nebst Entwürfen von Gesetzen und Dekreten von nun an zur Einsicht auf der Staatskanzlei liegen, mit Ausnahme der mit * bezeichneten, die dem Herrn Landammann noch nicht zugesandt worden sind, und erst später auf den Kanzleitisch werden gelegt werden.

Vorträge von Regierungsrath und Sechzehnern.

- 1) * Ueber das Begehr der Gemeinde Ochlenberg, Kirchgemeinde Herzogenbuchsee, zu Bildung einer eigenen Urversammlung.
- 2) * Ueber das Begehr der Gemeinde La Ferriere, Kirchgemeinde Nenan, zu Bildung einer eigenen Urversammlung.

Vorträge des Regierungsrathes.

- 3) Ueber das Ansuchen des Herrn Rasthofer um Entlassung aus dem diplomatischen Departement.
- 4) Wahlvorschlag für zwei Stellen im diplomat. Departement.
- 5) * — für eine Stelle im Baudepartement.
- 6) * — — — im Justizdepartement.
- 7) Wegen Unterstützung der Witwe Pallain.
- 8) Ueber die Vorstellungen betreffend die Schützvereine u. s. w.

Diplomatisches Departement.

- 9) Wegen Übersetzung der Gesetze und Dekrete in die französische Sprache.
- 10) Entwurf eines revidirten Wahlreglements.
- 11) — eines allgemeinen Bestätigungsreglements.

Departement des Innern.

- 12) Ueber die Dulbung der Landsassen in den Gemeinden des Kantons.
- 13) Ueber die von Hrn. Haller, gewesenem Archivar des Lehens-Kommissariats, nachgesuchte Unterstützung.
- 14) Ueber eine der Witwe Grossen von Frutigen zu bewilligende Pension.

Justiz- und Polizeidepartement.

a) Justizsektion.

- Ueber Begehren der Dispensation von Ehehindernissen:
- 15) des Ulrich und der Margaretha Abegglen von Iseltwald;
 - 16) der Witwe Barbara Arn, geb. Schneider, von Landiswyl, Kirchhöde Biglen;

- 17) des Abraham Hässiger von Niedergraswyl und der Wittwe Susanna Margaretha Kocher;
- 18) der Anna Barbara Gurner, geb. Hoffmann.
- 19) Ueber die von Hans Jakob Müller in der Sängi, Kirchhöde Langenthal, gegen seine Gemeinde angebrachten Beschwerden.
- 20) Ueber die Beschwerde des Hrn. David Jordan gegen die Gesellschaft zu Schmieden.

b) Polizeisektion.

- Ueber Naturalisationsbegehren des
- 21) Hrn. Bille, französischen Übersetzers;
 - 22) — Rebold, Handelsmanns in Bern;
 - 23) — Charles Louis Egret und Söhne;
 - 24) — Auguste Roy;
 - 25) — Johann Jakob Wolf.
 - 26) Ueber eine Petition des Herrn Beat von Lerber, in Betreff der Zuchtanstalten.
 - 27) Rapport über den Bericht der Spezialkommission zu Untersuchung der Zuchtanstalten.

Finanzdepartement.

- 28) Ueber das Begehr einiger Gemeinden des Amtsbezirks Büren, um Abschaffung der Schuldigkeiten des Pfluggeldes, Futterhabers und Pflugkorns.
- 29) Ueber Maßnahmen in Betreff der auf der Post liegen gebliebenen Sachen.
- 30) Ueber Erhöhung der Besoldung der beiden Kanzleistituten.

Militärdepartement.

- 31) * Ueber die Besoldung und die Wahl eines Oberinspektors der Milizen.

Baudepartement.

- 32) Ueber die Erbauung einer Kirche u. s. w. zu Hasle im Grund, nach einem im Jahr 1830 über die dort zu errichtende Helferei mit Seelsorge gefassten Beschlüsse des Großen Rathes.

* Vier Vorträge mit Plänen und Kostenberechnungen über folgende neue Straßenanlagen:

- 33) a. von Lyf nach Hindelbank;
- 34) b. längs der Wannenfluh an der Emme bei Lüzelstüh;
- 35) c. von Sügl nach Ins;
- 36) d. von Müntschemier nach Kerzers.
- 37) * Bericht über die bisherigen Straßenarbeiten zwischen Münster und Court, nebst Anträgen zu Beendigung derselben.
- * Vorträge nebst Plänen und Devisen:
- 38) a. über Kirche und Helferwohnung im Buchholterberg, Kirchgemeinde Oberdiessbach;
- 39) b. über ein neues Zollhaus zu St. Urban.
- 40) * Ueber Trennung der Obliegenheiten des Ingenieurs für Straßen-, Brücken- und Wasserbau und Errichtung einer neuen Stelle.

- 41) * Ueber Trennung der Obhiegenheiten des ersten Sekretärs und Kassiers des Baudepartements und Errichtung einer neuen Kassierstelle.

Spezialkommission.

- 42) Ueber die Zuchtanstalten.
43) Ueber Entschädigung der Amtsschreiber.
44) * Dotationskommission: Ergänzung.

Gesetzgebungskommission.

- 45) Ueber Abänderung der Form der Berathung von Gesetzen. Ferner ist über die Erheblichkeit mehrerer verlesener Anzüge zu entscheiden.

In der ersten Sitzung wird der Bericht über die Zuchtanstalten nebst den darauf Bezug habenden Anträgen zur Berathung vorgelegt werden.

Bern, den 21. April 1835.

Aus Auftrag des Hghrn. Landammanns,
Für die Staatskanzlei,
der Staatschreiber: F. May.

Erste Sitzung.

Montag, den 4. Mai 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicelandammann Meßmer.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Vicelandammann die Sitzung mit folgender Rede:

Tit.

Das Dekret vom 7. Juli 1832 bestimmt jeweilen den ersten Montag im Mai zur Eröffnung der ordentlichen Sommersitzung des Grossen Raths der Republik Bern, und demzufolge sind Sie durch das Kreisschreiben vom 21. April, auf den heutigen Tag zusammenberufen worden.

Nach der in diesem Kreisschreiben enthaltenen Ankündigung, hätten wir uns vorerst mit der Berathung des von der seiner Zeit ernannten Spezialkommission erstatteten, uns gedruckt mitgetheilten, und sehr umfassenden, Berichts über die Zuchtanstalten zu beschäftigen. Ein Gegenstand der unsere volle Aufmerksamkeit verdient, indem die schöne Absicht bezweckt wird, diese Anstalten zu eigentlichen Besserungsanstalten zu bilden, wo getrachtet werden soll vorzüglich das moralische Gefühl des Verbrechers zu wecken, damit er seine Fehlritte und Verirrungen einsehen, dieselben bereuen und verabscheuen lerne. Auch in Bezug auf seine körperliche Beschäftigung, soll dahin gewirkt werden, daß er, sei es durch Erlernung eines Berufs, oder durch andere Arbeiten in den Stand gesetzt werde, sein ehrliches Auskommen nach vollendeter Strafzeit zu finden, wodurch die Rückfälle bedeutend vermindernd und für die allgemeine Sicherheit vieles gewonnen werden soll. Glücklich und ein wahres Verdienst wäre es noch, wenn Sträflinge die mit ernsten Vorsäzen zur Besserung entlassen werden, nicht nur einstweilen unter eine, mitunter sehr oberflächliche, Gemeindesaufsicht gestellt, sondern ihnen zugleich Mittel und Wege zu ihrem Broderwerb an die Hand gegeben werden könnten.

Das Schulgesetz, das Sie unterm 13. März lebhaft definitiv berathen und angenommen haben, ist nun im Druck erschienen und soll auf den ersten Oktober in Kraft treten. Es wird nicht nur seine Vertheidiger sondern auch seine Anfechter finden; allein es ist zu wünschen und zu hoffen, daß die Erfahrung die guten Absichten, welche dabei zum Grunde lagen mit der Zeit bewähren, und daß allfälligen Vorurtheilen schon durch die Art der Einführung dieses Gesetzes werde entgegenarbeitet werden können; denn auf die Weise wie diese Einführung geschieht kommt sehr viel an, um dem Gesetze wirklich Kraft zu verleihen, und es ist nicht zu zweifeln, daß es den Bemühungen des Erziehungsdepartements, seiner Umstötz, seinen sorgfältigen Berathungen, seinen klugen Berücksichtigungen auf Herzlichkeit, Bedürfnis und andere beherzigenswerthe Umstände, gelingen werde auch diese

schwierige Aufgabe zu lösen. — Wohl einsehend indessen, daß man zu Vermehrung der Sittlichkeit nicht nur bei Schulverbesserung stehen bleiben darf, sondern daß dafür gesorgt werden muß, das Gute fortzupflanzen und die bessern moralischen Gefühle im Menschen zu heben, ist das Erziehungsdepartement darauf bedacht, da zu Hülfe zu kommen wo allzugroße, zu weit ausgedehnte Kirchengemeinden die Seelsorge und die Ausübung derselben zu sehr erschweren. Zu diesem Ende legt es uns in Verbindung mit dem Baudepartement Anträge und Pläne zu Errichtung einer neuen Kirche und Helferei zu Hasle im Gründ und im Buchholterberg vor, um den Bewohnern dieser Gegenden die Besuche des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern und sie unter eine besondere Seelsorge zu setzen, wodurch auch die dortige Jugend vorzüglich im Religionsunterricht gewinnen muß, da sie denn keine Abhaltungsgründe wegen zu weiter Entfernung vom Lehrer haben wird. Es kann übrigens diese neue Einrichtung ein wahres Bedürfnis und in religiöser Beziehung eine Wohlthat genannt werden, indem die betreffenden Ortschaften bis dahin weit von ihrem Seelsorger entfernt und in solche Kirchsprefgel eingepfarrt sind, die zu den größten und ausgedehntesten unsers Kantons gehören.

Vom Baudepartement denn, sollen uns laut des Einberufungsschreibens mehrere Vorträge und Pläne über neue Strafanlagen vorgelegt werden. Es wird von jedem Unbefangenen anerkannt, was unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zur Verbesserung des Strafenwesens geleistet und welche Erleichterungen durch Übernahme des Strafenunterhalts den Gemeinden gewährt worden sind. Freilich sind die Kosten, die dazu verwendet werden, sehr beträchtlich und müssen das Staatsräarium momentan verringen; allein dergleichen, auf die spätesten Zeiten dauernde, den innern Verkehr befördernde, Anlagen gereichen nicht nur der betreffenden Regierung zur Ehre und zur Rechtsfestigung einer solchen Geldanwendung, sondern sie bringen auch Nutzen eben durch die Vermehrung und Erleichterung des inneren Verkehrs und während dem Anbau verschaffen sie manchem Armen seinen Verdienst. Ohne Zweifel werden die neuen Strafanlagen, die uns angekündigt sind, auch dahin berechnet sein des Landes Wohlfahrt treulich zu befördern.

Ich übergehe andere Gegenstände deren Behandlung uns bevorsteht, muß aber pflichtgedrungen eines Umstandes erwähnen, der mir von großer Wichtigkeit zu sein scheint. Es betrifft dies den Kleinhandel mit gebrannten, geistigen Getränken, der nach dem Gesetz vom 15. Juli 1833 gegen Ertrag einer Patentgebühr von Bz. 15 ausgeübt werden kann und dessen nachtheilige Folgen ich schon in einer früheren Eröffnungsrede berührte. Die tägliche Erfahrung lehrt es, Tit., welche Missbräuche dabei unterschleichen, wie dadurch sogenannte Winkelwirtschaften und Gelegenheiten zu dem überhand nehmenden Brantweintrinken, so zu sagen Thüre und Thor geöffnet werden; wie die Verarmung zum Theil auch dadurch vermehrt, die Gesundheit und Kraft des Menschen geschwächt und die Jugend mit ins Verderben gerissen wird. Hierin Remedy zu treffen ist höchste Zeit, wenn das Uebel nicht vollends wie ein Krebschaden um sich greifen und unausstilgbar werden soll. Freilich wird dabei nicht alles vom Gesetzgeber und vom Gesetze selbst abhängen, allein ich halte es für ernst, heilige Pflicht, so viel an uns liegt, dem Verderben entgegen zu treten und den vollziehenden Behörden unsern festen Willen und zu thun, daß denselben durch zweckdienliche Mittel bestmöglich Abhülfe geschafft, die Wirtschaftspolizei im Allgemeinen und besonders in dieser Hinsicht streng gehandhabt, mit Energie ausgeführt und Vorschläge zur geeigneten Abänderung eines Gesetzes gebracht werden, das durch die, wenn auch nur kurze Erfahrung, zeigt, daß es wahrlich nicht zum Besten des Landes und des Volkes gereiche. Die Belege dazu liefern unsrer Zoll- und Öhmeldskontrollen am unzweidigsten.

Es ergiebt sich nämlich aus denselben, daß eingeschürt worden ist:

1) Brantwein: i. J. 1831.	— Maaf 113,140.
1832.	" 248,254.
1833.	" 365,120.
1834.	" 488,462.

2) Weingeist:	G. F.	1831.	Maaf:	6.380.
		1832.	"	22,480.
		1833.	"	31,721.
		1834.	"	33,765.

Kleinhandelspatente wurden ertheilt:

Im Jahr 1833. vom 1. Sept. bis zu Ende des Fahrts:	431.
1834.	" 1088.
" 1835. bis 1. Mai bereits	" 978.

Sie sehen aus dieser Darstellung, Tit., in welch ungeheurem Maaf sich die Einfuhr gebrannter, geistiger Getränke und folglich auch die Konsumation derselben vermehrt hat; man rechne sich dazu noch das inländische Fabrikat und dasjenige, das infolge eingelöster Bewilligungen (deren im letzten Jahr 213 und in diesem bereits 167 ertheilt worden sind) zum Verkauf verfertigt wird? Man berechne ferner die sehr beträchtliche Summe Geldes, die durch eine so übermäßige Einfuhr gebrannter Getränke unserm Lande entzogen wird, und man muß finden, wie nothwendig und wünschenswert es wäre, auch in dieser Hinsicht Schranken zu setzen. Möchte es gelingen, die geeigneten Mittel dazu ausfindig und mit Nutzen anwendbar zu machen! Gelingen— den guten Absichten der obersten, gesetzgebenden Landesbehörde; dem Bestreben und den Bemühungen der Regierung; der Mitwirkung ihrer untergeordneten Beamten und Gemeindsbehörden; der Mithilfe redlicher Hausväter und gemeinnütziger Bürgler. Solche vereinigte Anstrengungen zum Heil des Landes, möchten sie bald kräftig und ernst ins Leben treten; und mit dem besten Erfolg gekrönt werden!

Mit diesem Wunsche — dessen Verwirklichung mir und gewiß jedem wahren Vaterlandsfreund so febr am Herzen liegt — schließe ich meine heutige Anrede an Sie, Tit., und es bleibt mir nur noch die Anzeige übrig, daß der Herr Landammann, seiner Gesundheitsumstände wegen, sich genötigt sah, von dem ihm für die Monate Mai, Juni und Juli unterm 13. März letzthin von Ihnen gestatteten Urlaub Gebruch zu machen, und mir während dieser Zeit die amtliche Geschäftsführung zu übertragen. Ich übernehme dieselbe mit der ehrerbietigen Bitte, daß Sie die Nachsicht, wovon Sie im verwichnen Jahr so viel Beweise gaben, nicht entziehen, sondern mir dieselbe auch bei meinen jetzigen Funktionen schenken möchten!

Ich erkläre nun die ordentliche Sommersitzung des Grossen Raths der Republik Bern für das Jahr 1835 als eröffnet.

Folgende seit Erlassung des Einberufungsschreibens eingelangte Vorträge, Vorstellungen u. s. w. werden hierauf von Hrn. Vice-Landammann dem Grossen Rath angezeigt:

- 1) Vortrag des Finanzdepartements über Finanzverwaltung im Leberberg;
- 2) Vortrag der Justizsektion über Aufhebung des Statutarrechts der Gemeinde Aesch;
- 3) Vortrag des Baudepartements über die Straße zwischen Münster und Court;
- 4) Vortrag des Baudepartements über den Pfarrhausbau zu Gsteig bei Saanen;
- 5) Vortrag der Polizeisektion, nachträgliche Crediteröffnung für das Landjägerkorps;
- 6) Vortrag des Militärdepartements über die Besoldung und die Wahl eines Oberinspektors der Milizen;
- 7) Vortrag des Militärdepartements — enthaltend einen Vorschlag für diese Stelle;
- 8) Vorstellung der Gemeinde Nüegsau, Strafen betreffend;
- 9) Ebehinderniss-Dispensationsbegehren des Abraham Küenzi;
- 10) Vorstellung von Ausgeschossenen der Landsassenkorporation; — wird abgelesen;
- 11) Vorstellung von 64 Bewohnern des Nieder-Emmentals in Bereff des Hintersägeldes;
- 12) Naturalisationsbegehren des Herrn Dequervain zu Burgdorf;
- 13) Schreiben des Herrn Schneider, Arzt zu Nidau, worin

- derselbe wegen überhäufter Geschäfte seinen Austritt aus dem Grossen Rath erklärt;
- 14) Entlassungsbegehren des Herrn Grofrath Fägg i von Leuzigen als Stellvertreter des Vicepräsidenten des Gr. Rathes. Herr Schultheiss von Tavel macht hierauf folgende Anzeige:

Tit. Die kurze Zeit, welche seit dem letzten Zusammentritte des Grossen Rathes bis auf den heutigen Tag verflossen ist, hat gemacht, daß der Regierungsrath sich nicht veranlaßt fand, Ihnen einen umständlichen Bericht über den seitherigen Gang der Staatsverwaltung vorzulegen. Während dieser 8 oder 9 Wochen war der Regierungsrath in Absicht auf die innern Angelegenheiten der Republik bemüht zu sorgen, daß Ihre Gesetze vollzogen würden und auch die Departemente bestrebten sich, die ihnen obgegebenen Geschäfte zu erledigen. Nichts Bemerkenswerthes übrigens ist seit dieser Zeit im Innern vorgefallen. Bezuglich auf die Verhältnisse des Kantons Bern und der Schweiz gegen das Ausland ist der Regierung von Bern durchaus keinerlei Art von Mittheilung von Seite des eidgenössischen Vorortes gemacht worden, daher auch der Regierungsrath in seiner Stellung als eidgenössischer Vorort unmöglich jeht dem Grossen Rath solche Mittheilungen machen kann. In kurzer Zeit indessen wird die Regierung im Stande sein, Ihnen so wie den übrigen eidgenössischen Ständen, in dieser Beziehung Bericht zu erstatten; im gegenwärtigen Augenblicke aber ist die Sachlage so, daß eine solche Berichterstattung unmöglich wäre. Der Regierungsrath hielt es für Pflicht, Ihnen dieses anzuseigen, indem derselbe bedauert, für einweilen nichts Ferneres mittheilen zu können.

Der Herr Vice-Landammann zeigt an, 1) daß das Protokoll der letzten Sitzung des Grossen Rathes durch ihn und den Herrn Schultheiss geprüft und genehmigt worden sei; 2) daß die Sitzungen des Grossen Rathes dem Wunsche vieler Mitglieder entgegen — auch ferner um 9 Uhr beginnen würden, indem die Zeit von 8 bis 9 Uhr den Sitzungen des Regierungsrathes gewidmet bleiben müßte, und 3) daß der Bericht der Spezialkommission über die hiesigen Zuchtanstalten, welcher laut Einberufungsschreiben zuerst in Berathung hätte kommen sollen, heute nicht vorgelegt werden könne, da der sub Nr. 27 des Circulare verzeichnete Bericht der Polizeisektion über diesen Gegenstand noch nicht vorliege.

Ein Schreiben des Erziehungsdepartements an den Herrn Vice-Landammann Meßmer, datirt vom 10. April 1835, wird verlesen. Dieses auf eine von dem Hrn. Vice-Landammann gemachte Bemerkung eingelangte Schreiben zeigt an, daß in dem nun im Druck erschienenen Gesetze über die öffentlichen Primarschulen der §. 112, welcher bei der definitiven Redaktion des Gesetzes aus Versehen beibehalten worden sei, in Folge der Änderung des §. 13 habe wegfallen müssen, wodurch übrigens dem Rechte der Einwohnergemeindräthe keinerlei Eintrag geschehe.

Diese Anzeige wird durchs Hand mehr genehmigt.

Ein Vortrag des Finanzdepartements über Massnahmen im Betreff der auf der Post liegen gebliebenen Sachen nebst Dekretsentwurf.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements mit 102 gegen 1 Stimme beschlossen in den Gesetzesentwurf einzutreten.

Für die Behandlung in Globo . . . 20 Stimmen.
Für artikelsweise Behandlung . . . Mehrheit.

§. 1.

„Alle beschwerten Gegenstände, die auf den verschiedenen Kantonalpostbüros liegen geblieben sind, ohne daß derjenige an welchen der Gegenstand adressirt ist, bat aufgefunden werden können, oder die aus andern Gründen der Postadministration verbleiben, sollen jedesmal am Ende des Quartals der Oberpostdirektion eingegsendt werden.“

Dieser §. wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 2.

„Die Oberpostdirektion soll, wo thunlich, diese Gegenstände an diejenigen Postadministrationen zurücksenden, von welcher sie hergekommen sind.“

von Jenner, Regierungsrath. Nichts zu bemerken.

von Lerber, alt-Schultheiss. Ich muß hier fragen, ob man die frankirten Briefe, die wegen Nichtfrankatur auf der Post zurückbleiben, auch unter den Neburgenständen versteht. Es schreibt z. B. ein Engländer von hier aus nach London ohne zu wissen, daß solche Briefe frankirt werden müssen; dann bliebe dieser Brief hier liegen. Allenthalben ist für solche Fälle Uebung, daß das betreffende Postbüro einen Laufbrief an die Person erläßt, an welche ein solcher Brief adressirt ist. In diesem Laufbrief wird Herrn Mr. in London avertirt, daß hier in Bern ein Brief an ihn liege, der wegen mangelnder Frankatur nicht sei abgefertigt worden, dies ist eine Fürsorge, welche die Postverwaltung Federmann schuldig ist. Darum trage ich darauf an, daß diesem Gesetz die Bestimmung beigefügt werde, daß die Postverwaltung in solchen vorkommenden Fällen die betreffenden Personen avertire, damit dieselben den an sie adressirten Brief können frankiren lassen.

v. Jenner, Regierungsrath. Der vorliegende §. redet bloß von Briefen, die von Außen her gekommen sind. Uebrigens muß ich anzeigen, daß nach den neuern Verträgen die gezwungenen Frankaturen überall aufgehoben sind, also bleiben keine Briefe wegen mangelnder Frankatur liegen.

von Lerber, alt Schultheiss, und Herr alt Landammann Fellenberg widerlegen diese letztere Behauptung durch Beispiele.

von Jenner, Regierungsrath. Ich möchte doch auf die Kosten aufmerksam machen, welche durch die Annahme des vorgeschlagenen Zusages entstehen müßten.

Ganguillet. Die Laufbriefe verursachen keine Kosten, sie laufen mit der Post franco.

A b s t i m m u n g :

Der §. 2 wird durchs Handmehr genehmigt.

Für die Erheblichkeit des angebrachten Zusages . Mehrheit.
Dagegen 21 Stimmen.

§. 3.

„Diejenigen Gegenstände, welche nicht an äußere Postadministrationen zurückgesandt werden können, sollen einstweilen verschlossen aufbewahrt, und darüber ein besonderes Verzeichniß vervollständigt werden, auf welchem jeder Gegenstand seine eigene Nummer trägt, und worin eine Rubrik für den Eingang und eine andere für den Ausgang enthalten ist.“

Dieser §. wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 4.

„Einmal im Jahr sollen die der Postadministration verbliedenden Gegenstände in Gegenwart zweier unparteiischen Urkundspersonen, die von dem Regierungstatthalter zu bestimmen sind, eröffnet und der Inhalt jeder Nummer in dem Artikel 3 vorgeschriebenen Verzeichniß beigesetzt werden.“

von Jenner, Regierungsrath. Hier ist der wichtigste Artikel des ganzen Gesetzes. Wahrscheinlich wird man dagegen einwenden, da das Postgeheimniß unverleicht sei, so sollen sämtliche Nebubriefe ohne Ausnahme uneröffnet verbrannt werden. Sie können befehlen, Tit., aber eine solche Bestimmung wäre gewiß nicht im Interesse der Sicherheit der Personen und des Eigentums. Durch ein solches Verbrennen von Briefe ohne vorherige Öffnung können Akten verloren gehen, die nachher auf keine Weise zu remplaçieren wären. Deswegen ist der §., so wie er ist, abgefaßt worden. Man wird also bloß nachsehen, ob solche Akten in einem Briefe enthalten seien oder nicht, und die Unterschrift des Briefes lesen, damit man der betreffenden Person anzeigen könne, wo der Brief liege. Die Urkundspersonen sollen hingegen verhindern, daß kein Lesen der Briefe statt finde. Der Postverwaltung war kein ander Mittel bekannt, um mit möglichster Sicherheit den Versender eines solchen Briefs zu erkennen.

May. Ich möchte vorschlagen dem §. 4. bloß beizufügen: mit der im folgenden §. enthaltenen Ausnahmen.

Fellenberg. Ich habe schon lange keine Publikationen wahrgenommen in Absicht auf die auf der Post liegen gebliebenen

Valoren und Paketer, dies ist man doch dem Publikum schuldig, damit die allfälligen Interessenten sich melden können, bevor die Öffnungsnöthwendigkeit eintritt.

Ganguillet. Vor ungefähr anderthalb Jahren hat man ein vollständiges Verzeichniß solcher Nebutgegenstände bekannt gemacht. In Betreff der Briefe, die keine Einlagen enthalten, schreibt der Artikel vor, daß dieselben durchaus nicht gelesen werden dürfen. Indessen kann der Fall eintreten (erst neulich hat sich dieses zugestragen), daß ein Brief aus fremden Ländern kommt, der eine Erbschaft anzeigt. Würde man nun einen solchen Brief ungeladen verbrennen, so würde niemand etwas davon vernehmen und den Betreffenden ein großer Schaden zugefügt werden. Ich möchte also, daß es erlaubt würde einen Blick in solche Briefe zu thun unter Vorbehalt der Verschwiegenheit.

von Lerber, alt Schultheiss. Über den Termin, der hier im §. aufgestellt ist, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Nach dem Artikel müßte ein Brief, der am 1. Januar 1835 auf der Post liegen geblieben wäre, warten bis zum 1. Januar 1836, bis irgend eine Demarche zur Erforschung des Versenders statt fände, das scheint mir nicht zweckmäßig. Man sollte hier sagen, eine solche Musterung sollte alle 3 Monate statt finden, und dann eine formliche Publikation im Amtsblatte geschehen, wie im Kanton Waadt. Auf diese Weise bin ich doch sicher, daß wenn ein Brief an mich liegen geblieben ist, ich es doch 3 Monate hernach erfahren und ein Fremder, der sich etwa in Interlaken aufhält, kann einen solchen an ihn adressirten Brief dann auch noch bekommen, während, wenn man ein Jahr wartet, der Fremde fort und der Brief für ihn verloren ist. Die Post, die das Beneplacitum hat, ist es dem Publikum schuldig, nichts zu vernachlässigen, damit das ihr anvertraute Eigenthum an seine Bestimmung gelange.

Kifling. In Unterstützung dieser Ansicht möchte ich beifügen, daß nur über diejenigen Gegenstände, welche bereits drei Monate auf der Post gelegen haben, eine Musterung statt finde, damit nicht ein Gegenstand, der kaum zwei Tage vor dem Zeitpunkte der Visitation angekommen ist, schon derselben anheim falle.

Koch, Regierungsrath. Dieser vom Herrn Kifling berührte Punkt ist ganz richtig; erst nach einem gegebenen Termine darf jeder Brief geöffnet werden, denn sonst könnte eine Postadministration, welche Missbrauch machen wollte, alle Briefe öffnen, unter dem Vorwande, die Person, an welche derselbe gerichtet gewesen, nicht sogleich gefunden zu haben. Diesen Termin möchte ich aber auf 6 Monate ausdehnen, eben damit keine voreilige Öffnung möglich sei. Wenn übrigens der §. so lautete, wie der Herr Rapporteur denselben erklärt hat, so müßte ich mich feierlich gegen denselben erklären, denn dazu könnte ich nicht stimmen, daß die Urkundspersonen gar nichts als die Unterschrift lesen sollen. Wenn ein Brief 6 Monate lang auf der Post gelegen hat, und niemand denselben abholte, so kann man doch nicht sagen, das Postgeheimniß werde durch endliche Öffnung derselben verletzt. Ein Brief z. B. in welchem Urkunden enthalten sind, hat durch Versehen keine Adresse; darf man nun bei der Öffnung auch einen Blick in den Brief werfen, so kann man vielleicht daraus sehen, an wen derselbe hätte gelangen sollen. Oder es liegt ein Gross Geld da, auf welchem die Adresse nicht klar ist, und niemand kommt dasselbe zu holen, dürfte man nun bei der Öffnung etwas mehr lesen als bloß die Unterschrift, so könnte man wissen wem das Geld gehört. Aber im Entwurfe steht nichts davon, daß man gar nichts lesen dürfe und es soll nicht darin stehen. Verlelung des Postgeheimnisses findet hierbei keine statt. Denn die Urkundspersonen sollen beeidigt sein, Stillschweigen zu beobachten. Ich stimme zum §. wie er ist, aber mit Einschaltung des vom Herrn Kifling vorgeschlagenen Zusages, doch mit dem Unterschiede, daß ich auf einen Termin von 6 Monaten antrage.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung. — Montag den 4. Mai 1835.)

(Gesetz wegen den auf der Post liegen gebliebenen Sachen.)

v. Berber, alt Schultheiss. Mein Antrag geht dahin, daß zwar alle 3 Monate eine Musterung und Publikation statt finde, daß dann aber die Eröffnung erst 3 Monate nach geschehener Publikation vor sich gehe.

Wäber, Oberslieutenant. Zur Bestärkung des bereits angebrachten muß ich noch befügen, daß die Unterschriften der Briefe oft sehr unleserlich geschrieben sind; hingegen aus dem Briefe selbst kann man sich eher über dessen Bestimmung Aufschluß verschaffen. Nun halte ich dafür, daß kein Brief geöffnet werden sollte, er sei denn vorher zwei oder dreimal publicirt worden.

Schnell, Regierungsrath. Das vorliegende Dekret enthält gar nichts Neuerponenes; die biesige Postverwaltung lies sich zuerst Bericht erstatten von den Administrationen von Waadt und Zürich, und aus diesen Berichten geht hervor, daß man es in Zürich und Waadt macht, gerade wie wir es hier vorgeschlagen, ohne daß sich im einen noch andern Kantonen deshalb irgend ein Unstand ereignet hätte. Handelt es sich um Urkunden oder um Geld, so muß man sich natürlich aus dem Briefe zu versichern suchen, wem die Gegenstände angehören. Wenn hingegen weder Urkunden noch Geld da sind, sondern lediglich ein Brief, so glaubte man, ein solcher Brief brauche und solle nicht gelesen, sondern man müsse ihn ungelesen vernichten. Würde man den Brief lesen, so wäre das eine Neugierde, die der Postverwaltung und den Urkundspersonen nicht wohl anstünde. Ich glaube, es braucht keinen Supplementsartikel und ich sehe keine Gefahr dariu für die Ausmittelung der Bestimmung der betreffenden Gegenstände.

v. Jenner, Regierungsrath. Bei Anlaß des §. 4 ist man vielfach auf die zwei folgenden §§. abgeschweift. Der §. 4 enthält bloß den Grundsatz der Eröffnung überhaupt, die §§. 5 und 6 bestimmen, was 1) über die Briefe und 2) über die Packeter zu verfügen sei. Es ist zwar allerdings wahr, daß ich im Eingangsrappo gefragt habe, die Urkundspersonen sollen wachen, daß man die Briefe bei der Eröffnung nicht lese. Ich bin aber gar oft als Rapporteur in sonderbarer Stellung, zumal jetzt, wo ich die Ansicht des Regierungsrathes vertheidigen soll, welche der antragstellenden Behörde schnurgerade entgegensteht, denn der Regierungsrath hat die Bestimmung beigelegt, daß die Briefe ungeladen verbrannt werden sollen. Für jetzt werde ich mich rein an dassjenige halten, was im §. 4 enthalten ist. Es ist hier begeht worden, daß die Eröffnung nicht bloß alljährlich, sondern alle 3 oder 6 Monate geschehe. Ich will erwarten, ob Sie dieses genehmigen wollen, da es sich dann von selbst verstehen würde, daß nur diejenigen Briefschaften geöffnet werden dürfen, welche so und so lange da gelegen haben. Ich würde also den Artikel etwa so vorschlagen: „Vierteljährlich sollen die während 6 Monaten nicht reklamirten Gegenstände u. s. w.“ Den von Hrn. Staatschreiber vorgeschlagenen Zusatz finde ich überflüssig, da der §. 5 in keinem Widerspruch mit dem §. 4 steht.

Abstimmung:

Für den §. 4 wie er ist 6 Stimmen.
Mit der angebrachten Abänderung : Mehrheit.

§. 5.

„Briefe ohne Einschluß irgend eines Gegenstandes von Werth oder Bedeutung, für den unbekannten Versender und Empfänger, werden sogleich in Gegenwart der Urkundspersonen ungelesen durch einen Angestellten der Oberpostverwaltung vernichtet.“

v. Jenner, Regierungsrath. Dieser §. redet nun von den unbeschwerlichen Briefen. Dieselben sollen diesem §. gemäß ohne vorherige Ausschreibung und zwar nach dem Antrage des Regierungsraths ungelesen verbrannt werden. Ich erwarte Ihre Bemerkungen hierüber.

v. Berber, Alt-Schultheiss. Zu diesem §. könnte ich nicht stimmen; ich möchte, daß auch die unbeschwerlichen Nebüt-Briefe durch das Amtsblatt publicirt würden und daß man dieselben erst drei Monate nach dieser Publication verbrennen dürfe. Mir ist es übrigens leid, daß die Durchmusterung nach dem vorhin angenommenen Beschlüsse erst nach sechs Monaten vorgenommen werden soll.

Fellenberg a. Ich finde hier eine Lücke. Es gibt Briefe, die wichtiger sind als alle Geldgruppen, wie Hr. Ganghofer dies gezeigt hat. Darum sind wir allen dabei Interessirten die Publikirung auch der liegen gebliebenen Briefe durchaus schuldig. Wenn dann die Publication nach Verlust einer gewissen Zeit keine Wirkung zeigt, dann wäre es der Fall zur Eröffnung d. r. Briefe zu schreiten; dann aber sollte man diese Briefe zugleich lesen dürfen unter gehörig garantirter Verschwiegenheit.

Wäber, Oberslieutenant. Entweder — oder. Wenn die Briefe können gelesen werden, so ist die Publication unnötig; werden sie aber nicht gelesen, so muß die Publication vor sich gehen. Mir scheint das die sicherste Mittel, um über einen solchen Brief Aufschluß zu bekommen.

May. Ich weiß nicht, ob ich mich irre; aber es scheint mir, daß viele Bedenklichkeiten wegfallen müßten, wenn man etwas bestimmter die Päckchen der Urkundspersonen designiren würde. Der Begriff von Urkundspersonen kann sehr verschieden sein. Sie können ernannt werden, um Unterschriften u. s. w. zu verificiren; hier aber ist der Sinn des Dekretes der, daß die Urkundspersonen sich mit dem Inhalte der Nebütbriefe bekannt machen, aber denselben verschwiegen halten sollen. Hierauf werden dieselben Anträge machen an die Postverwaltung, damit da- oder dorthin an die betreffenden Personen geschrieben werde. Mir scheint wesentlich, daß dieses in irgend einem Artikel deutlicher ausgeführt werde, denn wenn man weiß, daß die Urkundspersonen in Gelübde aufgenommen worden sind, um Verschwiegenheit zu beobachten, so wird man gezen die Eröffnung auch unbeschwerter Briefe nichts einwenden, da in denselben sehr wichtige Nachrichten enthalten sein können. Die Postverwaltung hätte dann nichts weiter zu thun, als auf den Antrag der Urkundspersonen hin zu besorgen, daß die einen Nebütbriefe, wo

es der Fall sein mag, vernichtet, die andern hingegen an ihre Bestimmung gebracht würden; alles Uebrige läge in der Hand der Urkundspersonen.

v. Jenner, Regierungsrath. Allerdings ist richtig, daß man öfters in den Briefen allerlei finden kann, das anzeigen, wohin der Brief geben soll. Man kann auch oft in dem Briefe selbst sehen, ob vielleicht, wenn schon die auf der Adresse bezeichnete Person nicht aufgefunden werden kann, irgend jemand anders da ist, dem der Brief zugestellt werden könne. Es kann der Fall eintreffen, daß ein Brief wichtige Mittheilungen an eine landesabwesende Person enthält, und wo aus dem Briefe ersichtlich ist, wer die Geschäfte dieser Person führt. So können auch Urkunden von Erbschaften, Todesfällen u. s. w. in einem solchen Briefe enthalten sein. Aus diesen Gründen hat das Finanzdepartement in Übereinstimmung mit dem Antrage der Postverwaltung die Bestimmung nicht aufgenommen, daß nichts gelesen werden dürfe; der Regierungsrath hielt es für außerordentlich wichtig, daß das Postgeheimniß in keiner Beziehung je gefährdet werde, indem die Überzeugung für Federmann höchst beruhigend sein müsse, daß in keinem gegebenen Falle das Briefgeheimniß angegriffen werden dürfe. Ich erwarte nun, was Sie hierüber entscheiden werden. Was denn die Pflichten der Urkundspersonen betrifft, so sollen dieselben bloß die Aufsicht führen und als Zeugen funktionieren, die Verrichtungen hingegen durch die Postoffizianten vorgenommen werden. Wenn Sie übrigens auch die Briefschaften publiciren lassen wollen, so wie die Groups oder Paketer, so gibt dies eine Lücke, die nicht aufhört; denn es findet sich in den Postbüroen eine unermessliche Zahl Nebutbriefe.

A b s i m m u n g :

Für den §. wie er ist Niemand.
Mit Auslassung von „unlesen“ Alle.

Für die Erheblichkeit des Zusatzes: die Briefe erst nach geschehner, erfolgloser Publikation zu vernichten . Mehrheit.

Dagegen 8 Stimmen.
Den Urkundspersonen durch einen besondern §. Verschwiegenheit aufzuerlegen Mehrheit.
Dagegen Niemand.

S. 6.

„Die übrigen Gegenstände, deren Versteller oder Empfänger auch nach Öffnung der beschwerten Briefe oder Pakete nicht haben aufgefunden werden können, oder aus andern Gründen, sind in einer zu erlassenden Publikation auszukündigen, und ein Termin von 6 Monaten vom Datum der Bekanntmachung festzusetzen, innert welchem dieselben von den Berechtigten gegen Ertrag der tarifmäßigen Gebühren und Ausstellung einer Quittung reklamirt werden können.“

v. Jenner, Regierungsrath. Nach Ihrer vorigen Bestimmung müssen also die Briefschaften ganz gleich gehalten werden, wie die Groups und Paketer und beschwerte Briefe, so daß also diese beiden §§. in einen zu vereinigen wären.

Wyss, Regierungsrath. Wie verhält es sich denn mit den refusirten Briefen?

v. Jenner, Regierungsrath. Diese geben an diejenigen Postämter zurück, von denen sie hergekommen sind. Sind deren aber an unsere Amtsther gekommen, so fallen sie unter die übrigen Nebutbriefe.

Kohler, Regierungsrath. Ich wünschte den Termin von 6 Monaten auf ein Jahr auszudehnen, erstlich weil das Verhältniß der Postrebutgegenstände sehr viel Analoges hat mit dem Fund. Ueber diesen letztern bestimmt das Gesetz ein Jahr, nach dessen Verlauf erst über gefundene Gegenstände verfügt werden könne. Und zweitens wäre es sehr gefährlich, wenn man zu glauben schiene man könnte nicht frühe genug zum Vortheil des Fiskus die Hände über dergleichen Gegenstände schlagen.

v. Jenner, Regierungsrath. Was Herr Regierungsrath Kohler gefragt, hat allerdings etwas für sich; auch mit denselben Gegenständen, die auf der Douane liegen, wird ein Jahr gewartet.

A b s i m m u n g :

§. wie er ist, mit Ausnahme des Termins durchs Handmehr angenommen.

Für einen Termin von 6 Monaten Niemand.

„ 1 Jahr Alle.

§. 7.

„Diesenigen Gegenstände, welche innert dem anberaumten Termin nicht gehörig reklamirt worden sind, fallen der Oberpostverwaltung anheim und werden zu derselben Handen an einer öffentlichen Steigerung veräußert.“

v. Jenner, Regierungsrath. Hier muß nach dem bei §. 5 genommenen Beschlusse eine etwas veränderte Abfassung statt finden, denn man kann doch die Briefschaften nicht an öffentlicher Steigerung veräußern. Es ist also einzuschalten: „mit Ausnahme der Briefe.“

May. Dieser §. sollte so redigirt sein, daß zwar allerdings nach Verlust des anberaumten Termins zur öffentlichen Steigerung geschritten, daß jedoch das Eigentumsrecht des Staates noch nicht definitiv ausgesprochen, sondern daß ein Termin von einigen Jahren gestaltet würde, um allfällig das Eigentumsrecht auf den Wert des versteigerten Gegenstandes geltend zu machen. Wir haben in unsrer Gesetzgebung eine Versicherung von 4 Jahren. Wenn man indessen glaubt, 10 Jahre seien hier zu viel, so könnte man wenigstens 2 oder 3 Jahre festsetzen. Eine solche Modifikation des §. ist nicht nur billig, sondern sie liegt völlig in den Rechtsgrundzügen.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich finde dieses überflüssig und unmöglich; überflüssig, indem bis zur Versteigerung bereits 1½ Jahre verstrichen sind. Ist sehr wohl zu erwarten, daß noch später, wo alle Auskündigungen längst verschollen sind, die Eigentümer sich melden werden. Auch unmöglich ist eine solche Bestimmung, denn wie soll der Betreffende sein Eigentumsrecht beweisen? Der Gegenstand existirt ja nicht mehr, er ist verkauft; der Brief ist verbrannt, wie soll also die Postverwaltung den Reklamanten als Eigentümer anerkennen? Ich bitte daß man diesen Zusatz nicht erheblich erläutere, denn derselbe kann doch nur Verwicklungen und Schwierigkeiten für die Oberpostverwaltung hervorrufen, ohne den geringsten Nutzen für das Publikum. Auch könnten dadurch Leute, ohne Anspruch auf dergleichen Gegenstände zu haben, zu Reklamationen tentirt werden. Ich möchte also diesen Zusatz als überflüssig, unmöglich und gefährlich dahin fallen lassen.

A b s i m m u n g :

Der §. 7 wird durchs Handmehr angenommen.

Für die Erheblichkeit des von Herrn May angetragenen Zusatzes 22 Stimmen.

Dagegen Mehrheit.

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Bemerkung durchs Handmehr in folgender Fassung angenommen:

Der Große Rat der Republik Bern.

„In Betrachtung daß das Postgeheimniß unverzüglich ist, indem oft der Fall eintretet, wo beschwerte Briefe und Pakete die lange Zeit hindurch auf dem Postbüro liegen bleiben, ohne daß die Postoffizianten weder den Versteller, noch denjenigen, an welchen der Gegenstand adressirt ist, aufzufinden vermögen, im Interesse der dabei Beteiligten ausnahmsweise geöffnet werden müssen.“

In Betrachtung daß eine solche Öffnung zu Verbüttung jedes Missbrauchs unter schützenden Formen statt finden müsse.

beschließt:

Vortrag des Finanzdepartements über Besoldungsverhöhung der Kanzleisubstitute.

v. Jenner, Regierungsrath. Der Regierungsrath mußte sich auf den Bericht des Herrn Staatschreibers hin überzeugen, daß diese beiden Beamtungen zu gering bezahlt seien, indem denselben eine bedeutende Vermehrung der Arbeit aufgefallen ist, namentlich durch die Verfügung des Regierungsrathes, daß einer jeden seiner Sitzungen einer der beiden Substituten beiwohnen müsse u. s. w. Es wird somit darauf angetragen die Besoldung des ersten Substituten von Fr. 1000 auf Fr. 1200 und diejenige des zweiten von Fr. 800 auf Fr. 1000 zu erhöhen.

Diesem Antrage wird durchs Handmehr beipflichtet.

Vorträge der Justizsektion über folgende 4 Ehehindernisdispensationsbegehren.

1) Der Witwe Barbara Arn in Landiswil, Gemeinde Biglen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfahrt	79 Stimmen.
Abschlag	10 Stimmen.

2) Des Ulrich und der Margaretha Abegglen von Iseltwald.

Abstimmung:

Für Willfahrt	70 Stimmen.
Abschlag	16 Stimmen.

3) Des Abraham Häfliger von Niedergraswyl, Gemeinde Seeberg.

Abstimmung:

Für Willfahrt	63 Stimmen.
Abschlag	28 Stimmen.

4) Des Niklaus Klöhl zu Thun.

Der Antrag der Justizsektion und des Regierungsrathes auf Abweisung wird durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Justizsektion über die Klage des Johann Jakob Müller von Sänggi, Gemeinde Langenthal, gegen seine Gemeinde, weil sich dieselbe seiner Verhetzung bis zur Erstattung der für ihn gehabten Ausgaben widersetze.

Der Antrag der Justizsektion und Regierungsrathes auf Abweisung wird durchs Handmehr genehmigt.

Vorträge der Polizeisektion über folgende 2 Naturalisationsbegehren:

1) Des Herrn Emanuel Nebold von Weissenburg im niederrheinischen Departement, als Handelsmann zu Bern angesessen, welchem das Bürgerrecht der Stadt Biel zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfahrt	87 Stimmen.
Abschlag	5 "

2) Des Herrn Fab. Fal. Wolf aus Württemberg, zu Thun angesessen. Das Bürgerrecht von Iseltwald ist ihm zugesichert.

Abstimmung:

Für Willfahrt	76 Stimmen.
Abschlag	9 "

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 5. Mai 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Bieclandammann Messmer.

Nach dem Namensaufruf und nach Ablesung der Akten wird auf die Bemerkung des Herrn Staatschreibers hin nachträglich beschlossen, daß das gestern angenommene Gesetz über Postrebut-Gegenstände auf den 1. Januar 1836 in Kraft treten solle.

Durchs Handmehr beschlossen.

Hierauf legt der Herr Bieclandammann auf den Kanzleitisch:

1. Einen Bericht des Baudepartements nebst Anträgen über die Arbeiten an der Straße zwischen Münster und Court.

2. Vortrag des Regierungsrathes mit Dekretentwurf über Errichtung von Nothfallstuben.

3. Vortrag des Baudepartements über den Bau eines Pfarrhauses zu Gsteig bei Saanen.

4. Vorstellung der Gemeinde Hutwyl in Strafanangelegenheit.

5. Schreiben des Herrn Amtsverwesers von Marberg, worin Verschiebung der Behandlung des Gesetzes über die Entschädigung der Amtsschreiber verlangt wird.

Tagesordnung.

Vortrag der Justizsektion über Aufhebung des Statutarrechts der Gemeinde Neschi nebst Dekretentwurf.

Wyss, Regierungsrath. Eine von den interessantesten alterthümlichen Erscheinungen in unserem Kantone sind die verschiedenen Landrechte, welche noch gegenwärtig in einzelnen Theilen und Derschaften der Republik bestehen, und aus der Zeit der Kindheit unserer Gesetzgebung herrühren. Diese Statutarrechte, welche von Zeit zu Zeit durch den jeweiligen Landesherrn den einzelnen Gegenden unsers gegenwärtigen Gebiets bestätigt wurden, sind in der Regel äußerst einfach und umfassen die allernächsten Bedürfnisse, z. B. in Hinsicht auf Erbfälle, über Art und Weise der Benutzung des Gemeindelandes u. s. w. Nun geschah aber, daß die partuellen Vorschriften für die einzelnen Theile des Landes später nicht mehr Schritt hielten mit der allgemeinen Landesgesetzgebung, welche bis auf die neuern Zeiten herstets vollständiger geworden ist. Bisweilen waren diese Statutarrechte im geraden Widerspruch mit der allgemeinen Civilgesetzgebung, und daher entstanden denn eine Menge Streitigkeiten und Prozesse, indem die eine Partei auf das Statutarrecht sich berief, die andere auf das allgemeine Landesgesetz. Dieses war kein erwünschter Zustand und daher fand sich im Verlaufe des verflossenen Jahres die Gemeinde Steffisburg bewogen, bei der Regierung um Aufhebung ihres Statutarrechts einzukommen und zu begehrn, daß sie unter das allgemeine Civilgesetz gestellt werde. So gegenwärtig die Gemeinde Neschi. Die Justizsektion mußte allerdings nach vorgenommener Untersuchung und Prüfung der aufzuhebenden Bestimmungen finden, daß dem Wunsche benannter Gemeinde zu entsprechen sei; nur ist hier zu bemerken, daß ein Theil der bisher gehörenden Urkunden und Briefe nicht bloß der Gemeinde Neschi, sondern auch denen von Frutigen und zum Theil auch denen von Reichenbach in verschiedenen Zeiten ertheilt worden sind. Da nun diese letztern Gemeinden die Abschaffung ihrer Statutarrechte nicht anbegehrn haben, so war es nötig, im Dekrete zu sagen, daß die angetragene Aufhebung sich lediglich auf die Gemeinde Neschi beziehen solle. Ich könnte nicht anders als Ihnen die Aufhebung des Statutarrechts von Neschi anrathen.

Zoneli. Der Eingang des abgelesenen Dekretes enthält unter anderm folgendes Motiv: es sei zweckmäßig, nach und nach die veralteten, mangelhaften und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Statutarrechte einzelner Landesteile abzuschaffen und allmälig das allgemeine Civilgesetzbuch im ganzen Gebiete der Republik einzuführen. Nun aber glaube ich zu wissen, daß verschiedene Gemeinden im Begriffe sind, ihre Statutarrechte frisch zusammen zu setzen, durchzusehen und die Sanktion der Regierung zu begehrn; daher hätte ich gewünscht, daß besagtes Motiv im Eingange des vorliegenden Entwurfs abgeändert würde.

Wyss, Regierungsrath. Gegen eine solche Abänderung habe ich nichts einzubwenden, nur möchte ich bei diesem Anlaß den Herrn Zoneli auf die 3te Satzung des allgemeinen Theils unseres Civilgesetzbuches verweisen, wo der Grundsatz aufgestellt ist, daß wenn die Revision des allgemeinen Civilgesetzbuches zu Ende sei, dann jeder Bezirk, welcher die Fortdauer seiner Statutarrechte wünsche, dieselben revidiren und neu sanktioniren lassen müsse, damit mehrere Übereinstimmung erzielt werde. Mir scheint also zweckmässiger, daß diejenigen Gemeinden, welche schon jetzt nach Herrn Zonelis Angabe an eine Revision ihrer Statutarrechte denken, damit einstweilen noch warten möchten.

Abstimmung:

Das Dekret wird durchs Handmehr angenommen.
Für den Eingang wie er ist 90 Stimmen.
Etwas anderes 8 "

Vortrag des Erziehungsdepartements und des Baudepartements mit Empfehlung des Regierungsrathes über Errichtung einer Helferei und Erbauung einer Kirche zu Hasle im Grund.

Schneider, Regierungsrath. Unter den vielen Derschaften im Lande, wo die geistliche Fürsorge zu gering ist, befindet sichnamenlich Hasle im Grund. Der Helfer von Guterlacken muß unter anderm auch den Herren Pfarrern von Meiringen, Gadmen und Guttanen im Nothfalle Hülfe leisten. We-

gen der zu großen Entfernung kann es dann aber geschehen, daß diese Hütse unmöglich und namentlich an den letzteren Orten der Gottesdienst durch ein vom Schullehrer verrichtetes Gebet ersetzt werden muß. Die Gemeinde Meiringen, zu welcher Hasle im Grund gehört, zählt 5000 Seelen, 1200 Schul Kinder, 120 Unterweisungskinder und 16 Ortschulen, so daß man leicht einsieht, daß Erleichterung hier nöthig ist. Auf den Antrag des Erziehungsdepartements hatte daher der Regierungsrath vor einigen Jahren schon dem Finanzdepartement und dem Baudepartement Aufträge ertheilt, um die nöthigen Einleitungen zur Errichtung einer Hölzerne zu Hasle im Grund zu treffen. Aus dem Vortrage des Baudepartements geht nun hervor, daß der Ankauf des ehemaligen Pfarrhauses mit ungefähr 2 Fucharten Land kostet
 Reparation des alten Pfarrhauses : : : : : Fr. 500
 Kirchenbau : : : : : " 500
 Kirchenbau : : : : : " 6000

Zusammen Fr. 41500

Diese Summe sollte zum Theil aus der Domainenfasse, zum

Viele Summe sollte zum Zoll aus der Domänenkasse, zum
heil aus dem Kredite für den Hochbau genommen werden. Das

Zusammen Fr. 11500

Diese Summe sollte zum Theil aus der Domainenklasse, zum Theil aus dem Kredite für den Hochbau genommen werden. Das Erziehungsdepartement trägt ehrbietig auf alsbaldige Errichtung und Einrichtung dieser Helferei an, aus Versehen fehlt in dem Vortrage die Bestimmung über die Besoldung des zu erwählenden Helfers, ich für meinen Theil möchte auf Fr. 1000 antragen.

E schärner, Alt-Schultheiß unterstützt den Antrag des Erziehungsdepartements mit dem Beifügen, daß die Bewohner jener Gegend sich anerboten haben, für den Kirchenbau die nötigen Fuhren und Handarbeiten zu machen.

Huggler unterstützt den Antrag ebenfalls, indem er namlich zur Begründung der Notwendigkeit einer solchen Helferei anführt, wie gefährlich und mühvoll beim schlechten Wetter der Weg über den Kirchhof sei, was besonders für die Unterweisungskinder, bei Taufen und Begräbnissen fühlbar werde.

Stähli, Rathschreiber. In Berücksichtigung der Beschwerden, welche der Beruf eines Geistlichen im Hasli im Grund nach sich zieht, und da es im Interesse der entfernten Landschaften liegt, daß ihre Geistlichen nicht zu häufig wechseln, möchte ich ehrerbietigst antragen, daß man entweder diese Stelle ins Progressivsystem setze, oder aber, daß man dieselbe wenigstens mit Fr. 1200 besolde.

May. Die Sache ist unstreitig zweckmäßig und nötig; aber es scheint mir, sie sei nicht in der gebörigen Vollständigkeit bisher gebracht worden. Vollständig ist zwar, was das Baudepartement vorzutragen hatte, aber ich vermisste die Haupsache, nämlich einen Dekretsentwurf, den Grundsatz enthaltend, daß eine solche Helferst überhaupt errichtet werden solle, nebst den Bestimmungen über die Funktionen des Helfers und seine Verhältnisse zur Pfarrei Meiringen. Denn es ist doch eigen, zu erkennen, es solle ein Pfarrhaus und eine Kirche gebaut werden, bevor man über den Grundsatz der Errichtung einer Helferst entschieden hat; ich möchte also ehrerbietig darauf antragen, daß die Sache dem Regierungsrath zu Händen des Erziehungsdepartements zurückgeschickt werde, damit das letztere einen vollständigen Dekretsentwurf bisher bringe, was ja in zwei oder drei Tagen geschehen kann.

Koch, Regierungsrath. Allerdings ist kein besonderes Dekret, welches den Grundsatz der Errichtung einer Helferei enthielte, da; aber nichts destoweniger ist der Gegenstand auch vom

Erziehungsdepartement vollständig vorberathen worden, auch hat ja der Hr. Vicepräsident des Erziehungsdepartements den Hauptrapport gemacht u. s. w. Zur Ersparung von Zeit und da keine Oppositionen gegen die Sache selbst gemacht zu werden scheinen, möchte ich daher antragen, daß man heute über den Grundsatz der Errichtung einer Helferei entscheide und dann dem Herrn Staatschreiber den Auftrag gebe, bis morgen oder übermorgen das betreffende Dekret zu redigiren. Schließlich glaube ich aussprechen zu sollen, daß die Errichtung dieser Helferei für einen bedeutenden Theil unsres Gebirgslandes einer der erfreulichsten Beschlüsse sein wird. Ich wollte, man würde gleich auf den heutigen Tag noch eine zweite solche Helferei errichten, nämlich auf dem Hasliberg, denn dort wäre eine solche wohl noch notwendiger als im Hasli im Grund; ich bosse, daß seiner Zeit auch der Hasliberg in dieser Beziehung werde bedacht werden und ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Auftrage des Erziehungs-departements.

Fetscherin, Regierungsrath. Allerdings ist in dieser Sache ein kleiner Formfehler begangen worden, aber es sind noch andere Formfehler vorgesessen, denn es heißt in dem von Herrn Staatschreiber unterzeichneten Einberufungsschreiben, der Große Rath habe im Jahr 1830 über die Erbauung einer Kirche u. s. w. in Hasli im Grunde einen Beschluss gefasst; dies ist aber eine Verwechslung, denn diese Angelegenheit ist noch nie vor den Großen Rath gebracht worden. Ich wünsche, daß man die schon lange in Frage liegende Sache beende und ungeachtet des Formfehlers heute eintrete. Nächstens wird ein ähnlicher Antrag zur Erleichterung der großen Pfarrrei Diesbach bieher kommen, auch andere Gegenden, wie z. B. Frutigen, Gsteig bei Interlaken, werden zu seiner Zeit bedacht werden. Meiringen hätte nicht nur eine, sondern drei solcher Stellen nötig, wenn man aber vor der Hand nur eine errichten kann, — wo ist für diese eine die Lokalität, die günstigste? Zur Unterstützung von Guttanen und Gadmen würde eine Helferei auf dem Hasliberg wenig helfen. In Betreff der Besoldung finde ich Fr. 1000 möchten genügen.

Man zeigt, daß der gerügte Ferthum im Einberufungsschreiben nicht ihm zur Last falle.

Fellenberg glaubt zwar, man könne heute die Errichtung dieser Helferei beschließen, wünscht aber Ergänzungsbestimmungen, in Bet्रeit der Geschäfte und Verhältnisse des einzusehenden Helfers, indem man sonst das Einkommen desselben nicht genau feststellen könne.

Schneider, Regierungsberath. Die einzelnen Funktionen sind alle im Rapporte angeführt, nur die Besoldung ist vergessen worden.

Abstimmung:	
Heute einzutreten	Mehrheit.
Werschien	2 Stimmen

Die Errichtung einer Helferei wird durchs Handmebr genehmigt, ebenso die für den Ankauf des Pfarrhauses und die Erbauung der Kirche nötigen Summen. Der Herr Staatschreiber wird beauftragt, über die Errichtung der Helferei ein eigenes Dekret zu redigiren.

(Fortschreibung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerßitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. — Dienstag, den 5. Mai 1835.)

Vortrag des Regierungsrathes an den Grossen Rath.

Tit.

Sie haben dem Regierungsrathe zu Ende des verflossenen Jahres und in den ersten Monaten des laufenden mehrere gleichlantende, aus verschiedenen Gegenden des Kantons eingelangte und mit vielen Unterschriften versehene Vorstellungen zur Untersuchung und Erstattung eines Berichtes zugesendet, der Wohl denselben anmit vorgelegt wird.

Der Eingang dieser Vorstellungen beginnt mit Aeußerung der Ansicht, daß die geringe Theilnahme an den Versammlungen der Wahlart für den Grossen Rath durch die Wahlkollegien der Amtsbezirke zuzuschreiben sei, und direkte Wahlen den allgemeinen Wünschen besser entsprechen würden. Dann werden in der Schrift vier verschiedene Gegenstände zur Sprache gebracht und in Betreff derselben eben so viele Bitten an den Grossen Rath gestellt. Diese Gegenstände sind:

- 1) Die Schutzvereine;
- 2) Die Anstellung von Fremden;
- 3) Die Bestimmung des Staatsvermögens;
- 4) Der übermäßige Genuss geistiger Getränke.

Über die beiden ersten Abtheilungen hat der Regierungsrath das Befinden des diplomatischen Departementes, über die dritte dasjenige des Finanzdepartementes und über die vierte das des Departements des Innern eingehohlt.

Außerdem hat sich der Regierungsrath durch die in der Mitte des Grossen Rathes gesallenen Aeußerungen veranlaßt gefunden, über die Rechttheit mehrerer Unterschriften Untersuchungen anzustellen, und da es sich ergab, daß einige derselben nicht durch die betreffenden Personen beigesetzt, die Vorstellungen aber dennoch durch die Notare Schär und Albert König legalisiert waren, so sind beide durch einen Besluß vom 7. März, von ihren Stellen öffentlicher Notare als unsäig abberufen, ihnen jedoch freigelassen worden, sich später wieder zu einer Prüfung zu melden.

Nach dieser Anzeige seiner rücksichtlich auf die Form getroffenen Verfügung, geht nun der Regierungsrath zum Inhalt der Vorstellungen über.

I. Schutzvereine.

Die Bittsteller verweisen auf die Geschichte, um zu zeigen: daß politische Vereine, die nicht in dem ihnen gehörenden Wirkungskreise verbleiben, dem Staate gefährlich werden. Sie finden, es sei weder die Verfaßung, noch die Regierung im Falle, sich durch Vereine schützen zu lassen. Ungeachtet der guten Absichten der Mehrzahl der Mitglieder können sie doch zu verderblichen Schritten verleitet werden, und sich anmaßen, im Namen des Volkes zu reden. Den Schutzvereinen sei es beizumessen, wenn keine Aussöhnung der politischen Parteien statt finde und stets Misstrauen die Staatsbürger entzweie. Ihr Einfluß sei erhöht worden, weil man sie durch Annahme ihrer bloß vom Prä-

sidenten und Sekretär unterzeichneten Zuschriften und Vorstellungen als Korporationen und Behörden anerkannt habe, was sie jedoch nicht seien.

Aus allen diesen Gründen wird mit der Bitte geschlossen: „daß der Große Rath beschließen möge, es sollen keine Zuschriften der Schutzvereine, durch welche dieselben vermittelst der Unterschriften eines Präsidenten und eines Sekretärs als Behörden, oder vom Staat anerkannte Corporationen auftreten, von den Staatsbehörden angenommen werden.“

In Betreff dieses ersten Gegenstandes der eingelangten Vorstellungen hat der Regierungsrath besunden: daß in Anerkennung des durch die Verfaßung zugestandenen Rechtes der freien Association, und in Bezug auf die Thatsache, daß die Schutzvereine sich bis jetzt keiner gesetzwidrigen Handlungen schuldig gemacht, die Bittsteller mit diesem Theile ihrer Begehrungen abzuweisen seien, worauf anmit bei dem Grossen Rath angetragen wird.

II. Anstellung von Fremden.

Zwar huldigen die Unterzeichner der Vorstellungen, wird darin gesagt, dem engherzigen Grundsache nicht, daß gar keine Fremde angestellt werden sollen; aber sie halten dafür, es sei bei gleichen Fähigkeiten den Landesbürgern der Vorzug zu geben. Da jedoch in der letzten Zeit viele Fremde, ohne Leistung von Proben ihrer Fähigkeit, angestellt worden seien, und eine solche Zurückziehung der Staatsbürger bei den älteren derselben bittere Gefühle erzege, bei den jüngern aber keine Aufmunterung zum Studium gewähre; so werde die Bitte gestellt: Es möge dem Grossen Rath zu beschließen belieben, „daß bei gleichen Fähigkeiten unter den Bewerbern für Stellen und Beamtungen die Kantonsbürgen den Kantonsfremden jeweilen vorgezogen werden, und für die, einer jährlichen Bestätigung unterworfenen, mit Kantonsfremden besetzten Stellen eine neue Ausschreibung stattfinde.“

Auch in Betreff dieser Bitte trägt der Regierungsrath auf Abweisung an, indem, wenn fähige Landeskinder sich für ausgeschriebene Stellen melden, dieselben immerhin Fremden werden vorgezogen werden, obne daß ein besonderes Gesetz diese Vorschrift aufstelle; hingegen das Interesse des Staates durchaus gebietet, daß bei Besetzung von Stellen vorerst auf Fähigkeit gesehen werde.

III. Bestimmung des Staatsvermögens.

Das Staatsvermögen, sagen die Petenten, solle, vermöge § 24 der Verfaßung, bestimmt und nicht anders als in Folge eines mit zwei Dritteln Stimmen der Gesamtheit der Mitglieder des Grossen Rathes genommenen Beschlusses angegriffen werden; Ersteres sei aber noch nicht geschehen, und von einem solchen Besluß habe man auch nichts vernommen. Man bege jedoch die Befürcht., das Kapitalvermögen werde allmählig vermindert und als Folge davon werden dem Volke neue Lasten auferlegt werden. Deswegen geschehe die Bitte: „daß der Große Rath mit möglichster Beförderung den Betrag des Kapitalvermögens des Staates bestimme, und die öffentliche Bekanntmachung der Hauptergebnisse der Staatsrechnungen anordne.“

Der Regierungsrath hat zum Gebuf der Bestimmung des Staatsvermögens bereits im verflossenen Jahre dem Finanzdepartement den Auftrag erteilt, eine Schätzung der sämtlichen dem Staat zugehörigen Liegenschaften zu veranlassen, und nachdem eine solche, wegen der sich dabei gezeigten Schwierigkeiten, bloß approximativ gemacht worden, in jedem Amtsbezirk eine Revision derselben durch Sachverständige angeordnet. — Zufolge d. s. Berichtes des Finanzdepartementes sind die Schätztabellen nun größtentheils eingelangt, und der Oberhafler ist mit ihrer Zusammenstellung beschäftigt, so daß zu hoffen ist, der Generalrat des Staatsvermögens werde dem Großen Rath in Kurzem vorgelegt werden können.

Die seit dem 21. Weinmonat 1831 vorgegangenen Veränderungen ergeben sich für den unbeweglichen Theil desselben, aus den Rechnungen über die Domänenkasse, und für den beweglichen Theil, aus den am Ende der Staatsrechnungen eingebrachten Anzeigen; so daß weder eine Verminderung, noch eine Vermehrung verborgen bleiben kann, und der Große Rath befriedigende Auskunft erhalten wird.

Rücksichtlich des in der Vorstellung beigefügten Wunsches; daß jeweilen die Ergebnisse der Staatsrechnungen bekannt gemacht werden möchten, ist zu bemerken, daß demselben bereits durch Einrückungen in öffentliche Blätter und durch den Befehl, je in die Sammlung der Ges. und Dekrete aufzunehmen, entsprochen worden ist.

IV. Übermäßiger Genuss geistiger Getränke.

Es sei unglaublich, sagen die Perchten, in welchem Maße der Genuss geistiger Getränke, und vorzüglich des Brandweins, durch die Vermehrung der Wirtschaften und Gestaltung des Kleinverkaufs neuen Lösung eines Patentes, in vielen Gegenden des Kantons zugenumommen habe, und schon jetzt zeigen sich traurige Folgen der dadurch vermehrten Unmäßigkeit sowohl bei ältern Leuten, als besonders bei der Jugend. Demnach werde die Bitte an den Großen Rath gerichtet: „Es möchte derselbe dem immer zunehmenden, unmäßigen Genuss geistiger Getränke, und vorzüglich des Brandweins, durch angemessene Gesetze und Verordnungen vorbeugen.“

Dieser Gegenstand hat schon längst die Aufmerksamkeit des Regierungsrathes auf sich gezogen, und ist auf geschehene Vorberatungen durch das Departement des Innern einer reiſtlichen Untersuchung unterworfen worden; in Folge welcher dem Großen Rath ein Gesetzesentwurf vorgelegt ward, welcher in der Sitzung vom 13. Christmonat 1834 zur Beratung kam. Der Regierungsrath erlaubte das Uebel vorzüglich durch beträchtliche Erhöhung d. r. Patentgebühren für den Kleinverkauf, und zwar insondere für denselben mit geistigen Getränken, vermindern zu können; daher er Anträge in diesem Sinne machte. Sie erhielten aber nicht Wohlserwerben Berfall; soade n es wurde beschlossen, den Gesetzesentwurf an den Regierungsrath zurückzusenden, um nach neuer Beratung and're Anträge zu bringen.

Unterdessen bleibt also über diesen Gegenstand nichts zu verfügen, und es steht der Regierungsrath hiermit d. e. ihm aufgetragene Berichterstattung.

Bern, den 16. April 1835.

(Unterschrift.)

v. Tavel, Schulteß. Ich habe diesem Berichte nichts beizufügen; derselbe ist vom Herrn Staatschreiber sehr gut abgefaßt und vom Regierungsrath vollkommen gebilligt worden.

Stähli, Staatschreiber. Ich trage ehrbietigst darauf an, daß dieser Bericht gedruckt und mit den Verhandlungen des Großen Raths dem Amtsblatte beigelegt werde.

Dieser Bericht wird ohne fernere Diskussion durchs Handmehr gut geheißen und der Druck desselben beschlossen.

Vorträge der Polizeisektion über folgende zwei Naturalisationsbegehren.

1) Der Herr August Noix von Lachauxdefond, welchem das Bürgerrecht zu Biel zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willkür 80 Stimmen.
Abschlag 17 "

2) Des Herrn Charles Louis Egret, aus Würtemberg, zu Corgemont angesessen, wo ihm auch das Bürgerrecht zugesichert ist.

Abstimmung:
Für Willkür 80 Stimmen.
Abschlag 5 "

Vortrag der Justizsektion, betreffend die Beschwerde des Herrn David Jordan, Kammachers zu Bern, über die Gesellschaft zu Schmieden, welche bei seiner Verehrlichkeit ihn unbefugter Weise zur Wiedererstattung der auf seine Erziehung verwandten Kosten genötigt habe u. s. w.

Der Antrag der Justizsektion auf Abweisung wird durchs Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 6. Mai 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicedamann Meßmer.

Nach dem Namensaufruf und nach Ablesung der Akten giebt der Herr Vicedamann Kenntniß:

1. von einer Zuschrift des Regierungsschultheiſters von Büren, worin Bezeichnung der Behandlung des Gesetzes über die Entschädigung der Amisschreiber begeht wird. Diese Zuschrift wird verlesen;

2. von einer ehrbietigen Adresse des Schutzvereins von Narwangen, welche verlesen wird. Dieselbe beahrt Verwirklichung mehrerer bisher unerfüllt gebliebenen Bestimmungen der Verfassung und des Übergangsgesetzes;

3. von einer Bitischift des Herrn Hoffmann, gewesenen Zeughausaufsehers, um Erteilung eines Leibgedinges.

Tagesordnung. Vortrag des Baudepartements über die Erbauung eines Pfarrhauses zu Gsteig bei Saanen. Es wird angebracht, dasselbe in Stein aufzuführen. Die Herren Romang und von Grüningen wünschen, daß, obgleich die Landschaft Saanen die Obliegenheit habe, die Hälfte der Kosten zu tragen, dennoch der Staat zu Erleichterung d. r. Landschaft zwei Drittel der Kosten übernehmen möchte, wie dies auch beim Pfarrhausbau zu Lauten der Fall gewesen sei.

Der Antrag des Baudepartements wird durchs Handmehr genehmigt, binaugen befinden, der von den Herren Romang und von Grüninga angebrachte Wunsch sei Gegenstand einer besondern Vorstellung.

Vortrag des Militärdepartements nebst Gesetzesentwurf über Aufstellung eines Oberst-Militärinspektors.

von Tavel, Schulteß. Sir, Sie haben im Anfange der letzten Untersuchung zu Ende des verflossenen Jahres mehrere Tage mit der Beratung einer neuen Militärorganisation zugebracht, und diese letztere in ihren Haupbestimmungen angenommen, hingegen 30 bis 35 Artikel zu neuer Abfassung sowie verschiedene erheblich erklärte Anträge der Commission zurückgeschickt mit dem Auftrage eine neue Redaktion derselben Ihnen vorzulegen. Die Commission hat sich nun an diese Arbeit gemacht, und ein vollständiges Exemplar des von ihm neu bearbeiteten und vervollständigten Gesetzesentwurfs liegt auf dem Kanzleitische zur Einsicht. Die Commission mußte indessen finden, daß es keine leichte Sache sei, die Einleitungen zum Übergange vom bisherigen Militärsystem in das neue zu treffen, und schon bei der Beratung des neuen Militärgesetzes habe ich geäußert, daß, ehe und bevor der Große Rat das neue Gesetz definitiv anneme, und bevor derselbe erkläre, auf welchen Zeitpunkt die neue Organisation in Kraft treten solle, es unumgänglich notwendig sein werde, denselben Beamten, der vorzüglich den Übergang vom alten in den neuen Zustand zu besorgen haben wird, nämlich den Oberst-Militärinspizkor vor allem aus

aufzustellen. Die Aufstellung eines solchen Oberst Milizinspektors ist nach der öffentlichen Kritik und nach den hier ausgesprochenen Ansichten als eine Hauptverbesserung unseres Militärwesens anzusehen worden, was auch die Erfahrung in denjenigen Kantonen, wo das Militärwesen am besten in Stande ist, überzeugend darthut. Das Militärdepartement in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Kommission hat sich daher bemüht, einen Mann ausfindig zu machen, den man Ihnen mit vollem Vertrauen vorschlagen könne. Erst wenn Sie den Oberst Milizinspektor ernannt haben, erst wenn derselbe während einer bedeutenden Zahl von Monaten Gelegenheit gehabt haben wird, sich in unser gezwärtiges System wohl einzustudiren, und zugleich den Sinn und Geist des neuen Gesetzes aufzufassen, wird der Übergang in das neue System bewerkstelligt werden können. Dies ist der Grund, weshalb die Kommission, anstatt Ihnen den Entwurf des neuen Militärgegesetzes zur definitiven Annahme vorzulegen, geglaubt hat, daß es der Fall sei, vor allem aus zur Wahl eines Oberst-Milizinspektors zu schreiten. Da aber das neue Gesetz noch nicht definitiv angenommen ist, so war das Militärdepartement genötigt, Ihnen zum Zwecke der Aufstellung des Oberst-Milizinspektors einen besondern Dekretentwurf vorzulegen. (Der Redner durchbricht hier ganz kurz die Hauptbestimmungen des Entwurfs). Ich muß ergeben im Namen des Militärdepartements und des Regierungsrathes bitten, daß Sie, Sir, in die Beratung dieses Dekretes eintreten möchten.

Durch's Handm'r wird beschlossen einzutreten, und die Beratung artikelseitweise vorzunehmen.

§. 1.

„Es soll ein Oberst-Milizinspektor der Bernerischen Truppen aufgestellt werden.“

Dieser § wird ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

§. 2.

„Der Oberst-Milizinspektor wird durch den Grossen Rat auf den Vorschlag des Regierungsrathes auf eine Amtsdauer von 6 Jahren erwählt; nach deren Ablauf er wieder wählbar ist.“

v. Tavel, Schultheiss. Dieser § ist ganz gereu demjenigen, was im Militärgegesetz hierüber beschlossen worden ist.

Gagimann. Der Grossrat wird doch wohl das Recht haben den Vorschlag des Regierungsrathes zu vermehren. Ferner muß ich so frei sein zu bemerken, daß nach unserer Verfassung diese Stelle öffentlich ausgeschrieben werden soll.

Kühling sprach zu leise, doch schien er dem Präzipitanten beizupflichten.

Wäber, Oberstlieutenant. Das ist eine wichtige Frage, ob man Militärsstellen ausschreiben solle und wolle. Die Ausstreichung solcher Stellen ist ziemlich schwierig, indem gerade dadurch oft Männer abgehalten werden, sich zu melden. Nebriens ist mir niemand bekannt, der sich auch nur von ferne ausgesprochen hätte, diese Stelle allfällig annehmen zu wollen.

v. Tavel, Schultheiss. Vor allem aus muß ich wiederholen, daß dieser § gereu demjenigen abgefaßt ist, was Sie in der Wintersitzung hierüber beschlossen haben; zweitens muß ich bemerken, daß überall nach unsrer Gesetzen die wählende Behörde sowie die einzelnen Mitglieder derselben das Recht haben, gemachte Vorschläge zu vermehren. Was drittens die Ausschreibung dieser Stelle betrifft, so waren die Ansichten des Regierungsrathes anfänglich hierüber gerichtet, indessen diente uns das Gesetz vom 5. März 1832 als alleinige Richtschnur. Dieses Gesetz bestimmt, daß alle vom Grossen Rathe zu besetzenden Stellen ausgeschrieben werden sollen, jedoch mit gänzlicher Ausnahme der Stellen des Regierungsrathes, des Obergerichts und der Militärsstellen. Diese Bestimmung bewog den Regierungsrath, von der Ausschreibung zu abzirahren. Nebriens war es seit längerer Zeit allenthalben bekannt, daß in der Republik Bern ein tüchtiger Mann als Oberst-Milizinspektor gesucht werde. Ich schließe zum §. wie er ist.

Der §. 2 wird durch's Handmehr angenommen.

§. 3

„Der Oberst-Milizinspektor beserat die Organisation, Formation und Disciplin der sämtlichen Truppen der Republik; er

leitet die Instruktion derselben und beaufsichtigt ihre Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Er steht unmittelbar unter dem Militärdepartement und hat dessen Anordnungen in Bezug auf seinen Geschäftskreis genau zu vollziehen.“

v. Tavel, Schultheiss. Dieser § ist wiederum wörtlich aus dem neuen Militärgegesetz abgeschrieben mit dem einzigen Bei-fasse: „er leitet die Instruktion derselben“ weil sowohl das Militärdepartement als der Regierungsrath glaubten, es sei zu Ersparnis der Ausgaben und zu Vermeidung von Rivalität zwischen zwei sehr hoch gestellten Militärbeamten wohlbunlich versucht, die Stelle eines Oberinstructors mit der eines Obermilizinspektors zu verbinden, um so eher, als die neue Militärorganisation noch nicht eingeführt ist.

Der §. 3 wird durchs Handmehr angenommen.

§. 4.

„Der Regierungsrath wird dem Obermilizinspektor den Umfang seiner Amtspflichten, so wie seiner Competenzen des näheren bestimmen, und wird ermächtigt derselben auch das Platzkommando zu übertragen, das in diesem Fall der Milizinspektor zu übernehmen gehalten sein soll.“

Derselbe wird ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

§. 5.

„Dem Obermilizinspektor wird das Musterungskommissariat mit dem zu Besorgung der Geschäfte nöthigen Personale unmittelbar untergeordnet. Sein Adjutant ist der bisherige Instruktionsadjutant.“

v. Tavel, Schultheiss. Zur Ersparung der Kosten wollte man für den Obermilizinspektor weder ein eigenes Bureau errichten, noch jenem einen eigenen Adjutanten beordnen.

v. Sinner. Wenn der Instruktionsadjutant bei seiner bisherigen geringen Besoldung den Obermilizinspektor auf dessen Reisen auf eigene Kosten begleiten soll, so kann er dabei nicht bestehen, man muß ihn also doch besonders bezahlen, darum möchte ich, daß es dem Obermilizinspektor frei gestellt bleibe, sich allfällig aus den beförderten Offizieren in der Garnison, seinen Adjutanten selbst zu wählen.

v. Tavel, Schultheiss. Der Adjutant wird im Falle von Reisen unter den 4 §. des Gesetzes vom 27. April 1832 fallen, laut welchem alle befördete Beamte ohne Ausnahme, wenn sie in Amtesgeschäften reisen müssen, zwar kein Laggeld, aber Vergütung aller ihrer gehabten Auslagen erhalten. Ich müßte zum §. schließen, wie er ist.

A b s i m m u n g:

Für den § wie er ist	103 Stimmen.
Etwas anderes	2 "

§. 6.

„Der Obermilizinspektor bezieht einen jährlichen fixen Gehalt von Fr. 4000.“

v. Tavel, Schultheiss. Dies ist der heikelste Punkt im ganzen Dekret. In dem vor dem Neujahr berathenen Militärgegesetzentwurf war auf eine Besoldung von Fr. 4000 angestragen, von Ihnen aber, dem Antrage auf ein Maximum und Minimum beigezeichnet worden, der von der Commission nun neu bearbeitete Entwurf trägt daher auf ein Minimum von Fr. 2500 und auf ein Maximum von Fr. 4000 an. Die Summe von Fr. 4000 scheint freilich eine hohe Besoldung im Verhältniß zu den Besoldungen der übrigen Staatsbeamten. Wenn aber Ihr Wahl auf einen Mann außerhalb unsers Kantons fallen sollte, der datein bereits eine bedeutende Anstellung und Familie hätte, und der alle seine dortigen Verhältnisse abbräche, um sich für vielleicht bloß 6 Jahre in den Dienst der Republik Bern zu begeben, wo für die Beamten das ziemlich drohende Abberufungsrecht besteht, — und wenn dann dieser Mann die erforderlichen Eigenschaften wirklich besäße und Ihr Vertrauen vollkommen verdiente, — dann wäre die vorgeschlagene Besoldung wahrscheinlich nicht zu groß. Wir müssen einen solchen Beamten, den wir bisher berufen, so in Stand setzen, daß er mit seiner Familie sicherlich leben kann. Zudem muß sich der Obermilizinspektor seiner hohen Stelle gemäß hier einrichten, und da will

ich alle diejenigen, welche das ganze Jahr mit Familie hier in Bern leben, fragen, ob Fr. 4000 eine übermäßige Summe ist. Ich glaube es nicht, wenigstens wird keine große Ersparnis für diesen Beamten dabei heraus kommen. Finden wir für diese Besoldung einen mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüsteten Mann, so wird der Staat dadurch hinreichend für seine Auslage entschädigt werden, und wir dürfen uns glücklich schätzen, einen solchen Mann gefunden zu haben. In dieser Besoldung sind aber die Auslagen für Reisen nicht begriffen, denn in dieser Beziehung findet das oben angeführte Gesetz vom 27. April 1832 seine Anwendung. Stellt nun auch der neue Gesetzesentwurf für die Besoldung des Oberstmilizinspektors ein Minimum und Maximum auf, so muß ich doch dringend bitten, daß für jetzt das angetragene Maximum bewilligt werde, denn sonst müßte ich bezweifeln, daß wir für eine geringere Besoldung irgendwo in der Schweiz einen tüchtigen Mann für diese Stelle finden werden.

Zucker sprach zu leise.

O brecht. Die Republik Bern hat bestimmt nach meiner Ansicht wackeres Militär und wackere Offiziere und meine Ansicht wäre daher, daß man wohl unter diesen Offizieren einen tüchtigen Mann finden könnte. Kann er seine Sache auch nicht sogleich in seiner Vollkommenheit, so wird er es doch bald lernen. Ich möchte wenigstens keinen äußern anstellen, weder aus den kleinen Kantonen, noch am wenigsten aus Baden, Bayern oder Württemberg, unsre Herren Obersten und das Militärdepartement haben nach meiner Ansicht charmant gesorgt für unser Militär; denken wir nur an den Baseltzug, wo ja in 24 Stunden Alles bereit stand. Ich werde wenigstens meine Stimme nie einem andern geben, als einem Hiesigen.

Herr enschwand, Regierungsrath. Es gegeawärtigen Augenblick handelt es sich um die Besoldung des Oberstmilizinspektors. Ich hoffe, das neue Militärgezetz werde länger bestehen, als ein allfälliger Milizinspektor an seiner Stelle bleiben wird; eine solche Stelle kann gar bald ändern, deswegen ziebe ich den Schluss, man solle die Besoldungen so machen, daß sie für alle und jede Person, welche etwa diese Stelle bekleiden werden, passe. Ich möchte darum die Besoldung nicht gar zu niedrig, aber auch nicht gar zu hoch setzen. Nun schlägt mir im Dekrete für te kommt vor, daß ein solcher Beamter Fr. 4000 seien Gehalt bekommen solle. Wenn man die Gewisheit hätte, daß die Stellen des Oberstmilizinspektors und des Oberinstruktors durch eine einzige Person könnten versehen werden, so würde auch ich finden, daß Fr. 4000 nicht zu viel sei, allein wir haben hierüber keine Erfahrung und ich für meine Person könnte mich unmöglich überzeugen, daß die Vereinigung beider Stellen zuträglich sein würden; man sagt ganz richtig, der Oberstmilizinspektor werde viel reisen müssen, also wird derselbe oft abwesend und verhindert sein, den Oberinstruktur der Miliz zu machen. Dieses rüdt unterdessen ein anderer für ihn thun müssen. Dieser andereemand, wenn er dann als Chef hier handelt, wird auch anständig besoldet werden müssen. Zudem ist es gesetzlich, daß jeder Beamte, der in Amtsgegenstätten reiset, für seine Auslagen entschädigt wird. Aber die Entschädigung für die Auslagen eines solchen Beamten wird gewiß nicht klein sein, denn derselbe soll ein Pferd, ja er darf zwei halten, wofür er Pferderationen zu beziehen hat, diese Pferderationen werden jährlich gewiß Fr. 600 bis 700 kosten. Ein Mann nun von Rang und Stand mit zwei Pferden und Dienerschaft hat auf seinen Reisen natürlich viele Auslagen. Neben dies habe ich die Besorgniß, daß wenn wir auch das Glück haben, den besten und kräftigsten Militär für diese Stelle zu bekommen, derselbe dennoch in die Länge nicht gleich gute Dienste thun könnte, weil die Leute halt immer älter

werden. Alles dieses muß wohl in Betracht gezogen werden, ich könnte daher nichts anders, als auf Festsetzung eines Maximums und Minimums antragen. Im Falle der Vereinigung beider Stellen kann man zwar wohl Fr. 4000 geben; nicht aber der Oberstmilizinspektor nur einer Stelle vor, so möchte derselbe dann mit Fr. 2500 oder höchstens Fr. 3000 hinreichend besoldet sein. Endlich muß ich frei und offen erklären, daß bei gleichen und nur um geringes verschiedenen Fähigkeiten ich stets gerne Kantonsangehörige vorziehe. Ich trage, wie gesagt, auf ein Maximum und Minimum an, in dem Sinn, daß dem Regierungsrath überlassen bleibe, die Besoldung dann je nach Umständen auf Fr. 4000, 3000 oder 2500 zu bestimmen.

D ennler. Mir scheint es unbillig, in der Besoldung einen Unterschied zu machen, wenn ein Kantonsangehöriger und wenn hingegen ein Kantonsfremder angestellt wird. Berufen wir einen Mann von Thun oder von Burgdorf u. s. w., so kann er leicht ebensoviiele Opfer bringen müssen, als wenn wir ihn von Freiburg oder Solothurn her kommen ließen. Eine Anerkennung des Herrn Schultheissen schaft mir aber schließen zu lassen, daß man 4000 Fr. vorschlägt, weil man einen Kantonsfremden im Auge hat.

Eggimann. Ich müßte wahrhaftig finden, daß 4000 Fr. etwas zu hoch seien; wir wollen nur unsere Regierungsräthe ausschliessen, die haben wohl eine ebenso hohe Stellung als der Oberstmilizinspektor, und sie sind mit dem Wohl der Republik täglich und ständig beschäftigt und beziehen doch nur 3000 Fr. Auch ich will nicht darauf eingreifen, ob der Oberstmilizinspektor ein bessiger sei oder nicht, das ist mir einerlei, aber ich müßte finden, derselbe sei mit 3000 Fr. wohl bezahlt. Was denn die Benennung „hohe Stellen u. s. w.“ anbetrifft, so müßte ich als Republikaner finden, daß wir keine hohen Stellen mehr haben, der Herr Landammann ist bloß der erste unter seinesgleichen u. s. f., und wir wollen uns nicht mit dem früheren Systeme hierin nähern.

von Ernst, Regierungsrath. Gegen den klaren und wohl begründeten Rapport des Herrn Schultheissen hätte ich diese vielen Einwürfe nicht erwartet. 4000 Fr. mögen zwar viel scheinen, aber ein Oberstmilizinspektor hat mehr zu thun und muß auch mehr wissen als ein Regierungsrath, er muß mit der Feder und mit dem Degen arbeiten. Uebrigens hat ein solcher, vermöge seines Ranges, eine Menge Ausgaben, die er dem Staate nicht anrechnen kann; wenn man denn ferner einen Mann aus unserm Kanton zu dieser Stelle ernennen will, so stimme ich mit beiden Händen dazu, sofern nämlich sich ein tüchtiger Offizier findet; aber wir wollen nicht einen Oberstmilizinspektor; der sein Fach erst lernen muss, dergleichen Vermöhlze kommen immer teuer zu stehen. Tit. Wenn Ihr die Stelle nicht gut bezahlt, so werdet Ihr keinen Oberstmilizinspektor finden, und könnt Ihr keinen finden, so könnt Ihr die neue Militärorganisation nicht einführen. Ich für mich bin derselben gar nicht hold; viele §§. darin sind geradezu unausführbar, oder es werden dieselben dem Staate große Kosten verursachen. Aber was sind die 4000 Fr. für den Oberstmilizinspektor gegen die paarmal Hunderttausende, die man sonst schon auf das Militärwesen verwendet? Und wenn der Oberstmilizinspektor seine Pflichten treu und geschickt erfüllt, so sollte er so besoldet werden, daß er sich daraus noch einen Ruhegehalt für seine alten Tage zusammenlegen könnte. Ich stimme mit voller Überzeugung zum Antrage.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung. — Mittwoch den 6. Mai 1835.)

(Dekret über den Milizinspektor.)

von Fennner, Regierungsrath. Ich will nicht untersuchen, ob der Obermilizinspektor mehr Kenntnisse haben muss als ein Regierungsrath, aber soviel ist richtig, daß es nicht hinreicht, ein wackerer und braver Mann zu sein, um die Stelle eines Obermilizinspektors wohl zu bekleiden. Wo finden Sie nun einen solchen mit den nötigen Kenntnissen ausgerüsteten Mann? Haben Sie etwa große Auswahl? Ich glaube nicht, Sir. Wenn Sie also diese Auswahl nicht haben, sondern den tüchtigen Mann da suchen müssen, wo er sich findet, sei er im Kanton oder außerhalb desselben, so müssen Sie mit der Besoldung nachrücken, bis derselbe zur Annahme dieser Stelle einwilligt. Ich bin sonst auch nicht für große Besoldungen, aber in diesem Falle finde ich 4000 Fr. nicht zu viel. Unsere Gesetze kennen übrigens keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Andern; ein tüchtiger Beamter soll ohne Rücksicht, ob er von hier oder von dort sei, gehörig bezahlt werden. Ich will die Fremden in keinen Nachteil sezen, aber ich möchte dieselben auch nicht ausschließen, wenn wir bei uns die nötigen Kenntnisse nicht finden. Ich würde zwar hier im Kanton wohl tüchtige Männer, auch andere Mitglieder des Regierungsrathes wünschen deren vorzuschlagen, aber sie thun es nicht, weil sie wissen, daß diese Männer hier keine Stimmen erhalten würden. Also müssen wir bei so bewandten Sachen unsern Milizinspektor da nehmen, wo wir ihn finden. Warum sollen Sie auch anstehen, einen Mann zu wählen, der, wenn auch nicht ein Berner, doch ein Schweizer ist? Sind denn unsere Mitgenossen Fremde? Diese Ansicht habe ich doch bis jetzt hier im Grossen Rathe nie gehört, und im Militär können wir dieselben am allerwenigsten als Fremde ansiehen; denn unsere Truppen stehen ja sämmtlich unter Obersten von andern Kantonen, indem wir einen einzigen eidgenössischen Obersten in unserem Kanton haben, der nicht einmal disponibel ist. Wie kann sich dann jetzt ein Anstand erheben, einen eidgenössischen Obersten in den Dienst der Regierung zu nehmen? Kein Unterschied soll sein zwischen Eidgenossen und Bernern, und ich wünsche, daß der nämliche Grundsatz hier herrsche, wie bei den Wahlversammlungen, an denen wir ja in schönem eidgenössischen Sinne allein bei uns wohnenden Eidgenossen das Stimmrecht erhält haben. Was denn das Remplacement betrifft, so ist in allen militärischen Verhältnissen immer der Fall, daß wenn der obere Offizier durch Umstände in seinen Funktionen verhindert ist, ihn denn der im Grade nächstfolgende Offizier remplaceirt, ohne dafür besonders besoldet zu werden. Ist der Obermilizinspektor auf Reisen, so kann er den Unterhalt seiner Pferde nicht auf die Reisekosten sezen, denn wenn er zwei eigene Pferde hält, so werden dadurch die Pferde des Lohnkutschers erspart. Was die Reisen selber betrifft, so muß man da nicht etwa sparen wollen, denn sonst sezen Sie das Privatinteresse des Beamten entgegen dem Interesse des Staates. Wenn Sie aber den Obermilizinspektor so stellen, daß sein Privatinteresse ihn bewegen muß, dageim zu bleiben, so büßen Sie für unser Militärwesen die Früchte ein,

welche durch häufige Reisen des Oberinspektors hätten erlangt werden können. Ich stimme mit voller Überzeugung zum §. wie er vorgeschlagen worden ist.

Schnell, Regierungsrath. Wir sind nicht sicher, wie die Wahl fallen wird, deswegen möchte ich mich an Herrn Regierungsrath Herrenschwand anschließen, und auf ein Minimum und Maximum antragen, damit wir dann nicht L. 4000 geben müssen, die Wahl möge dann fallen, wie sie wolle.

von Tavel, Schultheiss. Vor allem aus danke ich dem Herrn Präsidenten des Finanzdepartements, der sich doch jeder Zeit haushälterisch für den Staat gezeigt hat, daß er diezmal den Antrag des Militärdepartements so kräftig unterstützte. Daß es die Ansicht der Kommission ist, es solle im Gesetz ein Maximum und ein Minimum aufgestellt werden, geht daraus hervor, daß die Kommission in ihrem neuen Entwurfe Ihnen einmuthig ein solches Maximum und Minimum vorschlägt; was wir aber hier bringen, ist ein Dekret in easu. Das Militärdepartement glaubte nämlich, jemanden gefunden zu haben, der sich zu dieser Stelle eigne; der dahereige Vorschlag wird nachher abgelesen werden. Nun aber muß das Departement wissen, welche Bedingungen es diesem Manne machen kann, damit nicht diese hohe Behörde eine Wahl treffe die nachher ausgeschlagen werde. Dieses Dekret ist also nichts anderes als ein Provisorium, und deswegen auch glaubte das Militärdepartement die Vereinigung der Stellen eines Oberinstructors und Oberinspektors könne unter den gegenwärtigen Umständen wohl geschehen, um so eher, als auch gegenwärtig der betreffende Staabsoffizier die Instruktion bloß leitet, selten aber selbst instruiert, ausgenommen bei großen Manövers; diese Leitung kann der Ober-Milizinspektor auch übernehmen. Wäre es um ein definitives Dekret zu thun, so würde ich selber anrathen, bei dem im neuen Militärgezetz aufgestellten Maximum und Minimum zu bleiben. Für jetzt aber lag es in unserer Pflicht, ein Dekret vorzuschlagen, das auf den vorliegenden Fall passe. Sollten dann beide oben genannten Stellen getrennt versehen werden, so möchte allerdings für den Oberinspektor eine etwas geringere Summe hinreichen. Übrigens glaube auch ich, daß wir Männer in unserm Kanton haben, welche sich zu dieser Stelle eignen würden, aber gegenwärtig würden weder diese Männer den Willen haben, sich anstellen zu lassen, noch würden dieselben, wenn sie auch den Willen hätten, von Ihnen gewählt werden.

Der Herr Vieillard ammann wird gefragt. Derselbe unterstützt die Ansicht des Herrn Schultheissen.

Abstimmung:

Für den §. 6 wie er ist	44 Stimmen.
Nach gefallenen Meinungen	70 "
Für ein Minimum von L. 2500 und ein Maximum von L. 4000	Mehrheit.
Für eine fixe Summe	11 Stimmen.

§. 7.

„Er ist verpflichtet ein eigenes Reitpferd zu halten, und bezicht für dasselbe eine Nation Fourage. Wenn er zwei Pferde hält, so werden ihm zwei Nationen gegeben.“

Die Herren May und von Verber, gewesener Regierungstatthalter wünschen, daß hier eine besondere Bestimmung beigelegt werde, wie es sich mit den Reiseentschädigungen hinsichtlich der Pferde verhalten solle, damit nicht dem Staate von daher zu große Vergütungen zur Last fallen.

von Tavel, Schultheiss, erwiedert, das Militärdepartement habe geglaubt, der Obermilizinspektor solle genau, wie alle andern Beamten nach dem Gesche vom 27. April 1832 gehalten werden; übrigens werden die dahierigen Kostennoten durch das Militärdepartement geprüft; dieses, so wie der Regierungsrath seien dafür da, für allfällige Missbräuche Obacht zu haben u. s. w. Der Redner schließt zum §. wie er ist.

A b s i m m u n g:

Für den §. wie er ist	64 Stimmen.
Etwas anderes	34 "

§. 8.

„Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft, das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt, dasselbe soll gedruckt und in die Sammlung der Gesche und Dekrete aufgenommen werden.“

Derselbe wird ohne Bemerkung durchs Handmehr angenommen.

Ebenso der Eingang des Gesetzes, welcher also lautet:

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß, zu Einführung einer neuen Militärorganisation, es unumgänglich nothwendig wird, den in derselben aufgestellten Obermilizinspektor schon jetzt zu ernennen, damit derselbe den gegenwärtigen Zustand der Milizen kennen lerne, und mit Sachkenntnis den Übergang der bestehenden Militärorganisation in die neue vorbereiten und einleiten könne, —

beschließt:

Vortrag des Militärdepartements mit einem Wahlschlag für die Stelle eines Obermilizinspektors.

Vorgeschlagen ist: der eidgenössische Oberst Zimmerli von Aarau.

Mit 63 gegen 49 Stimmen wird beschlossen, die Wahl erst einige Tage später vorzunehmen. Durchs Handmehr wird hiefür besimmt Montag der 11. Mai nächstünftig.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend die Centralbeamung über die Finanzverwaltung im Leberberge nebst Dekretestwurf.

Durchs Handmehr wird beschlossen, einzutreten und die Behandlung artifelsweise vorzunehmen.

Die §§. 1 u. 2 werden durchs Handmehr angenommen. Bei §. 3, welcher auf Fr. 1400 Besoldung nebst Entschädigung für die Büroaufgaben anträgt, wünscht Herr Stockmar, daß die Besoldung des Grundsteuereidirektors auf Fr. 1600 gesetzt werden möge, ohne Entschädigung für frais de bureau. Der §. wird mit 50 gegen 32 Stimmen unverändert angenommen.

Eine etwas weitläufigere Diskussion verursachte §. 4 hinsichtlich der Frage, ob der Grundsteuereidirektor durch den Regierungsrath oder aber durch den Großen Rath erwählt werden solle.

v. Jenner, Regierungsrath. Hierüber spricht die Verfassung: alle Beamten, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Kanton erstreckt, sollen vom Großen Rath gewählt werden, nun aber erstreckt sich die Wirksamkeit des Grundsteuereidirektors nur über den Jura, und derselbe kann also vom Regierungsrath erwählt werden.

¹ Schnell, Regierungsrath. Es ist doch nicht ganz im Geiste unserer Gesche, daß diese Beamung vom Regierungsrath besetzt werde, denn dieselbe erstreckt sich so weit als die Grundsteuer eingeführt ist; daher gehört diese Wahl dem Grundsatz nach vor den Großen Rath.

Vautrey. Dieser Gegenstand ist bereits durch §. 50 der Verfassung und durch das Dekret vom 17. Dez. 1832 über die Staatsbeamten erledigt. Die Beamtungen, deren Ernennung der Große Rath sich vorbehalten hat, sind dort angeführt, und ich finde die Stelle eines Obersteuereinnehmers des Jura nicht darin bezeichnet. Daher stimme ich zum Gesetzprojekt.

Stockmar. Wenn die Stelle eines Direktors der Grundsteuer im Jura in dem angeführten Dekrete nicht namentlich bezeichnet worden ist, so geschah es darum, weil diese Stelle noch zu erfreien war. Man kann die Stelle eines Oberförsters nicht damit vergleichen; es sind ihrer sechs angestellt, während nur ein Direktor der Grundsteuer ist. Wird die Ernennung dieses Beamten dem Regierungsrath übertragen, so benimmt man den Deputirten des Jura das Recht, bei der Besetzung einer ihrer wichtigsten Amter mitzuwirken.

v. Verber, alt Schultheiss. Es ist doch natürlich, daß der Regierungsrath so wie die Departemente, unter deren Aufsicht und Verantwortlichkeit die Beamtungen und Stellen stehen, einen Einfluß auf die Wahl der Stellen habe. Ich habe aber schon bisweilen die Erfahrung gemacht, daß wenn auch die Departemente oder der Regierungsrath für gewisse Stellen tüchtige Leute vorgeschlagen hatten, dann hier ganz anders gewählt wurde, und zwar nicht immer mit gutem Erfolge. Ich stimme daher zum Vortrage wie er ist, weil ich glaube, es gereiche zum Besten der Administration, wenn solche Executivebeamten von der Executive gewählt werden.

Cerf. Der Herr Regierungstatthalter von Pruntrut spricht so, als wäre der Grundsteuereidirektor des Jura eine Beamtung für den ganzen Kanton; das ist offenbar ein Irrthum.

Stähli, Rathsschreiber. Ich möchte gegen den Antrag des Regierungsraths stimmen, denn der Große Rath soll ein so wichtiges Amt besetzen. Freilich heißt es im §. 50 der Verfassung sub Nr. 23, diejenigen Beamten seien vom Großen Rath zu wählen, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Kanton erstreckt, aber nach der folgenden Zahl desselben §. wählt der Große Rath doch auch solche Beamte, deren Wirksamkeit sich nicht über den ganzen Kanton erstreckt, z. B. die Majore. Freilich wäre sehr gut und wünschenswerth, wenn der Regierungsrath alle Executivebeamten erwählen könnte; da aber dies bei uns bis jetzt noch nicht eingeführt ist, so möchte ich eine solche Bestimmung am wenigsten für den vorliegenden Fall aufstellen. Der Grundsteuereidirektor ist ein Beamter, der das Zutrauen der Majorität des Großen Raths haben muß, denn überhaupt sind solche Stellen, die sich über einen großen Bezirk ausdehnen, in politischer Beziehung sehr wichtig. Der Große Rath sollte demnach einen Versuch machen, ob es ihm gelingen werde, mit Hülfe des Regierungsraths einen solchen unseres Zutrauens würdigen Mann zu finden, der die Sicherung der Majorität des Großen Raths repräsentire. Im ganzen Dekrete ist dieses der wichtigste §.

May. Unstreitig hat der Große Rath die Befugniß, sich die Wahl noch anderer Stellen, als welche sich über den ganzen Kanton ausdehnen, vorzubehalten. Es fragt sich aber: will man consequent bleiben mit dem in der Verfassung und im Dekrete vom 17. Dezember 1832 aufgestellten Prinzip. Freilich werden wir andere Grundsätze annehmen müssen, wenn man in solchen Fällen besondere Abüchten hat und nicht darauf sehen will, ob jemand die nötigen Fähigkeiten besitzt, sofern sich derselbe nur nach den Ansichten dieses oder jenes oder mehrerer in politischen Gesinnungen auszeichne. Das ist ganz einfach die Sache, um die es sich jetzt handelt, und was man mit mehr oder weniger verblümten Worten erzielen möchte. Wenn wir bei Verfassung und Dekret bleiben wollen, so kann es durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß der Große Rath die Ernennung des Grundsteuereidirektors dem Regierungsrath überlassen soll.

Kohler, Regierungsrath. Dem Großen Rath steht ganz frei auf den heutigen Tag zu entscheiden, ob er die Wahl sich selbst vorbehalte will oder nicht. Sind nun hinreichende Gründe vorhanden, daß er sich die Wahl vorbehalte? Ich glaube ja. Wird er dadurch eine Inkonsistenz begehen? Ich glaube nein. Der Große Rath ernennt noch andere Beamte, deren Wirksamkeit sich nur auf einen einzelnen Theil des Kantons beschränkt;

der Platzkommandant von Bern hat z. B. außerhalb des Stadtbezirks nichts zu sagen; der Lebenskommisair hat wohl bisher im Kästchum wenig zu thun gehabt, denn dort ist die Grundsteuer eingeführt, von der ich, beiläufig gesagt, wünsche, daß sie auch im alten Kanton eingesetzt werden möchte. Der Grundsteuerrichter ist nun aber eben so gut ein Centralbeamter für den Jura, als der Lebenskommisair ein solcher für den alten Kanton ist. Darum kann und soll sogar der Große Rath erkennen, daß er diesen Beamten selbst wählen wolle. Ich stimme gegen den Regierungsrath.

Simon, Alt-Landammann. Ich möchte dem §. 50 der Verfassung keine weitere Ausdehnung geben, als ich nach dem Buchstaben desselben muß, denn Niemand kann besser über Fähigkeit und Tüchtigkeit zu einer Beamtung urtheilen als die Exekutivbehörde, unter der die Beamtung steht. Uebrigens sind in mehreren sehr guten Verfassungen alle exekutiven Beamtungen der Wahl der Exekutivbehörde überlassen, und der Große Rath wird doch immer, wenn die Administration gut gehen soll, auf den Bericht der Exekutivbehörde achten müssen. Ich stimme zum Regierungsrath.

v. Jenner, Regierungsrath. Allerdings hat der Große Rath das Recht sich die Besetzung aller Stellen hoch und nieder vorzubehalten. Ich muß nur auf einige angebrachte Bemerkungen antworten. Man hat gesagt, der Große Rath erwähle z. B. auch den Platzkommandanten von Bern. Ja warum ist er im Gesetze? weil die Verfassung es so vorschreibt sub Nummer 24 des §. 50. Man sagt ferner der Lebenskommisair erstrecke sich auch nicht über den ganzen Kanton, denn im Leberberg habe er nicht viel zu thun. Die Macht des Lebenskommisairs erstreckt sich nicht weiter Tit., als über seinen grünen Tisch, im Lande hat er nichts zu befehlen. Wie kam übrigens derselbe in das Gesetz? Ich will freimüthig reden: die Person war der Grund und ich fürchte, es sei hier das nämliche der Fall. Ich frage aber nicht nach den Personen, wollte ich aber dieses thun, so würde ich mich auch fragen, wo habe ich mehr Aussicht die von mir gewünschte Person an diese oder jene Stelle zu bringen im Großen Rathre oder im Regierungsrath. Ich glaube im Großen Rathre, denn im Regierungsrath bin ich selten glücklich mit meinen Vorschlägen, auch im Finanzdepartement nicht, hingegen im Großen Rathre sind noch allemal diejenigen gewählt worden, die ich vorgeschlagen hatte. Wäre es mir also um Persönlichkeiten zu thun, so wollte ich eben so gerne dazu stimmen, daß der Große Rath die Stelle besetze, denn ich könnte mir nicht denken, warum Sie nicht denjenigen wählen sollten, von dem ich Ihnen sage: er ist ein tüchtiger und geschickter Beamter, und ich muß ihn haben, wenn die Sache geben soll. Auf Namen und Personen achtet ich durchaus nicht. Mir liegt nur daran, im Finanzfache geschickte, fähige und thätige Beamten zu haben. Man hat ferner gesagt, diese Stelle stehe nicht in jenem Gesetze als eine, die der Große Rath zu besetzen habe, weil damals noch nicht daran gedacht worden sei. Ich weiß nicht, ob dem also ist; die Stelle bestand doch damals gerade so wie jetzt nur unter einem andern Namen, denn statt Oberinnehmer sagt man jetzt Grundsteuerrichter. Eine solche Stelle kann um so weniger damals vergessen worden sein, da man uns ja aus dem gleichen Munde gesagt hat, es sei derselbe schon so oft gerufen worden. Zudem hat ja das Finanzdepartement schon mehrere Mal Anträge über diese Stelle gebracht. Noch muß ich hier bemerken, daß die Frage der Einführung der Grundsteuer auch im alten Kanton dann hauptsächlich von denjenigen abhängt, welche zahlen müßten; ohne die Ansichten eines meiner Herren Kollegen bestreiten zu wollen, wünsche ich nur, daß man so wenig Auflagen als möglich erachte. Man hat ferner gesagt, es sei nöthig daß der Grundsteuerrichter das Zutrauen des Großen Rathes besitze. Ich glaube, diejenigen Beamten haben das Zutrauen der Majorität des Großen Rathes, die ihre Beamtung gut führen, wenn daher der Regierungsrath einen tüchtigen Beamten aufstellt, so gewinnt ein solcher bald das Zutrauen des Landes. Uebrigens ist über die Erwählung des Grundsteuerrichters durch den Großen Rath noch zu bemerken, daß die meisten Mitglieder des letztern die Institutionen im Jura gar nicht kennen, und daß ihnen namentlich die Einrichtung der Grundsteuer ein gänzlich unbekanntes Feld ist, die Leberbergischen Deputirten hingegen sich gewöhnlich nur

in sehr geringer Zahl einfinden. Somit scheint der Regierungsrath doch weit geeigneter, die Wahl des Grundsteuerrichters im Jura zu treffen. Uebrigens sucht der Regierungsrath sich in seinen Wahlen immer nach den Wünschen der betreffenden Landestheile zu richten, so fern diese Wünsche begründet sind; so soll ich also auch glauben, er werde auch in dieser Sache auf die Leberbergischen Deputirten hören. Da somit durchaus keine Gründe vorhanden sind, um von dem bestehenden Gesetze abzugehen, so stimme ich zum §. wie er ist.

A b s t i m m u n g:

Für den §. 4 wie er ist 32 Stimmen.
Die Wahl dem Großen Rath zu überlassen . . . Mehrheit.

Der §. 5 wird nach einigen Bemerkungen der Herren Stockmar, Langel, May und Borneque mit 56 gegen 28 Stimmen und der §. 6 ohne Bemerkung durchs Handmehr angenommen,

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 7. Mai 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicedamann Meßmer.

Nach dem Namensaufruf und nach Ablesung der Akten legt der Hr. Landammann auf den Kanzleitisch: einen Vorschlag des Regierungsrathes über Wiederbesetzung einer erledigten Stelle im Baudepartement.

Hierauf werden folgende Vorstellungen und Zuschriften an den Großen Rath verlesen.

- 1) Vorstellung vom akademischen Senat, worin derselbe das nachtheilige und unzweckmäßige der im Reglementsentwurf über die Amts dauer bürgerlicher Stellen vorgeschlagenen Verfügung, wodurch die Lehrer der Hochschule einer alljährlichen Bestätigung unterworfen würden, darthut.
- 2) Zuschrift des allgemeinen Studentenvereins der Hochschule in Bern, den nämlichen Gegenstand betreffend.
- 3) Zuschrift des Amtsschutzvereins von Bern ebenfalls über den nämlichen Gegenstand.
- 4) Anzug mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, worin die selben Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen wünschen über die Bedingungen, unter welchen Gemeindsbürger, die sich ein anderes Bürgerrecht angelaufen haben, das frühere Bürgerrecht aufgeben können.

Tagesordnung. Vortrag des diplomatischen Departements über den durch dasselbe vorberathenen Reglementsentwurf, betreffend die Amts dauer bürgerlicher Stellen.

v. Tavel, Schultheiss. Der Gegenstand dieses Entwurfs ist an und für sich sehr einfach und klar; der Grund, welcher den Regierungsrath bewog, Ihnen, Tit., einen solchen Entwurf vorzulegen, liegt in der Verfassung selbst, deren §. 19 sagt: „jede bürgerliche Stelle soll entweder auf eine bestimmte Amts dauer erteilt werden, oder auf periodische Bestätigung hin.“ Nunmehr sind seit dem 20. Oktober 1831 viele Beamte angestellt und neue Stelle errichtet worden, ohne daß für dieselben eine feste Dauer oder eine periodische Wiederbestätigung festgesetzt worden wäre. — Also lag es in der Pflicht des Regierungsrathes, Ihnen, Tit., ein Verzeichniß sämtlicher Beamtungen der Republik vorzulegen, um durch Sie bestimmen zu lassen, ob diese Beamteten auf eine bestimmte Amts dauer und welche erwähnt, oder ob dieselben einer periodischen Bestätigung zu unterwerfen seien und welcher? Dies war einzig und allein die Veranlassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und derselbe enthält sonst durchaus nichts als was zur Regelung des §. 19 der Verfassung zweckdienlich schien.

Nachdem der Redner die einzelnen §§. des Gesetzes ihrem Inhalte und ihrer Bedeutung nach durchgegangen, fährt er fort.

Dem Gesetze ist ein Statat sämtlicher Beamtungen der Republik beigelegt mit Bezeichnung der Wahlbehörden und dersel-

den Behörden, unter deren spezieller Aufsicht die einzelnen Beamten stehen. Für die einen Beamten schlägt der Regierungsrat eine bestimmte Amts dauer, für die andern hingegen eine jährliche Bestätigung vor. Ich muß nur hier eine Stelle in diesem Etat ganz kurz berühren, welche dieser Sitzung eine besondere Wichtigkeit verliehen hat, denn ohne diese Stelle hätte das ganze Gesetz gewiß sehr leicht angenommen werden können, ich meine den §, welcher sich auf den Lehrstand bezieht, mit Ausnahme der Primarschullehrer, und worüber auch im Regierungsrath sich verschiedene Meinungen geäußert haben. Ich glaube nicht, daß es der Fall sei, sich bei diesem Passus in der letzten Umfrage aufzuhalten, denn dieses Gesetz soll wie jedes andere Artikelseweise beraten werden, da man denn nach Behandlung der 10 §§. im Falle sein wird, den Etat ebenfalls Artikelseweise zu behandeln; kommen wir dann zu denjenigen Beamtungen, welche unter dem Erziehungsdepartement stehen, so ist es dann noch stets an der Zeit, die Frage zu erörtern, ob der weltliche Lehrstand sowie der geistliche aus diesem Gesetze weggelassen werden sollen. Mein Antrag geht demnach ehrerbietigst dahin, in die Behandlung des Entwurfs einzutreten, und zwar artikelseweise.

Eggimann. Ich möchte vorerst so frei sein, die Behandlung in Globus vorzuschlagen, indem ich glaube, diese hohe Behörde werde den ganzen Gesetzesentwurf den Bach hinunter schicken.

Zucker will ebenfalls nicht eintreten.

Simon, alt-Landammann. Es ist darum zu thun, den §. 19 der Verfassung zu entwickeln und die heutige Sitzung ist deswegen wichtig, weil dieser §. 19 entweder in freisinnigem oder aber in minder freisinnigem Sinne entwickelt werden kann. Sie werden sich erinnern, Tit., daß einer der feurigsten Wünsche, welche sich bei Anlaß unserer Verfassungsänderung im Volke fand gegeben haben, der war, daß die bürgerlichen Stellen und Beamtungen nicht mehr wie früher auf Lebenszeit bestellt werden möchten. Aber unter der früheren Regierung waren keine Stellen lebenslänglich, sondern die meisten derselben waren mit nur sehr wenigen Ausnahmen, einer jährlichen Bestätigung unterworfen. Allein diese jährliche Bestätigung war ein bloßes Spiel, in Zeit einer halben Stunde hatte man beide Schultheissen, den gesamten kleinen Rat und alle Beamten bestätigt, so gieng es im Großen Rathe und so auch in den untergeordneten Behörden. Sie sehe also, Tit., daß wenn Sie nicht eine bestimmte Amts dauer, sondern die jährliche Bestätigung festsetzen, Sie dann sehr leicht wieder dahin gelangen können, daß diese Bestätigung zum bloßen Spielwerke herab sinkt und gerade dadurch die Stellen wieder lebenslänglich werden. Der gegenwärtige Große Rat bestehst aus Menschen, wie der frühere; Einfluß, Gunst und Kredit werden daher immerhin ihre Wirkung thun bei dieser periodischen Bestätigung. Zur Entwicklung des §. 19 der Verfassung, giebt es zwei Mittel, bestimmte Amts dauer, oder jährliche Bestätigung, und Sie können auf die gegenwärtige Stunde unter diesen beiden Mitteln wählen. Eine bestimmte Amts dauer giebt der wählenden Behörde auch Mittel in die Hände, um einen Beamten, mit dem man nicht ganz zufrieden ist, von seiner Stelle zu entfernen, aber es ist dann doch die geringste Manier und niemand kann es übel nehmen. Allein es sind noch andere Mittel in der Verfassung angeführt, damit ein Beamter nicht zu lange dem Publikum zur Last falle, nämlich das Recht der Abberufung. Auch die periodische Bestätigung ist ein solches Mittel. Welches ist nun das freisinnigste? Welches liegt am meisten im Sinn und Geiste der Verfassung. Bei der jährlichen Bestätigung, was sagt ihr dem Beamten, der nicht wieder bestätigt worden ist? Nichts weiter als: die Mehrheit des Großen Rathes hat die Bestätigung verweigert. Bei der Abberufung eines Beamten hingegen müßt ihr ihm eure Meinung offen sagen, und euer Urteil wird dem Publikum preis gegeben. Dadurch wird eben der Beamte, der seine Pflicht thut, geschägt, die jährliche Bestätigung hingegen läßt ihn in völliger Unsicherheit. Aus diesen Gründen möchte ich in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eintreten, sondern denselben dem Regierungsrath zurückzuschicken und erklären: der Große Rat abstrahire von dem Modus der Bestätigung, hingegen solle ihm der Regierungsrath einen Etat vorlegen, in welchem für jede Beamtung eine bestimmte Amts dauer vorgeschlagen

werde. Diese Amts dauer können Sie dann auf 2, oder 3, oder 4, oder 6 Jahre bestimmen, mehr als 6 Jahre wäre gegen die Verfassung. Das aber die jährliche Bestätigung eingeführt und mit derselben der Willkür Thür und Thor geöffnet werde, dazu könnte ich nicht helfen.

Schnell, Johann. Ich möchte einzige und allein bemerken, daß zwar der Vorschlag des Herrn Präöpinanten durchaus ebenso verfassungsmäßig ist, als die im Projekt vorgeschlagene Bestätigung. Allein ich habe die Ueberzeugung, und ich erinnere mich, was auch im Verfassungsrath und seither darüber gesagt worden ist, daß nämlich eine periodische Bestätigung für Sicherung derseligen Stellen, die man sichern will, weit günstiger ist, als eine bestimmte Amts dauer mit Wiedererwählung. Da ich nun von dem Grundsache ausgehe, bei der mit republikanischen Einrichtung unzertrennlich verbundenen Beweglichkeit der Stellen doch dabei wiederum so viel Sicherheit und Stabilität einzuführen, als nötig ist, und die betreffenden Angestellten in ihrer Existenz zu sichern und zu befestigen, so fragt es sich, welches ist hiezu das sichere Mittel, ich glaube die Bestätigung. Ich habe 6 Jahr lang unter dieser Bestätigung gelebt bei einer Regierung, die wußte, daß ich entgegengesetzte Ansichten hatte und das ich die Grundsätze, die ich lehrte, nicht mit jenen aristokratischen, sondern mit einer volksbüumlichen Verfassung im Einklange standen. Diese Regierung hat mich Jahr für Jahr in meiner Stelle bestätigt, und nie stand ich in der Besorgniß, nicht bestätigt zu werden. Es verhält sich mit der Vorstellung, die man sich von einer solchen Bestätigung macht, genau so, wie mit dem Gedanken an den Tod. Wenn man bedenkt, wie der Tod einen jede Stunde wegnnehmen kann, wie man keinen Augenblick vor ihm sicher ist, so sollte man sich ja beinahe nicht ins Bett legen dürfen, aus Angst nie mehr aufzustehen, und dennoch lebt man gemeinholt ganz sicher und froh und legt sich jeden Abend wohlgemuth ins Bett. Ebenso wird man auch von den Besorgnissen zurückkommen, die jetzt viele hinsichtlich der jährlichen Bestätigung beginnen, sobald man sich nämlich daran ein wenig gewöhnt haben wird. Eine Behörde wird doch nie so tief sinken, aus persönlichen Rücksichten einen Beamten wegzuschicken. Dieser Gedanke, daß die oberste Landesbehörde zusammengesetzt aus den wägsten und besten des Volkes, sich so weit erniedrigen könnte, dieser Gedanke ist mir viel ärger, als wenn ich mir die Regierung mit allen ihren Beamten auf den Kopf gestellt und gefürchtet denke. Dieser Gedanke ist mir der Gedanke an das Nichts, an die Zerstörung unserer Freiheit und Verfassung. Ich bin gewiß für Sicherung der Stellen und ich gab mir seinerseits alle Mühe (viele meiner Freunde werden sich noch daran erinnern) damit der §. 19 der Verfassung nicht so allgemein gestellt werde. Damals fand man es aber nicht für gut, Ausnahmen zu gestatten, und jetzt steht der §. da, wie er ist. Nun stimme ich zur jährlichen Bestätigung, weil ich dieselbe für das Sicherste im Interesse der Beamten halte, und weil ich das Zutrauen und den Glauben habe an eine höchste Behörde, so wie ich seiner Zeit an das Volk geglaubt habe, so habe ich ihn noch jetzt als Vertreter des Volks in meine Committenten. Ist dieser Glaube an die obersten Landesbehörden untergraben, so hat unser Gebäude keine Basis mehr. Wenn wir bei uns die nämliche Garantie nötig zu haben glauben, die in Monarchien statt finden, so sind wir in Dissonanz mit allem dem, was wir von Freiheitsliebe uns Ehrlichkeit unseres Volkes voransetzen sollen. Wenn das Zutrauen und der Glaube an unser Volk und unsere Behörden und keine Garantien mehr sind, wo stehen wir dann? Ist das nicht die Seele und der Nerv unserer Verfassung? Darum bin ich für die jährliche Bestätigung, als die, die Stellen sicherndere Art und Weise, der Verfassung ein Genüge zu leisten. Ich stimme also zum Eintreten, geschehe es in globo oder artikelseweise.

Wäber, Oberstleutenant. Ich stimme zum Eintreten, denn man sieht, wie irrite Aussprechungen und Begriffe hierüber verbreitet worden sind, und es ist sehr gut, wenn man durch die Behandlung dieses Gesetzes sich überzeugen kann, welches System, ob dasjenige der bestimmten Amts dauer, oder dasjenige der jährlichen Wiederbestätigung zum Wohl des Landes sei. So gut als viele Stellen und Beamte ihre Freiheit haben müssen, eben so gut muß auch der Staat die seinige haben, sowohl Beamte als

die Regierung sollen möglichst sicher gestellt sein. Bestimmungen hierüber sind nötig, und der in der Verfassung ausgesprochene Grundsatz, nämlich keine Lebenslänglichkeit der Stellen, wohnt mir tief im Herzen, darum will ich, daß derselbe durch alle bürgerlichen Stellen rein durchgeführt werde, denn neue Besen wissen gut, aber nicht allemal die alten.

Zahler. Zur Ausführung des angerufenen §. 19 der Verfassung bieten sich zwei Manieren dar: jährliche Bestätigung oder aber eine bestimmte Amtsdauer. Nun handelt es sich um die Frage, welche von diesen beiden Manieren besser und sichernder sei für das Publikum. Unter der alten Regierung war die jährliche Wiederbestätigung eingeführt, aber dieselbe war zu einer leeren Form herabgesunken, so daß sie ja selbst gegen diejenigen keine Folge hatte, welche geradezu im Widerstreben gegen die Regierung lebten. Eine solche Bestimmung ist doch gewiß tadelnswert, hingegen freilich lobenswerth, daß jene Regierung diejenigen, welche nicht von ihren Ansichten waren, dennoch beibehielt, und es würde mich freuen, wenn ich mich versichern könnte, daß man auch jetzt im gleichen Sinne handeln würde; indessen finde ich mich veranlaßt, dem Antrage des Herrn Altlandammanns Simon und zwar mit voller Überzeugung, daß Wort zu reden; einerseits wird die jährliche Bestätigung zu nichts herabsinken und dazu noch andererseits sonst üble Folgen haben. Warum wird die jährliche Bestätigung eine leere Form werden? weil es die Beamten sind, welche einer über den andern Bericht abzugeben und zum Theil die Bestätigung oder Nichtbestätigung auszusprechen haben, da wird der eine dem andern zu seiner Wiederbestätigung behülflich sein und dabei mögen sich die Angestellten, wenn sie gut bezahlt sind, wohl befinden. Ob sich aber die Untergebenen auch gut dabei befinden? nach meinen Ansichten muß die Abhängigkeit, in welcher der Beamte gegen seine Obern sich befindet, übel auf die Amtsführung einwirken; der Angestellte muß sein Augenmerk natürlich dahin richten, diejenigen, welche ob ihm stehen, und welche ihn bestätigen oder abberufen können, nicht vor den Kopf zu stoßen; unbefüllt kann er dagegen leben gegen die Untergebenen, denn er kann denken: „wenn ich nur von der Schuld des Herrn, der ob mir ist, etwas streichen kann, so habe ich schon als kluger Haushalter gehandelt.“ Es ließe sich noch Vieles sagen, aber das Angebrachte scheint genug zu sein. Durch Annahme des Grundsatzes der Wiederbestätigung können alle Stellen wiederum lebenslänglich werden; hingegen, wenn man eine bestimmte Amtsdauer festsetzt, und dann jeweilen die Stelle wiederum öffentlich ausschreibt, so kann dann gleichsam das ganze Publikum mitreden und die Sache wird dann nicht mehr bloß im Saale unter den Gliedern der Regierung abgethan. In gehöriger Ordnung ausgeführt mag zwar Alles gut sein, aber eine bestimmte Amtsdauer scheint mir doch weit weniger Missbräuche zuzulassen, daher möchte ich den Herrn Altlandammann Simon in seinem Antrage ehrerbietigst unterstützen.

Schöni. Dieser Gesetzesentwurf charakterisiert gänzlich die jetige Mehrheit des Regierungsrathes; würden wir uns dieser Ansicht anschließen, so könnte es von uns heißen, wir seien völlig in Kindheit verfallen, oder wir wollen der bedauernswerten Sitzung vom 2. Merz die Krone aufsetzen. Besonders die kaum errichtete Hochschule möchte ich nicht untergraben helfen. Nur mit Burrauen und Enthusiasmus schreitet man vorwärts, keineswegs mit Kreaturen und gehorsamen Dienern. Ich stimme zum Antrage des Herrn Altlandammanns Simon.

Neuhau s, Regierungsrath. Ich will in den Gegensand nicht gründlich eintreten, und obgleich ich die Ansichten des Hrn. Landammanns Simon theilen muß, bin ich doch der Meinung, man müsse Fogleich in den Entwurf eintreten. Denn ich glaube durch eine nochmalige Diskussion im Regierungsrathe wäre aus der jetzigen Minorität eine Majorität geworden. Die Hochschule erwartet einen Entscheid; es wäre ärgerlich, denselben noch aufzuschieben.

v. Tavel, Schultheiss. Der Haupteinwurf, der gegen das Eintreten gemacht worden, ist derjenige des Herrn Altlandammanns Simon, welcher dem Regierungsrath den Auftrag ertheilen will, Ihnen zwar ein solches Gesetz vorzuschlagen, aber wo denn statt der jährlichen Bestätigung, für alle Stellen eine bestimmte Amtsdauer vorgeschlagen wäre. Dieser Ansicht nähert

sich die meinige gar sehr, indem ich nur bei sehr wenigen Stellen zu einer jährlichen Bestätigung stimmen werde. Ich muß aber ganz demjenigen beipflichten, was Herr Regierungsrath Neuhau gesagt hat. Wenn Sie eintreten, so haben Sie nicht deso weniger die Hände ganz frei und selbst die Ansicht des Herrn Altlandammanns Simon kann bei jeder einzelnen Stelle durchgeführt und vielleicht keine einzige Beamtung der jährlichen Bestätigung unterworfen werden; namentlich diejenigen, welche den ganzen Entwurf, wegen des den Lehrstand betreffenden Artikels, zurückschicken wollen, muß ich darauf aufmerksam machen, daß es im Interesse aller liegt, daß diese Frage heute entschieden werde. Ich theile auch nicht die Ansicht des Entwurfs, aber da der Große Rath heute ziemlich zahlreich versammelt ist und da er weiß, um was es sich handelt, so halte ich es für gut, heute einzutreten, da diese Fragen nun einmal aufgeworfen worden sind.

A b s i m m u n g:

Für das Eintreten	96 Stimmen.
Zurückschicken	20 "
Für artikelseweise Berathung	Mehrheit.
Für Berathung in Globo	8 Stimmen.

§. 4.

„Die Amtsdauer eines Beamten fängt mit dem Tage an, wo er seine Amtsvorrichtungen antritt.“

v. Tavel, Schultheiss. In einigen Staaten fängt die Amtsdauer eines Beamten mit dem Tage seiner Beleidigung an, dem Regierungsrath schien aber die im §. aufgenommene Bestimmung am zweckmäßigsten. Ich will allfällige Bemerkungen erwarten.

Wy s, Regierungsrath. Mehrere Beamte sind schon unter der alten Regierung angestellt gewesen, und dann von der neuen Regierung bei ihrem Antritte provisorisch bestätigt und zum Theil nachher definitiv erwählt worden. Nun sollte durch einen Zusatz hier bestimmt werden, von welchem Zeitpunkte an die Amtsdauer dieser Beamten gerechnet werden muß, ob vom Tage des Regierungsantrittes, oder aber von demjenigen der späteren definitiven Anstellung. Ich möchte daher antragen, daß der Regierungsrath eine solche nachträgliche Bestimmung bringe.

Fenschmid. Ich möchte fragen, von wann an die Amtsdauer derjenigen gerechnet werden müsse, welche ihre Stelle antreten, bevor sie die allfällig vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben, ob vom Tage des Amtsantrittes, oder von demjenigen Tage, da die Bürgschaft wirklich geleistet wird?

Kiffing. Statt „Antritt“ wäre vielleicht besser: „antreten soll“, denn sonst könnte einer mit Absicht seinen Amtsort verschieben, damit seine Amtsdauer nachher deso länger währe.

v. Zemmer, Regierungsrath. Gegen die von Herrn Regierungsrath Wy s angetragene Vervollständigung habe ich gar nichts einzuwenden, hingegen dem Hrn. Kiffing könnte ich nicht beistimmen, denn das würde zur Folge haben, daß wenn ein Beamter verhindert wäre, seine neue Stelle am festgesetzten Tage anzutreten, der Staat unterdessen sowohl diesen Beamten, als auch seinen Stellvertreter zugleich bezahlen müßte.

May. Eine von den wichtigsten Sachen in jedem Gesetze ist genaue Bestimmung der Ausdrücke. Dieses Gesetz stützt sich auf den §. 19 der Verfassung. Dort heißt es, jede bürgerliche Stelle soll u. s. w. und im §. 20 heißt es: „Fede Behörde, jeder Beamte und Angestellte u. s. w.“; hingegen der §. 1 des vorliegenden Entwurfs redet bloß von der Amtsdauer eines Beamten; jetzt muß es scheinen, als seien alle diese Ausdrücke synonym und es könne über ihre Bedeutung kein Zweifel obwalten. Unstreitig ist aber hier die Frage aufzuwerfen: „Ist namentlich die ganze Klasse, von der heute vorzüglich die Rede gewesen, nämlich die der Professoren und Lehrer als Beamte anzusehen, oder sind dieselben nicht Beamte?“ Dieses mag man vielleicht finden, sei eine sonderbare Frage, die Professoren und Lehrer seien ja patentirt, besoldet, als Beamte. Wie schwankend indeß die Begriffe hierüber sind, seien wir bei andern Anlässen, wo man geglaubt hat, als Beamte seien anzusehen diejenigen, welche auf irgend eine Art von einer Behörde zu einem Stande gewählt worden sind, also z. B. auch die ganze Klasse der Aerzte, Anwälte u. s. w., die in ihren Stand gewählt worden sind, vom Obergericht oder vom

Negierungsrath. Schon einige Male ist daher die Frage aufgeworfen worden: „In wie fern ist der §. 20 der Verfassung auf diese Klasse anwendbar? soll man sie als Beamte ansehen, die allfällig abberufen werden können? oder ist es ein Stand, den man nur verlieren kann durch gerichtliches Urtheil?“ Diese Frage ist nicht unwesentlich und hier muß man darauf aufmerksam machen. Es möchte sich dann vielleicht auch zeigen, daß die letztere Ansicht sich auch anwenden lasse auf den ganzen Lehrerstand, es möchte sich auch zeigen, daß die Lehrer einen Stand überhaupt haben, daß sie zwar angestellt sind, aber nicht als Beamte, sondern aber als Lehrer oder auch als Geistliche, und daß also alle diese, so wie die Notarien, Anwälde, Aerzte, die ich nicht als Beamte ansehen kann, weder einer periodischen Wahl, noch einer jährlichen Bestätigung unterworfen sind, noch auch unter die Categorie derer fallen, die durch einen motivirten Beschlüsse abberufen werden können, sondern daß dieselben so lange ihren Stand behalten sollen, bis eine förmliche Erkenntniß der gerichtlichen Beförde sie desselben verlustig erklärt haben wird. Das ist von weit ausschenden Folgen und es ist daher nötig, sich von vorn herein über diese Begriffe auszusprechen. Wir wissen, daß auch in monarchischen Staaten, namentlich als die ständischen Verfassungen in Deutschland eingeführt wurden, die Besorgniß obgeschweift hat, es möchte denjenigen, welcher jemanden in einen Stand gewählt hatte, diese Stellung und Besugniß, vermöge welcher er ihn gewählt hatte, auch auf die Stellung übertragen, in der er sich dann zu dem Beamten befinden möchte, wenn dieser letztere in irgend einer andern Eigenschaft ihm entgegentrete. Man braucht nur gelesen zu haben, was in dieser Beziehung in Deutschland vorgefallen ist. Viele Beamte sind zu gleicher Zeit vom Volke zu Repräsentanten erwählt worden und mögen dann in dieser Hinsicht zuweilen in Opposition kommen gegen dieseljenigen, unter denen sie als Beamte stehen. Und da glaube ich, es sollte allerdings bei uns, so wie in den monarchischen Staaten, Vorsorge getroffen werden, daß solche Beamte nicht zu sehr in Abhängigkeit gerathen von der Regierung, damit es bei uns nicht gebe, wie im englischen Parlament, wo die Regierung sich eine Menge Stimmen verschaffen kann, indem sie den Mitgliedern Beamten ertheilt, die sogleich wieder entzogen werden, sobald das Mitglied nicht mehr im Sinne der Regierung stimmt; auf diese Weise geräth dann die große Mehrheit des Parlaments in eine solche Abhängigkeit von der Regierung, daß jene dann nicht mehr das Volk repräsentiert, sondern dem Willen der Regierung zu Gebote steht. Solches kann in Republiken so gut geschehen als in Monarchien; demnach glaube ich, es verlohne sich wohl der Mühe, gleich hier beim ersten §. sich bestimmt auszusprechen, wer Alles unter dieses Gesetz gehöre, und namentlich zu bestimmen, ob man den Ausdruck Beamte beibehalten wolle, doch im §. 19 der Verfassung, auf den sich das ganze Gesetz beruft, nicht enthalten ist und unter welchem Ausdruck auch wohl oft solche verstanden werden, die doch nicht eigentliche Beamte, sondern Mitglieder eines Standes sind. Daß dieses nicht ganz gleichgültig ist, haben Sie gesehen bei der Behandlung des Primarschulgesetzes, wo ich zwar konsequent mit der Verfassung glaubte, ein Schullehrer sei Angestellter und falle somit unter den §. 19 der Verfassung. Damals sprach sich die Versammlung gegen diese Ansicht aus und somit glaube ich nun, man solle jetzt konsequent sein, und dieses Gesetz nicht weiter ausdehnen, als durchaus nötig ist, nämlich auf eigentliche Beamte. Dann wird es sich auch zeigen, daß namentlich dieseljenigen Stände, welche der Wissenschaft leben und diese verbreiten und daher unabhängig in ihren wissenschaftlichen Untersuchungen sein sollen, nicht in die Klasse der Beamten gehören und so würden dann von vorn herein die Besorgniße gehoben, welche die verschiedenen, heute uns zugekommenen Zuschriften veranlaßt haben. Ich ziehe keinen Schluß, sondern ich wollte bloß die Aufmerksamkeit der Versammlung auf diesen Gegenstand richten.

Koch, Negierungsrath. Ich bin ziemlich der Meinung des Herrn Präopinanten, aber ich hätte gewünscht, daß anstatt keinen Schluß zu ziehen er einen gezogen hätte. Ich wünsche, daß dieseljenigen Berufe, welche eigentlich Berufe sind, und insonderheit der des Anwaltes, der schützend ist für die bürgerliche Freiheit, schützend auch gegen allfällige Eingriffe der Behörden und gegen Überschreitung der Gewalt wodurch er sie und da dem Missfallen hochgestellter Männer sich aussezt, ich wünsche, daß

dergleichen Berufe so frei seien als möglich. Wenn man wissenschaftliche Berufe und Anstellungen haben will, so muß man sich dann hüten das Licht unter den Scheffel zu stellen, sondern man soll es frei leuchten lassen, und wenn einen auch der ungewohnte Glanz desselben blendet, so muß man nicht sogleich die Lanterne verklagen wollen. Im vorliegenden Falte begreife ich aber nicht, was wir zu machen haben. Man verwechselt immer hier so wie in der Diskussion vor dem Negierungsrath die §§. 19 und 20 der Verfassung mit einander. Dieselben sind zwar in einem Zusammenhange, aber man darf sie doch nicht verwechseln, denn sonst entsteht eine babylonische Sprachverwirrung. Der §. 19 verfügt, daß keine bürgerliche Stelle lebenslänglich sein dürfe, da liegt also das Stichwort im Ausdruck „bürgerliche Stelle“; Beamte und Angestellte gibt es aber auch in nicht bürgerlichen Stellen, mithin hängt das nicht mit einander zusammen, und bürgerliche Stelle, Beamte und Angestellte sind nicht synonym. Der §. 20 sagt ganz etwas anderes, er sagt, daß alle Behörden, Beamten und Angestellten verantwortlich seien. Ich behalte mir vor, dieses später näher zu entwickeln. Aber hier in dem §. 1 des Gesetzentwurfes begreife ich das Interesse nicht, das ausgesprochen worden ist; es ist hier von nichts anderem die Rede, als von welchem Zeitpunkte an irgend eine Amts dauer gerechnet werden sollte, es steht kein Wort davon da, welche Individuen durch dieses Gesetz mögen beschlagen werden. Auf diese Specialitäten kann man nachher bei den verschiedenen Verfügungen eintreten. Man könnte daher statt Beamte eben so gut auch sagen: jedes Menschentum, das angestellt ist, denn es handelt sich um nichts anderes als um Festsetzung des Termins, und es steht nichts darin weder von Verantwortlichkeit noch von Wiederbestätigung. Indem ich also glauben muß, es sei nicht nötig den §. zurückzuschicken, summe ich hingegen völlig dem vom Negierungsrath Wyss vorgeschlagenen Zusatz bei; derselbe würde etwa so lauten: Beamte oder Angestellte, welche ihre Amtsverrichtungen provisorisch fortgesetzt haben und dann neuerdings erwählt worden sind, zählen ihre Amts dauer von dem Tage der letzten Erwählung an.

Stähli, Rathsschreiber. Dieses Reglement soll den §. 19 der Verfassung vollziehen, und es soll aus denselben hervorgehen, was der authentische Ausleger der Verfassung, der Große Rath, unter bürgerlichen Stellen versteht. Die Ansichten darüber sind verschieden, mir ist aber gleichgültig, ob man eine Definition voraussticke und darunter alles übrige subsumire, oder ob man ohne Definition die einzelnen Bestimmungen so aufstellen will, daß sich dann jeder die Definition selber machen kann. Allein da es zu einer authentischen Auslegung der Verfassung kommen muß, so wünschte ich, daß man in der Sprache, deren man sich bedient, so gereu als möglich bei der Verfassung bleibe. Ich möchte also unmaßgeblich vorschlagen den §. 1 so zu redigieren: Die Dauer einer bürgerlichen Stelle fängt mit dem Tage an, an welchem der Beamte oder Angestellte seine Pflichten übernimmt.

Zoneli. Ich muß Herrn Stähli beipflichten. Uebrigens möchte ich um Aufklärung bitten, warum der Anfang der Amts dauer nicht auf einen gewissen Zeitpunkt des Jahres, z. B. auf den 1. Januar oder 1. Juli gesetzt wird, denn dadurch müßte die Comptabilität und Controllirung der Beamten bedeutend vereinfacht werden. Ferner wundert mich, wie es mit denen Stellen gehalten werden soll, welche alljährlich bestätigt werden, wenn einer ganz kurz vor dem Zeitpunkte der jährlichen Bestätigung erwählt worden ist, unterliegt er denn auch schon der Bestätigung. Hierüber bitte ich ehrerbietigst um Aufschluß.

v. Tavel, Schultheiß. Man hat sich bei diesem 1. §. sehr lange aufgehalten und größeres Gewicht darauf gelegt als nötig war. Gegen den Antrag des Herrn Negierungsrath's Wyss habe ich gar nichts einzuwenden, und die Versammlung wird darüber gewiß etwaverstanden sein, daß die Amts dauer vom letzten Wahltage an gerechnet werden müsse. Der Zusatz des Herrn Professor Flenschmid hingegen gehört wohl nicht hierher. Unsere Gesetze bestimmen, daß in der Regel keine Stelle angereten werden solle, bevor die allfällige Bürgschaft geleistet ist. Dem Herrn Kistling ist bereits von einem der Herrn Präopinanten geantwortet worden, so wie auch Herr Negierungsrath Koch bereits weitläufig in Be-

treff der Aufstellung einer Definition des Begriffes geantwortet hat, den der §. 19 der Verfassung von bürgerlichen Stellen gibt. Mit der vorgeschlagenen Redaktionsveränderung des Herrn Rathsschreibers Stähli würden wir wohl nicht viel gewinnen, da dieser §. ganz ohne Consequenz ist, und sich auf alle erstreckt, die eine Stelle antreten. Aus diesen Gründen stimme ich zum §. wie er ist.

Kisling zieht seinen Antrag zurück.

A b s i m m u n g :

§. 1 wie er ist 76 Stimmen.

Etwas anderes 27 "

Die Erheblichkeit des von Herrn Regierungsrath Wyss vorgeschlagenen Zusatzes wird durchs Handmehr ausgesprochen.

§. 2.

„Die Beamtungen, deren Dauer gesetzlich bestimmt ist, sollen drei Monate vor dem Auslaufe derselben durch die Departementen, unter denen sie stehen, ausgeschrieben werden, wenn sie der Ausschreibung unterworfen sind.“

von Tavel, Schultheiss. Ich kann mich hier ganz kurz fassen; die Ansicht des Regierungsraths ist die, daß alle Stellen, welche für eine gesetzliche Amtsduer vergeben sind, drei Monate vor Auslaufe dieser letztern neu ausgeschrieben werden sollen, damit sich sowohl die bisherigen Beamten selbst, als aber auch andere Staatsbürger, welche darauf Anspruch machen zu können glauben, melden können.

Stähli, Rathsschreiber. Anstatt „gesetzlich“ sollte es heißen: Durch dieses Gesetz; denn der Hr. Landammann ist auch ein Beamter und die Dauer seines Amtes ist gesetzlich bestimmt, und doch wird diese Stelle nicht ausgeschrieben.

Koch, Regierungsrath. Darum sagt ja der §. am Schlusse: „wenn sie der Ausschreibung unterworfen sind;“ also ist dieses deutlich genug.

Stähli zieht seine Motion zurück.

Faggi, Regierungsrath. Es gibt eine ganze Menge von Stellen, deren hier im Gesetze nicht Erwähnung geschieht, und die nie ausgeschrieben werden. Es fragt sich aber, ob solche Stellen namentlich der Bannwarte, Wegknechte u. s. w. nicht auch öffentlich ausgeschrieben werden sollen. Im Regierungsrath wurde zwar hierauf kein solches Gewicht gelegt, wie dies hingegen auf dem Lande der Fall ist. Mir ist gleich, wie man es mache, aber ich glaube, dieses Beispiel hier anführen zu sollen. Es gibt mehrere dergleichen Stellen, die bloß einer Bestätigung unterworfen sind, darum möchte ich vorschlagen am Ende des §. 2 zu sagen: wenn sie nicht der Ausschreibung ausdrücklich entzogen sind. Sonst wird eine ganze Generation vom Zurritte zu solchen Stellen ausgeschlossen.

Kobler, Regierungsrath, verweist den Präopinanten auf den §. 12 des Departementalgesetzes. Dieser betreffe mit wenigen Ausnahmen alle Stellen, die nicht vom Großen Rathe vergeben werden, und die Ausschreibung ist bisher jedes Mal getreulich befolgt worden.

von Lerber, alt Schultheiss. Es ist hier angedeutet worden, man solle auch die einer jährlichen Bestätigung unterworfenen Stellen ausschreiben; aber man kann doch nicht 3 Monate zum Voraus wissen, ob eine solche Stelle bestätigt werden wird. Ich glaube übrigens der §. sei hinzüglich.

von Tavel, Schultheiss. Auf die gefallenen Bemerkungen ist bereits geantwortet worden. Sind Sie übrigens der jährlichen Bestätigung nicht hold, so werden sie auch für die Stellen, z. B. der Bannwarte und Wegknechte eine bestimmte Amtsduer vorschreiben, und dann wird auch für diese Stellen die Ausschreibung von selber erfolgen. Ich schließe zum §.

A b s i m m u n g :

§. 2, wie er ist Mehrheit.

Etwas anders 13 Stimmen.

§. 3.

„Die Veränderung der in diesem Realemente bestimmten Amtsduer ist auf die Inhaber von Stellen, die es beschlägt, vor Auslaufe ihrer gegenwärtigen Amtsduer nicht anwendbar.“

von Tavel, Schultheiss. Bei Berathung des Beamtentags wurden für einige Stellen, die früher auf eine kürzere Zeit gegeben worden waren, eine etwas längere Amtsduer vorgeschlagen, so z. B. die Stelle des Direktors der Zuchtanstalt, deren Amtsduer früher auf 4 Jahre gesetzt war, nun aber auf 6 Jahre vorgeschlagen wird. Dieser §. ist nun darum da, um anzusehen, daß das Gesetz nicht retroaktiv sein dürfe, und daß also z. B. die Stelle des Direktors der Zuchtanstalten erst nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtsduer auf sechs Jahre vergeben werden. Der Fall kann auch umgekehrt sein; es kann eine Stelle, welche auf 6 Jahre vergeben war nunmehr durch dieses Gesetz auf eine zweijährige Amtsduer beschränkt werden, allein auch dieses würde den gegenwärtigen Inhaber einer solchen Stelle bis zu Ablauf seiner 6 Jahre nicht beschlagen.

Der §. 3 wird ohne Bemerkung durchs Handmehr angenommen.

§. 4.

„Es soll diesem Gesetz ein Etat aller bürgerlichen Beamtungen der Republik angehängt werden, auf welchem die Wahlbehörden, die Regierungsstelle, der jede derselben untergeordnet ist, die gesetzlich bestimmte Dauer der Stelle oder die jährliche Bestätigung, der sie unterworfen ist, anzugeben sind.“

von Tavel, Schultheiss. Ich will die Bemerkungen erwarten.

Stähli, Rathsschreiber. Indem ich zu diesem §. Stimme, wünsche ich folgenden Zusatz: die Dauer der bürgerlichen Stellen, welche der periodischen Bestätigung nicht unterworfen sind, ist 6 Jahre. Alle Behörden und der Regierungsrath sind auch so gewählt, und es ist gut, zum Voraus eine Regel für alle Beamtungen aufzustellen, damit nicht nachher im Etat über jeden einzelnen Punkt eine langwellige Diskussion entstehe. Ich sehe übrigens keine zureichenden Gründe, um in Hinsicht der Zeidauer zwischen den Stellen Unterscheidungen zu machen. Ich sehe z. B. nicht ein, warum der Regierungsrath für die Stelle des Oberschaffners 4 Jahre, und hingegen für diejenige eines Direktors der Zuchtanstalten 6 Jahre vorschlägt.

von Lerber, alt Schultheiss. Ich möchte hinaegen rein bei dem Gesetzesvorschlage bleiben. Wenn man zur Berathung der Tabellen kommt, so kann dann der Große Rathe nach seinem Ermessen, und nach Anhörung der Gründe für und wider entscheiden. Man hat vielleicht gute Gründe gehabt, besonders im Anfange unserer neuen Einrichtungen, um etwas auf Probe zu setzen und eine Probezeit einzuführen, und es kann wiederfahren, daß wenn man zu lange hinausschiebt, es für eine Probe eben zu lang sein möchte. Ich glaube also man solle hier auch etwas dem Ermessen dieser hohen Behörde anheim stellen, und erwarten, ob dieselbe vielleicht für einzelne Stellen eine kürzere Amtsduer beschließen will. Es ist freilich gut, wenn der Angestellte weiß, daß er auf längere Zeit angestellt ist; aber dem Staate muß doch auch geholfen sein. Ich trage daher auf Beibehaltung des §. an, wie er ist.

Koch, Regierungsrath. Ich muß bekennen, daß ich den Antrag des Hr. Rathsschreibers Stähli durchaus unterstützen muß. Nach den hier ausgesprochenen Ansichten und nach der Verfassung giebt es zweierlei Stellen; die einen nenne ich in meinem Sinne Beamtungen, und die anderen Bediensteten. Dieses ist ein großer Unterschied. Beamter ist derjenige, welcher in der ihm durch Verfassung und Gesetz vorgeschriebenen Sphäre unabhängig handeln soll. Der Beidenste ist hingegen der, welcher lediglich die Befehle eines höhern auszurichten hat. Was nun die Bediensteten anbelangt, deren Zahl groß ist, so halte ich für diese eine jährliche Bestätigung für notwendig, weil diese nicht frei handeln, sondern den Willen einer höhern Intelligenz ausüben sollen. Hingegen in Absicht auf die Beamteten halte ich eine solche Bestätigung für durchaus verwerflich, eben weil dieselbe bei einem schwächeren Gemüthe die Unabhängigkeit zerstört, und bei dem stärkeren wenigstens eine unangenehme Empfindung erwecken muß. Übrigens sche ich nicht ein, wie im 4. Jahre der gegenwärtigen Ordnung der Dinge Grund vorhanden sein kann, um selbst für Beamtungen, die nicht wirkliche Beamtungen sind, und die nicht lebenslänglich sein dürfen, verschiedene

Amtsdauern zu machen. Allerdings durfte man im Anfange unserer Einrichtungen gewisse Stellen nicht zu lange dauern lassen; indessen sind gerade die Stellen, welche zum Theil nach Vorschrift der Verfassung auf 6 Jahre gesetzt worden sind, gerade die wichtigsten, bei denen eine kürzere Amtsdauer am nötigsten gewesen wäre. Ich rechne dahin namentlich die Regierungsstatthalter, die Haupträder des Staatsorganismus, aber jetzt nach vier Jahren sehe ich nicht, warum auch in Zukunft einige Beamtungen andere 6 Jahre dauern sollten; wenn Sie diesem Entwurfe angehängten Tabellen durchgeben, so werden Sie sehen, daß nur solche Beamte die von Departementen abhängen, auf 4 Jahre gesetzt sind, also die Schaffner, Zollbeamte u. s. w., denen man, wenn sie etwa ihre Kasse nicht gut in Ordnung halten, die Gründe ihrer Abberufung mathematisch darthun kann. Hingegen ist doch sicher, daß, wenn man eine Beamtung längere Zeit geführt hat, man auch mehr Erfahrung bekommt. Auch für den betreffenden Staatsbürger ist es angenehm, nicht alle Augenblicke eine neue Wahl ergreifen zu müssen. Ich wünsche sehr, daß man diese Beamtungen alle auf 6 Jahre stelle, sowohl diejenigen, von denen dieses Gesetz redet, als auch diejenigen, von denen es nicht redet. Man sagt uns freilich, man könne nachher bei der Behandlung des Etats über jede einzelne Beamtung abstimmen, aber das Verzeichniß geht in die Hunderte; wollen Sie nun allemal die gleiche Frage noviren? das hielte ich nicht für zweckmäßig. Ich wünsche also einen Zusatz in dem Sinne: Alle Stellen, welche nicht einer periodischen Wiederbestätigung unterworfen sind, sind auf eine sechsjährige Amtsdauer gesetzt.

Küssling. Ich möchte antragen, daß das Wort jährlich gestrichen werde, weil es nicht nötig ist und mit späteren Beschlüssen in Widerspruch kommen könnte. Statt dessen würde ich „periodische Bestätigung“ setzen. Ferner glaube ich, man könnte den Anträgen des Herrn Stähli am besten entsprechen, wenn man den Artikel des Etats gleich jetzt behandeln würde.

Wüthrich. Ich hingegen könnte dem Antrage des Hrn. Stähli gar nicht beipflichten, denn es ist noch gar nicht bewiesen, daß in Zukunft lauter gute und tüchtige Beamte werden erwählt werden, und da würden wir durch einen einzigen Federstrich eine Bestimmung aufheben, welche verhindert, daß nicht tüchtige Beamte allzu lange an der Stelle blieben.

Zenner, Regierungsrath. Ich hingegen möchte den Antrag des Herrn Rathschreibers unterstützen, die Annahme des selben wird die gegenwärtige Berathung sehr abkürzen, was auch in finanzieller Hinsicht sehr gut sein wird, da man Ihnen schon oft vorgerechnet hat, wie viel unsre Sitzungen kosten. Ich habe daher keine große Lust, hier noch einmal alle einzelnen Stellen im Etat zu durchgehen; die Diskussion darüber im Regierungsrath war schon langweilig genug. Wir haben zwar noch andere Beamtungen, die nicht auf diesem Etat sind und welche durch die Verfassung oder durch spezielle Gesetze ihre besondere Amtsdauer haben, wie z. B. die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichts u. s. w. allein das hindert nicht, daß man nicht wenigstens da simpliciter, wo es möglich ist. Ich hörte dagegen sagen, es könnten öfters unfähige Beamte ernannt werden, ja es ist wahr, hin und wieder findet sich ein solcher Beamter, aber in dergleichen Fällen wäre es gut, man könnte einen solchen Beamten sogleich fortsetzen und nicht erst nach 2 oder 4 Jahren, die Behörden sind aber da, um sich wohl vorzusehen, wen sie zu Beamtungen wählen. Zeigt sich dann ein Angestellter gar zu unfähig, so macht man es wie der Regierungsrath schon einige Male gethan hat, man ruft einen solchen Beamten ab. Glaubt denn der letztere, es sei ihm überschehen und will er seine Unfähigkeit nicht anerkennen, so ist dann gerade dieses der beste Beweis, daß er unfähig war. Ich glaube also, der vorgeschlagene Zusatz führe zu einer sehr zweckmäßigen Vereinfachung. Dabei ist aber verstanden, daß wenn eine solche Stelle allfällig vor Ablauf der 6 Jahre, subprimirt oder sonst eine gesetzliche Veränderung damit vorgenommen würde, der betreffende Beamte sich diesem unterziehen müßt und auf keine Entschädigung oder Pension Anspruch machen kann; ich muß wünschen, daß zur Verhütung von Missverständnissen dieses wenigstens zu Protokoll genommen werde.

v. Tavel, Schultheiß, stimmt den Herren Küssling und Stähli völlig bei.

Abstimmung:
§. 4 wie er ist, mit der vorgeschlagenen Redaktionsveränderung. Für die Erheblichkeit des Zusatzes von Hrn. Stähli Mehrheit. Dagegen 5 Stimmen.

§. 5.

„Der Besluß über die Bestätigung derjenigen Beamten, die nach dem beigefügten Etat einer Bestätigung unterworfen sind, soll stattfinden:

- Für die Stellen, welche von dem Grossen Rath beauftragt werden: alljährlich an dem Tage, der in dem Traktandencirkular, welches an die Mitglieder des Grossen Raths für die gewöhnliche Wintersitzung zu erlassen ist, dafür angesetzt sein wird. Der Besluß über die Bestätigung dieser Stellen wird auf den Bericht des Regierungsrathes genommen.
- Für die Stellen, welche von dem Regierungsrath, den Departementen derselben und dem Obergerichte beauftragt werden, alljährlich vor Ende des Christmonats.“

v. Tavel, Schultheiss. Der Zeitpunkt der Bestätigung ist hier auf die Wintersitzung verlegt, weil da ohnehin verschiedene wichtige Wahlen statt finden, zu welchen bei Eiden geboten wird, daher der Große Rath dann zahlreicher als gewöhnlich versammelt ist; der jeweilige Herr Landammann würde dann suchen, die Bestätigungen so nahe als möglich auf die übrigen Wahlen folgen zu lassen.

Mavy. Als man im vorigen §. statt „jährlich“ das Wort „periodisch“ annahm, hatte man im Auge, daß vielleicht nicht alle einer Bestätigung unterworfenen Stellen alljährlich müßten bestätigt werden. Daraüber wird man sich nun hier näher aussprechen müssen, denn der daherrige Entscheid muß gewiß sehr vielen Einfluß haben auf die Bestimmung, welche Stellen überhaupt einer Bestätigung zu unterwerfen seien. Der Fall ist denkbar, daß man gewisse Stellen zwar nicht auf volle 6 Jahre vergibt, aber doch auch den dieselbe bekleidenden Mann nicht jedes Jahr dem schwankenden ungewissen Resultate einer geheimen Abstimmung Preis geben will. Daher sollte man die Behandlung dieses §. aufschieben, bis man bei der Behandlung des Etats entschieden haben wird, welche Stellen der Bestätigung unterworfen sein sollen und welche nicht, denn man könnte alsdann finden, einige Stellen sollten nicht jedes Jahr, sondern nur alle 2, 3 oder 4 Jahre zu bestätigen sein. Ich trage somit darauf an, diesen §. bis zu der Behandlung des Etats zu verschieben.

v. Grüningen. Diese Meinung müßte ich gänzlich unterstützen, wenn allenfalls für keine Stelle im Etat die Bestätigung ansgesprochen würde, so wäre ja dieser §. so wie die folgenden nicht mehr passend.

v. Tavel, Schultheiss. Der Sinn des §. ist nur der: „wenn in einem Jahre Bestätigungen gewisser Stellen vorgenommen werden müssen, so sollen sie an dem und dem Tage stattfinden“, daher könnte ich nicht dazu stimmen, weder die Behandlung der folgenden §§. zu unterbrechen, noch das Wort „alljährlich“ zu streichen, denn dieses hindert gar nicht, nachher zu bestimmen, daß gewisse Stellen nur nach je 2 oder 3 Jahren der Bestätigung unterworfen seien. Richtig ist freilich, daß diese sämtlichen §§. unnütz würden, wenn gar keine Stelle der Bestätigung unterworfen werden sollte, wozu ich indessen nicht stimmen könnte. Sie werden indessen entscheiden.

Man zieht auf diese Entscheidung hin seinen Antrag zurück.

Abstimmung:
Die Behandlung der §§. fortzusetzen 60 Stimmen.
Diesebe bis nach Berathung des Etats zu verschieben 35
Der §. wird durchs Handmehr angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierten Sitzung. — Donnerstag, den 7. Mai 1835.)

(Amtsdauer bürgerlicher Stellen.)

§. 6.

Um die in dem vorhergehenden §. enthaltenen Bestimmungen in Vollziehung zu sehen, wird der Regierungsrath alljährlich in der ersten Hälfte des Wintermonats an diejenigen Stellen, welche Beamte zu bestätigen oder ihm Bericht über die unter ihnen stehenden Beamten zu erstatthen haben, die von dem Großen Rathe oder von ihm selbst zu bestätigen sind, eine Aufforderung erlassen, in Betreff der ersten, die Bestätigung vorzunehmen, und in Betreff der letzten, ihm den Bericht über die Erfüllung der Amtspflichten und namentlich über die Rechnungsführung der betreffenden Beamten zu ertheilen, und diesem Bericht ein Gutachten über die Bestätigung derselben beizufügen.“

Derselbe wird ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

§. 7.

„An dem zu der Bestätigung der Beamten festgesetzten Tage wird in dem Großen Rathe auf den Antrag des Regierungsrathes, und in dem Regierungsrath auf den Antrag des Präsidenten des Departements, unter welchem der betreffende Beamte steht, und in den Departementen und bei dem Obergericht auf den Antrag des Präsidenten, über die Bestätigung eines jeden Beamten besonders abgestimmt.“

Auch dieser wird ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

§. 8.

„Wenn der Antrag auf Bestätigung geht, und kein Mitglied der Behörde auf Nichtbestätigung anträgt, so geschieht die Bestätigung durch das offene Handmehr; wenn aber auf Nichtbestätigung angetragen wird, so muß zur geheimen Abstimmung geschritten werden.“

v. Tavel, Schultheiß. Ich habe nichts zu bemerken, der §. ist durch sich selbst deutlich.

Wüthrich. Ich hingegen muß mir eine Bemerkung erlauben. Darauf gerade hat uns Mr. Alt-Landammann Simon aufmerksam gemacht. In den meisten Fällen wird der Antrag auf Bestätigung geben, denn man sagt es nicht gern öffentlich, warum man allenfalls einen Beamten nicht bestätigen will; auf diese Weise wird die Bestätigung eine leere Form und führt geraden Wegs zur Lebendlänglichkeit der Stelle. Der Antrag mag daher auf Bestätigung oder Nichtbestätigung gehen, so wünsche ich, daß ballotirt werde.

Stähli, Rathschreiber. Ich wünsche bei diesem §. einen Unterschied festzusehen; es ist nicht dasselbe, ob eine Behörde auf Nichtbestätigung antrage oder nur ein einzelnes Mitglied. Wenn von der Behörde auf Nichtbestätigung angefragt wird, so geschieht dieses nach reiflicher Prüfung; handelt es sich z. B. um die Nichtbestätigung eines Postkommis, so wird die Sache zuerst durch die Postkommission, dann durch das Finanzdeparte-

ment vorberathen und kommt erst dann noch vor den Regierungsrath. Wenn nun durch alle diese Stellen hindurch auf Nichtbestätigung angefragt wird, so ist dieses doch viel wichtiger, als wenn irgend ein einzelnes Mitglied aufsteht und sagt: „Ich trage auf Nichtbestätigung an.“ Darum meine ich, daß, wenn eine Behörde auf Nichtbestätigung anträgt, man allerdings zum Ballotiren schreiten müsse; wenn aber ein einzelnes Mitglied, das vielleicht gegen jemanden indisponirt ist, nur so aus dem Stegreife auf Nichtbestätigung anträgt, — soll dann auch zum Ballotiren geschritten werden? Nein, Sir, sondern dann soll ein solcher Antrag an die vorberathende Behörde zur Untersuchung eingeschickt werden. Daß denn der Vorschlag des Herrn Wüthrich, auch wo kein Antrag auf Nichtbestätigung geschieht, dennoch zu ballotiren, Ihnen belieben werde, muß ich bezweifeln. Es werden kaum ein paar Monate mit Ballotiren zubringen wollen.

Kässling. Ich hingegen möchte den Herrn Wüthrich unterstützen, denn nur wenn geheim abgestimmt wird, kann man unbefangen sein Votum abgeben; man spricht sich nicht gern öffentlich gegen einen Beamten aus, wenn auch allenfalls Gründe da wären.

Koch, Regierungsrath. Ich hätte nicht geglaubt, daß dieser §. zu solchen Bemerkungen Anlaß geben würde. Der Vorschlag des Herrn Wüthrich ist zunächst unausführbar, es sei denn, daß man die wichtigern Geschäfte bei Seite sezen wolle, denn das nähme dem Großen Rathe eine solche Zeit weg, daß es gegenüber dem Volke gar nicht zu verantworten wäre. Bedenken Sie aber auch, Welch eine große Gewalt das ist, wenn man einen Mann, ohne im geringsten den Grund angeben zu müssen, durch geheime Abstimmung von seiner Stelle gleichsam wegkügeln kann; ist es daher nicht zweitmäßig, zur Verhütung von groben Missbräuchen einer solchen Gewalt, daß man bestimme, einer müsse doch wenigstens das Herz haben, öffentlich vor seinen Collegen und dem ganzen Publikum es zu sagen, er finde sich bewogen, auf Nichtbestätigung anzutragen. Wenn einer hierzu das Herz nicht hat, wenn er sich scheut öffentlich seine Meinung zu sagen, so soll auch keine Ballotirung statt finden. So ist es auch mit der Behörde; auch die Behörde soll sich nicht scheuen in ihrem alljährlichen Rapporte, wenn es nötig ist, auf Nichtbestätigung anzutragen. Wenn aber weder die Behörde noch ein Mitglied auf Nichtbestätigung anträgt, so soll gar keine Abstimmung über einen Beamten statt finden; das widerspräche wenigstens durchaus meinem Gefühl, und ich glaube nicht, daß es im Sinne und Geiste eines offenen Republikaners liegen könne, ins Geheim und ohne weiters einen Mann auf die Seite zu thun. Was den Antrag des Herrn Rathschreibers Stähli anbetrifft, so könnte ich diesem nicht bestimmen. Eine Behörde soll nicht mehr Einfluss haben in dieser Beziehung als ein einzelnes Mitglied, und keine andere Autorität als die der Wahrheit und der Vernunft soll sich hier geltend machen. Die Initiative soll man den Behörden lassen, aber so, daß ein Republikaner es mit offener Stimme soll sagen dürfen, wenn er eine geheime Abstimmung verlangen will. Diese Ballotirung ist ein zweischneidiges Schwert, sie

kann gut und schlimm sein, für gewisse Stellen halte ich eine solche periodische Bestätigung für zweckmäßig, hingegen für andere Stellen müßte ich sie für ganz verderbt halten. Diese geheime Abstimmung ist im § und eine der despotischen Handlungen, die man ausüben kann, eine Form, die ich daher nie auf Demand zu dehnen möchte, in dessen Amt, Geist und Gemüth es liegen muß, sich innerhalb der Schranken seines Amtes, der Gesetze und der Schicklichkeit frei bewegen und entwickeln zu können. Darum sollen solche Stellen, wenn man sie nur auf ein Jahr vergaben will durchs offene Handmehr wieder bestätigen, wenn keine Opposition vorhanden ist. Will man dann zugleich den Grundsatz beibehalten, daß eine allfällige Nichtbestätigung der Ehre keinen Abbruch thue, so muß man sich hüten, sich in irgend eine Motivierung einzulassen. Geschieht daher ein Antrag auf Nichtbestätigung, so muß die geheime Abstimmung sogleich statt finden, und hierin eben liegt das Despotische. Sobald Sie aber in irgend Motive eintreten, und von Seite dessen, der den Antrag auf Abberufung stellt, irrend eine Rechenschaft verlangen, so fallen wir in die Institution der förmlichen Abberufung, und diese muß man ja nicht periodisch machen. Sind Gründe vorhanden zur Abberufung eines Beamten, sei es Unfeiz, Unfähigkeit, Untreue u. s. w., so lasse man ja nicht einen solchen Beamten bis ans Ende des Jahres, sondern sobald diese Gründe kenntlich sind, so muß man ihn abberufen. Aus diesem Grunde könnte ich Herrn Stähli nicht bepflichten, denn nach seinem Antrage befäumen wir nicht eine periodische Bestätigung oder Nichtbestätigung, sondern an deren Stelle trate eine motivirte Abberufung. Man muß aber beide Institutionen nicht mit einander verwechseln, und zweckmäßig angewendet gebören sie beide zum Mechanismus eines republikanischen Wesens. Ich möchte aber bloß die eigentlichen Bedienstungen der jährlichen Bestätigung unterwerfen, doch auch hier möchte ich diese Institution rein in ihrem Wesen lassen, so nämlich, daß nur dann geheim abgestimmt werde, wenn die geheime Abstimmung von einem Mitgliede verlangt wird, doch ohne Angabe der Motive. Bei der Abberufung hingegen muß man Gründe angeben; die Behörde, welche einen Beamten abberuft, muß ihre Gründe dem Parliment vorlegen, damit dasselbe richten kann, in wiefern allfällig eine Gewaltheit begangen worden sei oder nicht. Durch die Nichtbestätigung geschieht daher den Ehren kein Abbruch, hingegen eine motivirte Abberufung wirkt schon einen Schatten auf den Abberufenen. Lassen wir beide Institutionen gesondert, und neben einander wirken, dann aber muß der §. 8 gerade so angewendet werden, wie er ist.

v. Grüningen. Wenn auf Nichtbestätigung anzgetragen wird, so nimmt mich Wunder, ob dann bloß Mehrheit der Stimmen oder absolute Mehrheit nöthig sei.

May. Wir haben es hier mit zweierlei Behörden zu thun, mit der Behörde, welche den Antrag stellt, und derjenigen, welche bestätigen soll. Zur Verdeutlichung sollte daher nach dem Worte „Behörde“ eingeschaltet werden: welcher die Bestätigung zukommt.

Tschärner, alt-Schultheiß. Dieser §. scheint mir einer der wichtigsten zu sein. Die Verfassung schreibt vor, entweder eine bestimmte Amts dauer, oder aber periodische Bestätigung für alle Stellen. Es könnte somit keine Ausnahmen für gewisse Stellen gemacht werden. Allein eine solche Bestätigung soll doch zugleich so schwüng sein, und es soll nicht auf bloß einzelne individuelle Meinungen hiebei ankommen, so daß ich finde, der §. 8 sei nicht genügsam erwogen worden. Ich möchte darum denselben dem Regierungsrath zu einer nochmaligen Prüfung zurückzuschicken. Ich weiß nicht mehr ganz genau, wie es unter der früheren Regierung bei den jährlichen Bestätigungen zinging, aber ich vermuthe fast, nur wenn der Antrag auf Nichtbestätigung von der Mehrheit einer Behörde gestellt worden sei, habe die Abstimmung statt gefunden. Diese jährliche Bestätigung war nämlich keine Einrichtung der Aristokratie, sondern das Ueberbleibsel einer früheren ganz reinen und sehr entschieden überalen Demokratie. Sie artete nachher freilich in eine leere Form aus. Ich vermuthe nun nicht, daß man diese Institution auf den heutigen Tag werde abschaffen wollen, denn dieselbe kann sehr wohlthätig wirken, aber man soll doch alle möglichen Mittel anwenden, da-

mit sie weder in eine leere Form ausarte, noch anders angewendet werde, als wenn der Antrag auf Nichtbestätigung von der Mehrheit einer Behörde ausgeht.

v. Tavel, Schultheiss. Der letzte Herr Präopinant scheint zu glauben, der Ausdruck: „ein Mitglied der Behörde“ beziehe sich auf die berichterstattende Behörde, Herr Staatschreiber May hat hierüber bereits Erläuterung gegeben. Der erste Opponent fürchtete, man könnte zu leicht bestätigen, und das würde zu Lebendglückkeit der Stellen führen; der zweite Opponent hingegen befürchtete, man möchte die Beamten zu leicht von ihren Stellen stoßen, weshalb er darauf antrug, zwischen Anträgen auf Nichtbestätigung, welche von Behörden und zwischen solchen, welche von einzelnen Mitgliedern der bestätigenden Behörde ausgehen, einen Unterschied zu machen. Beide Ansichten sind triftig durch Herrn Regierungsrath Koch widerlegt worden. Der §. sorgt hinlänglich für beides, darum schließe ich auf unveränderte Annahme derselben mit der von Herrn Staatschreiber angetragenen Einschaltung, und mit einem im Sinne des Hrn. von Grüningen abzufassenden Zusage, daß nämlich zur Nichtbestätigung die absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein soll.

Tschärner, alt-Schultheiss. Der Herr Schultheiss hat mich nicht verstanden, ich will es überhaupt nicht auf ein einzelnes Mitglied, weder der rapportirenden noch der bestätigenden Behörde ankommen lassen, ob die Abstimmung statt finden soll.

v. Tavel, Schultheiss. Wenn die Behörde zuerst entscheiden muss, ob sie überhaupt zur Abstimmung schreiten wolle oder nicht, so spricht sie dadurch schon ihre Meinung aus, hinsichtlich der Bestätigung und so würden wir also die offene Bestätigung statt der geheimen einführen.

Die Herren Wütrich und Kitzling ziehen ihre Anträge zurück.

A b s t i m m u n g:

§. 8 wie er ist, mit der Redaktionsverbesserung von Herrn May	66 Stimmen.
Etwas anderes	30 Stimmen.
Für die Erheblichkeit eines Zusages, hinsichtlich der Stimmenmehrheit	Mehrheit.
Dagegen	2 Stimmen.

§. 9.

„Wird ein Beamter nicht bestätigt, so bestimmt die Behörde, welche diesen Beschuß gefaßt, den Zeitpunkt des Aufpörens seiner Amtsvorrichtungen.“

Derselbe wird ohne Bemerkung durchs Handmehr angenommen.

§. 10.

„Durch dieses Reglement, welches von seiner Bekanntmachung an in Kraft tritt, werden das Bezeichnungs- und Bestätigungsreglement vom 14. Wintermonat 1823, in so weit es die Bestätigung der Beamten betrifft, und alle damit im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und durch die Mitteilung an die Behörden und die Einrückung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.“

v. Tavel, Schultheiss, hat nichts zu bemerken.

May. Vorhin wurde bestlossen, es sollen alle Stellen, die keiner Bestätigung unterworfen sind, eine häfrière Amts dauer haben. Nun fiel aber schon in der Diskussion die Bemerkung, daß durch Verfassung oder spezielle Gesetze gewissen Stellen eine verschiedene Amts dauer gegeben sind, man sollte nun hier im §. dieses bemerken und dieseben vorbehalten.

Stähli, Rathsschreiber. Als ich den Antrag zu jenem Zusatzartikel stellte, stand ich in der Meinung, die häfrière Amts dauer sollte für alle Stellen gelten und die ganze Gesetzgebung sollte dadurch mit einem Schlag verändert sein. Was hingegen die durch die Verfassung bestimmten Stellen betrifft, an diese kam mir auch nicht von fern ein Gedanke.

Wütrich. Der vorige Beschuß hat weiter gegripen als wohl mancher gedacht hat, denn derselbe bezieht sich also wohl auch auf Gemeindestellen, da auch diese bürgerliche Beamungen sind. Nun sind bereits eine Menge neuer Gemeinderechte, in denen hinsichtlich der Dauer der Gemeindbeamungen andere

Bestimmungen aufgestellt, z. B. 4 und weniger Jahre, festgesetzt waren vom Regierungsrath bestätigt worden. Nun fragt es sich: ist ein durch den Regierungsrath bestätigtes Reglement nicht auch eine gesetzliche Bestimmung? Da wäre ja mit einem einzigen Federstriche das kaum erst bestätigte verändert.

v. Grüninger wünscht den §. zurückzuschicken, weil man dann alle nötigen Vorbehalte darein thun könne, hingegen findet er, dieses Gesetz beziehe sich nicht auf die Gemeindebeamungen.

v. Tavel, Schultheiss. Ich muss mich verwundern, wie sich nur ein Mitglied einbilden kann, daß wir ein Gesetz machen könnten, wodurch irgend eine Bestimmung der Verfassung abgeändert würde. Stellen, denen von der Verfassung eine bestimmte Amtszeit zugewiesen ist, in diesem Gesetze zu erwähnen oder darin anzunehmen, dazu würden wir uns nie entschließen. Michin kann von diesen Stellen hier durchaus nicht die Rede sein, und sie sollen auch nicht einmal als unter den Ausnahmen hier angeführt begriffen werden. Was die übrigen Stellen anbetrifft, so werden Sie sehen, daß hier sehr sorgfältig die Gemeindebeamungen vermieden worden sind. Laut §. 4 sind in dem diesem Gesetze angehängten Etat alle bürgerlichen Beamten der Republik verzeichnet, auf welche sich dieses Gesetz bezieht. Nun aber erscheint keine einzige Stelle in dem Gemeindesatz, also sind dieselben nicht unter diesem Gesetze begriffen. Der §. 10 hat somit durchaus keine vervollständigung nötig, nur ist hier der §. 3 nicht zu vergessen.

Die Herren Mayr, ziehen ihre Anträge zurück, worauf der §. 10 unverändert durchs Handmehr angenommen wird.

Etat der bürgerlichen Beamungen der Republik Bern in Betreff der Dauer oder der jährlichen Bestätigung derselben.

Kanzlei des Regierungsrathes.

Der Antrag des Regierungsrathes geht auf jährliche Bestätigung.

(Wir müssen hier auf den später im Druck erscheinenden Etat verweisen, und geben daher nur diejenigen Diskussionen, die ein allgemeineres Interesse haben können.)

May. In der früheren Diskussion ist geäußert worden, die Bestätigung möchte vielleicht nicht für alle Stellen jedes Jahr statt finden, sondern nur alle 3 oder 4 Jahre. Darüber muss man sich durchaus ins Klare sehen. Jedenfalls sollte anstatt: „der jährlichen Bestätigung“ es in der Überschrift heissen: der periodischen Bestätigung.

v. Jenner, Regierungsrath, findet diese Bemerkung richtig, sieht aber keinen Grund, warum die ganze Kanzlei des Regierungsrathes der jährlichen Bestätigung unterworfen werden müsse. Er trägt auf eine 6-jährige Amtszeit an, mit Ausnahme der Standesweibel und Standesläufer.

Faggi, Regierungsrath, und Kissling finden, der Gesetzesredaktor gehöre auch auf diesen Etat.

v. Tavel, Schultheiss, stimmt in Absicht auf die Amtszeit ganz dem Herrn Regierungsrath v. Jenner bei, in Absicht auf den Gesetzesredaktor aber findet er, derselbe gehöre nicht auf den Etat, er bekleide keine eigentliche Stelle, sondern es sei ein förmlicher Kontrakt mit ihm für seine Arbeiten abgeschlossen worden.

In der Abstimmung wird mit Mehrheit gegen 5 Stimmen beschlossen, die Amtszeit sämtlicher Kanzleibeamten auf 6 Jahre zu setzen, hingegen die Standesweibel und Standesläufer einer jährlichen Bestätigung zu unterwerfen. Den Gesetzesredaktor hier aufzunehmen, nur eine Stimme.

Diplomatiche Departement und Departement des Innern.

Die Anträge des Regierungsrathes gehen sämtlich auf eine sechsjährige Amtszeit und werden ohne Bemerkung durchs Handmehr angenommen.

Justizsektion.

Wyss, Regierungsrath. Da man sich bereits ziemlich darüber ausgesprochen hat, die jährliche Bestätigung nicht eben

sehr zu begünstigen, so glaube ich, hier darauf antragen zu sollen, daß der Staatsanwalt und sein Adjunkt nicht, wie der Regierungsrath vorschlägt, auf jährliche Bestätigung, sondern auf sechs-jährige Amtszeit erwählt werden. Dieses sind Stellen, welche mit erstaunlicher Anstrengung und Aufopferung verbunden sind und daher eine gesicherte Existenz haben müssen.

Tschärer, Alt-Schultheiss, ist überzeugt, daß die jährliche Bestätigung für die Beamten vorteilhafter sei als Amtszeit und Ausschreibung der Stelle nach Ablauf der 6 Jahre.

In der Abstimmung wird gegen den Antrag des Regierungsrathes die Amtszeit des Staatsanwaltes und seines Adjunkts mit 53 gegen 43 Stimmen auf 6 Jahre bestimmt, den übrigen Anträgen des Regierungsrathes wird beigelegt.

Polizeisektion.

Fetscherin, Regierungsrath. Für den Schallensprediger wird hier die jährliche Bestätigung vorgeschlagen und doch sind auf dem Etat sämtliche geistliche Stellen vom Regierungsrath gestrichen worden, obgleich das diplomatische Departement sie ebenfalls darauf gesetzt hatte. Wenn nun alle andern geistlichen Stellen weder einer bestimmten Amtszeit noch der jährlichen Bestätigung unterworfen sind, so wird sich gewiß niemand zum Schallensprediger bilden wollen. Ich trage darauf an, daß der Schallensprediger aus diesem Etat gestrichen werde.

Stähli, Rathschreiber. Ich wünsche, daß der Direktor der Zuchthäuser nicht, wie der Antrag will, auf 6 Jahre gewählt, sondern einer jährlichen Bestätigung unterworfen werde, denn ich gehe von der Ansicht aus, daß gerade diejenigen Stellen, bei denen eine jährliche Bestätigung stattfindet, die solidieren sind.

v. Jenner, Regierungsrath. Hierüber können verschiedene Ansichten obwalten und wie sehr die dabeiliegenden Begriffe differiren, habe ich in den letzten Zeiten genau sam erfahren, wo die jährliche Bestätigung als ein großes Geplänkt in der Stadt herumgetragen wurde, während gegen eine bestimmte Amtszeit niemand etwas einwendet. Denn das gerade macht in den Augen des Publikums den Unterschied, daß eine der jährlichen Bestätigung unterworffene Stelle nur eine einfache Amtszeit hat. Ich glaube daher, da ich Stellen mit einer bestimmten Amtszeit als die solidieren anszebe, es solle der Direktor der Zuchthäuser auf eine möglichst lange Dauer angestellt sein. Wenn irgend eine Stelle in der Republik durch einen erfahrenen Mann versehen werden muß, so ist es diese. Wenn der Direktor seine Pflichten erfüllt und in den Zuchthäusern das gewünschte Resultat erzielt werden soll, so muß dieselbe die einzelnen ihm übergebenen Individuen genau kennen und je längere Zeit er da ist, desto mehr Kenntnis und Erfahrung wird er erwerben. Im ersten Jahre wird daher ein Direktor nie im Stande sein, seine Stelle ganz so auszufüllen, wie es wünschbar wäre. Ich möchte daher dringend bitten, daß man den Antrag des Regierungsrathes genehmige, hingegen der Schallensprediger soll gehalten sein wie alle übrigen Geistlichen und daher aus dem Etat weggestrichen werden.

Schöni. Man befstat gar keine Stufenfolge; die einen Beamten werden sogleich auf 6 Jahre, und die andern nur auf ein Jahr gegeben. Ich möchte vorschlagen, den Schallensprediger nicht alle Jahre, sondern etwa alle 2 Jahre einer Bestätigung zu unterwerfen.

von Lerber, alt-Schultheiss. Ich will gerne helfen, alle diejenigen Stellen von der jährlichen Bestätigung zu entheben, bei denen es irgend der Fall sein mag. Wenn man aber den Grundsatz der periodischen Bestätigung will, so möchte ich eine solche Bestätigung, die dann nicht bloß eine leere Form ist, denn ich will lieber gar nichts, als etwas Schlechtes. Wenn es gehen sollte wie ehmal, wo man alle Jahre fragte: „Wer den Herrn Schultheiss u. s. w. bestätigen will, soll seine Hand in die Höhe haben“, so wollte ich lieber gar keine Bestätigung. Denn wer alsdann Lust hat, bleibt in seiner Stelle, bis er ins bessere Leben hinüber muß. Darum will ich eine alljährliche Bestätigung und zwar auf einen bestimmten Zeitpunkt, und nicht eine Bestätigung die etwa alle 2, 3, oder 5 Jahre wiederkehrt, denn das wäre ja doch nichts anders als eine gesetzlich bestimmte Amtszeit

und zwar mit dem Nachtheile, daß am Ende dieser Amtsdauer keine Konkurrenz eintrete. Ich schließe also dahin, überall, wo man eine Bestätigung beschließt, bei der alljährlichen zu bleiben.

Schnell, Regierungsrath. Will man eine bestimmte Amtsdauer — gut; will man eine Bestätigung, so soll sie eine jährliche sein: man soll nicht unter dem Namen einer Bestätigung von 2 oder 5 Jahren eine bestimmte Amtsdauer von so und so viel Zeit hineinschmuggeln — das ist nicht der Sinn der Verfassung und nicht der Sinn dieses Gesetzes.

May. Man geht heute etwas rasch zu Werke und man hat zuwider unsern Reglementarvorschriften sogleich die Amtsdauer aller der Bestätigung nicht unterworfenen Stellen auf 6 Jahre gesetzt. Ich sehe auch nirgends die Motive für die verschiedenen Vorschläge, namentlich nicht, warum man alle Polizeibeamten, den Commandanten des Landjägerkorps u. s. w. immer nur von Jahr zu Jahr erwählen will, während hingegen für andere eine bestimmte Amtsdauer von 6 Jahren vorgeschlagen wird. Diese Unterscheidungen scheinen mir außerordentlich schwankend, was sich in Zukunft noch viel bestimmter herausstellen wird. Ich glaube übrigens, daß es mit diesem Gesuchsvorlage gehalten sein werde wie gewöhnlich, daß nämlich alles Erkannte nicht als definitiv erkannt, sondern an Behörde zurückgeschickt werde, zu nochmaliger Durchsicht. Dieser Weg einzig kann uns vor Übereilungen schützen. Endessen schließe ich auf eine 6jährige Amtsdauer für alle hier verzeichneten Beamte.

v. Tavel, Schultheiss. Ich finde hingegen nicht, daß wir uns heute übereilt haben wir haben, im Gegentheil lange diskutirt und Manches geredet, das nicht einmal zur Sache gehörte. Auch glaube ich, wir haben, ohne das Reglement zu verletzen, durch die Annahme einer 6jährigen Amtsdauer für alle der Bestätigung nicht unterworfenen Stellen nur erwünschte Orientierung in diese Sache gebracht. Was den Direktor der Zuchtanstalten betrifft, so muß ich den Hrn. Regierungsrath von Jenner und die Ansicht des Regierungsraths hier unterstützen. Was die Polizeibeamten betrifft, so sind diese Beamten, welche durchaus in den Händen der obren Behörden sein müssen. Nun können sich eine Menge Vorfälle ereignen, welche es außerordentlich wünschbar machen, diese Beamten zu ändern, ohne daß genugsam Gründe da sind, um einen wohl motivirten Abberufungsbeschluß zu begründen. Ich muß daher finden, daß hier die jährliche Bestätigung ganz am Orte ist und namentlich in Berücksichtigung dieser Polizeibeamten konnte ich in der ersten Anfrage über das Einreten in diesen Entwurf dem Herrn Altlandamann Simon nicht ganz beipflichten. Die Bemerkung hinsichtlich des Schallenhäuspredigers finde ich völlig begründet, im übrigen stimme ich vollkommen zum Antrage des Regierungsraths.

In der Abstimmung werden die Polizeibeamten mit Mehrheit gegen 13 Stimmen der jährlichen Bestätigung unterworfen; für die jährliche Bestätigung des Direktors der Zuchtanstalten erheben sich bloß 2 Glieder und einstimmig wird beschlossen, den Schallenhäusprediger aus diesem Etat zu streichen, alle übrigen Anträge des Regierungsraths werden durchs Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 8. Mai 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicelandamman Meßmer.

Nach dem Namensaufrufe und Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Vicelandamman folgende eingegangene Zuschriften an:

- 1) Zuschrift der katholischen Gemeinde in Basel, mit bischöflicher Empfehlung, worin jene einen Beitrag zur Verbesserung des Schulwesens begeht.
- 2) Eine französisch verfaßte Zuschrift des Schutzvereines von Neuenstadt und Löffenberg wird verlesen. Der Große Rath wird darin ersucht, den Antrag von St. Gallen in Bezug der Bundesrevision zu unterstützen.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Etats über die Amtsdauer oder Bestätigung bürgerlicher Stellen.

Finzdepartement.

Die Amtsdauer sämmlicher Beamten dieses Departements wird zum Theil gegen den Antrag des Regierungsrathes auf sechs Jahre gesetzt und zwar einstimmig, mit Ausnahme des Directors und Kassirers der Kantonalbank und der Postkommission des Hauptbüros, welche einstimmig einer jährlichen Bestätigung unterworfen werden.

Erziehungsdepartement.

In Beziehung auf den ersten und zweiten Sekretär und den Pedell wird dem Antrage des Regierungsrathes einstimmig begegnet, und für erstere eine Amtsdauer von sechs Jahren, für letztern eine jährliche Bestätigung beschlossen; hingegen der Antrag des Regierungsrathes, die Professoren an der Hochschule und die Lehrer am Gymnasium und der Literarschule einer jährlichen Bestätigung zu unterwerfen, verursacht eine lange Diskussion, die hier in möglichster Vollständigkeit wiederzugeben versucht wird.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung. — Freitag, den 8. Mai 1835.)

Reglement über Amts dauer bürgerlicher Stellen.

von Tavel, Schultheiss. Da kommen wir zu demjenigen Punkte dieses Gesetzes, welches der heutigen Sitzung ein besonderes Gewicht verliehen hat. Ich muß hier vor allem aus erklären, daß der Regierungsrath dieses Dekret auf den Antrag des diplomatischen Departements und zu näherer Ausführung des §. 19 der Verfassung entworfen hat. Dieser §. 19 der Verfassung lautet: „Jede bürgerliche Stelle soll entweder auf eine bestimmte Amts dauer ertheilt werden, oder auf periodische Bestätigung hin.“ Demgemäß wurden alle die verschiedenen bürgerlichen Stellen der Republik in einen Etat aufgenommen, und schon als das diplomatische Departement und auch später, als der Regierungsrath zur Vorberatung derseligen Beamten und Angestellten kam, welche unter Aufsicht des Erziehungsdepartements stehn, erhoben sich zwei sehr wichtige Fragen: 1) ob der geistliche Lehrstand, und 2) ob der weltliche Lehrstand auch auf diesen Etat gehöre. Nach einer reiflichen Beratung mußte der Regierungsrath finden, daß der geistliche Lehrstand durchaus nicht unter den §. 19. der Verfassung falle, und es beschloß derselbe somit, den ganzen geistlichen Stand aus dem Etat wegzulassen, auf welchen er vom diplomatischen Departement gesezt worden war. Ueber diesen Punkt will ich mich daher nicht länger aufzuhalten. Was hingegen die Herren Professoren an der Hochschule und die Lehrer am Gymnasium und der Litterarschule betrifft, so waren darüber die Ansichten sehr verschieden; die erste Frage, welche hier erörtert werden mußte, war die: „bekleiden die Herren Professoren solche Stellen, welche von der Verfassung im §. 19. als bürgerliche bezeichnet werden?“ Ich kann mich bei dem Rapporte über diese Frage unmöglich lange aufzuhalten, und die Ansicht des Regierungsrath's vertheidigen, und meine Herren Kollegen werden mir dies nicht übel nehmen, weil es schwer ist, etwas zu vertheidigen, mit dem man selbst nicht übereinstimmt. Der Regierungsrath fand, daß der §. 19. der Verfassung auch bei den Professoren und Lehrern seine Anwendung finden müsse, indem er in der Ansicht stand, daß die Herren Professoren an der Hochschule und die Herren Lehrer am Gymnasium und an der Litterarschule bürgerliche Stellen bekleiden. Auf dieses konnte einzigt noch die zweite Frage walten, soll für die Herren Professoren und die Lehrer eine bestimmte Amts dauer vorgeschlagen werden, oder aber eine jährliche Bestätigung. Schon gestern mußten Sie sich überzeugen, daß die Ansichten über die Frage, ob eine bestimmte Amts dauer, oder aber jährliche Bestätigung für die Beamten günstiger sei, hier in dieser Versammlung verschieden sind. Die Mehrheit des Regierungsrath's, vom Grunde ausgehend, daß die Professoren und Lehrer bürgerliche Stellen bekleiden und also unter den §. 19. der Verfassung fallen, schlag demnach denjenigen Modus vor, von dem Sie glaubte, daß er für die betreffenden Herren sichernder sei. Es steht mir nicht an als Rapporteur des Regierungsrath's hier die Ansichten der Minderheit zu entwickeln, um so weniger, da mir das Reglement gestattet, im Laufe der Diskussion meine persönliche Ansicht zu äußern. Hier soll ich bloß die Meinung der Mehrheit des Re-

gierungsrath's angeben und namentlich den Vorwurf vom Regierungsrath abwälzen, als ob bei ihm irgend eine andere Ansicht gewaltet hätte, als die Überzeugung, die Stellen, welche die Herren Professoren und Lehrer bekleiden, seien bürgerliche und sollen als solche unter den §. 19. der Verfassung, und es sei für dieselben die alljährliche Bestätigung von größerer Sicherheit, als eine bestimmte Amts dauer. So viel ich aus der Diskussion von dem Regierungsrath entnehmen konnte, so sind dies die Hauptansichten der Mehrheit des Regierungsrath's. Nachdem Sie die Diskussion, welche nun stattfinden mag, gehört haben werden, werden Sie dasjenige beschließen, was nach Ihren Ansichten zum Gedanken der Hochschule und zum Wohl des Ganzen dienen wird.

Fetscherin, Regierungsrath. Es ist zwar freilich mißlich, über eine so wichtige Frage zuerst das Wort zu ergreifen, ich glaube indessen mich in einer ganz besondern Stellung zu befinden, als der Erste zu reden. Ich will frei und offen bekennen, ich habe im Regierungsrath zur Majorität gesimmt, heute aber muß ich diese Ansicht bekämpfen. Ich glaubte nämlich anfangs, der §. 19. der Verfassung beschlage auch diese Stellen, und so lange ich dieses glaubte, so lange glaubte ich mich auch der Verfassung unterziehen zu müssen, so leid es mir auch um die Anstalt thut. In dieser Ansicht siehend begriff ich auch konsequenter Weise die geistlichen Stellen darunter. Die Majorität entschied jedoch über diesen letztern Punkt anders. Dass übrigens die Ansicht, daß der Lehrstand ebenfalls unter den §. 19. begriffen sei, im Regierungsrath schon vor langer Zeit gewaltet hat, das kann ich dadurch bezeugen, daß schon im vorigen Sommer von Seite des Regierungsrathes dem Erziehungsdepartemente der Auftrag gegeben wurde, ein Gutachten über die Frage zu bringen, ob es zweckmäßig wäre, die Amts dauer der Professoren und Lehrer an der Hochschule auf eine bestimmte Zeit zu beschränken. Am 14. August 1834 erhielt nämlich das Erziehungsdepartement folgenden Rathszettel vom Regierungsrath:

Bei Anlaß der Besetzung mehrerer Lehrstühle an der neu errichteten Hochschule wurde die Frage aufgeworfen: „ob es nicht zweckmäßig wäre, die Amts dauer der Professoren ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, nach deren Verlauf sich dieselben einer neuen Wahl zu unterwerfen hätten.“

„Ihre gutächtlichen Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand wünscht nun der Regierungsrath beförderlich zu vernehmen u. s. w.“

Hierauf erließ das Erziehungsdepartement unter 15. August an den Herrn Dr. Schnell, Professor der Rechte, folgendes Schreiben:

„In Folge eines Auftrages des Regierungsrath's vom 14. dieses, versuchen wir Sie höflich, Sie möchten in Verbindung mit Ihrem Collegen, Herrn Professor Wilh. Snell, die wichtige Frage erörtern, welche Anwendung des §. 19. der Verfassung — — — auf die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Hochschule passend und zulässig sei.“

Damals glaubte also das Erziehungsdepartement, der §. 19. der Verfassung möchte vielleicht auch die Professoren der Hoch-

schule beschägeln. Dies führe ich darum an, weil in einem Blatte, das zwar einen schönen Namen, das aber demselben wenig Ehre macht, ausgesprochen worden ist, man habe von Seite der Regierung Persönlichkeiten im Auge und man wolle diese hohe Versammlung darin bringen, um einiger in der letzten Zeit missbeliebig g. wordener Personen willen eine schöne Anstalt zu fürzten. Sie seien, daß dies eine schändliche Verläudung ist. Wenn nun durch die Verfassung wirklich geboten wäre, auch die Professoren und Lehrer entweder einer bestimmten Amts dauer oder aber der jährlichen Bestätigung zu unterwerfen, so müste ich nichts anders zu machen, als ich müste wünschen, daß es möglich wäre, solche schützende Formen zu finden, durch welche die Hochschule dennoch könnte erhalten werden. Nun bin ich aber äußerst erfreut, von einschüssigen Männern und zwar vom rechtlichen Standpunkte aus bereits gehört zu haben, daß der §. 19 der Verfassung diese Anstalt durchaus nicht beschlägt. Ist nun dieses nicht der Fall, so muß ich Sie beschwören, fassen Sie ja nicht einen solchen Beschuß, der für die Hochschule durchaus verderblich sein müste, denn sowohl eine bestimmte Amts dauer, als die jährliche Bestätigung müste für die Anstalt höchst verderblich wirken. Denn wie sollen Männer, welche ihr ganzes Leben einer Wissenschaft gewidmet haben, in derselben, wenn sie ihren hohen Beruf recht fühlen, mit Muth und Lust arbeiten können, sofern über ihnen schwebt das furchtbare Schwert, entweder einer jährlichen Bestätigung oder was noch schlimmer ist, einer bestimmten Amts dauer? Ich will zwar den obren Behörden nichts schlimmes zutrauen; aber sie bestehen aus Menschen, sie können wechseln. Unmöglich kann ich mir vorstellen, daß diese hohe Behörde, welche eine so schöne Anstalt mit so großen Opfern gestiftet hat, die Wirkung derselben leichtsinnig zerstören wollte. Die Personen wechseln, bewegte Zeiten und mit denselben Persönlichkeiten können sie und da eintreten, es können Missbeliebigkeiten in der Anstalt selbst vorkommen, einzelne angestellte Männer können vielleicht Unflüchtigkeiten begehen, die eine Maßnahme veranlassen möchte, die man nachher bereuen müste. Nun aber halte ich zwar die jährliche Bestätigung für weniger gefährlich; aber immerhin wäre dieselbe noch misslich genug, weil es schwer wäre, den aus fremden Ländern berufenen Männern, welche unsre Einrichtungen nicht kennen, welche, wie ich besorgen muß, hierüber zum Theil irre geführt worden sind, welche aus Ländern stammen, wo man Ursache genug zum Misstrauen gegen die Obern hat, die Überzeugung beizubringen, daß sie dabei nichts zu rütteln haben, sofern sie ihre Pflicht erfüllen. Denn das Missliche haben dergleichen Bestätigungen immer, daß die Behörden, denen die Bestätigung zukommt, wechseln. Wenn daher der Antrag des Regierungsrathes angenommen werden sollte, so könnte doch dieselbe für die Professoren gefährlich werden. Darum möchte ich gänzlich davon abstrahiren, da die Verfassung es nicht notwendig gebietet. Noch gefährlicher aber für unsre Anstalt wäre eine bestimmte Amts dauer. Wir haben das Glück, unter unsren Professoren mehrere ausgezeichnete Männer zu besitzen; aber wir wissen, daß eine benachbarte Anstalt große Opfer gebracht hat, um Professoren, welche wir bisher zu ziehen wünschen, zu erhalten. Wenn wir nun die Stelle an unsrer Hochschule auf eine bestimmte Amts dauer beschränken und einer unsrer ausgezeichneten Lehrer erhält einen Auf von Seite der benachbarten Anstalt, wo die Professoren weder einer bestimmten Amts dauer, noch der Bestätigung unterworfen sind, — was wird ein solcher Mann dann thun, besonders wenn er Familienvater ist? Er wird natürlich dem an ihn ergangenen, sicherer Auf folgen, selbst wenn eine geringere Besoldung mit der ihm angebotenen Stelle verbunden wäre. Besonders wenn das Ende der Amts dauer der Professoren herannahnte, so würde jene andere Anstalt sich bestreben und Auf auf Auf ergehen lassen, um unsre tüchtigen Männer zu bekommen, und in solchem Augenblisse würde gewiß jeder, der etwa besorgen müste, diesem oder jenem von den Mitgliedern des Regierungsrathes nicht recht zu sein, dem an ihn ergangenen Auf folgen und dadurch müste die Anstalt nach meiner bestimmten Überzeugung aufs gefährlichste verletzt werden. Ubrigens haben Sie bei Beratung des Primarschulgesetzes im Besenthal entschieden, als auf eine bestimmte Amts dauer der Primarschullehrer angetragen wurde. Mit großer Majorität wurde damals erkannt, daß dieses viel zu gefährlich wäre und daß gerade die besten Köpfe sich dem Lehrstande entziehen würden. Ich weiß, daß sich eine ziemliche

Anzahl gerade der tüchtigsten Primarschullehrer erklärt hatte, daß wenn dieser Beschuß gefaßt würde, sie sich einer andern Laufbahn zuwenden wollten. Wenn wir nun solches bei diesen Männern zu erwarten hätten, wie viel mehr würde es der Fall sein bei ausgezeichneten Lehrern der Wissenschaft? Ein Lehrer an der Hochschule würde sich gewiß weder einer bestimmten Amts dauer, noch der jährlichen Bestätigung preis geben. Warum muß ich im Interesse der Hochschule, im Interesse der Lehrer und im Interesse der Zöglinge, die sich hierüber in ihrer Zuschrift an den Großen Rath ausgesprochen haben und denen daran gelegen sein muß, die tüchtigen Lehrer, die unsre Anstalt besitzt, beizubehalten, bitten, daß diese hohe Versammlung nicht zugebe, daß jene kaum erst gestifte Anstalt so gefährlich verletzt werde. Sollte dann wiederfahren, daß unter den Lehrern dieser Anstalt sich einer finde, der seinen hohen Beruf so weit vergäße, daß er, anstatt der Wissenschaft zu dienen, Unruhe stiften und Hezereien verursachen würde, — dann wäre ich der erste, der sagen würde: „Fort mit einem solchen Manne,“ im Interesse der Wissenschaft und der Anstalt. Daß dergleichen Leute entfernt werden können, dafür hat die Verfassung gesorgt. Giftpflanzen müssen ausgerottet werden, aber reißen wir nicht um allfälligen Unkrautes willen den guten Weizen aus.

Nachdem lange niemand das Wort ergreifen wollte, spricht endlich Herr Regierungsrath Neuhauß.

Neuhauß, Regierungsrath. Ich nahm mir nicht vor, das Wort in diesem Augenblike zu ergreifen, indem ich erwartete, die Anhänger des Gesetzesprojekts werden sich mit der Verteidigung desselben abgeben; allein da keiner derselben dazu geneigt scheint, so muß ich eine Gewissenspflicht erfüllen und meine Ansicht eröffnen.

Die Frage, welche Amts dauer man für den Primarlehrerstand festsetzen wolle, ist bereits nach einer mit Übereilung vorgenommenen Untersuchung auf 6 Jahr bestimmt worden. Als das Erziehungsdepartement sich mit dem Primarschulgesetz beschäftigte, untersuchte es aufs Neue diese Frage, und mußte finden, man könne die Primarlehrer nicht einer periodischen Wiedererwählung unterwerfen. Diese Behörde hat ihre Ansicht geändert durch reichlichere Erörterung der Fraue; darum mögen Sie keinen Werth auf die ursprüngliche Ansicht des Erziehungsdepartements setzen, indem es jetzt einmütig der Meinung huldigt, daß der §. 19 der Verfassung auf den gesamten Lehrstand nicht anwendbar sei. Dieser §. sagt: „Jede bürgerliche Stelle soll entweder auf eine bestimmte Amts dauer ertheilt werden, oder auf jährliche Bestätigung hin.“ Der französische Ausdruck „emplois civils“ für „bürgerliche Stellen“ ist vielleicht nicht ganz genau. „Stellen“ bedeutet wörtlich „places“ und „Bürger“ „citoyen.“ Versteht man nun Stellen, die ein Bürger bekleiden kann, so sind alle und jede Stellen im Staate im §. 19 begriffen, und Sie wären nicht kompetent gewesen die Militärstellen auszuschließen. Nun aber haben Sie den §. 19 auf dieselben nicht ausdehnen wollen und vielleicht war es die Idee der Verfassung, den „bürgerlichen“ Stellen die „Militärstellen“ entgegenzusezten. War dies aber die Ansicht des Verfassungsrathes, so hätten auch die geistlichen Stellen im §. 19 unbegriffen sein sollen und doch hat sich der Regierungsrath wohl gebütert, die Benennung „bürgerliche Stellen“ auf sie anzuwenden. Somit ist dieser Ausdruck unklar und verschiedener Auslegung fähig; und wenn ein Artikel der Verfassung auf zwei verschiedene Weisen ausgelegt werden kann, so ist es am Großen Rath ihn auszulegen und zwar auf die günstigere Weise. Durch Nachlesen der Verhandlungen des Verfassungsrathes habe ich mich überzeugen können, daß §. 19 bloß die politischen Stellen im Auge hatte. Man war über das Ungeziemende, einem Bürger auf Zeit Lebens eine Stelle anzuvertrauen, einig, wosfern er mit einer gewissen administrativen, legislativen, richterlichen oder kommunalen Gewalt bekleidet ist. Die Vertheilung dieser 4 Gewalten unter die verschiedenen Beamten bildet, was ich den Staatsorganismus heisse. Die Absicht des §. 19 war, den Missbräuchen der Gewalt eine Schranke zu setzen; das war die Meinung von Herrn Oberst Koch, das diejenige, (ich sage es zu meiner großen Verwunderung), des Hrn. Professor Hans Schnell, welchen ich gestern ganz anders reden gehört habe. Ich begreife es wohl, daß die Ansichten ändern können, aber in dem vorliegenden Fall ist solches nicht zum Vortheile des Fortschritts. Offenbar geht somit §. 19 nur

die Stellen an, welchen man Staatsgewalten überträgt. Diese Ansicht mache ich schon bei der Behandlung des Primarschulgesetzes geltend; ich behauptete schon damals, die Primarlehrer verfären keine politische Stelle, sondern sie übt einen Beruf. Und was ist ein Beruf? es ist eine vom Staatsbürger freigewählte Beschäftigung, für welche er spezielle Studien gemacht hat in kürzerer oder längerer Zeit, mit größerer oder geringerer Kraftanstrengung, in Folge dessen er dem Staat seine Dienste anbietet, der sie entweder annehmen oder ausschlagen kann. Man nennt diese Vocation entweder Stand oder Beruf, je nach dem die Beschäftigungsweise mehr oder weniger hoch ist. Bei vielen Berufen nimmt das Publikum keine Vorsichtsmaßregeln; macht z. B. ein Wagner schlechte Wagen, so ist er dadurch bestraft, daß ihn die Kunden verlassen. Berufe aber, bei deren schlechten Ausübung die öffentliche Wohlfahrt gefährdet ist, sind gewissen Bedingungen unterworfen. So müssen die Aerzte eine Prüfung bestehen, ehe sie praktizieren dürfen, so die Advokaten ic. Bei demjenigen Berufe, der zum Zwecke hat zur öffentlichen Bildung im Allgemeinen beizutragen, nimmt der Staat nicht nur Vorsichtsmaßregeln ähnlicher Art, er geht noch weiter, er bildet gute Anstalten, wo er versichert sein darf, mit tüchtigen Männern versehen zu werden; die Staatskasse ist beauftragt, für den Unterhalt dieser Institute zu sorgen, um den Bürgern, die Neigung und Geschick fühlen, einem gelehrtenden Stande sich zu widmen, den Zutritt leichter zu machen. Diese Vorsichtsmaßregeln ändern indessen nichts an der Natur der Funktionen, die ein Professor erfüllt; daraus erfolgt nicht, daß er eine Stelle in der Administration des Landes habe; er übt keine politische Gewalt aus. Daher gehört nach meiner Ansicht der gesammte Lehrstand nicht zum Staatsorganismus im eigentlichen Sinne des Wortes.

Der §. 19 der Verfassung, Tit., ist blos gegen den Missbrauch der politischen Gewalten gerichtet; wenn sie in dieser Hinsicht Garantie erfordert hat, so hat sie doch keineswegs den öffentlichen Unterricht in seiner Basis zerstören wollen. Wollte man ein Kriterium der durch den §. 19 bezeichneten Beamtungen aufstellen, indem man behauptete, es sei von allen Beamtungen, welche vom Staaate bezahlt werden, die Rede, so würde ich antworten, daß obwohl die Militärstellen und die der Grislichkeit vom Staaate besoldet werden, man sie nicht in die Kategorie der Civilbeamten stellt, u. daß es ferner politische Beamte gibt, welche der Staat nicht besoldet, wie z. B. die Departementsmitglieder. Man muß also nach meiner Ansicht dem §. 19 die günstigste Auslegung geben und in Bezug auf den Lehrstand müssen wir demjenigen Entscheid gemäß handeln, welchen wir zur Zeit der Behandlung des Primarschulgesetzes genommen haben.

Indem man den Geist berücksichtigt, welcher die Verfassung in diesem §. geleitet hat, so ist klar, daß man gefühlt hat, es gebe gewisse Stellen, welche ausgebreitete Kenntnisse und tiefe Studien erfordern; darum hat sie, um gute Oberrichter zu erhalten, diese Funktionen einer fünfzehnjährigen Dauer unterworfen, und bei dieser Gelegenheit muß ich einen Irrthum beben, der gestern durch ein Mitglied begangen worden, welches behauptet hat, die Mitglieder des Obergerichts seien blos auf fünf Jahre erwählt, weil die erste Klasse am Ende von fünf Jahren austreten muß, was die neuen Ernennungen auf fünfzehn Jahre nicht hindern wird. Ungeachtet der enormen Gewalt, mit der ein Oberrichter bekleidet ist, hat die Verfassung doch ihm, in Betracht der Studien, welche er machen muß, eine Amtsduer von fünfzehn Jahren anzweisen zu müssen geglaubt, und doch sollten Sie einen Professor des Rechts, welcher keinerlei Gewalt ausübt, welcher nicht, wie der Oberrichter, unumschränkt über Leben und Ehre der Bürger entscheidet, einen Professor, welcher jenen Gerichtshof bilden soll, einen solchen sollten Sie einer jährlichen Bestätigung unterwerfen wollen! Ich begreife nicht, wie die Majorität des Regierungsrathes Ihnen einen so fremdartigen und wiedersprechenden Vorschlag machen konnte, und deswegen sagte ich Ihnen gestern, daß wenn die Sache ihm zum zweiten Male vorgelegt würde, die Minorität Majorität würde.

Dies ist, was ich zu sagen hatte bezüglich auf die konstitutionelle Frage, ob der §. 19. der Verfassung uns verbindet, den Lehrstand einer Wiedererwählung zu unterwerfen. Allein es ist auch noch eine andere Frage zu prüfen, nämlich die Frage der

Thunlichkeit. Ist es gut, daß die Professoren einer jährlichen Bestätigung unterworfen werden? Bevor ich Ihnen einige Betrachtungen in dieser Beziehung vorlege, so muß ich bemerken, daß, wenn man die Sache so ausgefaßt hätte, man eine Bestimmung in das Gesetz über die Hochschule hätte aufnehmen sollen, welche etwas in der Beziehung würde verordnet haben; denn es läge gegenwärtig eine große Ungerechtigkeit darin, den Professoren, welche sich mit Vertrauen nach Bern begeben haben, nachdem sie von uns gerufen wurden, nachdem sie die Bedingungen angenommen, welche wir ihnen gemacht hatten, nachdem sie sich zu einer langen Reise mit ihren Familien entschlossen haben, — es wäre eine Ungerechtigkeit ihnen am Ende des Jahres zu sagen: „Obwohl ihr fernher gekommen seid, uns die Frucht eurer Studien mitzuteilen, obwohl ihr einen europäischen Ruf habt, obwohl ihr in Deutschland oder zu Zürich eine Lage verlassen habt, die keineswegs unsicher war, so werden wir doch alle Jahre die Frage vornehmen, ob man euch in euren Stellen lassen sollte, oder nicht.“ Glauben Sie, Tit., daß irgend ein ausgezeichneter Mann seine Ernennung um diesen Preis angenommen hätte? Was mich betrifft, wenn ich mich im Falle dieser Professoren befände und solche Vorschläge mir gemacht worden wären, ich hätte sie mit Verachtung aufgenommen. Der erste Uebelstand einer solchen Maßregel wäre daher, daß jedesmal, wenn Sie vakante Lehrstühle hätten, Niemand sich melden würde. Ein zweiter Uebelstand wäre, daß Sie bald keinen einzigen Professor mehr haben würden. Wir haben vortrefflich besetzte Fakultäten der Theologie und der Medizin; die Professoren, welche an der Spitze dieser Fakultäten stehen, würden, wenn sie sähen, daß man ihre Existenz jedes Jahr in Frage stelle, sich beeilen, die ersten Anerbietungen, die man ihnen für Stellen machen würde, welche vielleicht etwas weniger gut bezahlt wären, ihnen aber die Aussicht auf Stabilität darbieten, anzunehmen. Wir könnten also nicht blos keinen ausgezeichneten Professor auf unsere Hochschule ziehen, sondern wir hätten unaufhörlich vakante Lehrstühle; und welch allgemeine Entmuthigung bei den Studierenden ginge daraus hervor! Wer wollte das Recht, wer die Medizin studiren, in der Aussicht einer so unsicheren Existenz für diesenjenigen, welchen der Unterricht in diesen Wissenschaften obliegt? Ihre jungen Leute würden dann aus Mangel an guten Lehrern nicht mehr hier die wissenschaftliche Bahn durchlaufen können, sie wären gezwungen fremde Universitäten zu besuchen.

Aber zu dem größten Uebelstand des Ihnen vorgelegten Entwurfes bin ich noch nicht gelangt. Indem ich die Verfassung aufschlage, so sehe ich, daß der §. 12. die Lehrfreiheit proklamirt. Die Beschränkungen, welche Sie dieser Freiheit zu sehen das Recht haben, haben Sie in dem Gesetz über die Hochschule, in dem Gesetz über den Primarunterricht niedergelegt; weiter zu gehen haben Sie kein Recht.

Die Verfassung gibt Ihnen das Recht dem Unterricht gewisse Grenzen zu setzen, allein sie erlaubt Ihnen nicht, denselben zu tödten; nun aber erkläre ich, daß, würde der Vorschlag des Regierungsrathes angenommen, derselbe den Unterricht entödete. Es sind weder lange Studien, noch die Erwerbung großer Erfahrung nothwendig, um zu wissen, daß die Menschen die Gewalt, welche ihnen in die Hände gegeben worden, zu missbrauchen trachten. Einer der festesten Dämme gegen das rückwärts-schreitende Trachten nach Gewalt ist die Lehrfreiheit. Neben dieser Garantie scheinen mir die Uebelstände, welchen der §. 19. hat steuern wollen, denjenigen, welche der §. 12. im Auge gehabt hat, sehr untergeordnet. Ohne Zweifel könnte man darüber weggehen, wenn wir alle wahre republikanische Bürger wären, allein leider! ist dies keineswegs der Fall. Die Lehrfreiheit ist eine der Grundlagen unserer Institutionen: ich frage Sie nun, ob irgend eine Lehrfreiheit möglich wäre, in den Händen einer rückwärtsstrebenden Exekutivgewalt. Wenn das Volk sich in seinen Wahlen getäuskt, wenn seine Bevollmächtigten ihrer Sendung untreu wären und einen schlechten Regierungsrath wählen würden, so hätten wir in dem Lehrerkörper einen Damm, einen kräftigen Widerstand gegen die Eingriffe der Gewalt. Die Lehrstunden über Politik würden den Anstrengungen der Gewalt, ihre verderblichen Doktrinen geltend zu machen, die Waage halten. Wäre die Lehrfreiheit zu Diensten eines rückwärts-schreitenden Regierungsrathes, so würde er z. B. zu einem Professor der Geschichte sagen: Sie zeigen in den Annalen der Völker, daß es mögliche Missbräuche giebt, wodurch die Männer, welche an der Spitze der Geschäfte

stehen, sich für immer da zu erhalten streben; allein diese Art zu leben missfällt uns, die wir eine unsern Wünschen gemäße gesellschaftliche Organisation bilden wollen. Dieser nämliche Regierungsrath würde zu einem Professor der Gesetzgebung sagen: Sie ergründen die Prinzipien des Rechts, Sie zeigen die Mängel unserer Gesetzbücher; aber wenn es uns gefällt, dieselben noch man gelhafter zu machen, so wollen wir's nicht leiden, daß Sie dieses zum Gegenstand ihrer Kritiken machen. Er wird einem Professor der Philosophie sagen: Suchen Sie eine Philosophie zu lehren, die für uns eine Stütze ist, und nicht eine, die uns widerstand leistet. Nun werden die Professoren antworten: Wir werden die Grundsätze der Wissenschaft nach unserm Gewissen entwickeln. Allein wenn ihr Schicksal jedes Jahr der Laune der Vollziehungsgewalt unterworfen wird, so haben sie blos zwei Alternative, entweder die Universität zu verlassen — und dann werden wir bloße Knechte zu Professoren haben, — oder sich dahin hinunter zu lassen, die Wissenschaft zu entstellen, eine falsche Freiheit zu lehren, ja, nicht die Freiheit, sondern die Sklaverei zu predigen. Um eine solche Wissenschaft gebe ich keinen Heller, sondern im Gegentheil, ich würde, wenn ich dann noch hier sitzen sollte, dahin stimmen, alle auf den Unterricht bezüglichen Summen aus dem Budget zu streichen. Die Frage, die wir jetzt behandeln, ist die, zu wissen, ob wir Lehrfreiheit haben wollen, ja oder nein. Wird der Vorschlag, welcher Ihnen von der Majorität des Regierungsrathes gemacht worden, votirt, so stehe ich nicht an, diese Freiheit als vernichtet und als Resultat dieser Entscheidung zu behaupten, daß das Lehrerkorps an Händen und Füßen gebunden zu den Füßen der Exekutivgewalt zu liegen kommt. Dies ist das Hauptmotiv, warum ich mich aus allen meinen Kräften der Annahme dieses Vorschlags widersehe.

Man hat uns gesagt, das Vorgeschlagene habe schon früher stattgefunden. Ich weiß nicht, bis zu welchem Punkt man sich auf das, was die alte Regierung gethan, stützen darf; aber ausgemacht ist es, daß diese jährliche Bestätigung eine reine Formalsache war. Der kleine Rath deliberirte nicht über das Loos jedes Professors besonders, und ich war erstaunt zu sehen, daß ein ehrenwerthes Mitglied, welches einen Theil dieser Behörde ausgemacht hat, die Art, wie diese Formalität stattfand, nicht kennt. Der Kanzler der Curatel beschränkte sich darauf zu sagen, daß die Curatel mit den Professoren zufrieden sei und auf Bestätigung antrage. Es war also eine einfache Formalsache, und so bestätigten sich auch die Mitglieder des kleinen Rathes gegenseitig. Uebrigens wenn damals diese Bestätigung auf solche Art stattfand, so hatte sie nicht die gleichen Folgen, welche sie jetzt nach sich ziehen würde. Ein Professor, welcher sich gänzlich der alten Regierung preisgegeben gesehen hätte, würde doch für seine Existenz in dem damaligen System Garantien gefunden haben, welches der Staatsgewalt die nämlichen Personen und die nämlichen Grundsätze beizubehalten zuließ; allein bei unserer gegenwärtigen Organisation ist dies nicht so; die Zusammensetzung des Regierungsrathes verändert sich alle zwei Jahre, so daß ein Professor, der im Jahr 1835 durch eine Mehrheit von 9 gegen 8 Stimmen bestätigt worden wäre, seine Existenz im folgenden Jahre gefährdet wäre, wenn ein Mitglied des Regierungsrathes, das ihm seine Stimme gegeben hatte, austreten würde, um einem andern Platz zu machen, das ihm nicht günstig wäre, oder wenn auch nur eines der neuen Mitglieder plötzlich sterben sollte.

Man hat uns in der gestrigen Sitzung auch gesagt, daß man in den Regierungsrath Zutrauen sezen müsse. Um diese Ansicht mit einiger Begründtheit zu unterstützen, so sollte man vor Allem aus die Gewissheit haben, daß die Mitglieder dieser Behörde immer die nämlichen seien; aber selbst diese Ansicht kann freitig werden; denn neuliche Beispiele haben uns bewiesen, daß in dieser Behörde, wie in andern, die Meinungen sich ändern, so daß ich in der gegenwärtigen Zusammensetzung des Regierungsrathes die Garantien, die man daselbst finden wollte, nicht sehen kann, und ich werde mich wohl hüten, unsere Professoren einer Behörde preis zu geben, welche über wichtige Fragen ihre Ansicht ändert. Aber außerdem muß man die Männer, welche im Besitze der Gewalt stehen, oft nach persönlichen Umständen beurtheilen; welches Gewicht können die Worte von Märnern haben, welche bald sagen, man müsse sich dem Regierungsrathen anvertrauen, bald aber, wie z. B. bei der Verhandlung über den Grundsteuerdirektor im Fura, man könne ihm nicht trauen? Wer kennt nicht die

allgemeine Regel, daß man den Menschen, welche im Besitze der Gewalt sind, nicht trauen sondern durch gute Institutionen ihren Leidenschaften Damm und Schranken setzen müsse. Das Motiv des Zutrauens, gestützt auf die Zusammensetzung des Regierungsrathes, hat daher in meinen Augen gar kein Gewicht.

Man hat uns gesagt, daß man gegen die Professoren Garantis haben müsse und es absurd sei, sie auf Lebenszeit zu ernennen. Aber wenn ein Professor seine Pflichten vernachlässigt, so haben Sie die Mittel, diesem zu steuern, und in diesem Falle muß man kein Jahr warten, um ihn wegzuschicken. Sie haben in dieser Hinsicht alle wünschbare Garantie in dem §. 20 der Verfassung, welcher heißt:

„Keiner (Beamter) kann abberufen oder eingestellt werden, als durch einen motivirten Beschlus der kompetenten Behörde.“

So kann also der Regierungsrath die Professoren absezzen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen, allein dann giebt er Motive an, während man bei der jährlichen Bestätigung sie bei Seite schaffen kann, ohne zu sagen warum: wenn diese Handlungweise bequemer ist, so ist sie hingegen sehr wenig republikanisch. Uebrigens giebt es noch andre Garantien gegen die Unfähigkeit der Professoren. Wenn ein Professor nicht auf der Höhe der Wissenschaft ist, so verlassen ihn seine Schüler, sie besuchen, um einen nahrhafteren Unterricht zu schöpfen, den Curs eines andern Professors. Sie können übrigens festsehen, Tit., daß ein Professor, wenn er während einer gewissen Zeit kein Auditorium hat, nicht mehr als Mitglied des Lehrerkorps betrachtet werden solle. Dies ist die Folge der an unserer Hochschule geheiligten Lehrfreiheit, daß ein Professor, der nicht auf der Höhe seiner Aufgabe steht, sich aussetzt, keine Schüler zu haben.

Man hat behauptet, die vorgeschlagene Maßregel wäre ein Reizmittel für die Professoren. Sonderbares Reizmittel: über ihrem Haupte den Degen des Damokles aufzuhängen! Wenn man noch die Gewissheit hätte, daß die Intrigen bei Seite gefeiert würden, die persönlichen Vorurtheile verschwänden, der Regierungsrath ohne Parteilichkeit handelte: aber diese Gewissheit haben wir nicht; wir können nicht garantiren, daß ein Regierungsmittel sich nicht von der übeln Laune influenzieren lasse, welche ihm ein Professor verursachen könnte, der, ohne zu grüßen, auf der Straße bei ihm vorbeigegangen wäre. Das Reizmittel, von dem man spricht, gliche so ziemlich einem Menschen, dem man die Beine bricht, um ihn anzufeuern, besser zu laufen.

Die Frage, über welche Sie zu entscheiden hatten, ist äußerst wichtig. Als Sie die Bildung der Hochschule votirt hatten, begrüßte ich sie mit Freude, weil ich in ihr eine Säule mehr am Tempel der Freiheit erblickte. Es handelt sich darum, zu wissen, ob Sie sie selbst umwerfen, ob Sie in dieselbe einen nagenden Wurm pflanzen wollen, der sie in den Staub stürzen wird; zu wissen, ob Sie die Erwartung unserer Professoren täuschen wollen, welche fernher gekommen sind, uns ihre vielseitigen Kenntnisse genießen zu lassen; zu wissen, ob Sie die Freude unserer Jugend in Schmerz verwandeln, ob Sie alle Wohlthaten, welche dieselbe aus der Hochschule ziehen kann, hemmen wollen. Auf den deutschen Universitäten wird der Professor auf Lebenszeit ernannt; ohne Zweifel weiß er, daß er durch einen willkürlichen Akt weggeschickt werden kann, allein, indem er blos einen Souverain zu befriedigen hat, ist seine Lage weit weniger unsicher, als es die unserer Professoren wäre, welche die beständige Gunst von zweyhn Mitgliedern des Regierungsrathes zu erlangen hätten, die häufig andern Platz machen müssen, und von denen die einen ihren Grundsätzen nach stationär, die andern rückwärtschreitend, andere progressiv sind.

Wenn der Vorschlag, welchen wir berathen angenommen würde, so würde mich mein Gewissen als rechtsschaffenen Mann, als Freund meines Vaterlandes hindern, alle Jahre auf dem Bud ei' Summen für die Universität zu vertreiben, welche am Ende zur Untergräbung unserer Freiheit dienen würden. Ich verlange daher, daß weder die Professoren, noch die Lehrer des Gymnasiums in der Lüle begriffen seien, welche Jähn jetzt unterworfen ist. Wenn Sie auf dieselbe das Lehrerkorps bringen wollen, so könne Sie den Normalshuldirektor, den wir erst gewählt haben, und welcher eine stabile Stelle verläßt hat, um

sich auf den neuen Posten zu begeben, auf den wir ihn berufen haben, nicht wohl davon ausschliessen. Eine genugsam lange Amtszeit hätte ohne Zweifel nicht die nämlichen Nebelstände, wie eine jährliche Bestätigung; allein wir würden dadurch den Sinn des §. 19 einstellen, wenn wir die Professoren die Kategorie der Civilbeamten seßten.

Wäber, Oberstleutnant. Ich möchte den Herrn Regierungsrath Koch ersuchen, sich über das Stichwort „bürgerliche Stellen“ aus sprechen zu wollen; daraus wird man ersehen können, ob und wie fern der Große Rath verpflichtet sei, den Lehrstand in diesen Etat aufzunehmen. Sind die Stellen der Professoren und Lehrer bürgerliche Stellen, so erfordert unser auf die Verfassung geleistete Eid, daß wir entweder eine bestimmte Amtsdauer oder aber jährliche Bestätigung über dieselben verhängen, wenigstens auf so lange, bis eine Veränderung der Verfassung wird vor sich gegangen sein. Nach meinen Begriffen halte ich diese Stellen für bürgerliche, denn wir haben kein Fürstenthum, sondern ein Bürgerthum. Ich will mich indessen gerne belehren lassen. Wenn der Herr Regierungsrath Koch hierüber eine bestimmte Definition gibt, so kann dann der Große Rath erkennen, was er will. Die Professoren müssen frei sein, aber auch die Regierung muss frei sein, einen solchen Beamten allfällig abzuberufen. Uebrigens wird bei der Konkurrenz, welche zwischen den 3 Hochschulen in der Schweiz besteht, die Regierung unsre Anstalt gewiß nicht negligen. Sie wird alles Mögliche thun, um die guten Professoren beizubehalten. Aber nichts desto weniger muß sich die Regierung nach der Verfassung richten; ich wäre daher äußerst froh, wenn der Herr Regierungsrath Koch uns den §. 19 der Verfassung so entwickeln würde, daß dadurch der Hochschule kein Nachteil widerfahren müßte.

Schnell Johann. Ich war anfangs Willens, der hohen Versammlung meine Rede zu schenken, indessen ist in einer der vorhergehenden Neden mein Name angerufen worden auf eine nicht ganz satisfisante Weise, ich muß mich demnach von dem mir gemachten und wie ich glaube, sowohl ungerechten, als unzeitigen Vorwurfe reinigen. Ich habe schon gestern gesagt, daß ich in dem Verfassungsrathe mit dem §. 19 der Verfassung nicht einverstanden war. Damals war ich Professor, ich konnte mir also diese Lage ganz gut vorstellen und was heute gesagt worden, habe ich damals an mir selbst gefühlt und erfahren. Damals war ich gegen den §.; allein jetzt ist der §. da, darum bin ich jetzt für seine Anwendung, denn ich kann nichts dulden, das im Widerspruche wäre mit der Verfassung. Die Verfassung und ihre Anwendung geht mir über alles, persönliche Rücksichten sind mir nichts, die Freiheit aber ist das Höchste und diese findet nur statt bei frenger und gewissenhafter Treue gegen unsre Verfassung. Sobald wir von dieser Verfassung abgehen, gefährden wir die Freiheit und zeigen, daß wir nicht wissen, was Freiheit ist, denn wir verleihen die erste Bürgerschaft, nämlich das Gesetz, das wir uns selbst gegeben haben, zu achten und die andere Pflicht, nämlich der Regierung, die wir selbst gewählt haben, zu vertrauen. So wie ich damals aus guten Gründen gegen den §. 19 der Verfassung gestimmt habe, so bin ich noch jetzt überzeugt, daß seine Anwendung der Universität nicht günstig ist und daß dadurch die Herbeirufung tüchtiger Lehrer an unsre Anstalt wird erschwert und der Muth und die Arbeitslust der Lehrer wird vermindert werden. Ebenso bin ich überzeugt, daß man alles Mögliche thun wird, um diese Sache in ein für die Regierung ungünstiges Licht zu stellen. Aber zehnmal mehr als dieses Alles fürchte ich mich vor einer Verleugnung der Verfassung; gesetzt, wir müßten mit Geld bezahlen, was wir hier durch eine andere Bestimmung hätten ersparen können, gesetzt wir machen uns verhaft, machen uns zur Zielscheibe der öffentlichen Blätter, — das alles schüttle ich für meinen Theil ab, denn ich habe die Verfassung vor Augen, die ich beschworen habe. Wenn der Reaktor meiner Handlungen nicht hier fordern anderwärts auf einem Esel oder einem Kissen wäre, dann würde ich vielleicht anders reden, denn ich glaube allerdings, wenn man sich Weihrauch streuen lassen will, so sei es heute der Moment, nicht zu stimmen, wie ich nun stimmen werde. Aber ich will mir nicht Weihrauch streuen lassen, die einzige Anmaßung, die ich haben mag ist die, Wahrheit zu reden und ein ehrlicher Mann zu sein. Was ich sagen will, darf ich vor jedermann sagen, denn ich sage nie etwas, um andern Leuten zu gefallen. Ich sah also wohl ein, daß wenn man

den Herren Professoren ihre Egitzen verkümmert, daß viele abhalten werde zu uns zu kommen; ich fühlte es schon lange, daß, wenn man ihnen Angst in Betreff der Dauer ihrer Stellen mache, dies sie entmuthigen werde. Aber der republikanische Sinn, der im Verfassungsrathe geherrscht hat, und der will, daß Considerationen weniger wichtiger sind, als republikanische Grundsätze, verbietet durchaus alle Lebenslänglichkeit der Stellen. Dieser Grundsatz herrschte im Verfassungsrathe vor, er ist republikanisch, aber ich würde ihn für die Schatzseite der republikanischen Verfassungen ansehen, wenn nicht das Vertrauen in die volksthümlichen Behörden ersetzt, was durch diesen Grundsatz an Sicherheit und Stabilität abgeht. Wenn das Vertrauen abgeht, so ist die Verfassung gesetzt sie wäre in der Theorie die beste, in Praxis doch nicht gut und wenn wir dem Regierungsrath zwar das Vertrauen schenken, 30 Professoren zu berufen, aber ihm nicht das Vertrauen schenken, daß er dieselben bestätigen werde, so begehen wir eine große Inkonsiquenz. Darum kann die Schatzseite unserer Verfassung und unsres republikanischen Organismus nur gut gemacht werden durch unbedingte Rechtlichkeit der Behörden und unbedingtes Vertrauen in dieselben. Also damit bin ich einverstanden, daß der Grundsatz des §. 19 der Verfassung für die Hochschule nicht günstig ist; hätte man ihn für dieselbe günstig machen wollen, so hätte man ihn dahin modifiziren müssen, daß man sich für gewisse Stellen Ausnahmen vorbehalten hätte, für solche nämlich, für die man sich ein ganzes Leben hindurch vorbereiten und große Opfer bringen muß, und welche selten mit Würdigen können besetzt werden, weil diese letztern eben auch selten sind. Solche Ausnahmen hätte ich in der Verfassung gestatten mögen, aber das wollte man eben damals nicht, denn der §. 19 sagt deutlich: „jede bürgerliche Stelle u. s. w.“ Der Herr Staats-schreiber May hat diese Redaktion damals proponirt. Das Wort bürgerlich wurde entgegen gesetzt dem Ausdruck „militärisch“ und zwar auf die Bemerkung des Herrn Oberst Koch und Anderer; nun will man auch den Lehrstand davon ausnehmen. Ich wollte derselbe wäre ausgenommen, ob man ihn nun aber davon ausnehmen könnte, das wollen wir jetzt ein wenig erleben. Bürgerliche Stellen sind alle diejenigen, die nicht militärisch sind; darunter sind aber wieder die politischen Beamtungen von den rein bürgerlichen Beamtungen zu unterscheiden, welche nicht wie jene zu den unmittelbaren Organen des Pouvoirs gehören. Nun kann man freilich sagen, es sei doch fatal, daß der Lehrstand unter diese Rubrik gestellt und dadurch in seiner Wirksamkeit beschränkt und verkümmert werde. Ich berufe mich aber aufs Erziehungsdepartement, dessen Mitglied ich war, und auf dessen Präsidium, ob irgend je eine Art von Censur oder Eingriff in die eigentliche Wirksamkeit des Lehrstandes dort habe wollen versucht werden, und ob nicht jedermann in der Ansicht gestanden habe, daß der Wirksamkeit des Lehrstandes keinerlei Schranken entgegen gestellt werden dürfe. Weder dem Erziehungsdepartement noch dem Regierungsrath ist es je eingefallen, sich in Absicht auf den höhern Lehrstand zu Experten aufzuwerfen und den Schulmeister machen zu wollen. Ob der Lehrer der Geognosie dem Vulkanischen oder dem Neptuni-schen Prinzipie huldige, darein wird sich die Regierung nicht mischen, und in Entwicklung der Wissenschaft soll der Lehrstand frei sein. Wenn man aber so weit gehen wollte zu sagen, die Wissenschaft stehe über der Regierung, einer solchen Lehre könnte ich nicht huldigen, denn die Regierung ist da, um für das allgemeine Wohl zu wachen. Zu diesem allgemeinen Wohl gehört zunächst die öffentliche Moral; und zu dieser gehört zunächst die Religion und hiezu gehört — und zwar für uns jetzt gleich wichtig — die Politik. Wenn nun ein Lehrer, und spräche er so süß wie Christoforus, kommen und im Solde des Staates lehren wollte, das monarchische Prinzip sei besser als das republikanische, und eine Regierung von Professoren sei besser als eine vom Volke gewählte und aus Bürgern zusammengesetzte Regierung, einen solchen Lehrer wollte ich wahrhaftig nicht aus dem Fiskus bezahlen, denn wenn ich das thöte, so müßte ich glauben, ich sei ein Esel. Und wenn ein Lehrer behaupten wollte, Plato und Seneca hätten eine bessere Religion gehabt als Jesus Christus, den wollte ich auch nicht aus dem Staatsfiskus bezahlen, sondern ich würde ihm sagen: mein guter Freund, Plato und Seneca mögen treffliche Lehren aufgestellt haben, aber der Fiskus von Bern zahlt euch nicht dafür, daß ihr eine solche Religion lehrt. So viel über die Lehrfreiheit, so viel, um Sie auf den Stand-

punkt zu sehen, zu glauben, in wie fern möglicher Weise Eingriffe in die Wirksamkeit des Lehrstandes von Seite der Regierung geschehen können und sollen. Wenn solche Behauptungen nur in den Zeitungen bleiben, oder beim Schoppen in den Stüblein verhandelt werden, so hat das nichts zu sagen, aber wenn dergleichen aufs Katheder gebracht und an der Thüre des Lehrsaales angeschlagen wird: hier wird gelehrt aus den Summen des Staates, daß das monarchische Prinzip besser sei als das republikanische, oder daß Plato und Seneca höher stehen, als Jesus Christus,— ja, Tit., da verstehe ich nicht Spaß, und es kann mir nicht gleichgültig sein, ob man unsere Jugend den Koran oder das Evangelium lehre. Nun in Betracht alles dessen glaube ich, es folle der §. 19 so wie er aufgestellt ist, angewendet werden. Leid thut es mir, daß ich nicht weiß, was dem Lehrstande angenehmer sein mag, eine bestimmte Amts dauer oder aber eine jährliche Bestätigung. Ich für mich glaube, sichernder sei die alljährliche Bestätigung und warum? weil ich mir nicht vorstellen kann, daß eine oberste Landesbehörde, sie sei zusammengesetzt, wie sie wolle, die doch wissen muß wo sie steht und daß sie ihrem Gewissen und dem Volke verantwortlich ist, zu einem Haufen von Intriganten herabstürzen wolle, so daß sie einen Mann, habe er nun Familie oder habe er keine, ohne weiteren Grund, als aus persönlicher Abneigung oder Gereiztheit aus seinem Wirkungskreise herauswerfen möchte, denn sonst würde ich dann auch sagen, es ist besser unter einem Fürsten zu leben, als unter den Caprienen einer solchen Regierung. Ich wiederhole, was ich gestern schon gesagt habe: wenn in der Republik das Vertrauen, die Rechtschaffenheit und die Tugend abgeht, dann ist alles verloren, denn nur Tugendhafte können Republikaner sein. Darum wenn der Keim des Misstrauens und der Verdächtigung in unsre Republik geschlendert wird, so sein Sie versichert, er kommt von Monarchisten und nicht von Republikanern her; und wenn dieser Keim Wurzel fasst, so fasst er nicht Wurzel aus republikanischen Gemüthen, sondern aus solchen, die unter förmlichem Druck erzogen sind. Solchen geht es, auch wenn sie zu uns herüber kommen, wie jener gesagt hat: Du kannst lange dein Stück Vieh in den Pferdestall stellen, es bleibt doch immer nur ein Esel. Wenn wir kein Vertrauen haben in das Volk und in die von dieser gewählten Behörden, so wäre es besser, daß wir einen König bekämen, denn wir verdienen dann nicht die Freiheit, welche besteht in der Achtung des Gesetzes, das wir uns selbst gegeben, und der Regierung, welche wir selbst gewählt haben. Gesetz und Regierung haben keine andere Autorität, mit der sie sich Gewalt und Ansehen verschaffen, als die Achtung und das Vertrauen der Bürger. Ich kann mich am Ende in jede Verfassung schicken, ich könnte es früher auch, aber so lange ich hier bin, werde ich für diejenige fechten, die wir aufgestellt haben, und ich werde jeden, der unsere freigewählte Regierung angreift, komme der Angriff von rechts oder von links, als einen Verdächtigen und Räudigen von mir stoßen.

Die Verfassung zwingt einen §. auf, der, ich gestehe es offen, für die Akademie nicht günstig ist. Was ist uns nun für ein Mittel gegeben, damit die Anstalt nicht unter den Folgen jenes §. erliege? Dass diejenigen, in deren Schutz und Aufsicht die Akademie gestellt ist, rechtliche und ehrliche Menschen seien, die wissen, was Pflicht und Stellung ihnen gebietet, — das ist das Mittel dagegen. Wenn dann die Herren Professoren, die ich alle mit wenigen Ausnahmen ehre und liebe, schen, daß Rechtschaffenheit und Tugend in den Gemüthern und Seelen unserer obersten Verwalter thronen, dann wird ihnen die jährliche Bestätigung den Schlaf nicht mehr rauben. Wenn aber diejenigen, welche selbst intrigiren, und sich Handlungen erlauben mögen, die nicht ganz ihrer Stellung angemessen sind, vor Intrigen im Schoße der Behörden zittern, dann geschieht ihnen vollkommen recht. Wenn die Regierung würdig und in edlem Sinne ihre Pflicht thut, so wird dieser §. wie ein Traum über unsere Akademie hinweggehen, man wird dann sagen: diese Regierung kann die Hochschule gestalten, wie sie will, aber sie gestaltet sie aufs beste, die Regierung hat alle Macht, aber sie braucht die Macht nur zum Guten. Vergessen wir es nicht: nicht die Macht, sondern der Missbrauch der Macht ist furchtbar. Ich stimme für Anwendung des §. 19 der Verfassung und wünsche, daß er zum Segen der Republik und zum Heil der Akademie gereiche. Dies wird geschehen, wenn unsere Landesbehörde in alle Wege edel und

recht handelt und eine so schöne Anstalt nicht aus persönlichen Rücksichten gefährdet und in Notth bringt.

Koch, Regierungsberath. Da ich aufgefordert worden bin, mich über den Sinn des §. 19 der Verfassung auszusprechen, so will ich es in kurzem versuchen. Die Hauptfrage scheint mir — in sonderheit nach der vortrefflichen Entwicklung, die Herr Regierungsberath Neuhaus gegeben, und nachdem selber die entgegensezte Ansicht sich unverholen ausgesprochen hat, daß sie glaube der §. 19 der Verfassung müsse, auf unsren Lehranstalten und auf die Hochschule ausgedehnt, für dieselben sehr nachtheilig, gefährlich, ja destruktiv wirken, — die zu sein: muß der §. 19 der Verfassung so ausgelegt werden, wie das verehrliche Mitglied, das vor mir gesprochen hat, denselben auslegen zu müssen glaubt? Nachdem wir durch die Diskussion auf den Punkt gekommen sind, daß wir alle einsehen müsten, wie sehr es zu wünschen wäre, daß im Interesse der Wissenschaft, im Interesse der Freiheit und im Interesse der Humanität, verstatdet sein möchte, den §. 19 so auszulegen zu können, wie die Minderheit im Regierungsberath denselben ausgelegt hat; so reducirt sich die ganze Frage darauf, sind wir durch die Verfassung gezwungen die heiligsten Interessen des Volkes zu kompromittieren? Sind wir gezwungen auf eines unserer wichtigsten und interessantesten Rechte, auf das Recht eines freien Aufschwunges des Geistes Bericht zu leisten, müssen wir dasselbe opfern nach §. 19 der Verfassung? So hat sich die Frage gestaltet, und ich glaube mit allem Grunde. Im Regierungsberath wurde diese Frage ausführlich behandelt, und ich habe damals die Aufmerksamkeit jener hohen Behörde lange in Anspruch genommen, indem ich zwei Gesichtspunkte behandelte: müssen wir den weltlichen Lehrstand unter die Vorschrift des §. 19 bringen? und: wenn wir es nicht müssen, sollen wir es aus freiem Willen thun? Kein Zweifel kann sein, daß Sie, wenn Sie Stellen creiren, als Souverain auch ohne irgend einen Schaden von Zwang diese Stellen auf jährliche, halbjährliche, oder wöchentliche Amts dauer setzen können, und es ist dann nur noch die Frage: ist es nützlich, ist es gut und zweckmäßig. Diese Frage hat damals eine lange Exposition von meiner Seite erfordert, die jetzt wegfällt, indem wir hinsichtlich derselben einverstanden sind. Hingegen den ersten Theil meiner damaligen Entwicklung, den will ich Ihnen kürzlich wiederholen. Eine Betrachtung möchte ich indessen vorausschicken. Dem verehrlichen Herrn Präopinant, wie uns allen, ist die heilige Beobachtung der Verfassung gewiß und sicher gleich am Herzen. Es muß uns auch am Herzen liegen, diese Verfassung, dieses Panier, unter dem wir das Glück des Lebens genießen, und das Glück unserer Mitbürger gründen sollen, aufrecht zu erhalten, und allgemein als einen Gedanken der höchsten Nationalintelligenz geltend zu machen. Ich für meinen Theil glaube also, daß wenn in unserer Verfassung irgend etwas zweifelhaft sein kann, dieses immer so ausgelegt werden soll, wie gesunde Vernunft, Moral, Menschenpflicht, allgemeines Interesse es jedem Staatsbürger wünschen weith machen, daß es als Grundsatz gelte. Geben wir aber einer solchen zweifelhaften Bestimmung unserer Verfassung eine Interpretation, die den Leuten den Wunsch einflößt: hätten wir doch diese Bestimmung gar nicht in der Verfassung, wie sich der Präopinant ausgesprochen hat, — so frage ich: handeln wir dann im wahren Sinn und Geiste unserer Verfassung und im Interesse unsres Volks? keineswegs, Tit.; aber gegen das Interesse und das Wohl unserer Mitbürger will doch keiner von uns handeln, somit ist der Gedanke durchaus begründet, daß wenn je ein Zweifel über den Sinn der Verfassung sein kann, wir diesen Zweifel im Sinn der Humanität, der Wissenschaft, des Lichtes und des Volksglückes lösen sollen, und keineswegs im entgegengesetzten Sinne, wo unsere Mitbürger sagen müsten: wenn wir gewußt hätten, daß solche Dinge in der Verfassung stünden, so würden wir dieselbe nicht angenommen haben. Das gerade wird Vertrauen und Liebe zur Verfassung und zu unsren Einrichtungen gründen, wenn wir zeigen, daß alle Mittel zum wahren bürgerlichen Glück in der Verfassung liegen. Wenn wir hingegen aus dieser Verfassung Sachen argumentiren, die allgemein als schädlich und höchst verderblich anerkannt werden, so müsten wir uns wahrhaftig nicht verwundern, wenn das Volk das Vertrauen und die Liebe zu unserer Verfassung verlieren würde. Dazu nun sind wir nicht hergeschickt worden, um dem Volke vorzupredigen, die Verfassung habe die

größten Fehler, indem namentlich das Mittel zu allen und jeden intellektuellen Fortschritten solchen Formen unterliege, welche den lebtern durchaus nachtheilig seien. Somit sind wir nach Eid und Pflicht schuldig zweifelhafte Aussprüche der Verfassung in dem für das intellektuelle Fortschreiten günstigeren Sinne zu erklären. Ich indessen sehe in dem §. 19 der Verfassung nichts zweifelhaftes, und ohne als Autorität hier gelten zu wollen, sei es mir doch erlaubt zu sagen, in welchem Sinne ich den §. 19 der Verfassung definitiv redigirt habe. Der Verfassungsrath hatte mir damals die Ehre erwiesen, mir die Redaktion aufzutragen, so wie auch bezüglich auf andere Punkte die vorberathenden Schörden zu präsidiren. Damals sprachen sich sehr verschiedene Ansichten aus und namentlich dominirte der Grundsatz der Amovibilität im unbedingtesten Umfange. Vom ersten Augenblieke an, da der Verfassungsrath zusammengetreten war, predigte ich immer die nämliche Ansicht, nämlich: übertriebt nichts, denn alles, was übertrieben worden ist, hält nicht, sondern stürzt. Darum predige ich damals: Amovibilität für gewisse Stellen, bei denen Gefahr ist, daß, wer dieselben bekleidet, durch Gewohnheit der Gewaltübung oder durch angeborne Herrschaftsucht übermächtig werde, oder welche in ökonomischer Beziehung ein großes Beneficium gewähren, — für solche Stellen ist Amovibilität nötig, denn es ist nötig, daß der menschlichen Schwachheit durch künstliche Mittel zu Hülfe gekommen werde. Für solche Stellen aber, zu deren Bekleidung es großer vorangegangener Opfer und Vorbereitungen bedarf, und für welche der Mensch sich ein ganzes Leben hindurch befähigen muß, und wo der Staat nur die Wahl hat: entweder nicht gute Beamte zu haben, oder aber diesen Beamten hinreichende Garantie für ihre Existenz zu verschaffen, — für solche Stellen hütet Euch, die Amovibilität alleinhalben einzuführen. — Ueber diesen Gegenstand gab es harte Kämpfe und lange Diskussionen. Ein verehrliches Mitglied ist bereits genannt worden, welches damals angetragen hatte, den Artikel 19 zu redigieren: „Jede Stelle“ u. s. w. Diese Redaktion hätte alle Stellen in der größten Ausdehnung betroffen. Warum lautet nun der §. nicht so? Darum, Tit., weil sich am Ende der Verfassungsrath überzeugte, es könnten doch nicht ganz alle Stellen amovibel sein, das wäre nicht gut, und irrig. Michin sehen Sie, daß die Sache vom Verfassungsrath dem doch nicht so ganz aus dem allgemeinen radikalen Gesichtspunkte, welcher alles über den gleichen Kamm scheeren will, angesehen worden ist. Denn warum sonst wurde der Ausdruck: „jede Stelle“ nachher dahin modifiziert: „jede bürgerliche Stelle“?

Hier, Tit., ist das Stichwort. Was nun darunter zu verstehen sei, hierüber kann ich nichts weiter sagen, als: Bei Eid und Ehre kann ich versichern, daß ich noch ganz gut weiß, was ich darunter verstanden habe, als ich die letztere Redaktion vorschlug. Ich weiß nicht, ob der Verfassungsrath die nämlichen Vorstellungen von den „bürgerlichen Stellen“ hatte, wie ich, aber doch habe ich ihm damals meine Vorstellung entwickelt. Nun ist freilich möglich, daß dennoch ein Anderer einen andern Verstand mit jenem Begriffe verband, doch kann ich mir es nicht recht denken. Ich verstand damals unter bürgerlichen Stellen solche Stellen, die mit dem Organismus der bürgerlichen Gesellschaft in innigster Verbindung sind; darunter sind also alle Stellen verstanden, welche nothwendig zum Wesen, zum Räderwerk der Staatsmaschine gehören, und ohne welche sich gar kein wohlorganisirter Staat denken läßt. Nun läßt sich aber gar wohl ein Staat denken auch ohne Lehrstand. Wir wissen von vielen Staaten, die lange existirt haben, und wo weder Hochschulen noch Primarschulen vorhanden waren. Der Lehrstand gehört zur geistigen Ausbildung; der Staatsorganismus aber ist die körperliche Maschinerie, in welcher der Mensch als Körper sich regt, entwickelt und thätig ist. Hingegen der Lehrstand, im eigentlichen Sinne des Wortes, entwickelt nicht den Körper, sondern die Fähigkeiten des Geistes, der Seele, die höhern Fähigkeiten. Für die niederen Funktionen nun, die mit dem körperlichen, dem Materiellen in der menschlichen Gesellschaft zu thun haben, für diese glaubte ich, sei das Prinzip der Amovibilität auf eine oder andere Art anwendbar. Aber wahrlich ist es mir nicht zu Einne gekommen, daß dieses Prinzip anwendbar sei auf diejenigen Organe, welche auf das höhere, geistige Wesen im Menschen wirken sollen; nicht ist es mir zu Einne gekommen, daß die Lehrer der Religions- oder der weltlichen Wissenschaften dem §. 19. sollten unterworfen

werden. Ich muß es daher jetzt herzlich bedauern, daß es der Redaktion damals nicht gelungen ist, einen Ausdruck zu wählen, der den wahren Sinn des §. bestimmter ausgedrückt hätte. Man hat gesagt: „bürgerlich“ sei entgegengesetzt dem Militär. Ich gebe es zu, denn Niemand hat je darauf angetragen, die Militärstellen amovibel zu machen. Das aber „bürgerlich“ im Gegensatz sei von geistlich, das negiere ich, denn der Gegensatz von geistlich ist weltlich, es müßte also heißen: jede weltliche Stelle u. s. w. Man hat definiert, bürgerliche Stellen seien alle diejenigen, welche der Staat verlege und besoldete. Hierin finde ich das Kriterium und den wahren Typus bürgerlicher Stellen durchaus nicht. Bürgerlich ist wenigstens nicht kirchlich, insoffern also ist das kirchliche und also der kirchliche Lehrstand von diesem §. ausgeschlossen, wenn man wenigstens der Sprache nicht Gewalt anthun will. Nun aber erwählt und besoldet der Staat die Geistlichkeit der beiden durch die Verfassung anerkannten Kirchen; somit kann das nicht als Typus gelten. Auch ist gesagt worden: bürgerliche Stellen seien überhaupt solche, welche von Bürgern bekleidet werden. Auch das ist nicht richtig, denn auch die geistlichen und die Militärstellen werden von Bürgern versehen. Niemand hat die Theorie, daß die Geistlichen nicht bürgerliche Stellen bekleiden, bestritten, daher gebe ich zu, daß in Absicht auf den weltlichen Lehrstand der Ausdruck des §. 19. nicht ganz so stringent ist. Aber ich frage mich: Heißt es irgendwo, daß die nichtgeistlichen Lehrer der Amovibilität unterworfen sein sollen? Ich glaube es nicht, und Sie haben sich, als allein gültige Ausleger der Verfassung, bereits hierüber ausgesprochen, und zwar haben Sie sich ausgesprochen nach einer sehr reislichen Untersuchung und gegen die Meinung sehr vieler aus Ihnen, bezüglich nämlich auf die Primarlehrer. Damals stellte man Ihnen vor, wie nötig es sei, daß auch der nichtgeistliche Lehrstand eine gewisse Freiheit und Unabhängigkeit habe. Und damals haben Sie den Antrag, die Primarlehrer einer bestimmten Amts dauer oder einer Bestätigung zu unterwerfen, lebhaft und mit großer Mehrheit verworfen, und zwar nur in der Überzeugung, daß Sie es dürfen, und daß das allgemeine Interesse es erfordere. Allein wenn man auf den heutigen Tag behaupten wollte, der §. 19. beschlage unter dem Ausdrucke: „bürgerliche Stellen“ allerdings auch die weltlichen Lehrstellen; so hätten Sie durch jenen Beschlus über die Primarlehrer die Verfassung auf grausame Art verletzt. Das ist aber nicht der Fall; es liegt in der Verfassung kein so unschöner Gedanke. Die Verfassung wurde von Männern verfaßt, welche das Fortschreiten der Nation wollten und nicht ihre Hemmung, welche die Freiheit der Lehre wollten und nicht eine Abhängigkeit der Lehre vom Brodkorbe und den physischen Bedürfnissen eines Mannes. Darum glaube ich, Sie haben bei jenem Beschlus über die Primarlehrer die Verfassung wohl interpretirt, und ich glaube und hoffe, Sie werden auch die gegenwärtige Frage, welche die gleiche ist mit jener, nur in höherer Potenz, gleich beurtheilen. Damals haben Sie mit gegründetem und mit edlem Interesse für die ersten, anfänglichen Bildungsanstalten des Volkes gesorgt; nach Ihren Wünschen wird bald unser Volk in den ersten Grundkenntnissen bedeudend forschreiten; aber wenn Sie nun diesem forschreitenden Volke nicht ebenfalls forschreitende Regenten zusichern, indem Sie die höhern Bildungsanstalten sicher stellen; so wird dadurch die Freiheit im Allerwesentlichsten untergraben. Um so nötiger also ist es, daß die höchste Kunst den gleichen Schwung nehmen könne, wie die untern Bildungsanstalten. Nach reinstem Wissen und Gewissen, und indem ich mich vor dem höchsten Wesen drauf berufe, daß ich die Verfassung stets bei lig und unverbrüchlich halten werde, glaube ich nicht, daß der Sinn, den Andere von meinen verehrten Herren Kollegen im §. 19. finden, darin liege. Somit unterschreibe ich ganz, was der letzte verehrte Herr Präopinant gesagt hat, nämlich, daß die Verfassung über Alles heilig gehalten werden soll. Aber ich sehe die Verfassung anders an.

Dass wir ferner nicht auf Weibrauch aussehen und uns nicht durch die Ansicht der Zuhörer in unsern Meinungen leiten lassen sollen, fühle auch ich lebhaft; und Sie werden mir das Zeugnis geben müssen, daß, anstatt mir Weibrauch streuen zu lassen, ich gar oft durch ungeschicktes Darlegen meiner Überzeugung in grobe Nette gesetzt habe. Aber wir werden weit eher die

Billigung unseres Volkes unbedingt erhalten, wenn wir das Palladium seiner Freiheit, die Verfassung, zu seinem wahren Wohle im Interesse und zu Begünstigung seines Fortschreitens auslegen, als wenn wir dies im entgegengesetzten Sinne thun wollten. Ich unterschreibe gänzlich, daß die Sicherheit unseres Staatsgebäudes und die Sicherheit der Regierung, derjenigen Intelligenz nämlich, welche die Staatsmaschine leiten soll, gewissen Chimären und Theorien vorangehen muß. Ich werde es nie billigen, wenn irgend ein Gelehrter im Fache der Theologie eine auf den türkischen Koran gebaute Religionstheorie vortragen wollte, oder wenn ein Professor, statt seine Schüler zu Jüngern der Wissenschaft und der Tugend heranzubilden und ihnen die Überzeugung beizubringen, wie manches ihnen noch zu lernen übrig bleibe; — dagegen denselben in den Kopf setze, sie seien als Meister geboren oder doch Meister geworden vom Augenblöcke an, da sie in diesen oder jenen Lehrsaal eingetreten, und daß sie also bereits berufen seien, das Alter und die Erfahrung zu meistern. Auf solche Weise würde ja der Keim des Verderbens und der alles zerstörende Hochmuth den jungen Gemüthern eingepflanzt. Sollte nun irgend ein Lehrer in solchem dem allgemeinen Wesen gefährlichen Sinne dociren und wirken, — dann wäre allerdings die Regierung verpflichtet, einzuschreiten. Es fragt sich aber: wollt ihr deswegen der Regierung sogleich ein zweischneidiges Schwert in die Hände geben, oder aber ein Schwert, das der menschlichen Schwachheit weniger zum Missbrauch das Vermögen verschafft?

Die Natur der Bestätigung oder Nichtbestätigung ist bereits geschildert worden; es ist ein System der unbedingtesten Willkür. Ich bin freilich — Gott sei Dank — auch noch nicht auf den Punkt gekommen, daß ich keinen Glauben mehr habe an Menschheit, Tugend, Rechtschaffenheit. Wenn ein Mensch dahin gekommen ist, so steht er selber bereits sehr tief. Aber auf der andern Seite habe ich lange genug gelebt, um zu wissen, daß die edelsten Menschen — Menschen sind, und daß also alle bürgerlichen Einrichtungen in einer Republik darauf ziehen müssen, die menschlichen Schwachheiten und Leidenschaften einzudämmen, und der menschlichen Gebrechlichkeit hülfreiche Hand zu leisten. Warum beten wir alljährlich: „führe uns nicht in Versuchung.“ Etwas, weil wir jeder Versuchung widerstehen? Nein, sondern weil wir wissen, daß die Versuchung für uns vielmehr sehr gefährlich ist. Nun will ich in unsern Staats-einrichtungen nicht Aussichten, welche uns in Versuchung führen, sondern solche, welche in sich selber ein Remedium gegen die Versuchung tragen. Hier wird uns nun die jährliche Bestätigung als Mittel gegen unwürdige oder sonst unpassende Lehrer vorgeschlagen. Diese gerade führt zur Willkür, zu freiem Spiele der Leidenschaft. Hingegen gibt uns die Verfassung noch ein anderes Mittel an die Hand, das Recht nemlich der Abberufung durch einen motivirten Beschlus. Das ist das Heilmittel, wenn ein feinsinnender christlicher Lehrer Unchristliches docirt, oder wenn ein Lehrer der Politik oder Rechtswissenschaft in einem Freistaate zur Monarchie auffordern oder die Jugend zur Anarchie verleiten sollte. Wir haben eine obere Behörde, welche den Gang der Akademie beaufsichtigen soll. Diese soll über die Akademie alljährlichen Bericht abstellen. Auf diesen Bericht hinwo über die Leistungen und das Wirken jeden Lehrers rapportiert wird, steht es jedem Mitgliede der Behörde frei, auf Abberufung dieses oder jenes Lehrers anzuzeigen. Aber da ist der Unterschied der, daß man dann die Gründe sagen muß. Diese Gründe können dann allenfalls widerlegt werden, jedenfalls fallen sie der Öffentlichkeit anheim, sofern die Abberufung erfolgt, die ganze Nation ist dann Richter darüber. Hierin liegt eine ungeheure Garantie und welche den Missbrauch sehr, sehr erschwert, während bei der bloßen Nichtbestätigung alles reine Willkür und nirgends eine Schranke ist gegen den Missbrauch. Ein Gesetzgeber, dem das Wohl seines Volkes am Herzen liegt, — welches Heilmittel soll er anwenden? Bei keinem von Ihnen, der glaubt, er dürfe, kann hierüber der aeringste

Zweifel vorhanden sein und, ich wenigstens stehe in der festen Überzeugung, daß der §. 19 der Verfassung nicht solche Stellen betrifft, welche sich auf das höhere geistige Wesen des Menschen beziehen, sondern die Verfassung meint damit nur diejenigen Stellen, welche zum Materiellen des bürgerlichen Getriebes gehören. Somit muß ich aus den gleichen Gründen und Ansichten, um deren willen ich im Regierungsrathe in der Minderheit gestimmt habe, wünschen, daß es dieser hohen Versammlung gefallen möchte, die Meinungen der Minderheit des Regierungsrath hier zur Mehrheit zu erheben, den gesammten Lehrstand aus diesem Statut wegzustreichen und denselben dem Rechte der Abberufung durch einen motivirten Beschlus des Regierungsrath anheim gestellt zu lassen.

W a n t r e y, Regierungsrath. Als im Verfassungsrathe die Tafel noch rein war und man ohne Ansehen der Personen die Prinzipien bereth, welche unserer neuen Verfassung als Grundbasis dienen sollten, war man ruhig und suchte sich gegenseitig aufzuklären, um zu dem bestmöglichen Resultate zu gelangen und dem Volke eine Arbeit vorzulegen, welche ihm alle wünschbare Garantie zu Sicherung der zu begründenden neuen Ordnung der Dinge gewähren würde. Allein in diesem gegenwärtigen Moment muß man beachten, daß Menschen einander gegenüber stehen, und daß es sich um einen Kampf handelt, wo Lebensinteressen im Spiele sind. In diesem Streite mitten in einer Berathung, welche die Auslegung einer konstitutionellen Bestimmung zum Zwecke hat, zu welcher andern Autorität soll man seine Zuflucht nehmen, als zu den Akten, welche dem Lande die Debatten jener Versammlung bekannt machten, die beauftragt war, an dem neuen Werke unserer politischen Wiedergeburt zu arbeiten. Also die Protokolle des Verfassungsrathes muß man zu Rathe ziehen, um den wahren Geist der heute so verschiedenartig ausgelegten konstitutionellen Bestimmung zu erblicken. Diese Zuflucht hat man bereits genommen; denn einer der ehrenwerthen Redner, welcher gesprochen, hat bereits diese Autorität angerufen, begnügte sich aber mit einer bloßen Appellation an sein Gedächtniß. Mir, Sir, hat es geschienen, daß es bei einem so wichtigen Umstände keineswegs genüge, sich bloß auf seine Erinnerung zu rufen, sondern daß es nötig sei, die Protokolle des Verfassungsrathes vor sich zu haben, um dem Großen Rathe davon Kenntniß zu geben. Ich habe daher diejenigen mitnehmen zu sollen geglaubt, in welchen sich die Verhandlungen befinden, die im Mat 1831 über die Bestimmung des nun in Berathung liegenden §. 19 statt gefunden haben. Ich habe die Ehre, Ihnen dieselben vorzulesen, damit Sie deutlich den wahren Sinn dieser konstitutionellen Bestimmung erkennen können, und Ihnen zu gleicher Zeit zu zeigen, daß das Gedächtniß des Herrn Regierungsrath Koch ihn in Frethum geführt hat, als er diese Bestimmung des Entwurfes redigirt zu haben sich zu erinnern und folglich wissen zu müssen behauptete, wie er sie verstanden habe. Um sogleich zu beweisen, daß Mr. Regierungsrath Koch sich getäuscht hat, braucht man bloß den von der Neunzehnerkommission ausgearbeiteten Verfassungsentwurf zu Rathe zu ziehen und man wird sich überzeugen, daß in keiner einzigen Bestimmung dieses Entwurfes das durch diesen nun in Frage liegenden §. aufgestellte Prinzip sich vorfindet. Bloß dasjenige des §. 20 war ausgedrückt, aber nichts sagte, daß es im Allgemeinen und für alle bürgerlichen Stellen, keine Immunität geben solle. Erst in der Versammlung des Verfassungsrathes bei der Berathung des Entwurfes der Neunzehner wurden solche Bestimmungen vorgeschlagen und aus den damals erhobenen Debatten ging die konstitutionelle Bestimmung hervor, welche unmittelbar vor dem §. 20 unserer neuen Verfassung steht.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung. — Freitag, den 8. Mai 1835.)

(Gesetz über die Amtsdauer bürgerlicher Stellen.)

(Fortsetzung der Rede des Herrn Bautzen.)

Hier liest der Redner vollständig alle Vorschläge vor, welche in der Sitzung des Verfassungsgerates vom 20. May 1834 gemacht wurden und die Debatten, welche über die Vorschläge statt gefunden haben. Es geht daraus hervor, daß, nachdem man die Urheber dieser letzten und einige Redner vernommen hatte, Herr Staatschreiber May erklärte, das Prinzip sei bereits aufgestellt, daß alle Stellen, außer denen der Pfarrer, einer jährlichen Bestätigung unterworfen seien. Daß man mit Wahrheit aber dieses eine leere Formalität nennen könne, daß dies indessen ein Mittel wäre, welches wirksam werden könnte, sofern es zu unserer Verfügung gestellt bliebe, — daß es daher möglich sei, einen der gemachten Vorschläge anzunehmen, ungefähr mit folgender Modifikation: „Keine Stelle kann anders ertheilt werden, als für eine bestimmte Amtsdauer, oder unter der Bedingung: in mehr oder weniger langer regelmäßigkeit durch das Gesetz bestimmten Zeiträumen bestätigt zu werden.“ — Das Protokoll zeigt ebenfalls, daß ich selbst die Meinung des Herrn May theilte und folgende Worte hinzufügte: „Die Stellen der Richter sind überall unbeweglich, damit sie die Waage gleichmäßig halten; indessen hat der Verfassungsentwurf sie als beweglich, mit dem Rechte der Wiederwahlung, erkennt. Nimmt man dieses System für so wichtige Stellen, welche so große Studien erfordern, an, so kann man dies auch für die andern, jedenfalls mit der vom Herrn Präponenten vorgeschlagenen Modifikation (für die geistlichen Stellen). Aus dem nämlichen Protokoll geht hervor, daß Herr Professor Schnell, der in dieser Sitzung genannt worden ist, damals ebenso dachte, wie er vor einigen Augenblicken gesprochen, daß man nämlich kein allgemeines Prinzip annehmen solle; allein die Meinung, welche er in dieser Hinsicht ausprach, so wie die einiger anderer Mitglieder des Verfassungsgerates, wurde nicht angenommen, denn die von Herrn Staatschreiber May vorgeschlagene Redaktion wurde mit einer großen Mehrheit angenommen und der Kommission zu nochmaliger Beratung zurückgestellt. Die Kommission des Verfassungsgerates reduzierte sich, nachdem sie diese Redaktion in der Sitzung vom 28. May geprüft hatte, auf folgende Ausdrücke: „Jede bürgerliche Stelle soll entweder auf eine bestimmte Amtsdauer ertheilt werden, oder auf periodische Bestätigung hin.“ Diese Redaktion wurde mit Einstimmigkeit angenommen, wodurch die Folge, daß die Mitglieder, welche in dem Verfassungsgerate eine abweichende Meinung ausgesprochen hatten, am Ende den Grundsatz der Beweglichkeit in allen bürgerlichen Stellen annahmen, und dieser Grundsatz wurde definitiv vom Verfassungsgerate in seiner Sitzung vom 14. Juni sanktionirt, wo derselbe ohne Opposition die Redaktion, welche wir so eben aus dem Protokoll vorgelesen haben, bestätigte.

Aus diesen unbestreitbaren und durch dieselben Alten erwiesenen Thatsachen, welche allein Autorität machen sollen, wenn es sich um die Kenntnis des wahren Sinnes einer konstitution-

ellen Verfügung handelt, geht also klar hervor, daß für alle bürgerlichen Stellen der Grundsatz der Beweglichkeit dem Verfassungsgerate als Basis dient hat; daß es folglich eine Fälschung des Sinnes des §. 19 unserer Verfassung wäre, heute die Gestaltung von Ausnahmen zu verlangen, welche durch die Verfassung selbst keineswegs aufgestellt worden waren. Der Grundsatz, den wir anrufen, ist in unserer Verfassung etwas Besonderes, denn in keiner Verfassung der regierirten Kantone findet man eine analoge Bestimmung, und in der That gibt es in den Verfassungen von Waadt, Freiburg, Solothurn, St. Gallen und Thurgau nichts, was mit dem §. 19 derjenigen der Republik Bern verglichen werden könnte. — In der Verfassung von Solothurn finden wir (§. 10): „keine Stelle oder politische Beamtung im Staate kann auf Lebenszeit übertragen werden.“ In derjenigen von Zürich findet sich (§. 11) bloß der Grundsatz der Abschaffung, Kraft eines Urteils und in der von Aargau (§. 22): „keine zur Verwaltung des Staates gehörige Stelle kann auf Lebenszeit vergeben werden.“ Man kann also zu Auflösung der gegenwärtig zu behandelnden Frage kein Beispiel anrufen, gefügt auf die so eben citirten Verfassungen. Bei diesen steht es den Regierungen frei, für die Stellen, welche außer der Sphäre der Staatsverwaltung sind, dasselbe System anzunehmen, das sie für das passendste halten; der §. 19 unserer Verfassung aber verbietet dieses: „alle bürgerlichen Stellen können bloß auf eine bestimmte Zeit oder unter der Bedingung einer periodischen Bestätigung übertragen werden“; es gibt hier keine Ausnahme, und wo es keine Ausnahme gibt, gibt es auch keinen Trost zu einer Auslegung in diesem oder jenem Sinne. Die Stellen der Professoren an unserer Hochschule sind augenscheinlich bürgerliche Stellen, denn man wird ohne Zweifel nicht behaupten können, daß sie unter die geistlichen oder Militärstellen gereiht werden können, und bloß diese sind nicht berührt durch den §. 19 der Verfassung. Vergleichlich führt man an, daß die konstitutionelle Bestimmung bloß diejenigen Beamtungen berühren könne, welche eine gewisse Gewalt in der Staatsverwaltung mit sich führen; denn damit es so sei, müßten wir eine Bestimmung haben, analog mit denselben der Verfassungen von Luzern und Aargau, oder unsere Verfassung müßte über diesen Punkt Stillschweigen beobachten, wie diejenigen der andern von mir citirten Kantone. Vergleichlich behauptet man ferner, daß durch die Anwendung des Grundsatzes der Beweglichkeit auf die Stellen des Lehrstandes der §. 12 unserer neuen Verfassung illusorisch werde, welcher die Lehrfreiheit unter den einzigen, durch das Gesetz aufgestellten Bedingungen proklamirt; denn es handelt sich in dieser Verfassungsbestimmung bloß um den Privatunterricht, und der Große Rath hat zur Regelung der Freiheit dieses Unterrichts, auf den Rapport des Erziehungsdepartements hin, durch das Gesetz, welches er den 24. Dez. 1832 gemacht, die Bedingungen welchen die Befugniß zu Lehren unterworfen sein solle, bestimmt um die gehörige Sorge für die Erziehung und Bildung der Jugend zu verwenden. Die Bestimmung des §. 12 ist also ohne Einfluß auf die jetzt zu behandelnde Frage. Überdies hat der Grundsatz des §. 19, welcher keine Ausnahmen für die bürgerlichen Stellen zu-

läßt, noch mehr Ausdehnung in Frankreich, wo sich ohne Zweifel Universitäten und Schulen in der Höhe der schweizerischen Akademien oder Deutschlands vorfinden. Gut, dort wo alle Männer, deren Ruf europäisch ist, sich vereinigen, sind die Amtsverrichtungen eines Professors dem Willen des Ministers unterworfen, wie alle Stellen in der bürgerlichen Hierarchie. Es braucht da keinen motivirten Beschlussum die Aenderung eines Professors oder Civilbeamten zu bezeichnen; es gibt da keinen bestimmten Zeitpunkt, um eine Wiedererwählung oder periodische Bestätigung vorzunehmen; der Wille eines Ministers genügt, um einen Professor wie jeden Civilbeamten oder Angestellten zu entsezen; indessen hat man ungeachtet dieser totalen Abhängigkeit von dem Willen eines einzelnen Mannes, die französischen Fakultäten niemals gegen eine Bestimmung protestiren sehen, die sie auf eine gewisse Art der obren Behörde preis gab. Der Grund ist einfach: man begreift da, was wir hier ebenfalls begreifen sollten, daß wenn ein Mann seine Pflicht erfüllt, lehrt was man ihm aufgetragen hat, und Allem, was in die bürgerliche Ordnung eingreifen kann, fremd bleibt, er in der größten Sicherheit leben soll, gewiß eine Anstellung zu behalten, deren Pflichten er nach Gewissen und als ein seinem Lande ergedener Bürger erfüllt. Also wenn es da, wo der Grundsatz der Beweglichkeit bloss bei den bürgerlichen Stellen zugelassen ist, sich so verhält, um so mehr muß es auch hier das Nämliche sein, wo das konstitutionelle Prinzip haben, daß nicht einmal die Richterstellen durch die Unbeweglichkeit garantirt sind. Und doch, welches sind die Stellen, welche diese Garantie am ersten genieken sollten, die einzige, welche den Richter unabhängig macht und ihm erlaubt, die Waage der Gerechtigkeit fest und gleichmäßig für alle zu halten, — wenn es nicht die Stellen der Magistratur sind? Dieses Prinzip ist so wahr, so geheiligt, es bildet so sehr die Basis einer guten gesellschaftlichen Organisation, daß die Julirevolution, welche die neue Ordnung der Dinge ins Leben gerufen, einen Thron gestürzt und so viel Beamte, Professoren und Angestellte entsezt hat, zuletzt die französische Magistratur bestehen ließ, obschon sie größtentheils aus Männern zusammengesetzt war, die d'm Monarchen ergeben waren, dessen Scepter so eben durch die Verlezung der Charte gebrochen worden, welche er zu halten versprochen hatte. Lassen Sie uns, Tit., das zu achten wissen, was wir ebenfalls beschworen haben. Die jetzt in Debatte liegende Bestimmung proklamirt den Grundsatz der Beweglichkeit für alle bürgerlichen Stellen; lassen Sie uns denselben nicht durch persönliche Rücksichten antasten, sondern gleich als wären wir noch im May 1831, blos das Prinzip ansehen und Alles verwerfen, was dasselbe entstellen könnte. Die von der Regierung zur Unterrichtung der aufwachsenden Generation berufenen Männer seien wohl überzeugt, daß um diesenjenigen, welche ihre Pflichten erfüllen, aus dem Schoße der Anstalt zu werfen, welche wir gegründet, Ungerechtigkeit und alle verhassten Leidenschaften im Regierungsrath sich vereinigt haben müßten, und diese Voraussetzung ist nicht zulässig. Was mich betrifft, Tit., so werde ich stets nach meinem Gewissen handeln und so war ich im Verfassungsrat, als ich stimmte, den Grundsatz des §. 19 in unsere Verfassung einzutragen, so bin ich noch heute entschlossen, für die Beibehaltung derselben meine Stimme zu geben.

Kohler, Regierungsrath. Vielleicht kann man es unbescheiden finden, wenn ich auch noch das Wort nehme, um die der leitgäuserten entgegengesetzte Meinung zu unterstützen. Es ist uns von dem Hrn. Präopinanten viel gesagt und noch mehr abgelesen worden; aber so viel derselbe auch beweisen wollte, so hat er doch weiter nichts bewiesen, als daß er eine gute Lunge hat. Ich glaube, wenn die Verfassung nicht klar ist, so ist diese hohe Behörde da, um dieselbe zu interpretieren. Weder aus dem deutschen noch aus dem französischen Protokolle des Verfassungsrathes wird man einen andern Sinn in die Verfassung hinein legen können, als derjenige ist, welcher uns von einem der thätigsten Mitglieder des Verfassungsrathes entwickelt worden ist. Vergleicht man das deutsche und französische Protokoll miteinander, so wird man finden, daß beide sehr abweichend sind, besonders hinsichtlich ihrer Vollständigkeit. Auch hat das Volk diese Tagblätter nicht in Händen gehabt, als es über die Annahme der Verfassung abstimmt. Was ist eine bürgerliche Stelle? Das ist die einzige Frage, mit der wir uns jetzt zu befassen haben. Ich übergehe daher zu zeigen, was die Propo-

sition des Regierungsrathes für nachtheilige Folgen in Absicht auf die Hochschule haben müßte und daß die letztere dadurch in ihrer Existenz gefährdet würde. Wenn ich nun auch nicht glaube, daß bei Auffassung dieses Gesetzes irgend eine feindselige Absicht gegen die Hochschule gewaltes habe, und obgleich ich glaube, man habe auf unedle Art in öffentlichen Blättern der Majorität perverse Motive angedichtet, obgleich ich dieses alles sehr missbillige, so ist Ihnen doch vom Hrn. Präopinanten des Erziehungsdepartements auf's Deutlichste gezeigt worden, wie wirklich es immer um diese Bestätigung aussieht möchte, wie so ganz verschieden dieselbe ist von der der Überprüfung, mit welcher solche Formen verknüpft sind, die den Betreffenden eine große Garantie geben. Wenn nun die Verfassung das Recht der Überprüfung durch motivirten Beschlus aufstellt, und wenn dadurch, daß man von dieser Überprüfung abgeht, um andere Garantien aufzustellen, sowohl in den Mitgliedern dieser Behörde selbst als auch bei den Herren Professoren der Hochschule und unter den Studirenden eine Menge Besorgnisse entstehen; so frage ich, soll man, wenn es immerhin möglich ist, eine solche Besorgniß erregende Maßnahme zu vermeiden, dieses thun oder nicht. Man hat behauptet, alle Stellen im Staate seien bürgerlich, weil wir keinen Fürsten hätten. Wenn es sich darum handelt, einem Worte seinen bestimmten Begriff zu geben, so hängt sehr viel davon ab, in welchem Zusammendrage und von welcher Materie jenes Wort gebraucht sei. Wenn das Wort „bürgerlich“ in einem Romane vorkommt, so steht es gewißlich dem Begriffe „adellich“ entgegen. Anders verhält es sich damit, wenn dieses Wort in der Staatsverfassung vorkommt. So hat z. B. auch das Wort Moral in der Jurisprudenz eine ganz andere Bedeutung als in der Moralwissenschaft selbst. Wenn nun das Wort „bürgerlich“ in der Staatsverfassung vorkommt, so fragt es sich, was ist darunter zu verstehen! Da scheint mir die Sache sehr einfach. Ich verstehe unter bürgerlichen Stellen alle diejenigen Stellen, welche zum Staatsorganismus nötiger Weise gehören. Ich unterscheide hier 2 Klassen: 1) Stellen der Verwaltung und der Polizei; 2) richterliche. Eine dritte Klasse gibt es nicht. Beide Klassen wirken also theils auf die Verwaltung, theils auf das Gerichtswesen. Mögen nun diese Stellen umschrieben werden wie sie wollen, Stellen, welche zur Staatsverwaltung gehören oder politische Stellen, das ist bei mir identisch. Alle sind sie bürgerliche Stellen. Neben diesen gibt es aber im Staate noch manche andere Stellen, z. B. den Militärstand, den geistlichen Stand, den Lehrstand. Die Pfarrer sind zwar zum Theil wirkliche Beamte, nämlich als Führer der Civilstandsbücher, als Geistliche aber sind sie nicht Beamte. Eben so wenig die Lehrer. In Bezug auf die Verwaltung und die Justizpflege haben dieselben gar nichts zu sagen, es kommt ihnen keinerlei Kompetenz zu. Nach dieser Definition muß man finden, daß der Lehrstand nicht zu den bürgerlichen Stellen gezählt werden kann, um so weniger, als die Nachtheile, welche eine solche Verfügung nach sich ziehen müßte, auf eine Art auseinandergesetzt worden sind, die Niemanden darüber in Zweifel lassen kann. Gewiß noch weit eher als der Lehrstand hatten andere Stände hier zum Vortheile kommen sollen. Warum z. B. hat der Regierungsrath die Advokaten übergangen? warum die Ärzte? warum die Notarient? warum die Aerzte? Ich bin überzeugt und kann es beweisen, daß diese weit eher zu Beamten können qualifiziert werden, als der Lehrstand. Die Notarient z. B. sind beurteilt, damit sie gewisse Akte ausfertigen können. Solchen notariatisch ausgefertigten Akten muß der Staat Glauben beimessen. Das Nämliche gilt in Bezug auf Zeugnisse und Legalisationen, die ebenfalls nur dann rechtsgültig sind, wenn ein Notar dieselben ausgestellt hat. Somit sind die Notarient weit eher als Beamte anzusehen, als die Lehrer, denn jeder hat besondere Pflichten in Bezug auf gerichtliche Fälle, wo er Zeugnis ausstellen muß.

Alle diese Professionen sind patentirt so gut wie die Professoren und Lehrer und sie haben Pflichten und Rechte, die viel näher mit dem Staatsorganismus verbunden sind. Dessen ungeachtet sind sie hier auf dem Etat nicht enthalten. Wenn daher auf diesen Tag der Lehrstand im Allgemeinen auf den Etat gesetzt werden sollte, was ich übrigens nicht glauben kann, so müßte man consequenter die Notarient u. s. w. ebenfalls aufnehmen. Aber auch alsdann bliebe noch immer die begangene Inconsequenz.

nämlich, daß derjenige Stand, welcher der Zahl nach der größte ist, der Stand der Primärlehrer, ausgenommen worden ist von diesem Gesetze. Ich bin aber überzeugt, daß der §. 19 der Verfassung keineswegs die Regierung verpflichtet, den Lehrstand hier aufzunehmen, und daß dies vielmehr eine große Inconsequenz wäre sowohl wegen jenes Beschlusses, die Primärlehrer betreffend, als auch wegen der Advokaten, Notarten und Aerzte. Zugleich bin ich eben so sehr überzeugt, daß alle mögliche Garantien, die wir in Absicht auf den Lehrstand haben müssen, in dem der Regierung zustehenden Rechte der Abberufung liegen. Unter diesen §. der Verfassung, der die Abberufung eines Angestellten durch einen motivirten Beschluß gestattet, fallen hingegen die Professoren und Lehrer allerdings, denn sie sind Angestellte, und zwar bezahlte Angestellte. Man wird nun hier einwenden, jene andere Stände, von denen ich geredet, nämlich die Advokaten, Aerzte u. s. w. werden nicht von der Regierung bezahlt und also gehören sie nicht auf den Etat. Das ist aber kein gültiges Kriterium. Die Amtsschreiber werden doch alle zu den Beamten gezählt, eben so die Gerichtsschreiber u. s. w. Sind sie vom Staate bezahlt? keineswegs. Aus allen diesen Gründen müßte ich zum Antrage des Hrn. Regierungsraths Neuhaus stimmen.

May. Diese Deliberation hat bereits schon ziemlich lange gedauert, und da könnte es allerdings unbescheiden erscheinen, wenn ich nun auch noch das Wort ergreife; indessen fühle ich mich einigermaßen dazu aufgesodert, da ich die unschuldige Veranlassung sein mag von dieser ganzen Discussion, indem der Antrag zu Aufnahme des §. 19 der Verfassung von mir ausgegangen ist. Man hat denselben freilich nachher modifizirt und anders redigirt, aber ich befenne mich frei und offen als Urheber besagten §. Deswegen kann ich nicht umhin etwas darüber zu sagen. Als ich den Antrag stellte, daß jede Stelle im Staate entweder auf einen bestimmten Termin oder aber auf jährliche Bestätigung gegeben werden solle, so ging dieser Antrag von den reinsten republikanischen Grundsätzen aus, denn Republikaner war ich mit Herz und Seele von Jugend an, und wenn ich schon nicht in den Radikalismus übergegangen bin, und nie demselben huldigen werde, so wird dennoch mein Republikanismus vielleicht fester sein, als derjenige vieler, die am lautesten schreien. Als ich jenen Antrag stellte, hatte ich den Fall im Auge, wo jemand durch allzu lange Bekleidung einer Stelle, einen für die Freiheit der Staatsbürger nachtheiligen Einfluß gewinnen könnte. Auf der andern Seite aber hatte ich auch alle übrigen Stellen im Auge, für welche von Seite der dazu Erwählten gewisse Bedingungen und Pflichten erfodert werden. Es sind hier zwei Fälle möglich, nämlich, wo von Seite des Angestellten eine solche grobe Pflichtverletzung eintritt, daß Absetzung die Folge davon sein muß. Der zweite Fall wird indessen weit häufiger eintreten, nämlich eine mehrere oder mindere Pflichtvernachlässigung, die freilich nicht so weit geht, daß man sagen könnte, es sei Grund genug da, einen solchen Mann durch einen förmlichen und motivirten Akt abzusetzen, die aber doch weit genug geht, daß es wünschbar wird, den Betreffenden nicht länger an der Stelle zu lassen, sofern man dieselbe nicht kompromitiren will. Von diesen beiden Gesichtspunkten ausgehend, stellte ich jenen Antrag, und aus den Deliberationen im Verfassungsrath kann man sehen, daß damals noch viele andere Mitglieder die nämliche Ansicht theilten. Freilich machte ich mir zu jener Zeit einen solchen Begriff von einer republikanischen Regierung, wie ich ihn übrigens noch immer habe, daß zwar eine solche Regierung immer aus Menschen bestehen, und daß daher menschliche Schwachheiten zuweilen auch Leidenschaften ihren Einfluß behaupten werden, daß aber durch gleichzeitige Einführung gehöriger schützender Formen dieser Einfluß in geböhrige Schranken gewiesen werden könne. Freilich wer den Strudel einer Revolution gesehen hat, kann glauben, daß solche Schranken nichts nützen und daß, wer die Gewalt hat, über alle Formen wegspringen werde. In Zeiten der Revolution ist dieses allerdings immer der Fall, aber ich werde immer die Zeit der Revolution zu unterscheiden wissen von einer Zeit der Rübe, der Ordnung und des Zurrauns, welche in einer Republik herrschen sollen. Zene Aufwallungen werden sich übrigens nach und nach immer mehr legen, eine ruhigere Ansicht der Dinge eintreten, und die Achtung vor den bestehenden Formen bei Regierung und Volk wachsen. Wenn ich nun die heutige Deliberation verfolge, so habe ich die großen Besorgnisse, welche der gegenwärtige

Antrag des Regierungsraths verursacht, einzig in dem Umstande gesehen, daß man zu glauben scheint, wir stünden noch immer in solch einer revolutionären Gährung, wo die Leidenschaft überall die Oberhand gewinne. Ich wenigstens habe mehr Zutrauen in unsere Regierung, wie sich dieselbe nach und nach ausbildet, und in den Zeitpunkt auf dem wir angelangt sind. Hat man allenfalls früher solche Besorgnisse gebegt, so sollten dieselben doch jetzt wegfallen. Immer besser wird die Regierung ihre Stelle begreifen lernen, und einsehen, daß sie über allen Parteien steht, und daß sie nur dann das nötige Zurrauen getrieben wird, wenn sie diesen Standpunkt festhält. Das sind meine Begriffe von dem Punkte, auf welchem wir jetzt sind. Wenn ich dieses nun ins Auge fasse, so entsteht mir die Frage: was ist besser: sollen wir noch einige Gefahr laufen von Willkür, oder ist es besser, daß bei gegebenem Ulaß, wo man etwa glaubt, daß unsere Verfassung der Leidenschaftlichkeit noch irgend eine Thüre offen gelassen habe, man anstatt streng beim Buchstaben der Verfassung zu bleiben, eine Interpretation herauszufinden suche, welche auf den gegebenen Fall keine Anwendung finde? Wenn ich zwischen beiden zu wählen habe, so bekenne ich, will ich mich lieber noch eine Weile der Leidenschaftlichkeit und der Gewalt als hingegen dem Vorwürfe aussetzen, daß ich nach strenger Prüfung abgewichen sei vom Geist und Buchstaben der Verfassung. Wenn ich hier häufiger in der Minorität als Majorität bin, so ist doch immer mein unverbrüchlicher Grundsatz der, streng an Verfassung und Gesetz zu halten, und keinen andern Einfluß noch die Autorität irgend einer andern Meinung Eingang finden zu lassen. Hierbei will ich nicht läugnen, daß in vorkommenden Fällen meine Meinung irrig sein kann. Es ist möglich, daß sie es auch im gegenwärtigen Augenblcke ist, aber in diesem Augenblcke scheint es mir, die Verfassung rede deutlich. So lange diese besteht, und §. 19 mit ihr, so lange soll dieser so wie jene befolgt werden. Ist es dieser §. nicht gut, so kann man ihn später bei einer Revision der Verfassung aufheben. Dieses in Bezug auf den §. 19.

Es ist sehr wohl möglich, daß ich seiner Zeit den Antrag dazu nicht gemacht haben würde, wenn bereits der §. 20 aufgestellt gewesen wäre. Dieser §. 20 enthält eine Verfügung, die in unsern früheren Gesetzen nicht stand; man hatte damals in Absicht auf Angestellte nur die Wahl zwischen Bestätigung und Nichtbestätigung einerseits, und Absetzung durch richterliche Erkenntniß anderseits. Der §. 20 stellte den neuen Grundsatz auf, daß, um Femanden von seiner Stelle zu entfernen, allfällig weder Anklage noch Vertheidigung nötig sei, sondern lediglich Abberufung durch einen motivirten Beschluß. Hätte dieser §. früher bestanden, so würde ich den §. 19 für überflüssig gehalten haben, denn der §. 20 ist für Beamte weit gefährlicher als der §. 19. Hingegen der im §. 19 enthaltene Grundsatz, nämlich derjenige der jährlichen Bestätigung bestand schon unter der früheren Regierung. Wie Sie aus den Gesetzen sehen werden, so hat der selbe angefangen Anno 1806, später namenlich Anno 1823 wurde derselbe revidirt und ich kenne mit Ausnahme vielleicht eines Falles, von dem viel geredet worden ist, kein Beispiel, daß dieser Grundsatz im Laufe von 15 Jahren nicht ganz richtig und mit einiger Leidenschaft wäre angewendet worden. Aber wenn in 15 Jahren nur ein einziger solcher Fall angeführt werden kann, so soll ich hoffen, daß auch in Zukunft mit der nämlichen Mäßigung verfahren werden. Ich will mich hier nicht in Deutungen und Auslegungen einlassen über den Begriff, was eine bürgerliche Stelle sei, nur so viel muß ich bemerken, daß es im früheren Bestätigungsreglemente hieß „Civilstellen“, daß denn Deutungen und Missdeutungen derartiger Begriffe von jeher statzgefunden haben, weiß jeder, der nur einigermaßen mit dem römischen Rechte bekannt ist. Heute haben Sie verschiedene Arten von Auslegungen der im §. 19 stehenden Ausdrücke gehört. Man wollte in Zweifel setzen, ob ein Lehrer überhaupt, sei er an der Hochschule oder anderswo, eine bürgerliche Beamtung habe. Die einen behaupteten ja, die andern nein.

Ich glaube man wird bei genauer Prüfung doch finden, daß ein wesentlicher Unterschied ist zwischen Stand und Beruf im allgemeinen und der Erhaltung einer Stelle, die je nach Umständen eine bürgerliche oder eine andere sein kann. Wenn wir bei dem bleiben wollen, was die Hochschule betrifft, so haben wir da Lehrer, welche aus verschiedenen Ständen müssen genommen werden, die einen aus dem Stande der Rechts-

gelehrten, andere aus dem Stande der Mediziner u. s. w. Aber man gibt ihnen durch die Anstellung nichts zu ihrem Stande, und nimmt ihnen nichts von ihrem Stande, aber man gibt ihnen eine Beamtung, eine Stelle. Ich muß hier aufmerksam machen auf dasselbe, was wir gestern und heute deliberirt und angenommen haben. Auf Seite 4 des Etats finde ich z. B. den Oberimpfzargt, er ist ein Beamter, niemand hat es bezweifelt, indessen ist er aus dem Stande der Aerzte gemommen. Auf Seite 5 steht Arzt und Wundarzt an der Insel; die sind Beamte aber aus dem Stande der Aerzte, und wir haben dieselben ohne Widerspruch auf eine bestimmte Amts dauer gesetzt. Wir haben also Stand und Anstellung unterschieden, und wenn schon einer von diesen Aerzten nach Ablauf der Amt dauer seine Stelle wieder verliert, so bleibt ihm nichts desto weniger sein Stand als Arzt. Weiter unten sehen wir die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber; diese sind aus dem Stande der Notarien genommen, ihre Ernennung zum Amtsschreiber oder Amtsgerichtsschreiber macht dieselben zu Beamten. Wenn Sie weiter gehen, so sehen Sie auf dem Etat den Staatsanwalt. Ich soll glauben der Staatsanwalt werde immer aus dem Stande der Juristen genommen werden, durch die Ernennung zum Staatsanwalte gibt und nimmt man seinem Stande als Jurist nichts, sondern der Betreffende wird angestellt auf eine bestimmte Zeit und zu einem bestimmten Zwecke. Nun haben Sie eben so den Gelehrten-Stand. Wenn einer hier auf der Akademie ein Doktor diplom erhält, so wird er dadurch aufgenommen in den Stand der Gelehrten von diesem oder jenem Fache. Diesen Stand will Niemand der Amovibilität unterwerfen, so daß also einer nur auf eine gewisse Zeit in den Gelehrten-Stand ernannt würde, aber etwas ganz anderes ist es, wenn man ein Mitglied dieses Standes zu bestimmten Verrichtungen ansieht, und ihm dafür auch eine bestimmte Besoldung gibt, damit er demjenigen, was man durch die Anstellung von ihm verlangt, ein Genüge leiste. In solchem Falle ist er dann nicht mehr bloß als Mitglied vom Stande der Philosophen, der Theologen, der Mediziner anzusehen, sondern als ein Beamter. Noch etwas. Es gibt Institutionen, welche man Akademien der Wissenschaften nennen. Für diese wird aus dem Gelehrten-Stande eine Auswahl der besten und vorzüglichsten aller Fächer getroffen, welche insgesamt dann die schöne und hochgestellte Aufgabe haben, die Wissenschaft im Fortschreiten zu befördern. Dies ist der Standpunkt, aus dem man die Akademien für Wissenschaften gemeinlich ansieht. Nun sagt man zwar allerdings, jeder Professor habe die Verpflichtung die Wissenschaft weiter zu bringen, und er sei also kein bürgerlicher Beamter, allein jene Verpflichtung ist ihm nicht auferlegt in seiner Eigenschaft als Professor, sondern es ist dieser eine moralische Verpflichtung die jedermann, so wie er in den Gelehrten-Stand eintritt, vermöge seiner höheren Denkungsart, übernimmt. Diese allgemeine Weiterbildung der Wissenschaft wird einem Lehrer als solchem nicht zur Pflicht gemacht, sondern man macht ihm zur Pflicht, die und die Stunden dem öffentlichen Unterrichte zu widmen, und zwar keinem willkürlichen Unterrichte, sondern es wird einem jeden Lehrer vorgeschrieben, in welchem Fache er Unterricht ertheilen solle. Es sei mir erlaubt hier auf eine Verwechslung der Begriffe aufmerksam zu machen, welche zwar in schöne rhetorische Formen eingekleidet, und mit vieler Wärme vorgetragen worden ist. Man wollte nämlich den §. 12. der Verfassung hier anwenden, der die Lehrfreiheit anerkennt. Was sagt nun dieser §? Vorerst lautet derselbe nicht so allgemein als man uns gesagt hat. Es heißt: „Die Befugniß zu lehren ist unter gesetzlichen Be-

schränkungen freigestellt.“ Da ist also einerseits gesagt, daß man Lehrfreiheit habe, wie denn in einer jeden freiinnigen Republik die Denkfreiheit gewährleistet sein muß; jedoch unter dem Vorbehalt nötiger Beschränkungen. Hier handelt es sich aber nicht um die Lehrfreiheit, sondern darum, daß jeder Lehrer dasselbe Fach lehre, das man von ihm verlangt, und daß er es so lehre, nicht wie es ihm angemessen sieht, sondern unter Aufsicht der akademischen Behörde, und gewissermaßen selbst der Regierung, denn wenn man einen zum Professor der Theologie ernennt, und desselbe dann die Lehre von Brahma oder Dalai-Lama vorträgt, so ist das allerdings auch Theologie, aber wir haben den Marx angestellt, damit er nicht diese sondern christliche Theologie lehre, und wenn ein Professor der Medizin lehren wollte, wie man in Japan mit seinen silbernen Madeln alle Krankheiten heile, behauptend, das gehöre zur allgemeinen medizinischen Wissenschaft, so würde man den Grundsatz der Lehrfreiheit unpassend auf diesen Fall anwenden. Es ist hier nicht darum zu thun den Stand der Gelehrten in irgend einem Fache zu beschränken, sondern daß, abgesehen davon, die angestellten Lehrer derjenig' n Regierung sind, welche dieselben angestellt hat. Als Axiom ist aufgeworfen worden die Behauptung, daß man die Herren Professoren und Lehrer an der Hochschule und am Gymnasium u. s. w. nicht auf diesen Etat sezen könne in Berücksichtigung dessen, was stattgefunden hat in Absicht auf die Primarlehrer. Ich begreife, daß man so räsonniren kann, aber meine Überzeugung bleibt deswegen doch dieselbe. Ich für meinen Theil bin an jenem Beschlusse über die Primarlehrer gänzlich unschuldig, denn ich habe damals darauf angetragen, daß auch die Primarlehrer einer bestimmten Amts dauer unterworfen würden; und ich stehe noch jetzt in der Überzeugung, daß es besser gewesen wäre, dieses zu thun. Man sagt freilich, wenn die Verfassung gediehte, den Lehrstand auch unter den §. 19. zu subsumiren, so haben wir im Schulseze die Verfassung verlegt. Ich will diesen Vorwurf annehmen; ich bitte aber, da n Umstand nicht aus dem Auge zu lassen, daß nämlich der §. 19. schon seit 1831 da steht, aber bis jetzt noch nicht angewendet worden ist, wie dies mit andern §§. ebenfalls noch nicht hat geschehen können. So wie nun aber zu Ausführung der verschiedenen Bestimmungen d'r Verfassung Ihnen seit 1831 bereits viele Gesetzesentwürfe vorgelegt worden sind, — so jetzt dieses Dekret zu Ausführung des §. 19. Erst heute ist es also darum zu thun, diesen Verfassungsatikel zur Realisirung zu bringen, während bei der Behandlung des Gesetzes über die Primarlehrer noch nichts darüber erkannt war. So wie nun aber erkannt worden sein wird, daß der Lehrstand auch auf den Etat bürgerlicher Beamten gehöre, so müssen dann auch die Primarlehrer unter diese Kategorie fallen, nicht zwar die vor Erlassung des gegenwärtigen Decretes ernannten, wohl aber die künftigen. Ich glaube also mich ohne fernere Weitläufigkeit darauf stützen zu können, daß es hier lediglich um die Anwendung eines Verfassungsatikels zu thun ist. Es fragt sich aber: sollen wir die Verfassung auf irgendeine gezwungene Art interpretieren, wenn doch der Sinn desselben ziemlich deutlich ist? Ich glaube es nicht, sondern wir sollen diesen Sinn so nehmen, wie er ist, gesetzt es seien schlimme Folgen dabei vorauszusehen; und wir sollen denselben so lange respektiren, bis man seiner Zeit eine Revision der Verfassung wird vornehmen können.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung. — Freitag, den 8. Mai 1835.)

(Reglement über Amtsdauer bürgerlicher Stellen.)

(Fortsetzung der Rede des Hrn. Mai.)

Nun ist aber noch eine sehr wichtige Frage zu berühren, nämlich wenn jetzt erkannt wird, sämtliche Lehrer und Professoren sollen auf eine bestimmte Amtsdauer hin ernannt oder aber einer jährlichen Bestätigung unterworfen werden, — in wie fern soll eine solche Bestimmung ihre Anwendung finden auf die bereits angestellten Lehrer? Darüber habe ich nicht den mindesten Zweifel. So wie überhaupt kein Gesetz rückwirkende Kraft hat, so kann auch dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft haben, man mag beschließen, was man will, denn die jetzt angestellten Lehrer und Professoren konnten und müssten glauben auf Lebenszeit angestellt zu sein. Der nachteilige Einfluß dieses Dekretes auf unsere Lebranstalten wird also nicht groß sein. Man hat freilich den Einwurf gemacht, daß dann die besten Lehrer unserer Anstalt anderwärts Anstellung suchen werden, sagend: anderwärts haben wir für die Dauer unserer Anstellung nichts zu befürchten, hingegen hier in Bern sind wir vermöge dieses Dekretes den Launen und der Willkür bloßgestellt. Diese großen Besorgnisse gehe ich nicht. Flößt die Regierung so viel Zutratzen ein, als die ehemalige Regierung (vielleicht ist es unangenehm, dieses zu hören) bei solchen Gelegenheiten stets eingeflößt hat, — so werden die Besorgnisse bald schwinden, denn ich habe nie gehört, daß, ungeachtet unter der früheren Regierung die Professoren einer jährlichen Bestätigung unterworfen waren, dieses ein Abhaltungsgrund gewesen sei für fremde Lehrer, deren stets und zum Theil ausgezeichnete bei uns waren. Denn man ließ damals den Leuten wenigstens die Gerechtigkeit widerfahren, daß man bloß darauf sah, ob der Mann seine Pflicht erfülle oder nicht; die politischen Ansichten blieben völlig aus dem Spiele, wenn es darauf ankam, einen Mann vom gelehrtenden Stande zu bestätigen oder nicht. Freilich mögen jetzt verschiedene, namentlich in den öffentlichen Blättern gefallene Neuerscheinungen einige Besorgnisse in dieser Beziehung erweckt haben, Neuerscheinungen, welche zu behaupten schienen, man müsse auch bei den anzustellenden Professoren u. s. w. auf die politische Gesinnung Rücksicht nehmen, selbst wenn es einen Lehrer der Chemie beträfe. Aber diese Neuerscheinungen gehören einer früheren Zeit an, einem eigentlichen revolutionären Zustande. Jetzt werden solche wohl nicht mehr laut werden und zu den sonst wohl begründeten Besorgnissen keinen Anlaß mehr geben. Ich wiederhole, solche Ansichten haben zu den nothwendigen Folgen eines politischen Umschwunges gehört, aber sie sollen dahin fallen, indem ich hoffe, daß wir von Tag zu Tag immer mehr in einen ruhigen und republikanischen Gang kommen werden. Uebrigens sei mir zum Schlusse noch eine Betrachtung erlaubt. Wir haben hier ohne Bedenken für eine Menge von Stellen theils Bestätigung theils Erneuerung auf eine bestimmte Amtsdauer mit der Fakultät der Wiedererwählung nach geschehener Ausschreibung vor Ablauf der Amtsdauer erkennt. Ich weiß nun doch nicht, ob die

Gefahr, wenn welche da ist, daß allenfalls Leidenschaft und politische Rücksichten bei der Bestätigung oder Wiedererwählung einfließen möchten, nicht eben so groß ist für diejenigen, welche in Civilbeamungen angestellt sind. Soll man denn über alle diese wegsehen und einzigt für den Lehrstand eine Ausnahme machen? Wenn man glaubt, man werde sich nicht zu demjenigen Standpunkt erheben können, der für das allgemeine Interesse wünschenswerth ist, und auf welchem der Regierungsrath sich befinden soll, — wenn man daher befürchtet, immer noch den Einflüsse der Parteien und Faktionen preisgegeben zu sein; — in welcher Lage müßte dann ein Beamter sich befinden, wenn er vielleicht als Repräsentant des Volkes hier steht? Müßte er nicht in Versuchung gerathen, sich nach den Ansichten der Mehrheit der Regierung zu schmiegen, um ja nicht von seiner Stelle verstoßen zu werden, sofern nämlich er mehr an seiner Stelle hing, als an der Ehre, Repräsentant des Volkes zu sein? Wenn man daher glaubt, solche Einflüsse möchten auf den gesuchten Stand einwirken, so halte ich dieselben für noch viel gefährlicher in Absicht auf den übrigen Beamtenstand unserer Republik. Denn dann müßte alle Selbstständigkeit derjenigen Beamten, welche Mitglieder dieser hohen Behörde sind, dahin fallen. Denn sie müßten immer besorgen, daß wenn sie nach ihrer Überzeugung reden, aber nicht im Sinne der eben dominirenden Partei, dannzumal ihre Existenz als Beamte aufs Spiel gesetzt wäre. Solche Betrachtungen werden mich indessen nie und unter keinen Umständen abwendig machen vom Festhalten an einem Grundsache der Verfassung. Wenn ich daher auch nicht Anspruch darauf mache, daß, was ich gestern und heute gesagt habe, hier gebilligt werde, so mache ich doch Anspruch darauf, daß ich bei jedem Anlaß nach meiner vollen Überzeugung gesprochen habe, und so könnte ich auch jetzt nicht anders, als dahin schließen, daß man sich nicht in allerhand Interpretationen über irgend einen Artikel unserer Verfassung einlässe, sondern daß man den §. 19 schlicht und einfach so annehme, wie er ist, und daß man weder für diese noch jene Beamtungen, noch auch also für den Lehrstand eine Ausnahme gestatte.

Nur weil es hier in der Diskussion berührt worden ist, muß ich noch bemerken, daß der geistliche Stand schon dadurch ausdrücklich von diesem Gesetz ausgenommen ist, weil der §. 19 von bürgerlichen Stellen redet. Ueberhaupt ist mein Wunsch in dieser Beziehung der, daß man die geistlichen Stellen nicht immer mehr und mehr herunterziehe in den bürgerlichen Kreis, weil der Geistliche eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstständigkeit haben soll. Wenn schon die Geschichte und die Erfahrung Beispiele aufweisen von Missbräuchen, welche die Geistlichkeit sich erlaubt hat, — so haben wir auch Beispiele genug davon, daß die Geistlichkeit oft einzigt gewußt hat, die Regierungen in den Schranken der Mäßigung und Gerechtigkeit zu halten und dieselben an ihre Pflichten gegen Gott und Vaterland zu erinnern. Ich wünsche, daß der geistliche Stand stets das Gefühl seiner Wichtigkeit und seiner Stellung bewahren möge, und daß er sich nicht sowohl als eine der Regierung untergebene Beamtung betrachten müsse, sondern dazu berufen

zu sein erkenne, den Höchsten wie den Niedern an das zu erinnern, was Religion und Moral gebieten.

v. Tavel, Schaltheis. Ich gehe von der Überzeugung aus, daß wir in dieser Frage alle die nämliche Absicht haben, nämlich: treu unserm Eid die Verfassung heilig zu halten und dasjenige zu beschließen, was nach unserer Überzeugung zum Besten des Vaterlandes dienen kann. Schon im Regierungsrath hatte man sich lange mit der Untersuchung der Frage, welche nun bereits seit mehreren Stunden von fähigen und geschickten Mitgliedern dieser Versammlung erörtert worden ist, befasst müssen, nämlich: ob der §. 19 der Verfassung den weltlichen Lehrstand in sich fasst oder nicht. Wir haben weitläufige Deduktionen darüber von beiden Seiten angehört; die einen behaupten ja, die andern nein. Ich will also auf diese Deduktionen nicht auch zurückkommen, sondern nur mich an die einfache Wahrnehmung halten, welche sich aus der gegenwärtigen Diskussion aufdringen müsse, daß nämlich die Interpretation des §. 19 zweifach sein kann, indem Zivilrecht obhalten, über den rechten Verstand und Begriff von „bürgerlicher Stelle.“ Da dieses so ist, was soll uns denn jetzt leiten? etwa nicht das allgemeine Wohl? Sobald wir sehen, daß ein §. der Verfassung eine verschiedene Interpretation zuläßt, sobald wir selbst von denselben Männern, welche jenen §. entworfen haben und welche im Regierungsrath am thätigsten gewesen sind, ein ganz verschiedenes Urtheil darüber fallen hören, so sind wir verpflichtet, aus solcher doppelzintiger Bestimmung diejenigen Konsequenzen herzuleiten, welche im allgemeinen Interesse sind. Was ist nun das Interesse des Allgemeinen! durch einen Beschlusß, welcher dem Großen Rathe der Republik Bern Ehre gemacht hat, und mit Darbringung bedeutender Opfer ist hier eine Hochschule aufgestellt worden, und jetzt auf den heutigen Tag handelt es sich um eine Bestimmung, in Beziehung auf welche selbst von ihren Verfechtern nicht im Abrede gestellt wird, daß sie für diese Hochschule von bedeutenden Folgen, ja gerade zu nachtheilig sein müsse. Warum nachtheilig? Weil die Existenz der Professoren, welche wir großen Theils aus der Fremde herbeirufen müssten, dadurch gefährdet würde. Denn das würdet Ihr seinem fremden Professor in den Kopf bringen, daß er durch Anwendung des §. 19 auf den Lehrstand keinerlei Gefahr laufe. Wenn ein solcher zu Zürich oder Basel angestellt ist, so weiß er, daß er durch Niemanden abgesetzt werden kann, als durch den kompetenten Richter; würde er dann ungeachtet einer allfälligen höhern Besoldung nach Bern kommen wollen, wo alle 2 Jahre seine Existenz in Frage gestellt wird? und zwar durch geheimes Skruntium, bei welchem die Stimmgebenden Niemanden Rechenschaft zu geben haben als Gott und ihrem Gewissen? Ich frage Sie Tit., wird sich ein tüchtiger Mann, besonders mit Familie, solchem aussetzen, so viel man ihm auch sagen mag, er sollte nur Zutrauen haben zur Regierung, und es sei in Republiken anders als in fürstlichen Staaten? Unmöglich werdet Ihr einem fremden Lehrer, der unsere Verhältnisse nicht kennt, von vorne herein ein solches Zutrauen beibringen. Somit wird der Hochschule, wenn Sie dem Antrage des Regierungsrath's beipflichten, wiederfahren, daß sie ganz gewiß neben diesen beiden übrigen Universitäten der Schweiz nicht wird bestehen können. Der Punkt von der Lehrfreiheit ist von dem Hrn. Präsidenten des Erziehungsdepartements so gut dargestellt worden, daß nämlich, damit die Lehrfreiheit nicht ein leeres Wort bleibe, dem Lehrstande eine bis auf einen gewissen Punkt unabhängige Stellung zugesichert werden müsse. Freilich hat man für diejenigen, welche bereits vocirt worden sind, antragen wollen, daß jener §. jedenfalls nicht auf sie anwendbar sei. So viel ich mich indessen noch an die Beratungen des Regierungsrathes erinnere, so hatte sein Antrag nicht den Verstand, daß die sämtlichen, bereits angestellten Professoren auf Lebenszeit ernannt bleiben sollen; sondern nach der Ansicht des Regierungsrath's müßte es sich um alle Professoren ohne Annahme handeln. Aber gesezt auf, dieses Gesetz hätte auf dieselben nicht rückwirkende Kraft, so würde uns dasselbe doch außer Stand setzen, von nun an tüchtige Männer aus der Fremde zu vociren. Nun ist aber dem nicht also und somit würde natürlich in den Männern, welche gegenwärtig an unserer Hochschule lehren und unter welchen mehrere Ausgezeichnete sich befinden, das Bestreben entstehen, bei erster bester Gelegenheit sich aus diesem prekären Zustande weg zu begeben

und eine sicherere Stellung zu gewinnen. Dies wäre Zweifels ohne der Erfolg der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Maßnahme. Ich für mich bin nun fest überzeugt, daß der §. 19 den Lehrstand durchaus nicht betrifft, darum könnte ich nicht dazu stimmen, diesem §. eine solche Anwendung zu geben, durch welche dieses schöne Institut, wofür Sie keine Opfer gescheut haben, gefährdet werden müßte. Im Gegenteil glaube ich, es sei kraft unserer Pflicht der Fall, einen solchen Beschlusß zu nehmen, welcher, ohne im Geringsten der Verfassung nahe zu treten, zur Förderung des allgemeinen Interesse beitragen wird. Nun spricht der §. 20 der Verfassung deutlich das Recht aus, Beamte und Angestellte durch einen motivirten Beschlusß abzuberufen. In dieser Beziehung besteht bereits ein großer Unterschied unserer Hochschule gegen alle übrigen Universitäten, und die hier angestellten Lehrer und Professoren befinden sich schon jetzt in einem großen Nachtheile gegen die zu Zürich angestellten, wo einzigt der kompetente Richter sie absetzen darf. Man könnte sogar gewissermaßen sagen, daß in diesem Abberufungsrecht einige Willkür liege; aber wenn sich ein Professor in Ausübung seines wissenschaftlichen Berufes so weit vergessen sollte, entweder durch Nachlässigkeit oder durch unmoralischen Lebenswandel auch als Privatmann der bernischen Jugend mit schlechtem Beispiel voran zu gehen und wenn dann der Regierungsrath von dem Rechte der motivirten Abberufung Gebrauch macht, dann werden alle rechtlichen Staatsbürger eine solche Maßnahme billigen. Man muß nie vergessen, daß diese motivirte Abberufung etwas ganz anderes ist als die jährliche Bestätigung durch geheimes Stimmenmehr, bei welcher uns Niemand verantwortlich machen kann. Somit sehe ich keineswegs, daß durch Annahme der vom Erziehungsdepartement unterstützten Minoritätsansicht der Staat auf irgend eine Weise kompromittiert werde, während man allgemein zugiebt, daß hingegen der Antrag der Majorität des Regierungsrath's die Hochschule übel gefährden müßte. Dieses sind für mich, nachdem ich für und wider alles angehört habe (und ich wünschte doch nichts sehnlicher, als durch die Diskussion belehrt zu werden), die Gründe, warum ich zum Antrage des Erziehungsdepartementes stimme, denn wenn ich höre, daß diejenigen Männer, welche den §. 19 gemacht haben, über den Sinn derselben verschwiegener Meinung sind, — was soll mich dann leiten; mein geschworener Eid für dasjenige zu ratthen, was zum Besten des Volkes und Vaterlandes dient, das ist der einzige Beweggrund, der mich jetzt leiten darf und der auch diese hohe Versammlung leiten soll.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich darf zwar nicht hoffen, diejenigen von meinen Herren Präcipitanten, welche mit Wärme, Kenntniß und seltenen Rednergaben ausgerüstet vor mir aufgetreten sind, noch weniger aber meine Herren Collegen aus dem Regierungsrath zu widerlegen, welche zum Stand der Rechtsgelehrten gehören, und daher einen großen Vortheil vor mir heraus haben, da ich mich nie weder auf das Recht noch auf die Dialektik gelegt, und sogar von der Latinität nichts mehr im Kopf behalten habe, als das einzige Sprüchlein was ich jenen Herren nun sagen will, es heißt: „causam pessimam optime defendisti.“

Man glaubt, es wäre der Nutzen unserer Hochschule, wenn man für die Lehrer an derselben entweder jährliche Bestätigung, oder aber eine freie Amtsduauer ausspräche. Ich finde darin keinen Nachteil für die Hochschule, eher Vortheil, nämlich den, daß jene Bestimmung der Regierung die Mittel in die Hände gibt, diejenigen Verfechen gut zu machen, welche sie in Erwählung verschiedener Professoren konnte begangen haben, denn auch an der Hochschule muß Fortschritt zum Bessern statt finden. Mein Grundsatz ist: die Professoren so wie alle Beamte sind für das Volk da, und somit ist es unendlich wichtiger, daß alle Lehrstellen gut besetzt seien, als daß wir hingegen für einzelne Individuen gute Präbenden errichten. Wer wird dabei Gefahr laufen, wird etwa die Regierung auf den Ast szen und denselben dann hinter ihr absägen? Glauben Sie, sie werde Leute fort schicken, die tüchtig und gut sind? Glauben Sie, die Regierung werde Grundsätze aufstellen, wodurch tüchtige Lehrer engagiert werden müßten, sich an unsere Hochschule nicht zu begeben? Keineswegs. Die Regierung wird vielmehr die größte Sorgfalt für die Professoren an den Tag zu legen und zu zeigen suchen, daß ihr das Wohl der Anstalt und

die Ausbildung der vaterländischen Jugend am Hörzen liegt. Stellen wir also auch heute den vorgeschlagenen Grundsatz auf, so glaube ich dennoch durchaus nicht, daß dabei irgend etwas könne zu fürchten sein. Es fragt sich rein darum, ob wir das Recht haben, hier eine solche Bestimmung aufzustellen; dieses Recht ist nicht widersprochen worden. Hingegen hat man behauptet, es liege nicht in der Verfassung und in der Pflicht der Regierung auf irgend eine Weise in der gegenwärtigen Stellung der Professoren eine Aenderung vorzunehmen. Ich will aber beweisen, daß das Gegenteil von dieser Behauptung in der Verfassung liegt. Ich will hier nicht wiederholen, was bereits und namentlich von Herrn Staatschreiber May gesagt worden ist, hingegen muß ich auf einen andern Punkt, den man zu meiner Verwunderung noch gar nicht berührt hat, aufmerksam machen, und nur deswegen ergreife ich das Wort. Es heißt im §. 50 der Verfassung: „als unübertragbar muß der Große Rath die nachfolgenden Gegenstände selbst behandeln und entscheiden“, und nun folgt sub Nummer 4: „die Errichtung einer neuen, bleibenden und besoldeten Stelle, so wie die Bestimmung ihrer Besoldung.“ Sind nun die Stellen der Professoren bleibende Stellen, so kann niemand anders weder dieselben errichten noch die Besoldung dafür bestimmen, als Sie, Tit.; haben Sie das gethan? Was haben Sie vielmehr darüber bestimmt im Hochschulgesetz? Es heißt da selbst: „Die außerordentlichen Professoren werden vom Regierungsrath erwählt; ihre Zahl wird vom Regierungsrath nach Bedürfnis bestimmt.“ Also haben Sie dem Regierungsrath überlassen die außerordentlichen Professoren aufzustellen. Sind nun diese bleibende Stellen, so haben Sie damals der Verfassung entgegen gehandelt; da ich nun dieses nicht erwarten soll, so folgt, daß weil Sie die Errichtung dieser Stellen dem Regierungsrath überlassen haben, dieselben nicht bleibende Stellen sein können. Ferner heißt es im Hochschulgesetz: „Der jährliche Gehalt eines außerordentlichen Professors — — — wird auf den Vorschlag des Erziehungsdepartementes vom Regierungsrath bestimmt.“ Also auch die Bestimmung der Besoldung haben Sie dem Regierungsrath übertragen, sind aber die Stellen bleibende Stellen, so hätten Sie dieses selbst bestimmen müssen, denn nach der Nr. 4 des §. 50 der Verfassung ist die Bestimmung der Besoldung der bleibenden Stellen ein unübertragbares Recht des Großen Raths. Nun aber haben Sie durch Übertragung dieser Besoldungsbestimmung erklärt, daß jene Stellen vorübergehende sind. Mit den ordentlichen Professoren ist es beinahe dasselbe; Sie haben zwar selbst bestimmt, wie manche ordentliche Professorstelle erweitert werden sollte, aber auch da haben Sie die Besoldung dem Regierungsrath überlassen. Wenn Sie nun heute diese Stellen alle als bleibende erklären, so verfahren Sie also auf eine dem §. 50 der Verfassung schmälergerade entgegengesetzte Weise. Ich kann mich nicht enthalten, hier noch einiges über den Begriff von bürgerlichen Stellen zu sagen. Bis jetzt kannte ich bloß drei Arten von Stellen: bürgerliche, militärische und geistliche. Nur von den ersten redet die Verfassung im §. 19 und ich glaube, es sei durchaus eine künstliche Auslegung in der Verfassung, wenn man noch andere Unterscheidungen aufzufinden sucht, um vermittelst derselben jenem §. eine andere Deutung zu geben, als der schlichte Verstand darin findet. Nebrigens muß ich bemerken, daß ich dem Großen Rath nicht das Recht zugestehe, die §§. der Verfassung nach Wohlgefallen zu deuten und daß ich namentlich den in Anspruch genommenen Grundsatz verweislich finde, eine Bestimmung der Verfassung im Zweifelsfalle zu Gunsten der Betreffenden auszulegen. Wenn Sie diesen Grundsatz annehmen, so ist jeglicher Willkür Thür und Thor offen und die Verfassung ist dann in allen ihren Theilen illusorisch, denn man kann von jedem Artikel im Nothfalle behaupten, er sei nicht deutlich genug und lasse eine doppelte Auslegung zu. Zum Schluß möchte ich nur das noch bemerken, daß man doch nicht immer für einzelne Berufe und Stände alle möglichen Privilegien begehrte und daß man besonders nicht immer die Regierung und ihre Gesinnung verdächtige. Solches hat die Regierung nicht verdient und ich glaube, daß wenn einzelne Professoren nicht Zutrauen zu der Regierung, von der sie sich anstellen lassen, haben können, es besser wäre, sie würden den Dienst einer solchen Regierung quittieren, denn von Leuten, die so wenig Zutrauen gegen Andre zeigten, ist selbst wenig Gutes zu erwarten. Ich könnte daher keinen großen Nachtheil darin finden, wenn uns schon einzelne Bakanzanen eintreten

sollten. Nach all'm Gesagten bleibt nur übrig, daß Sie bei der vorgeschlagenen jährlichen Bestätigung oder allfällig bei einer bestimmten Amts dauer für den Lehrstand bleiben möchten. Die bereits angestellten Lehrer kann man nicht von diesem Gesetz befreien, denn unter den Bestimmungen der Verfassung haben dieselben ihre Stellen erhalten und diese Verfassung sagt, es solle keine Stelle anders als entweder auf eine bestimmte Amts dauer, oder aber auf jährliche Bestätigung hin gegeben werden; nun aber war für jene Stellen noch keine bestimmte Amts dauer aufgestellt, also folgt, daß dieselben nur auf jährliche Bestätigung hin gegeben werden könnten. Ich wünsche, daß der §. 19 der Verfassung auch hier auf die vorgeschlagene Weise angewendet werde.

Schnell, Regierungsrath. Die heutige Diskussion erregt bei mir eine ganz besondere Empfindung, und ich möchte jetzt herzlich wünschen, ich wäre nicht Mitglied des Regierungsrathes, sondern frisches Mitglied des Großen Rathes; alsdann würde dasjenige, was ich jetzt sagen möchte, vielleicht mehr Eindruck machen bei denjenigen, die mich früher als einen reinen Republikaner gekannt haben. Es ist im höchsten Grade fatal, daß dieses Gesetz in einem Momente zur Sprache kommt, wo in den Zei tungen allerhand von Abberufungen u. dgl. geschwärzt worden ist. Dieses ist äußerst fatal und macht, daß die Sache persönlich wird, während sie ein erscheinen sollte. Dieses Umstandes müßte man sich gar ordentlich zu bemächtigen, und man wollte bereits verschiedentlich darauf hindeuten, es sei nur darum zu thun, Abberufungen über Professoren zu verfügen, welche gewissen Leuten nicht anständig seien; diese gewissen Leute, sagte man, bestrebten sich, sich ein Empire zu verschaffen u. s. w. und solchen Streben müßte man entgegen stehen. Solches, Tit., hat man in der letzten Zeit oft und viel den Leuten vorgepredigt. Mir ist die Hochschule herzlich lieb, ich habe auch für meinen Theil zur Errichtung derselben beigetragen, und wenn man damals gegen dieselbe gearbeitet hätte, wie man dafür gearbeitet hat, so ist erst noch die Frage, ob sie überhaupt zu Stande gekommen wäre. Aber nicht nur zu der Errichtung der Hochschule habe ich geholfen, sondern ich habe auch an der Wahl mehrerer Professoren vielen Anteil gehabt; ich weiß daher, was für Leute wir berufen haben, und viele derselben sind mir recht sehr lieb. Aber wichtiger als alles dieses ist mir die Verfassung, aber um Gotteswillen, lassen wir uns nicht von unsern früheren Grundsätzen weglocken. Unser bisherige feste Grundsatz war: wir wollen Meister bleiben bei uns, und uns nicht von andern meistern lassen; wir wollen aber auch nicht, daß einer von uns zu viel Macht bekomme, und damit dieses nicht geschehe, ist in der Verfassung der republikanische Grundsatz aufgestellt: keine Lebenslänglichkeit der Stellen, sondern entweder periodische Bestätigung oder eine fixe Amts dauer. Wenn nun jetzt nicht jenes oben bezeichnete sonderbare Coincident wäre, so würde niemand daran denken, nun ein Vorrecht aufzustellen zu wollen. Aber heute scheint es, daß allmählig damit der Anfang gemacht werden soll. Thun wir dieses, Tit., so zweien wir auf einen demokratischen Stamme ein aristokratisches Pfropfreis, denn Ihr fangt an, Vorrechte der Stände zu errichten, indem Ausdrücke der Verfassung torquirt werden, um den Herren Professoren ein Placebo zu spielen. Davor möchte ich warnen, ich möchte nicht, daß man sich durch Rücksichten verleiten lasse, irgend einen verfassungsmäßigen Grundsatz zu fausseren. Und gewiß geschieht dieses leichtere, wenn wir dem Antrage der Minorität des Regierungsrathes beipflichten, das ist meine Hauptbetrachtung bei dieser ganzen Frage, und ganz gewiß werden solche Vorrechte und Privilegien unsre Verfassung völlig denaturiren. Wenn also die Verfassung lieb ist, der hätte sich davor, und wenn er auch noch so gerne den Professoren ein Placebo spielen möchte. Man wollte mit den Professoren zusammenstellen die Schul Lehrer auf dem Lande: das sind aber nicht Stellen, welche vom Staate ausgehen, sie gehen von den Gemeinden aus; denn daß der Staat dazu etwas sagt, geschieht bloß, weil er die ärmeren Gemeinden, welche ihre Schul Lehrer nicht gebörig bezahlen können, mit Geldbeiträgen unterstützt. Aber ein Schulmeister auf dem Lande ist gewiß so wenig ein bürgerlicher Angestellter des Staates, als der Dorfmauer. Was den Sinn des Ausdrucks „bürgerliche Stellen“ betrifft, so ist mir eben so unbegreiflich, daß man denselben anders nehmen kann, als es dem Herrn Regierungsrath Neuhaus unbegreiflich war, daß man denselben auffassen könne, wie ich ihn auffasse. Bürgerliche Stellen

sind den militärischen entgegengesetzt. Die geistlichen Stellen sind eigentlich auch bürgerliche Stellen und es ist ein Frühum, wenn man annimmt, der Regierungsrath habe bereits ausgesprochen, daß die geistlichen Stellen nicht unter diese Kategorie gehören. Man sagte im Regierungsrath bloß, man wolle für einstweilen die geistlichen Stellen ganz auf der Seite lassen, ohne sich darüber zu erklären. Später wird vielleicht ein eigenes Gesetz über die Amtszeit der Geistlichen aufgestellt. Also wie gesagt sind die bürgerlichen Stellen nur den militärischen entgegengesetzt. Jetzt sind aber die bürgerlichen Stellen entweder politische, oder aber rein bürgerliche. Die politischen hängen sehr nahe mit dem eigentlichen Staatsorganismus zusammen, die rein bürgerlichen weniger. Es fragt sich nun, ob der Lehrstand zu den bürgerlichen Stellen gehört. Sie haben gehört, daß hierüber zwei Meinungen sind; ich bekannte mich zu derjenigen, welche glaubt, ja, und welche glaubt, wenn man den §. 19. nicht auf den Lehrstand anwende, so werde die Verfassung verletzt. Das dieses meine Überzeugung ist, das erkläre ich bei Eid und Ehren. Andere haben eine entgegengesetzte Ansicht. Wenn Ihnen nun Mitglieder dieser Versammlung sagen: „wir glauben bei unserm Eide, daß wir die Verfassung verletzen, wenn wir den Lehrstand nicht unter den §. 19. stellen; — so frage ich Sie: was ist dann besser, in einer bedeutenden Zahl von Mitgliedern das bittere Gefühl zu erregen, es sei in die Verfassung ein Loch gemacht worden, oder aber den Professoren zu erklären, sie seien von nun an einer jährlichen Bestätigung unterworfen? Will man die Professoren auf eine bestimmte Amtszeit anstellen, so mag man es thun; ich aber würde sie lieber der jährlichen Bestätigung unterwerfen, weil ich dieselbe für sichernder halte; denn wenn die feste Amtszeit ausgelaufen ist, so muß die Stelle ausgeschrieben werden, und dann könnte über kurz oder lang gar leicht geschehen, daß sich ein geschickterer melden würde. Hingegen bei der jährlichen Bestätigung geht die Sache so ganz stille hinter dem Umhange vor und es merkt es nur niemand. Abgesehen von den oben angedeuteten fatalen Umständen hängt an und für sich gar wenig an der Sache, und um dieses sehr Wenigen willen wollten Sie riskiren, die Verfassung zu verletzen? Denn glauben Sie nur, es sind viele, welche hierin eine Verletzung der Verfassung erblicken würden. Ich bitte, ich beschwöre Sie daher, Ihnen Sie doch das ja nicht. Die Herren Professoren sollen in die Regierung Vertrauen setzen, so wie die Regierung ihnen vertraut. Sie werden doch nicht eine solche Meinung vom Regierungsrath haben, als würde derselbe sich nicht viel daraus machen, auch einen tüchtigen Professor aus Leidenschaft oder persönlichem Gross von seiner Stelle zu entfernen. Wollen Sie interpretieren, so thun Sie es doch nicht gegen den Grundsatz, und der Grundsatz der Verfassung will Amovibilität. Und da der §. 19. alle bürgerlichen Stellen begreift, so machen Sie doch nicht ohne Noth Unterscheidungen, welche nicht gerechtfertigt werden können. Ich will gerne glauben, daß die Herren Professoren mehr wissen als wir, aber dieses Gesetz wird sie gewiß nicht drücken, wenn sie sich aussöhnen, wie sie sollen. Deswegen schließe ich ohne Bedenken und mit voller Überzeugung zum Majoritätsantrag des Regierungsrathes; es thut mir nur leid, daß ich die Stimmung der Herren Professoren nicht kenne und nicht weiß, ob denselben eine feste Amtszeit, oder die jährliche Bestätigung erwünschter wäre, denn in dieser Beziehung würde ich herzlich gerne ihre Wünsche berücksichtigen.

Schneider, Regierungsrath. Vor einem Jahre habe ich mit Freuden gesehen, wie diese hohe Behörde beinahe einmütig die Hochschule gestiftet hat. Auf dieses hin wurden wackere Männer als Lehrer angestellt, welche zum großen Theile auswärts schöne Stellen bereits bekleideten. Wie kam es, daß jene Männer ihre Stellen verließen? Sie zogen vor in einem freien Lande zu

leben; eine große Zahl von Studenten hat sich ebenfalls eingefunden und mit Freunden kann ich es sagen, daß im Allgemeinen unter diesen ein sehr guter Geist herrscht. Auch zwischen den Studirenden und den Professoren herrscht erfreuliches Einverständniß. Nun wird diese Anstalt bedroht, indem man für die Herren Professoren entweder periodische Wiedererwählung oder aber eine bestimmte Amtszeit aussprechen zu müssen glaubt, und zwar wegen des §. 19. der Verfassung. Über diesen will ich mir nichts erlauben, die Herren Regierungsräthe Koch und Kohler haben den Sinn desselben hinlänglich entwickelt und mich wenigstens gänzlich überzeugt, daß ich die Verfassung nicht verletze, wenn ich auch nicht zum Antrage des Regierungsrathes stimme. Ich erlaube mir blos auf einige gefallene Bemerkungen zu antworten. Herr Regierungsrath Bautrey sagte, in Frankreich seien die Stellen der Professoren nicht lebenslänglich; wenn er uns aber nur auch gesagt hätte, auf wie lange Zeit denn dieselben gewählt werden. Darüber ist, so viel ich weiß, an keiner Hochschule irgend etwas ausgesprochen. Überall aber, oder doch an den meisten Orten, kann dagegen ein Professor durch motivirten Beschluß abberufen werden. Man sagt, es sei nicht gefährlich mit der periodischen Wiedererwählung. Ohne irgend dem Regierungsrath zu nahe zu treten, glaube ich beweisen zu können, daß dieselbe denn doch gefährlich ist. Z. B. mehrere Professoren an unserer Hochschule sind nicht einmütig gewählt worden, einzelne vielleicht mit nur sehr geringer Mehrheit, vielleicht mit 9 Stimmen gegen 8. Wenn nun diese letztern 8 am Ende des Jahres für Bestätigung oder Nichtbestätigung stimmen sollen, wie werden sie stimmen? werden ihnen jene Professoren dann recht sein? ich zweifle daran. Dann ist noch eines zu bemerken. Alle 17 Mitglieder des Regierungsrathes können bei der ersten Wahl zugegen gewesen sein, 7 sind vielleicht bei der Bestätigung zugegen. Wie leicht können nun jene Professoren, von denen ich oben gesprochen habe, durchfallen. Würde nun das unserer Hochschule dienen, wenn auf einmal 8 bis 12 Stellen vacant würden? auch unsre Studirenden würden uns nicht danken, wenn wir so auf einmal Männer, denen sie ihr Vertrauen schenken, nicht mehr bestätigen würden. Und diese letztern, die vielleicht 200 bis 300 Stunden weit hergekommen sind, könnten dann am Ende des Jahres ihren Pass nehmen und daheim sagen: zu Bern sind wir gewesen, aber wir gehen nicht wieder. Noch eines. Im Gesetze über die Hochschule ist den Professoren nach 15 Dienstjahren ein Ruhegehalt zugewiesen. Nun wäre es doch hart für einen Mann, wenn er vielleicht am Ende des 14. Dienstjahres nicht mehr bestätigt und also in seiner Erwartung einer Pension getäuscht würde. Ich bin zwar weit entfernt, einem Mitgliede des Regierungsrathes böse Absichten unterzulegen, aber ich sage doch bereits seit einigen Jahren im Regierungsrath und da habe ich doch immer Menschen gesehen. Man sagt, es sei gefährlich, einen §. der Verfassung so zu erklären, daß dann bei einigen die Überzeugung zurückbleibe, die Verfassung sei verletzt worden. Wir haben aber schon viele solche Artikel interpretiert und können es also auch diesmal thun, sofern wir nur einer des andern Ansichten ehren. Daß denn endlich der Regierungsrath nicht geglaubt hat, die bereits angestellten Lehrer sollten von diesem Gesetze nicht beschlagen werden, kann ich um so eher bezeugen, als ich selbst den Vorschlag dazu gemacht hatte. Ich möchte, um nicht länger aufzuhalten, dringend bitten, doch ja dem Vorschlage des Regierungsrathes durchaus nicht beizustimmen, sondern denselben nach dem Antrage des Herrn Regierungsrath's Neuhauß von der Hand zu weisen. Offene Abberufung, wenn es nötig ist, nur nicht einem solchen Manne mit einem Kügelein hinter dem Umhange den Todesstoß geben!

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

Fortsetzung der fünften Sitzung. — Freitag, den 8. Mai 1835.)

(Gesetz über die Amtsdauer bürgerlicher Stellen.)

Tillier. Auch ich halte die heutige Entscheidung für eine der wichtigsten, die wir noch gehabt haben, denn heute entscheidet sich die Frage, ob man im Kanton Bern irgend einen Sinn für Wissenschaft und Aufklärung habe, und ob es der Regierung ernst sei dieselben zu fördern, oder ob alles einem todten Schindianer zu opfern, in welchem alles Gute zu Grunde geht. Man sieht überall mit Aufmerksamkeit auf unsren heutigen Beschluss; und diese Aufmerksamkeit hat sich bereits in der öffentlichen Meinung auf eine unzweideutige Weise ausgesprochen. Mehr noch als Freund der Wissenschaft und forschreitenden Bildung fühle ich mich gedrungen über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen, als in meiner Stellung als Mitglied des Großen Rathes. Der Vorwurf der Verathbung schient sich vorzüglich um die Auslegung des §. 19 der Verfassung zu drehen, was nämlich unter dem Ausdruck bürgerliche Stelle zu verstehen, und ob der Lehrstand darunter zu begreifen sei. Hierüber ist für beide Ansichten umständlich gesprochen worden; ich für meinen Theil habe durchaus keinen Zweifel und müste unbedingt der Erklärung des Herrn Regierungsraths Koch beitreten, der darunter diejenigen versteht, die unmittelbar in die eigentliche Gliederung des bürgerlichen Organismus eingreifen. Man hat für die entgegengesetzte Ansicht das Beispiel eines großen aufgeklärten Nachbarstaates angeführt, aber der offensbare Augenschein widerspricht ja der Nichtigkeit dieser Anführung. In Frankreich weiß jedes Kind, daß die sämmtlichen bürgerlichen Stellen unter der Leitung des Ministeriums des Innern stehen, während der Lehrstand unter denjenigen des öffentlichen Unterrichts ist. Wären die Professoren in Frankreich auf zeitige Bestätigung hin angestellt worden, kaum wäre der geistreiche und gelehrte Verfasser des abgewiesenen Bundesvertrags, Herr Rossi in Genf, wo er in sehr günstigen Verhältnissen war, nach Paris gezogen; dort wo alles noch wandelbar ist als bei uns, so daf wir gesehen haben, daß ein Ministerium nicht mehr als drei Tage dauerte, würde man keinen Verdacht geschweige denn einen Professor finden, wenn man den wissenschaftlichen Beruf solchen Einrichtungen unterwerfen wollte. Es sei mir nun vergönnt, mit wenigen Worten auch frühere Verhältnisse und Ansichten mit den heutigen zu vergleichen. Schon in der ältesten Zeit hatte unser Gemeinwesen eine Verfassung, in welcher Stellen der Bestätigung und zeitigen Amtsdauer unterworfen waren. Wenn ich mir aber denke, daß in jenen Zeiten der Papst, der dazumal einzige das Recht dazu hatte, der Stadt Bern eine Hochschule bewilligt hätte, wie diejenigen zu Pavia oder Bologna, so würden unsere Altvorderen in ihrem schlichten Sinne bei der großen Achtung, in der diese Anstalten standen, nie daran gedacht haben, die berühmten Männer, die an ihre Lehrstühle gekommen wären, den nämlichen Bestimmungen zu unterwerfen, die auf ihre einfachen Stadtverhältnisse anwendbar waren. Etwa 50 Jahre vor der Glaubensverbesserung, im Jahre 1480, berief die damalige Regierung zur besseren Bildung des tiefgesunkenen Priesterstandes einen der ausgezeichneten Theologen der Zeit

Johann von Stein, den Lehrer Neuchâts, für den sie einen Lehrstuhl der Theologie errichtete. Auch damals wurden die wichtigsten bürgerlichen Stellen jährlich bestätigt. Auch die zeitigen Anstellungen waren nicht unbekannt, so wurde der berühmte Thüring Frikart auf 10 Jahre angestellt. Im Anstellungsbeschuß Johanns von Stein hingegen, der im Rathsmannale aufbehalten ist, findet sich keine Spur einer solchen Bedingung. Die damalige Regierung von Bern würde sich geschämt haben, dieses zu thun, denn wenn sie einen der ersten Theologen seiner Zeit behandelt hätte, wie den Zollner von Narberg oder den Thor-schreiber von Burgdorf, so würde sie nicht für die weiseste der Eidgenossenschaft gegolten haben, wie ich wünschte, daß es noch bedeutetage der Fall wäre. So waren die Ansichten vor vielen hundert Jahren, und wenn man uns nun auf den heutigen Tag Dinge vor schlägt, die unsre Verfahren bereits vor so langer Zeit für thöricht gehalten haben würden, so werden wir uns eben nicht des Fortschreitens rühmen können. Ich erinnere mich, daß bei Eröffnung der Hochschule von einem geistreichen Lehrer die Behauptung aufgestellt worden ist, daß man sich billig verwundern müsse, wenn man von einem zwischen dem Mittelalter und der sogenannten neuern Zeit aufgestellten Unterschiede höre, da man eigentlich noch immer im Mittelalter sei, und eine neuere Zeit erst in der Zukunft liege. Diese Behauptung schien mir etwas auffallend, allein wenn heute der Vorschlag der Mehrheit der Regierung den Steg davon trüge, so wäre es noch viel schlimmer, denn statt in das Mittelalter zurückzutreten, giengen wir noch weit hinter dasselbe zurück, wodurch wir uns wohl im hohen Grade lächerlich machen würden. Es sind also bald zwei Jahre her, daß Sie, Hochgeachte Herren! mit großem Stimmenmebr eine Hochschule beschlossen haben, über deren Gedanken Sie sich jetzt alle freuen. Ich war damals in Frankfurt, hätte ich aber die Ebre gehabt, unter Ihnen zu sitzen, so würde ich die Freiheit genommen haben, einige Bedenken gegen die Errichtung einer Kantonshochschule zu äußern, der ich deswegen ungünstig war, weil sie mir den doppelten Nachteil zu haben schien, einerseits wenn sie die heutztage verlangten Bedürfnisse befriedigen sollte, für einen Staat von der geringen Ausdehnung des unsrigen eine bedeutende Last zu sein, anderseits der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule, welche den für den höhern Unterricht in unsren Zeiten gemachten Forderungen in weit größerem Umfange entsprechen könnte, ein neues Hinderniß in den Weg zu legen. Allein jetzt ist diese Ansicht bereits im Leben und da scheint es mir eine ganz andere Frage, ob man die bestehende durch unverständige Misshandlung wolle zu Grunde gehen lassen, als ob man allenfalls mit ihrer Errichtung noch länger hätte warten können. Wenn Sie nun die Errichtung nach reifer Ueberlegung beschlossen, und jetzt sich nicht gereuen lassen, eine Summe von nicht weniger als achtzigtausend Schweizerfranken auf die Hochschule zu verwenden, so würde es wohl eine sehr einfältige Frage sein, ob Sie dieselbe gut oder schlecht wollen. Wenn ich aber, wie natürlich, voraussehe, daß Sie dieselbe gut wollen, so frage ich auch nicht, welches Mittel dazu ist aristokratisch oder welches ist liberal, worüber man oft selbst nicht einmal einig ist, sondern ich frage

ganz einfach, was ist verständig. Kürzer kann man eine goldene Regel nicht aussprechen als es Horaz mit den zwei Worten gethan, sapere aude, wage es doch einmal gefunden Verstand zu brauchen, es wird ja so schlimm oder gefährlich nicht sein. Ich denke, wenn wir eine gute Hochschule haben wollen, so werden wir vorerst trachten müssen gute Lehrer zu erhalten, und dann sie so lange als möglich zu bewahren. Daher aber müssen wir sie in Verhältnisse stellen, die ihnen wünschenswert sein können. Man hat behauptet, es müsse den Professoren vollkommen gleichgültig sein, ob sie eine bleibende Anstellung haben, oder jährlich einer willkürlichen Bestätigung ausgesetzt sein sollen. Sie möchten nur der Regierung Vertrauen schenken. Das ist doch gewiß eine sonderbare Behauptung, und man darf sich nicht verwundern, wie bereits Hr. Schultheiß v. Tavel gezeigt hat, daß es schwer hält den Professoren die Wahrheit derselben einleuchtend zu machen. Das kommt mir so vor als ob ich von jemand tausend Franken borgen wollte, und nun wenn mir der Gläubiger die Schuldverschreibung zu vier vom Hundert zum Unterzeichnen brächte, ihm sagte, guter Freund was wollen wir uns mit Schriften quälen, vertraut mir nur, ihr wißt, daß ich ein rechtlicher und auch ein billiger Mann bin. Zweifelt also nicht, daß ich euch, besonders wenn wir gute Freunde bleiben und ihr von dem Gelde nach meiner Ansicht einen guten Gebrauch macht, jährlich die vierzig Franken bezahlen werde. Ich dente wohl, er würde mir antworten: lieber Freund ich habe alle Achtung vor eurer Ehrlichkeit und eurer Billigkeit, aber mir ist eine Schuldverschreibung lieber. Wollt ihr euch nicht dazu bequemen, so sucht euer Geld lieber anderswo. Und dieses würden uns fähige Lehrer gewiß auch entgegnen, wenn wir sie an unsere Hochschule berufen wollten. Denn wahrlich keinem verständigen Hausvater könnte man es zumuthen, sich auf solche Bedingungen zu wagen. Mit einer Anstellung auf sechs Jahre würde es nicht viel besser stehen. Denn ältere und bewährtere Professoren würden sich dazu eben so wenig finden, als zur jährlichen Bestätigung. Jüngere aber würden nur so lange bleiben als es nothwendig wäre, um den Lehrberuf bei uns zu erlernen, und wenn die Zeit der neuen Wahl herannahre, sich eine sichere Stellung zu verschaffen. Wahrhaftig wenn man auch hie und da bei einer neuen Wahl einen bestern Lehrer erhielte, so würde dieser Vortheil doch lange nicht die übrigen Nachtheile herbeiführen, welche den gänzlichen Verfall unserer Anstalt herbeiführen müßten. Da ich nun von der Annahme der Meinung der Mehrheit des Regierungsrathes nichts anderes erwarte als jenen traurigen Verfall und mit ihm dieses Herabsinken unserer Regierung und unseres Kantons in der Achtung aller Gebildeten, so schließe ich mich mit voller Überzeugung dem Schluße der Hochgeachteten Herrn Regierungsrätin Fetscherin und Neuhaus an, welche die Lehrer der Hochschule nicht auf den Bestätigungsarat aufzunehmen wollen.

Etscharner, alt-Schultheiß. Ich sehe an und für sich wahrhaftig wenig Werth darauf, daß der Antrag des Regierungsrathes durchgebe. Allein da die Verfassung dieses verlangt, so mag man lange wünschen, es wäre anders und schöne Reden halten über den nachtheiligen Einfluß einer solchen Bestimmung, denn sobald es in der Verfassung steht, so muß es durchgeführt werden. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn vor einem Jahre, bei Beratung des Hochschulgesetzes die Frage: wie soll es gehalten sein mit der Amtsdauer der Professoren? berührt worden wäre, Sie keinen Augenblick Anstand genommen haben würden, zu erklären, die Verfassung schreibe entweder eine fixe Amtsdauer oder aber periodische Bestätigung vor. Allein seit jener Zeit sind allerdings einige Elemente dazwischen gekommen, welche mehr oder weniger Persönlichkeiten und Leidenschaften rege gemacht haben, und nur dadurch geschah es, daß diese einfache Frage auf den heutigen Tag eine so große Wichtigkeit bekommen hat, eine Wichtigkeit die sie nicht haben sollte. An den meisten Orten hängen gewiß die Anstellungen der Professoren und die Dauer derselben von der bestehenden Regierung ab, u. zwar sowohl in Frankreich als in Deutschland werden hierin Veränderungen je nach Umständen vorgenommen. Was unser Land betrifft, so müßte ich mich sehr irren, wenn nicht die Idee einer alljährlichen Wiederbestätigung bei uns sehr alt wäre. Wenigstens ist dieselbe sehr republikanisch und die beschränkte Dauer der Stellen ist eine Folge dieser republikanischen Form. In den neuern Zeiten sollten bei uns alle Stellen jedes Jahr bestätigt werden, und man kann es in den Gesetzen und

Dekreten lesen, daß alljährlich Rappoerte gemacht werden sind über die verschiedenen Angestellten, auf welche hin dann die Bestätigung erfolgte. Diese Einrichtung erstreckte sich auch auf die Professoren, aber ungeachtet wir ausgezeichnete Professoren an der früheren Akademie hatten, so ist doch keinem von ihnen je in Sinn gekommen, daß diese Einrichtung ihre Existenz gefährden könnte, daß man sich nun auf den heutigen Tag so sehr davon fürchte muß mich billig wundern, denn es ist doch unmöglich, gegründete Besorgnisse zu haben, gegenüber constitutionellen und verfassungsmäßigen Gewalten, die, wenn sie nicht ihrer Mission gemäß handeln, selbst in den Fall der Abberufung und Nichtbestätigung gerathen. Das der gesunde Verstand denjenigen Sinn in der Verfassung finden müsse, welchen die Mehrheit des Regierungsraths darin gefunden hat, und daß der Lehrstand so gut wie die übrigen Stellen unter den §. 19 dieser Verfassung falle, — das ist von Herrn Staatschreiber May gut und würdig dargebracht worden. Man hätte allerdings beim ersten Anschein glauben können, daß der Gelehrtenstand einen Charakter verleihe, wie der geistliche Stand und daß also jener so wenig als dieser der Bestimmung des §. 19 unterliege; aber der Herr Staatschreiber hat gezeigt, daß durch zufällige Anstellung oder Entlassung niemanden von seinem Stande etwas genommen wird, und daß man nicht schuldig sei, in eternum den nämlichen Arzt oder den nämlichen Rechtsgelehrten zur Führung von Prozessen oder im Spital zu gebrauchen. Noch eine andere Bemerkung findet hier statt. Man muß gleichen Rechtes sein in der Welt. Nun kommen sämmtliche Professoren, die sich bei uns anstellen lassen, bisher, ohne sich ihrerseits für eine gewisse Zeit zu verpflichten. Wenn es ihnen nach 1 oder $\frac{1}{2}$ Jahr nicht mehr bei uns gefällt, oder wenn sie etwas besseres finden, so sagen sie uns auf und gehen weg. Erst lezthin haben wir auf diese Weise einen sehr geschickten Professor verloren. Soll nun die eine Partei das Recht haben, den Vertrag nach Belieben aufzuheben; die andere Partei hingegen für immer und ewig gebunden sein? dieses kann sich doch mit der Billigkeit unmöglich vertragen. Ueberhaupt so wie ich mit allen Freuden, aus voller Überzeugung und von den schönsten Hoffnungen belebt, für Errichtung der Hochschule gestimmt habe, und so wie ich auch von nun an zu allem stimmen werde, was dieselbe vervollkommen kann und was im Interesse der Wissenschaft und der freien Forschung sein mag, so auch bin ich überzeugt, daß wir die Verfassung halten müssen, und daß wir Vertrauen in unsere höchsten Behörden haben sollen, indem ja die Mitglieder selbst der Bestätigung oder Wiedererwählung unterworfen sind. Nehmen wir heute einen Ring aus der Kette unserer verfassungsmäßigen Bestimmungen weg, so kann man in acht Tagen wieder einen wegnehmen, bis das ganze verstümmele ist, und zwar immer unter dem Vorwande, dieser oder jener §. sei einer verschiedenen Deutung fähig. Ich wiederhole, daß wenn nicht jene momentanen Besorgnisse hinzugekommen wären, wir ohne Mühe die ganze Frage eben so gut in einer Stunde abgethan haben würden, als wir jetzt von Morgens 9 Uhr bis um 4 Uhr darüber diskutirt haben.

Füeter, Professor. Obschon ich einer der Bekehrten bin, so glaube ich deswegen doch nicht, über diese Frage schweigen zu sollen, im Gegentheil habe ich desto mehr Pflicht auf mir, die Interessen der Anstalt, welcher ich diene, zu vertheidigen. Ein Herr Präopinant hat den Wunsch ausgesprochen, er möchte die Meinung der Lehrer an der Universität wissen, in wie fern ihnen nämlich eine fixe Amtsdauer, oder aber die jährliche Bestätigung erwünschter wäre. Ich kenne nun freilich die Meinung meiner Herren Collegen darüber nicht, daß es jemals einem derselben zu Sinne gestiegen sei, der Große Rath solle um ihre persönlichen Interessen zu befriedigen, eine Verfassungsverlezung begehen. Was mich speziell betrifft, so wäre ich gewiß der erste dazu bereit, alle Consequenzen eines einmal gegebenen Gesetzes einzugehen. Wenn aber diese hohe Behörde glauben sollte, daß wir Professoren unter den unabsehbaren Folgen des vorliegenden Gesetzes stehen müßen, so glaube ich, es sei völlig gleichgültig, ob eine fixe Amtsdauer, oder ob jährliche Bestätigung beschlossen werde, denn ich halte beides für gleich nachtheilig für die Anstalt. Anfangs schien man darüber allerseits einig, daß nämlich die Anwendung des §. 19 auf die Hochschule dieser letztern nachtheilig wäre, aber im Verlaufe der Diskussion wollte dieses wiederum in Zweifel gezogen werden. Ich will mir hierüber nur

ein paar Worte erlauben. Die erste nachtheilige Folge wäre, daß durchaus nur Anfänger im Lehrfache oder doch nur mittelmäßige Leute angestellt werden könnten. Es ist dies nicht anders möglich. Denn je spezieller ein Fach ist, desto seltener sind die darin ausgezeichneten Leute. Wenn man daher eine Anstalt wie unsere Hochschule gehörig einrichten will, so muß der Regierung das ganze Gebiet der gelehrt Welt zu Gebote stehen. Nun wäre es doch fast lächerlich, wenn man unter diesen Umständen sich einbilden wollte, irgend eine Notabilität herzuführen zu können, wenn man derselben nicht eine sichere Existenz gewähren kann. Wir sind in dieser Beziehung ohnehin im Nachtheile. Denn die meisten deutschen Anstalten besitzen großes eigenes Vermögen, aus welchem die Beoldungen der Professoren entrichtet werden. Hingegen der Große Rath hat es in seiner Macht bei der alljährlichen Behandlung des Budgets die für die Professoren ausgesetzten Summen nicht zu bewilligen. Somit ist die Stellung dieser letzteren ohnehin viel precärer als irgend anderswo. Hierzu muß man rechnen, daß ausgedienten Professoren in Deutschland Rücktrittsgehalte und für ihre hinterlassnen Wittwen, Wittwengebähte gesichert sind, und daß daselbst die Schülerzahl gemeinlich so groß ist, daß auch dieses ein ökonomischer Vortheil seie und ein ausgezeichneter Lehrer dabei Fortun machen kann. Hier sind die Aussichten bei weitem nicht so glänzend. Wenn uns daher nicht die zufälligen politischen Verhältnisse begünstigt hätten, so würde es weder Zürich noch Bern gelungen sein irgend Notabilitäten herbeizurufen. Die h-deutendsten Männer sind größtentheils nur deshalb hergekommen, weil es ihnen für einstweilen wünschenswerth schien, in der freien Schweiz zu leben und zu wirken. Aus Harmonie mit den hier herrschenden freien Grundsäzen haben sich diese Männer zu uns begeben, wollen wir sie nun aus ihrem Traum wecken? — Die edelsten von ihnen würden vorziehen, entweder in den Privatstand zurückzutreten, oder sonst einen andern Wirkungskreis zu suchen. Eine zweite nachtheilige Folge wäre dann, daß offenbar die Frequenz der Schüler und zwar gerade die regste Classe derselben sich vermindern würde. Denn sie würden jedenfalls glauben, die Anstalt sei der Willkür der Regierung überlassen. So wird und muß die Hochschule gänzlich um ihren Credit kommen, und der moralische Ruf derselben wird größtentheils sinken. Alle diese und andere Nachtheile würden mich indessen nie bestimmen eine verfassungsmäßige Vorschrift zu verlegen, sofern dieselbe wirklich sich auf die Anstalt bezieht, aber dieses ist nicht der Fall, und es wird auch von Ihnen nicht so beschlossen werden. Es handelt sich hier einzlig und allein um das Stichwort, „bürgerliche Stellen“, da fragt es sich, versteht es sich von selbst, was dies sagen will, springt es in die Augen, kann man keinen Zweifel darin sehen? Das glaube ich nicht, und zwar deswegen nicht, weil selbst diejenigen Herren, welche meinen, der gesunde Menschenverstand müsse ja den Sinn davon ganz klar finden, mit all ihrem Menschenverstand doch nicht unter sich übereinstimmen. Es heißt nicht bloß: jede Stelle, sondern jede bürgerliche Stelle. Das Wort bürgerlich beschränkt also den Begriff Stellen. Was für ein Begriff ist nun mit dem Worte Bürger verbunden? Bürger kann im Gegensatz seien zu Einfassen, zum Adel, Militär, zur Regierung u. s. w. somit liegt schon in diesem Worte allein Ursache zur Diskussion und zur genaueren Definition. Nun müssen wir hier die Zwecke des Legislators im Auge haben, um deren Willen er im Grundgesetze diese oder jene Bestimmungen aufgestellt hat, die späteren Auslegungen müssen dann aus jenen Zwecken hervorgehen. Nun scheint aus allem zu erheben, daß der Verfassungsrath nicht bloß den Gegensatz zum Militär andeuten wollte, aus Furcht vor Kastengeist und einer wiederkehrenden Aristokratie ist der Grundsatz der Amovibilität aller bürgerlichen Stellen in die Verfassung gekommen und da theile ich, so wie Herr Regierungsrath Neuhaus die volle Überzeugung, daß der Verfassungsrath bloß die eigentlich politischen Stellen im Auge gehabt hat. Diesemnach können die Professoren füglich aus dem Spiele gelassen werden. Nebrigens hat der Große Rath schon bei der Beratung des Schulgesetzes den §. 19 auf diese Weise interpretirt, freilich will man heute einen Unterschied aufstellen, zwischen höherem und niederm Lehrstand. Aber ich sehe nicht ein den Unterschied zwischen Leuten, die sich mit den Menschen auf den höhern Stufen seiner Entwicklung beschäftigen und zwischen solchen, die mit ihm auf seinen untersten Stufen zu thun haben, und wenn man einen Unterschied aufstel-

len will, sollen denn diejenigen, welche es mit den Menschen auf seiner höhern Stufe zu thun haben, nachtheiliger gestellt sein als die andern? Man sagt uns ferner, die Schulmeister gehören darum nicht hieher, weil sie nicht vom Staate bezahlt seien. Das dieses kein richtiges Kriterium sei, ist bereits von andern bewiesen worden. Man hat ferner angeführt, daß unter der alten Regierung die jährliche Bestätigung auch bestanden und daß die damals angestellten Professoren sich nicht desto schlimmer befunden haben. Vor allem aus muß ich hier bemerken, man wußte damals nicht viel davon und ein Fremder vernahm dieses nur gar nicht; jetzt hingegen ist diese Sache durch die Zeitungen bereits in ganz Europa herum gebracht worden. Nebrigens konnte man damals schon mehr Zutrauen haben, weil bei allem dem Stabilität der allgemeine Grundsatz war. Nebrigens waren an der früheren Akademie in der Regel nicht Notabilitäten, wie deren jetzt da sind; und diejenigen, die später als solche galten, wurden es erst hier, weil sie alle Gelegenheit dazu hatten. Meist aber wurden nur Anfänger im Lehrfache hieher berufen. Man sagt auch, wenn der eine Theil nicht gebunden sei, so solle es auch der andere nicht sein. Hier muß ich nur antworten, daß die Regierung ja das Recht hat, einen Lehrer allfällig abzuberufen, so wie auf der andern Seite die Lehrer das Recht haben wegzugehen. Wenn übrigens auch die strenge Gerechtigkeit es erforderte, daß die Regierung einen Lehrer nach Willkür und ohne Angabe der Motive entlassen könne, so wäre es doch zum großen Nachtheile für die Anstalt selbst, aus oben angebrachten Gründen. Das wollte nun der Große Rath nicht, als er für die Hochschule so große Aufopferungen machte. Wir wollten damals eine Anstalt, die mit andern ähnlichen concurriren könne, und die nicht schon von Anbeginn an den Typus der Mittelmäßigkeit an sich trage, denn in diesem letztern Falle, wäre es besser wir würden jene großen Summen zu Stipendien verwenden, damit unsere jungen Leute anderwärts auf ausgezeichneten Hochschulen studiren könnten. Ich will mich der Kürze wegen dahin reassumiren, daß ich in der Überzeugung, daß kein organisches Gesetz uns vorschreibe, den Lehrstand in den Bereich dieses Dekretes zu bringen, und da der §. 19 höchst wahrscheinlich einen andern Sinn hat, zur Ausschreibung des Lehrstandes aus diesem Etat stimmen.

Wys. Regierungsrath. Ich muß ungeachtet der vorgerückten Zeit auf einen Punkt aufmerksam machen, der in den Reden einiger Mitglieder angeführt worden ist. Dieselben haben für bekannt angenommen, die Verfassung schreibe unbedingte Amovibilität aller Stellen vor. Dieses ist unrichtig, denn die Verfassung sagt nicht „jede Stelle“, sondern: jede bürgerliche Stelle. Die Verfassung hat also gefühlt, daß das Prinzip der Amovibilität nicht auf alle Stellen anwendbar sei. Also sind nur die bürgerlichen Stellen verfassungsgemäß einer Amovibilität unterworfen worden. Jetzt existierte nun damals noch keine Hochschule, man konnte also auch keine Bestimmungen darüber aufnehmen, die Verfassung konnte somit nichts davon enthalten, und nirgends in derselben steht, was denn unter bürgerlichen Stellen zu verstehen sei. Es ist mir nicht darum zu thun, an Bestimmungen der Verfassungen zu denken oder zu ändern; aber ich erinnere mich ganz gut daran, daß man damals fand, man würde sich in ein Meer von Weitläufigkeiten verlieren, wenn man Punkt für Punkt alle Stellen einzeln durchgehen wollte, und da ver einbarte man sich zuletzt dahin, zu sagen, bürgerliche Stellen. Warum nun konnten sich alle verschiedenen Ansichten zu diesem Ausdrucke vereinigen, weil schon damals einige den Begriff „bürgerlich“ in weiterem Sinne, Andere im engern Sinne auffaßten. Dieses hat sich hinterher mehrmals gezeigt. Wer ist nun da, um uns zu sagen, wie man dieses auslegen solle? Ich finde dieses nirgends vorgeschrieben, also ist der Große Rath der authentische Gesetzesausleger. Da nun damals die Hochschule noch nicht existirt hat, so fragt es sich jetzt, welcher Rubrik wollen wir die Lehrstellen an jener unterordnen, unter die bürgerlichen oder unter andere? Mir ist der §., welcher von der jährlichen Bestätigung redet, immer etwas curios vorgekommen, und nicht in Übereinstimmung mit den liberalen Gesinnungen, welche die Verfassung distiert haben, denn mir nichts dir nichts wie ein Blitz aus heiterem Himmel einen Mann von seiner Stelle zu entfernen — das hat doch immer viel Willkürliches, darum gibt der folgende §. das Recht einer motivirten Abberufung. Dieses Recht gilt nicht bloß am Ende eines jeden Jahres, sondern durch das ganze

Fahr, und der Abberufene kann doch wenigstens die Motive seiner Abberufung dem Publikum zur Beurtheilung vorlegen. Kommt hingegen der 31. December, an dem die jährliche Bestätigung vorgenommen werden soll, so kann man hinter dem Umhange ballotiren, braucht keine Rechenschaft zu geben, und kann dann seiner Willkür und Leidenschaft vollen Spielraum lassen. Diese beiden Bestimmungen, die motivirte Abberufung und die periodische Bestätigung stehen offenbar mit einander im Widerspruch; bei der ersten wird alle Sorgfalt genommen gegen die Willkür, die letztere hingegen bestimmt, daß man doch wenigstens einmal im Jahre die Fastnachtslust haben könne, sich an diesem oder jenem missbeliebigen Manne zu reiben. Da ich nun finde, die jährliche Bestätigung sei nicht etwas, das favorisiert zu werden verdiene, sie sei nicht in Harmonie mit dem Geiste der Verfassung, und da ich in dieser lehtern den allgemeinen und unbedingten Grundsatz der Amovibilität nicht finde, indem derselbe durch das Wort „bürgerlich“ beschränkt ist, und da Ihnen früher Gründe genug vorgelegt worden sind, welche beweisen, daß der Lehrstand nicht nachwendig unter den §. 19. falle, und daß eine solche Bestimmung höchst nachtheilig für diesen Stand, und für unsere höheren Anstalten sein müßte; so habe ich nicht das mindeste Bedenken zur Verwerfung des von der Majorität des Regierungsrathes vorgeschlagenen Antrages zu stimmen, nicht nur glaube ich dabei mein Gewissen nicht zu verletzen, sondern auch die Gewissen meiner hochverehrten Herren Kollegen können sich vollkommen beruhigt halten.

Lüthardt. Ich habe noch von Niemanden eine Widerlegung des Herrn Regierungsrats von Jenner gehört.

von Tavel, Schultheiss, als Berichterstatter. Ich will mich darauf beschränken, im Namen des Regierungsraths anzutragen, daß dem Mehr unterzogen werde, ob der Lehrstand auf den vorliegenden Stat gehöre — ja oder nein. Wied erkannt, der Lehrstand gehöre darauf, so müßte dann abgestimmt werden, ob man für denselben eine fixe Amtsdauer oder aber jährliche Bestätigung festsetzen wolle.

Der Herr Vieceland ammann wird vom Herrn Präsidenten des Erziehungsdepartements um seine Meinung gefragt; derselbe spricht sich dahin aus:

Herr Regierungsgrath Neuhaus hat bereits gesagt, daß wenn diese Sache noch einmal hätte vor Regierungsgrath kommen können, die Minorität dort wohl zur Majorität geworden wäre. Es thut mir daher leid, daß der Regierungsgrath sich nicht noch einmal mit der Sache befaßt hat. Was die Siche selbst betrifft, so liegt gewiß Niemand mehr am Herzen, die Verfassung und den geschworenen Eid zu halten, als mir. Die Definition über den §. 19. der Verfassung ist uns aber in zwei Meinungen vorgezogen worden, und da müßte ich, und zwar nach reiflicher Überlegung und nach meinem Gewissen, zu derjenigen stimmen, welche von den Herrn Regierungsgrath Koch, Neuhaus u. s. v. entwickelt worden ist. Ich müßte die Ansichten dieser Herren ebenfalls in Hinsicht auf die nachtheilige Stellung gänzlichtheilen, in welche wir die Herren Professoren und die Hochschule versetzen würden, wenn wir jetzt bittendrein nach dem uns vorgelegten Antrage verfügen wollten. Freilich wäre dann erst noch die sehr wichtige Frage zu entscheiden, ob dieses Gesetz rückwirkend sein solle auf die bereits Angestellten. — Ich möchte mich, wie gesagt, an die Ansicht der Minderheit des Regierungsgrathes anschließen.

A b s t i m m u n g:

Für den Majoritätsantrag 43 Stimmen.
Für den Minoritätsantrag 85 ".

Der Herr Vicelandamman legt noch auf den Kanzleitisch, ein Ehehindernisdispensationsbegehren des Jakob Buri-

(Schluß der Sitzung um 4½ Uhr.)

Schyste Sitzung.

Sa m s t a g , d e n 9 . M a i 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vieclandamann Meßmer.

Nach dem Namensaufruf und nach Vorlesung des Protokolls
gibt der Herr Vicelandamman Kenntnis:

- 1) von einer ehrerbietigen Verstellung des F. Gutmann und A. Heiniger von Wyningen gegen den dortigen Gemeinderath in den Angelegenheiten verwaister Gemeindsangehörigen;
 - 2) von einem Begnadigungsbegebnen des im Jahr 1829 per contumaciam zu zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilten Job. Jak. Hablützel, gewesenen Commis bei Herrn Zollner Aberegg in Büren.
 - 3) Mahnung des Herrn Grossrath Blaser wegen verschiedener vom Regierungsrath vorzuberuhenden Geschäfte, namentlich eines Gesetzesentwurfs über Friedensgerichte, Zell- und Armenwesen, Kriminalrechtspflege, Civilprozeßgang, Patentssystem, Dotationsangelegenheit.

Bläser. Ich finde nicht nöthig, die kostbare Zeit des Großen Rathes durch eine weitläufige Motivirung meiner Mahnung in Anspruch nehmen. Für Triffigkeit meiner Forderung sprechen sowohl die bereits früher stattgefundenen Erheblichkeitserklärungen dabin einschlagender Anzüge, als auch die Bestimmungen der Verfassung und des Uebergangsgesetzes selbst. Und daß die in der Mahnung berührten Gegenstände im Allgemeinen auch von Seite eines Landes gewünscht werden, das beweisen die schwere Menge eingereichter Vorstellungen. Daher beschränke ich meine Erläuterung lediger Dinge auf den Wunsch, daß diese Mahnung der Erheblichkeit gewürdigt werden möchte.

Tillier. Ich wünschte diesorts einen Bericht von Seite des Herrn Schultheiß von Tavel zu vernehmen.

von Tavel, Schultheiß. Ich pflichte der Mahnung des Herrn Großraths Blaser vollkommen bei; es wäre allerdings zu wünschen, daß die meisten in den Anzügen verlangten Verordnungen und Institute, sowie überhaupt die Bestimmungen der Verfassung und des Uebergangsgesetzes bereits ins Leben getreten wären, oder doch in Bälde dem Großen Rathé zur Behandlung vorgelegt werden könnten. Dies kann jedoch zu unserm Leidwesen jetzt noch nicht stattfinden. Es ist die Beratung solcher Entwürfe äußerst schwierig, und nicht räthlich, so leicht darüber wegzugeben. Die Regierung weilt indessen den diehörtigen Beratungen so viel Zeit und Thätigkeit, als ihr möglich; und so werden, wenn schon nicht in dieser Sitzung, doch wahrscheinlich in der Wintersitzung, die fraglichen Gesetzesentwürfe dem Großen Rathé zur Behandlung vorgelegt werden können. Solche Gesetzesvorschläge verlangen reifliche Erwägung.

von Lerber, als Schultheiß. Unser Volk entbehrt in der That noch vieler gedeihlicher Einrichtungen und Gesetze, die ihm versprochen sind. Schuld ist, daß man die außerordentlichen Arbeiten denen aufbürdet, die schon mit ordentlichen überladen sind. Dabey mein dringender Wunsch, daß der Große Rat erkennen möchte, es solle eine Kommission niedergesetzt werden von bemühten und fähigen Männern zur Entwerfung der fraglichen Gesetze in möglichst kurzer Zeitfrist. Diese Männer müssen dann honoriert werden. Dann wird die Sache gehen und das Volk dessen, worauf es schon so lange gewartet, endlich theilhaftig werden.

Tschärner, alt Schultheiss. Ich ergreife das Wort nicht, um in zeitraubende Considerationen mich einzulassen, sondern nur um kurz zu sagen, daß ich der Mahnung des Herrn Blarer vollkommen beiflichte. Wir müssen trachten bei unsrer Gesetzgebung allererst unsre Aufmerksamkeit auf die dringendsten Bedürfnisse unsers Kantons zu richten und bis diese erfüllt sind, Zeit und Thätigkeit nicht unerheblichern wenig dringenden Geschäften widmen. Ich erkläre mich für Erbteillichkeit der Mahnung.

Koch, Regierungsrath. Vor allem aus bemerke ich, daß ich der Mahnung meine Zustimmung gebe. Es wäre gut wenn schon alles da wäre, was wünschenswerth ist. Wenn indessen die Ausarbeitung eines Gesetzes an und für sich ein schwieriges Geschäft ist und der Weile bedarf, so ist dieses noch in einem höhern Grade der Fall, wenn die Männer, die sich damit befassen sollen, noch von anderweiten Arbeiten in Anspruch genommen sind. Dies ist nun in vorliegender Sache der Fall. Die Kommission, welcher der Entwurf der Gesetze zukommt, besteht auch aus Mitgliedern des Regierungsrathes. Diese Kommission muß sich von den betreffenden Departementen die auf ein zu erlassendes Gesetz bezügliche Schriften und Akten vorlegen lassen. Da muß man oft erst lange warten bis solche Aktenstücke aufgesucht und zusammengetrieben sind. Darneben also lasten noch eine Menge anderer Geschäfte auf unsren Schaltern. Täglich beinahe dauert die Ratssitzung bis 2 Uhr Nachmittags, die einen in der Regel bis zur Ermüdung mitnimmt. Was Wunder wenn's dann mit der Arbeit nicht gleich geben will. Zudem habe ich allbereits 40 Jahre Arbeitszeit hinter mir. In der Jugend freilich vermochte ich in dieser Beziehung mir mehr zuzumuthen und neben dem Tage noch die Nacht der Arbeit zu widmen. — Anlangend die Niederschrift einer gesetzberatenden Kommission, so muß man sie, wenn man dem Fortgang nicht einen Schleistrog anhängen will, nur aus wenigen Männern zusammensezen. Es ist überhaupt nicht leicht ein Geschäft so schwierig wie das der Gesetzentwurfung. Wenn ein Land zwei Personen besitzt, die dieser Aufgabe so recht gewachsen sind, so kann es von Glück sagen. Wenn man also nicht Leute aus dem Himmel herab bekümmt, so muß man in Gottes Namen ein wenig sich gedulden. Die Entwürfe, die von diesen und andern Anzügen gerufen werden, sobald es sein kann, vor den Großen Rath gebracht werden.

Seiler. Man klagt auf dem Lande, es würden Gesetze erlassen, die eben nicht so nothwendig und dringend seien, und solche, denen das Volk mit Verlangen entgegenstehe, bringe man nicht. Daher finde ich die Mahnung ganz am rechten Orte und stimme zu ihrer Erheblichkeit.

Tillier. Ich halte die Mahnung für verdankenswerth und erheblich; sie berührt Gegenstände, denen die Wünsche unsres Volks zugesprochen sind. Einer von den Gegenständen, die unser Land ganz vorzüglich in Anspruch nehmen, ist das Armenwesen. Wenn wir noch viele Jahre verstreichen lassen, ehe wir im Ernst an Aufstellung einer dieshörtigen Verordnung denken, so werden wir uns nicht den Dank des Volkes erwerben. Ich glaube wohl, daß dem beförderlichen Erlaß solcher Gesetze Schwierigkeiten im Wege stehen, daß einleitende Schritte gethan, und Grundlagen gelegt werden müssen; allein ich wünsche, daß man wenigstens tatsächlich zeige, daß man willig sei das Möglichste zu thun. Daher muß ich auch an Hrn. Alt-Schultheiss v. Verber's Antrag mich anschließen, der dahin geht, Femanden auf außerordentliche Wege mit Abfassung solcher Gesetze zu beauftragen. Ich stimme zur Erheblichkeit.

Die Erheblichkeit der Mahnung wird durch das Handmehr genehmigt.

Fortschzung der Berathung des Reglementsentwurfs über die Amtsdauer bürgerlicher Stellen.

Militärdepartement.

v. Tavel, Schultheiss. Der Entwurf schlägt für die drei Sekretäre, den Kriegskommissär, Oberfeldarzt, Stabsauditor sechsjährige Amtsdauer, für den Garnisonskommandanten, den Zeughausaufseher, den Adjunkt desselben und den Instruktionsadjutanten alljährliche Bestätigung vor. Was nun die drei Letztnannten betrifft, so sehe ich nicht ein, warum man für sie nicht, gleich den übrigen, eine sechsjährige Amtsdauer festsetzen sollte; weshwegen ich solche hier vorschlage. Diesen Beamten ist nunmehr auch noch beizufügen der oberste Militärinspektor, dessen Amtsdauer ich ebenfalls auf 6 Jahre ausdehnen möchte.

Nach den Vorschlägen des Hrn. Berichterstatters von Tavel durchs Handmehr angenommen.

Baudepartement.

v. Tavel, Schultheiss. Ich weiß nicht, ob es nicht der Fall wäre, auch den Amtsinspektor von Pruntrut, welcher wegen seiner größern Besoldung allein von allen Amtsinspektoren hier aufgeführt wird, gleich den übrigen im Baudepartement angestellten auf 6 Jahre zu ernennen.

v. Verber, Alt-Schultheiss. Es ist wohl gerathener, die Bestimmungen über die Amtsdauer der in diesem Departement Angestellten noch zu suspendiren, da ja hier eine Änderung und neue Organisation wird vorgenommen, neue Stellen, z. B. die eines Kassiers ic. werden geschaffen werden müssen. Daher trage bis nach getroffener neuen Einrichtung auf Suspendirung an.

Stockmar untersöhlt den Hrn. Präopinant.

Echarner, Alt-Schultheiss und Stähli, Rathschreiber, sprechen sich gegen Verschiebung aus, da ja, wenn Änderungen vorgenommen, Stellen geschaffen, und besetzt werden, dann immer zugleich die Amtsdauer bestimmt werden können.

v. Tavel, Schultheiss. Wir kreieren allerdings hier keine Stellen, sondern sehen nur die Amtsdauer bereits kreiert fest. Sobald neue Stellen geschaffen werden, so wird man dann zugleich die kürzere oder längere Dauer der neuen Beamtung bestimmen. So greifen wir hier nicht vor. Bezüglich auf die Anfrage des Hrn. Regierungstatthalters Stockmar hätte ich den Präsident des Baudepartements vernehmen mögen.

Echarner, Alt-Schultheiss. Da auch in Bezug auf die Strafeninspektoren eine neue Organisation wird vorgenommen werden, so hat's nichts zu bedeuten wie man jetzt dies bestimme.

A b s t i m m u n g :

Für verschieben	9 Stimmen.
Ezgleich einzutreten	77 "

Die Bestimmungen hinsichtlich der erstgenannten 6 Angestellten durchs Handmehr angenommen.

Für jährliche Bestätigung des Inspektors von	
Pruntrut	Große Mehrheit.

Dagegen	27 Stimmen.
-------------------	-------------

Bezirksvollziehungsbeamte.

v. Tavel, Schultheiss. Die Regierungstatthalter sind nicht in dieses Tableau aufzunehmen, da die Verfassung schon ihre Amtsdauer bestimmt; die Amtsverweser hingegen gehören höher.

Nach dem Antrage des Hrn. Schultheiss wird die Streichung der Regierungstatthalter und die Beibehaltung der Amtsverweser durchs Handmehr angenommen.

Beamte der richterlichen Gewalt.

v. Tavel, Schultheiss. Aus dem nämlichen Grunde, wie oben bei den Regierungstatthaltern, trage ich hier auf Streichung der Gerichtspräsidenten, im Uebrigen auf unveränderte Annahme des Artikels an.

Nach dem Vorschlage des Hrn. v. Tavel durchs Handmehr angenommen.

Besonderer Artikel.

Die von den Departementen oder unteren Behörden gewählten bürgerlichen Beamten oder Angestellten, denen das Gesetz keine Amtsdauer giebt, sollen von ihrer Wahlbehörde einer jährlichen Bestätigung unterworfen werden.

Vorstehender Reglementsentwurf sammt Stat wird dem Grossen Rath vom Regierungsrathe vorgelegt.

Bern, den 24. April 1832.

(Unterschrift.)

v. Tavel, Schultheiss. Wenn wir nicht diesen Reglements-entwurf 100 Seiten lang machen, und nicht alle untere Beamtungen, als da sind die Postoffizianten, Salzhauswäger, Wegflechte ic. aufführen wollten, so müßten wir diese hier unter einer allgemeinen Benennung in einem besondern Artikel zusammenfassen. Der Regierungsrath erachtete für diese Art Angestellter jährliche Bestätigung als das Angemessenste. Wenn ein Beamter seinen Pflichten treu nachkommt, so mag und wird er einschließlich wieder bestätigt werden. Mit Ausnahme einer kleinen Redaktionsverbesserung, nach welcher ich, statt der unbestimmten Redeweise:

„sollen von ihrer Wahlbehörde einer jährlichen“ re. sezen möchte: sollen einer jährlichen Bestätigung durch ihre Wahlbehörde unterworfen werden, trage ich auf Annahme des Artikels an.

v. Grüning. Unter diesem Artikel sind viele Angestellte auf dem Lande begriffen. Da nun bei dem alljährigen Bestätigen keine Ausschreibung statt hat, und ohne diese leicht immer die gleichen, wenn sie schon nicht recht am Orte wären, bleiben könnten, so wollte ich hier lieber eine sechsjährige Amtsdauer festsetzen.

Koch, Regierungsrath. Diese Angestellten sind eigentlich alle eine Art Dienstboten; drum will ich sie lieber alljährlich bestätigen. Bleiben sie hinter ihrer Pflicht zurück, so kann man dann alle Jahre ändern.

v. Tavel, Schultheiss. Der Regierungsrath musste finden, daß solche Stellen am zweckmäßigsten einer alljährlichen Bestätigung unterliegen. Dies ist auch meine Ansicht.

A b s t i m m u n g:

Für Annahme mit der von Hrn. Schultheiss von Tavel vorgebrachten Redaktionsverbesserung . . . Große Mehrheit.
Dagegen 2 Stimmen.

Obrecht. Ich schlage noch einen Zusatzartikel vor. Es tritt oft der Fall ein, daß Angestellte, z. B. mit dem Gesuche um Gehalts erhöhung einkommen. Bei jeder Gehalts erhöhung nun trage ich auf Ausschreibung der Stelle an. Es treten vielleicht dann bei sotharem Falle die Petenten mit ihrem Begehr zurück. Nicht daß ich etwa allzu karg sein möchte und meine, es sei nicht jeder Arbeiter seines Lohnes wert. Drum hab ich letzter Tage den zwei Kanzleisubstituten ihren Gehalt auch erhöhen helfen. Aber es könnten, wenn nicht etwas dieser Art festgesetzt wird, gar viele andere auch nach größerem Lohn lustern werden und denken: wir wollen uns entblöden und ebenfalls Gehalts erhöhung anbegehrn. Also bin ich diesfalls fürs Ausschreiben. Meldet sich dann kein Fähiger, wohl an, so stimm' ich auch für Gewährung.

v. Tavel, Schultheiss. Hrn. Obrechts Antrag erachte für sehr zweckmäßig. Daher stimme ich dafür, daß derselbe, wie das Reglement vorschreibt vor der Hand erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Begutachtung zugeschickt werde.

Dieser Antrag wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Zum Schlusse dieser Reglementsberatung wird noch der in verbesseter Redaktion vorgelegte Eingang des Entwurfs durchs Handmehr bestätigt. Derselbe lautet:

Der Große Rath der Republik Bern,
In Betrachtung, daß nach §. 19 der Verfassung für jede bürgerliche Stelle eine Amtsdauer bestimmt, oder Verjenige, der sie bekleidet, einer periodischen Bestätigung unterworfen sein soll,

hat

in Hinsicht auf diejenigen bürgerlichen Stellen, in Betreff welcher diesem §. noch nicht Genüge geichehen, nach Vorberatung des diplomatischen Departements und darauf gegründeten Vortrag des Regierungsrathes

beschlossen:

Bericht des Baudépartementes über den Gang der bisherigen Strafearbeiten zwischen Münster und Court nebst Nachsuchung um den zu Beendigung derselben noch nachträglich erforderlichen Kredit.

E schärner, Alt-Schultheiss. Das Departement wird Ihnen, Tit., Anträge vorzulegen haben, aus denen hervorgeht, daß daselbe nicht unthätig ist. Diesen Augenblick muß das Departement einen Gegenstand zur Sprache bringen, der für daselbe nicht gar angenehm ist. Dieser Vortrag betrifft die Restitutionsarbeiten der Straße zwischen Münster und Court. Diese Arbeiten, nun einmal angefangen, sollten mit Beförderung fortgesetzt und vollendet werden. Der Gebrauch einer Poststraße bot oft die größten Gefahren dar, drum ward bereits im J. 1832 der Correktionsbeschluß gefaßt. Man meinte anfangs 28000 Fr.

würden zu Vollendung dieses Werkes ausreichen. Ende 1832 fing man an, zu merken, daß die Sache zwar fortgehe, jedoch den Kostenanschlag übersteigen werde. Die Gründe dieser frühen Erschöpfung des Kredits liegen hauptsächlich: 1) in ungenauen, zuzeitig verfertigten Devisen; 2) in dem Umstände daß, wenn man schon mit den Arbeitern einen Akkord hatte, doch dieselben keine Bürgschaft gaben, und der Inspektor auf eine Liste hin, die man ihm vorlegte, ausbezahlt; in dem Umstände, daß man eine gut gebaute, aber nicht an einem guten Ort gebaute Brücke wieder, mit einer Kostenvermehrung von 4—5000 Fr., abbrechen mußte; — liegen 4) endlich in unvorherberechneten Fällen. Ueberhaupt mußte das Baudépartement finden, es sei dieses Werk nicht mit der Umicht, die die Sorge für die Staatstasse und die Schwierigkeit des Unternehmens forderten, geleitet worden. — weshwegen auch gebörigsten Ortes unser Missfallen ist bezeugt worden. — Ueberzeugt, daß andere Vorkehrungen getroffen werden müßten, hat man die Leitung dem Hrn. Oberstleutnant Buchwalder übertragen. Dieser geschickte Ingenieur hat nun die Arbeit untersucht und gefunden, daß die Beendigung derselben noch einen nachträglichen Kredit von circa 27000 Fr. erfordere. Er ließ eine Beschreibung machen von allen noch nötigen Arbeiten und ließ es an eine Minderbelägerung kommen. Gegenwärtig sind einige sehr geschickte Arbeiter dabei, die auch hinlängliche Sicherheit geben. So hängt es, Tit., von Ihrem Entschied allein ab, ob das schöne Werk fortgeführt, und die Straße bis zu fünftigem Herbst vollendet werden solle. Ich kann mir nicht denken, daß der Große Rath eine andre Meinung haben und das zweckmäßige Unternehmen wegen der Mehrkosten von 27000 Fr. nicht zum Ziele führen werde. — Wenn es oft im Kleineren einem Privatmann, den Bauten unternimmt, unmöglich ist, seine dahertigen Auslagen ganz genau zu berechnen, so noch viel eher dem Departemente bei Hoch-Straßen- und Wasserbau. — Der Regierungsrath hat gefunden, man müßte sich wegen des Mehraufwandes damit trösten, daß wir ein schönes Werk errichtet haben, für das die Bewohner des Leberberges uns Dank wissen werden. Sollte, wie ich hoffe, die Eröffnung eines nachträglichen Kredites dem Großen Rath belieben, so müßte ich wünschen, daß anstatt 27374 Fr. eine runde Summe vorlägt würde, damit allenfalls der wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit gewisser Meister von einigen früheren Arbeitern noch zu fordende Taglohn noch besritten werden könnte. Das Baudépartement hofft also, daß der Große Rath den daorts noch erforderlichen Kostenaufwand bewilligen werde.

Man. Ich erwartete, es würden über diese Sache Bemerkungen, namentlich von Mitgliedern aus dem Jura, gemacht werden. Da dies nicht der Fall, so erlaube ich mir ein Paar Worte, zwar nicht sowohl um in die Sache einzutreten, als nur, um das Stillschweigen zu brechen, das bei Berechnungen von solcher Größe nicht am Drie ist. Der Hr. Präsident hat freilich gesagt, man habe denen, die die Devise gemacht, Verweise gegeben und die Sache in bessere Hände gelegt. Allein ich kann mich doch der Bemerkung nicht enthalten, daß es mir unbegreiflich vorkommt, wie man auf solche Weise übermarchen kann! Man will jetzt die Schuld hauptsächlich auf 2 Personen werfen, die mit dieser Sache zu thun hatten. Ich kenne diese Männer nun aber auch, und bin der Meinung, man hätte ihnen nie solche ins Große gebende Arbeiten übertragen sollen. Sie sind allenfalls im Stande minder bedeutende Verdinge zu übernehmen, etwa Felsen zu sprengen u. s. w., aber durchaus nicht geeignet, so große Unternehmungen zu leiten. Das man dann eine gute Brücke baute, aber nicht am rechten Orte, und sie deshalb wieder niedergefahren mußte — dies sind Sachen, die selten vorkommen. Drum möge man ferner mit mehr Bedacht zu Werke gehen und nicht glauben, es müsse alles übersürzt werden. So fahre man auch, ohne vorherige genaue Devise und Pläne, in Busch und Bogen die Beschlüsse der Anlegung einer Straße zu Zweckmüssen und der Naturkorrektion zwischen dem Brienz- und Thunersee; — und jetzt ist noch nichts gemacht. Dies mögen sich diejenigen gesagt sein lassen, die, wenn man zur Bedächtlichkeit räth, so gerne von Hindernissen und Hemmschuhen reden, die man der guten Sache in den Weg legen möchte. — Was nun das vorliegende Uebel betrifft, so muß man sich, weil es einmal nicht zu ändern ist, drein geben, indessen in Bezug auf die Zukunft dieses sich zur Lehre dienen lassen.

Borneque gibt einige Aufschlüsse über die anbefohlenen dahierigen Arbeiten. Gleich anfangs wurde der dahierige Devise zu gering aufgenommen, weil der Plan nicht so war, wie er hätte sein sollen. Man mußte eine Brücke, die bereits gebaut war, an einer anderen Stelle neu machen, was große Kosten verursacht hat. Der Unternehmer dieses Straßenbaues besaßt sich zugleich mit andern ähnlichen Unternehmungen, was ihn verhindert hat, auf die Arbeiten ein gehöriges Auge zu haben und daher die Arbeiten mit der wünschenswerthen Ökonomie zu leiten. Dieser Mann fand sich am Ende insolvent und konnte die Arbeiter nicht bezahlen. Nun kann doch die Regierung diese Leute nicht im Schaden lassen. — Was denn die Nothwendigkeit und Möglichkeit der Straße betrifft, so kann dieselbe nicht geläugnet werden. Ich stimme somit dazu, daß der verlangte Credit bewilligt werde.

Simon, Altlandammann. Es hat dies seine Richtigkeit, daß der erste Fehler in der zu großen Niedrigkeit der Devise lag. Dies deswegen, weil sie eilig müssen gemacht werden. Auch waren unsere Amtsinspektoren zu wenig klug und gaben, obwohl sie laut Vorbehalt $\frac{1}{4}$ des ausbedungenen Lohns, zur Sicherheit haben inbehalten sollen, a conto für Taglöhne. Dies mußte aufhören. Zur Rechtfertigung des Departements muß ich auch bemerken, daß jenen zwei Personen nicht so bedeutende Unternehmungen übertragen waren, wie man nach Hrn. May's Neuerung glauben sollte. Es wurde allerdings gefehlt, und dies aus Mangel an Aufsicht. Herr Watt erklärte, er wolle die Neubauern übernehmen, ausgenommen diese. Wahrscheinlich sah er den Ausfall zum voraus. Auch wurden die Kosten, was noch nicht gesagt werden, dadurch vermehrt, daß wir die Straße müssen aus dem Lebergrunde wegzu bringen suchen. Dies war keine leistungsfähige, sondern eine nothwendige Aenderung. Ich wünschte auch, daß der nachgesuchte Credit bis auf die runde Summe von Fr. 30000 vermehrt werden möchte.

Tschärner, alt-Schultheiß. Herr May scheint dem Baudepartement Vorwürfe machen zu wollen, wegen Mangel an Vorberathungen; dies hat jedoch nicht Grund. Zu Arbeiten und Unternehmungen, die dem ganzen Lande zum Wohle gereichen, gab der Große Rath seine Zustimmung. Das Baudepartement ließ Vorarbeiten machen. Wenn diese zur Reife gedrehen sind, so wird es kommen mit allen möglichen hieher gehörenden geeigneten Vorschlägen.

A b s i m m u n g:

Der vom Baudepartement nachgesuchte Credit ward im Allgemeinen durchs Handmehr bewilligt.

Für 27000 Franken	• • • • .	40 Stimmen.
Für 30000 "	• • • • .	53 "

Vortrag der Polizeisektion des Justizdepartements zu den bewilligten Fr. 98940 für das Landjägerkorps einen nachträglichen Credit von Fr. 10000 verlangend.

Kohler, Regierungsrath. Durch Aufhebung der Garnison ist im Interesse des allgemeinen Wefens eine Vermehrung des Landjägerkorps nothwendig geworden. Vor ungerauer Zeit noch glaubte man dasselbe neuerdings um 30 Mann verstärken zu sollen. Deshalb zeigt sich nunmehr ein Ausfall von 10000 Schweizerfranken. Da bleibt nun dem Departemente nichts anders übrig, als zu hieschen in der Voraussetzung, daß die Bewilligung dieser noch nothwendigen Summe von Seite des Großen Raths keinen Anstand finden werde. Durch Aufhebung der Garnison ist so viel erspart worden, daß immerhin noch die schöne Summe von Fr. 20000 im Überschuss bleibt.

May. Es mag vielleicht sonderbar scheinen, daß ich so oft Einwendungen zu machen habe, aber ich halte an Formen wie an Gesetzen. Nicht gegen die Kreditforderung thue ich Einsprache, sondern gegen die Unförmlichkeit, die bei Vermehrung des Korps statt hatte. Man hat schon bei einer früheren Verstärkung gesagt, die Regierung müsse für Sicherheit sorgen; seiner Zeit werde dann eine fixe Zahl für Landjäger festgesetzt werden. Jetzt kommt man und sucht um neuen Kredit nach, ohne daß ein Antrag zur Vermehrung des Korps ist gemacht worden. Ich will die nötige Zahl der 240 Landjäger nicht bestreiten, aber bezüglich auf die Form bin ich so frei, den Antrag zu machen, daß die Stärke des Landjägerkorps bestimmt werde.

Der verlangte Kredit wird durchs Handmehr bewilligt.

Ebenso wird der Antrag des Herrn May durchs Handmehr erheblich erklärt.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend das Unterstützungsgebot der 72-jährigen Wittwe Pallain.

Tschärner, Regierungsrath. Die Wittwe Pallain hätte Anspruch auf eine beträchtliche Pension, wenn das Bisthum noch zu Frankreich gehörte. Jeder Beamter in Frankreich muß sich einen gesetzlich bestimmten Abzug seiner jährlichen Besoldung gefallen lassen zu Händen seiner Frau und Kinder nach seinem Ableben. In diesem Falle war Herr Pallain, gew. Grundsteuerinnehmer; die Frau Pallain hat also durch Vereinigung des Bisthums mit Bern viel verloren und ist daher zu ewelchem Schaden, bereits im Jahr 1824 mit einem Pensionsgesuch eingekommen, man gab ihr nicht eine Pension, sondern lediglich eine Unterstützung. Der Regierungsrath hat gefunden, daß es nicht in seiner Befugniß liege, Pensionen zu ertheilen und empfiehlt daher die Wittwe Pallain zu diesem Zwecke dem Großen Rath. Sie verdient Empfehlung wegen ihrer Kränklichkeit und Armut. Der Antrag des Regierungsrathes ist, daß sie die Fr. 200 die sie bisan hin als Unterstützung empfangen, als jährliche Pension erhalten möchte.

Nach verschiedenen gefallenen Bemerkungen für und gegen den Antrag wird mit Mehrheit gegen 11 Stimmen beschlossen, in das Gesuch einzutreten.

Abstimmung durch Ballotirung:		
Für Willfahrt	• • : : : . . .	55 Stimmen.
Für Abschlag	• : : : : . . .	33 "

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Siebente Sitzung.

Montag, den 11. Mai 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Wielandammann Meßmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Ablesung der Akten zeigt der Herr Wielandammann folgende eingegangene Vorstellungen u. s. w. an.

- 1) Bittschrift der Kinder Schüppach, daß die von ihren Eltern zu Schaffhausen geschlossene Ehe als gültig anerkannt werden möchte.
- 2) Vorstellung der Gemeinde Bözingen, Wingelz u. s. w., in Betreff des von der Stadt Biel geforderten Ohngeldes und Böspennings.
- 3) Eingabe von 3 Amtsnotarien aus dem Amte Wangen über den Gesetzesentwurf, wegen Entschädigung der Amtsschreiber.
- 4) Vorstellung einer Anzahl Einsassen der Stadt Bern in Betreff der burgerlichen Kirchenstühle. Die letztere Vorstellung wird verlesen.

Tagesordnung:

Wahl eines Oberst-Milizinspektors.

Folgende auf diesen Gegenstand bezügliche Vorträge des Militärdepartements und des Regierungsrathes werden verlesen:

Vortrag des Militärdepartementes an den Regierungsrath, vom 16. April 1835.

Das Militärdepartement, in Entsprechung des ihm erteilten Auftrags, über die Besetzung der neu aufzustellenden Stelle eines Oberst-Milizinspektors der bernischen Truppen einen geeigneten Vorschlag einzureichen, hat nach vielseitig eingezogenen Erfundigungen somit die Ehre, Ihnen Hochgeachtete Herren, mit voller Überzeugung, als ganz besonders dieser wichtigen Stelle würdig und fähig zu bezeichnen:

Den eidgenössischen Oberst Zimmerli von Aarau, — dessen viele Verdienste in allen Beziehungen durch seine hier beitragenden Etats de Service und übrigen Belege auf eine so empfehl-

lenswerthe Weise an den Tag gelegt werden, daß man vollkommen berechtigt sein darf, zum Voraus mit Zuversicht annehmen zu können, daß derselbe sich ganz zu der Stelle eines Oberst-Militärispektors eignen, „somit derselben mit allen Ehren vorstehen“ und also den dahерigen Erwartungen bestens entsprechen würde.

Sollten Sie, Hochgeachtete Herren, diese Ueberzeugung mit dem Militärdepartement theilen, und der Große Rath auf Ihre Empfehlung hin den darauf bezüglichen hiesigen Vorschlag berücksichtigen, so glaubt das Militärdepartement, daß Herr Oberst Zimmerli bei den vielen Hülfsmitteln, die ihm zu Gebote stehen, alsdann zugleich noch der Instruktion vorstehen kann, und folglich die erledigte Stelle eines Oberinstructors noch füglich länger unbefehlt gelassen werden darf, ohne daß zu befürchten ist, daß der Dienst im mindesten darunter leiden werde.

Alles aber ic. ic.

Bern, den 16. April 1835.

(Unterschriften.)

Vortrag des Regierungsrathes an den Grossen Rath der Republik Bern, vom 8. Mai 1835.

Der Regierungsrath hat nach nochmaliger Untersuchung und umständlichen Erörterung sich überzeugen müssen, daß sowohl die Persönlichkeit als die übrigen Eigenschaften des zum obersten Militärisktor vorgeschlagenen eidgenössischen Oberst Zimmerli, von Brünnau, denselben zur Beleidung dieser Stelle vorzüglich eigne und findet sich um so mehr bewogen, Ihnen, Hochgeachteten Herren, seinen Vorschlag zur Genehmigung zu empfehlen, als schwerlich ein anderer eidgenössischer Offizier so viele Erfordernisse zu dieser wichtigen Beamung in Bezug auf militärische Erfahrung und Kenntnisse, Sprache, genaue Bekanntschaft mit den hiesigen Verhältnissen und dem Organismus des schweizerischen Heereswesens, in sich vereinigen dürfte.

Alles aber ic. ic.

Bern, den 8. Mai 1835.

(Unterschriften.)

Von den 137 ausgetheilten Stimmzettelnen enthalten 80 den Namen des von dem Militärdepartement und dem Regierungsrathe vorgeschlagenen Herrn Oberst Zimmerli von Aarau, derselbe ist also im ersten Scrutinium mit absolutem Mehr erwählt. Herr Alvier von Freiburg erhält 17 Stimmen, Herr Oberst von Büren 7, Herr Oberslieutenant Balsiger 5, Herr Oberslieutenant Knechtenhofer 4 u. s. w.

Auf den Antrag des Herrn Schultheissen von Tavel wird die fixe Besoldung des eben ernannten Oberst-Militärispektors einstimmig auf L. 4000 festgesetzt, jedoch unter der naturnlich von Herrn Regierungsrath Herrenschwand vorgeschlagenen Bedingung, daß der Oberst-Militärisktor zugleich die Funktionen eines Oberinstructors übernehme.

Vortrag des Regierungsrathes über das Entlassungsbegehr des Herrn Forstmasters Kasthofer aus dem diplomatischen Departement, datirt vom 16. Februar.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Herrn Kasthofer die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren ertheilt.

Vortrag des Regierungsrathes, einen Wahlvorschlag enthaltend für die zwei durch den Austritt der Herren Kasthofer und Zaggi erledigten Stellen im diplomatischen Departement.

Für die erste Stelle sind vom Regierungsrath vorgeschlagen: die Herren Kohler, allié von Rütte und A. Tillier; für die zweite Stelle: der zurückgebliebene und Herr Ful. Aug. Landolt.

Der Herr Vieelandammann gibt Kenntniß von einem Schreiben des eben abwesenden Herrn Kohler allié von Rütte, worin derselbe anzeigt, daß seine gegenwärtige Beamtung als Salzhandlungsverwalter ihm nicht wohl erlaube, eine allfällige Ernennung in das diplomatische Departement anzunehmen.

Für die erste Stelle erhalten im ersten Scrutinium, an welchem 132 Stimmende Theil nahmen, Herr Tillier 47 Stimmen, Herr Kohler 23, Herr alt Landammann Simon 19, Herr Kasthofer 12 u. s. w. Im vierten Scrutinium wird Herr Kohler allié von Rütte mit 80 Stimmen gegen 36, welche auf Herrn Tillier fallen, erwählt.

Für die zweite Stelle erhalten Herr Tillier 30 Stimmen, Herr alt Landammann Simon 30, Herr Landolt 21, Herr Kasthofer 18 u. s. w.

Im dritten Scrutinium wird Herr alt Landammann Simon mit 79 gegen 37 Stimmen, von denen 9 auf Herrn Landolt und 28 auf Herrn Kasthofer fallen, ernannt.

Vortrag des Regierungsrathes einen Wahlvorschlag f. ... die durch die Ernennung des Herrn Lohner zum Landammann erledigte Stelle im Baudepartement enthaltend.

Vom Regierungsrath werden vorgeschlagen, die Herren Miescher von Walkringen und Professor Feschmid. Im zweiten Scrutinium wird mit 73 gegen 47 Stimmen ernannt: Herr Miescher.

Hierauf wird zur Wiederbesetzung der durch den Austritt des Herrn Fürsprech Zaggi in der Dotationskommision geschritten und zwar durch's offene Handmehr.

Im zweiten Scrutinium erhält Herr Grossrat Blaser von 119 Stimmen 60, und ist also erwählt.

Vortrag des Departements des Innern über eine der Witwe des auf dem Wallisberge durch eine Schneelawine verunglückten Fußboten Gilgian Grossen von Frutigen zu bewilligende Pension von L. 60.

Abstimmung durch Ballotirung:
Für Willfahrt 90 Stimmen.
Für Abschlag 28 "

Vortrag des nämlichen Departements über die von Herrn Haller von Königsfelden, gewesenem Archivar des Lebenskommisariats nachgesuchte Bewilligung der ihm schon mehrere Jahre zugesprochenen jährlichen Unterstützung von L. 400.

Der Antrag des Departements, aus welchem unter anderm hervorgeht, daß der Große Rath im Jahr 1832 beschloß, dem Petenen zwar keine Pension, aber doch auf sein jeweiliges Anmelden hin eine alljährliche Unterstützung zukommen zu lassen, wird durch den Herrn Regierungsrath Escharner und durch den gewesenen Regierungstatthalter von Lerber unterstützt.

Abstimmung durch Ballotirung:
Für Willfahrt 46 Stimmen.
Für Abschlag 71 "

Vortrag der Polizeiaktion über das Naturalisationsbegehr des Herrn Aug. Bille, französischen Ueberseigers in der Staatskanzlei, welches das Bürgerrecht von Biel zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung:
Für Willfahrt 87 Stimmen.
Für Abschlag 25 "

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortschreibung der siebten Sitzung. — Montag, den 11. Mai 1835.)

Der Herr Wieland ammann legt hierauf auf den Kanzleitisch:

Vortrag des Baudepartements über die Straße von Lyss nach Hindelbank, von welcher die Pläne im Grossen Rathssaale aufgehängt sind, worauf derselbe ein Verzeichniß sämtlicher in der Schachtel befindlichen älterer und neuerer Anzüge abliest, damit die Verfasser derselben ihre allfällige Behandlung verlangen können.

Demgemäß findet über den vom 25. März datirten Anzug mehrerer Mitglieder des Grossen Rathes, worin dieselbe Aufhebung der Untergerichte verlangen, hinsichtlich seiner Erheblichkeit eine Umfrage statt.

Weber von Uzenstorf. Als der Letzte, der den Anzug unterstrichen hat, bin ich nicht vorbereitet, denselben zu vertheidigen, indem ich erwartet hatte, daß diejenigen, von denen derselbe ausgegangen, zu dessen Vertheidigung ihre Gründe darbringen würden; in Abwesenheit sämtlicher Anzüger will ich indessen Folgendes anbringen, daß mich zu meiner Unterschrift bewogen hat:

Vor der Revolution existirten in allen Gemeinden unseres Kantons Untergerichte, denen die Einleitung der Prozeßverhandlungen bei solchen Streitigkeiten obgelegen, gegen welche sogenannter Rechtsdarschlag erfolgte und welche daher als die untersten der damals eingeführten 4 Instanzen anzusehen waren.

Von der Revolution an bis zur Einführung der Mediationsakte existirte kein solches Institut; ein anderes Institut wurde nachher mit dem gleichen Namen benannt, und im Jahr 1803 für den ganzen Kanton eingeführt; nämlich das Fertigunggericht, dem die Beglaubigung der Handänderung und die Gültigkeits-Einsetzung zustand.

Der Zweck, den die damalige Regierung bei der Einführung dieses Instituts hatte, war wohl der, um den Landleuten dem Namen nach wieder etwas zu geben, das sie verloren hatten, und nie im vollen Maasse wieder erhielten.

Anno 1814 bekamen diese Fertigunggerichte politische Bedeutung, und dienten vorzüglich dazu, der damaligen, jüngst abgetretenen Regierung, die Wahlrechte dergestalt zu führen, daß sie unter dem Schein der Mitregenschaft des Landes, in der Wirklichkeit sich ganz willkürlich bei den Grossratswahlen ergänzen könnten; es war ein gegenseitiges Wahlrecht eingeführt, so daß der Oberamtmann die Gerichtssäßen und diese dann den Oberamtmann oder denjenigen, den dieser wollte, in den grossen Rath erwählten.

Heute haben die Gerichte seit 1830 auch das Wahlrecht eingebüßt, und sind weiter nichts mehr als Zeugen bei notariellen Akten; vor der Revolution war die Aufgabe, die die Untergerichte jetzt noch haben, den Notarien allein überlassen, und die Handänderungen gingen durch die daherigen Kaufs-Instrumente vor sich; etwas Aehnliches, Vereinfachung des Hypothekarwesens und den gegenwärtigen Zeitumständen Ange-

messenes wünschte ich auch jetzt, und trage daher auf Erheblichkeitserklärung dieses Anzuges an.

Maier. Wenn ich mich nicht irre, so sind bereits mehrere Anträge dem Regierungsrath überschickt worden, damit derselbe eine Untersuchung anstelle über die Frage, ob die Untergerichte beizubehalten und welche Attribute denselben im Falle der Beibehaltung beizumessen seien. Es scheint mir somit nicht nötig, daß auch dieser Anzug erheblich erklärt werde, jedoch muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß die Untergerichte nicht so kurzweg aufgehoben werden können, denn sie stehen in sehr näher Verbindung mit unserm gesammten Hypothekarwesen. Wenn in früheren Diskussionen über diesen Gegenstand gesagt worden ist, die Untergerichte thun ihre Pflicht nicht, so ist dies noch kein Grund zu ihrer Aufhebung, wohl aber zu einer Ermahnung an die Regierungsrathalter, zu wachen, daß die Untergerichte ihre Pflicht thun. Es ist zwar nicht meine Sache, mich auf Autoritäten zu berufen, aber ich soll doch in Erinnerung bringen, daß die ganze Institution vorgeschlagen und beantwortet worden ist, von dem damals bei uns als einer der liberalsten und besten Juristen anerkannten, nunmehr verstorbenen Dr. Lüthardt. Früher nämlich, bevor dieses Institut da war, flossen bei Transaktionen von Liegenschaften, Überbinden u. s. w. eine Menge doloser Handlungen ein; wenn nun solche Missbräuche später in weit geringerem Grade stattgefunden haben, so wird man finden, daß dieses hauptsächlich den Untergerichten zu verdanken sei. Ich gebe indessen zu, daß einige Attribute derselben ohne Inkonvenienz abgeschafft werden können, aber nicht die ganze Institution.

Echarner, alt Schultheiß. Nur die Menge der Geschäfte ist Schuld, daß über die dem Regierungsrath bereits früher zugeschickten Anzüge über diesen Gegenstand noch kein gehöriger Rapport gemacht werden konnte. Demnach ist der vorliegende Anzug nicht sowohl als Anzug, sondern als Mahnung zu betrachten. Die Klagen über die Untergerichte sind allerdings allgemein, und es wird sich später zeigen, ob es möglich sei, diese Institution dem Lande weniger lästig zu machen. Ich trage auf Erheblichkeit und Zusendung dieser Mahnung an den Regierungsrath an.

Die Erheblichkeit wird durch Handmehr ausgesprochen.

(Schluß der Sitzung um 13½ Uhr.)

Achte Sitzung.

Dienstag, den 12. Mai 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Bieländermann Messmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Bieländermann folgende eingegangene Vorstellungen an:

- 1) Vorstellung der Amtsschreiber von Büren, Narberg und Nidau in Bezug auf den Gesetzesentwurf der Entschädigung der Amtsschreiber.
- 2) Bemerkungen von Notarien aus den Amtmännern Nidau, Narberg, Erlach und Büren über den nämlichen Gegenstand.

Tagesordnung: Vortrag der Gesetzgebungskommission nebst Gesetzesentwurf über die Form der Beratung des leichten Theiles des Civilgesetzbuches durch den Grossen Rat.

Tschärner, alt Schultheiss. Schon unter der alten Regierung bestand ein Reglement, das dem Grossen Rathe bei Beratung von umfassenden Gesetzesentwürfen zur Richtlinie diente. Dieses Reglement war vor circa 15 Jahren, als die Gesetzgebungskommission ihre ersten Arbeiten dem Grossen Rathe vorlegte, durch den Herrn Oberst Koch verfaßt, und vom Grossen Rathe angenommen worden. Nach jenem Reglement mußten die Arbeiten jener Kommission zuerst noch von einer grösseren Grossrathskommission vorberathen, und durften erst dann der obersten Landesbehörde vorgelegt werden. Diese Form der Beratung hat sich bereits dreimal bei Behandlung der bis jetzt erschienenen Theile des Civilgesetzbuches als gut bewährt; indessen mußten in Folge der bei uns seither eingetretenen politischen Veränderungen auch verschiedene Modifikationen des ehemaligen Reglements nöthig werden, und da die Gesetzgebungskommission im Sinne hat, den leichten Theil ihrer Arbeit möglichst bald vorzulegen, so hat sie es für an der Zeit gehalten, bereits jetzt die notwendig gewordene Umarbeitung jenes Reglements vorzunehmen. In Abweichung vom früheren Modus wird vorgeschlagen, die Arbeiten der Gesetzgebungskommission zuerst dem Justizdepartement und dem Regierungsrath zur Vorberatung vorzulegen, welcher letztere dann entscheiden wird, ob jene Arbeiten dem Grossen Rathe so vorgelegt werden sollen. Herr Regierungsrath Koch will die Gefälligkeit haben, jeweilen den Schlussbericht zu übernehmen u. s. w.

Durchs Handmehr wird beschlossen, sofort in den Dekretsentwurf einzutreten und zwar artikelseitweise.

Da der in Behandlung liegende Dekretsentwurf lediglich die Form der Beratung im Schooze des Grossen Rathes feststellen soll, so entheben wir der ziemlich weitläufigen Diskussion nur dasjenige, was von allgemeinem Interesse sein dürfte. Der Dekretsentwurf selbst wird seiner Zeit in der Sammlung der Gesetze und Dekrete dem Amtsblatte beigelegt werden).

Bei §. 2. gibt Herr Regierungsrath Koch folgende Darstellung von der Zusammensetzung, dem Geschäftsgang und der Tendenz der Gesetzgebungskommission unter der abgetretenen Regierung: Die Gesetzgebungskommission bestand aus einem Mitgliede des kleinen Rathes als Präsident und aus vier andern Mitgliedern des Grossen Rathes. Sie hatte das Recht, sich einen besondern Rapporteur oder Redaktor beizugeben, und zwar denselben allfällig außerhalb ihrer Mitte aufzusuchen. Demgemäß wurde der Herr Professor Dr. S. Schnell von der Kommission zum Redaktor ernannt, deren Mitglied er aber erst später wurde, als er in den Grossen Rathe eingetreten war. Damals herrschte im Grossen Rathe hinsichtlich der Civilgesetzgebung zwei Tendenzen, nämlich auf der einen Seite die Tendenz zum Fortschreiten, auf der andern Seite die Tendenz zum Stehenbleiben, dort die Tendenz zur Verbesserung, damit in Folge eines guten allgemeinen Gesetzes allmälig die verschiedenen Statutarrechte der einzelnen Landestheile verwischen und wir dahin kommen möchten, sammt und sonders unter einem Civilrechte zu leben; hier das Streben, auch den Zura unter die nämliche Defektivität zu bringen, in welcher sich der alte Kanton befand. Der Geist der Gesetzgebungskommission nun ging auf Verbesserung, aber man be-

griff in derselben, daß man nicht durch eine Mauer rennen kann, wenn der Kopf nicht härter ist als die Mauer, und daß es also schwer sein möchte, beim Grossen Rathe durchzudringen, wenn die erste Bataille verloren ginge, d. h. wenn ihr erster Gesetzesentwurf vom Grossen Rathe abgewiesen würde. Man dachte daher auf ein Mittel, um vermittelst eines Ausschusses des Grossen Rathes die Ansichten der Mehrheit zu sondiren und sich zugleich der Unterstützung einer grössern Anzahl von einsichtsvollen Mitgliedern des Grossen Rathes zu versichern. Dieses veranlaßte den Vorschlag, daß jeweilen, wenn die eigentliche Gesetzgebungskommission einen Haupttheil ihrer Arbeit vollendet habe, der Große Rat aus seiner Mitte eine große Gesetzgebungskommission aus 20 Personen bestehend ausschließen sollte. Diese grössere Kommission wurde dann durch den Präsidenten des Justizrathes präsidirt und die engere oder eigentliche Gesetzgebungskommission wohnte den Berathungen derselben ohne Stimmrecht zum Zweck der Beurtheilung bei und konnte auf diese Weise eine wünschbare Belehrung auch für sich selbst gewinnen, wobei zu bemerken ist, daß die Beschlüsse der grösseren Kommission für die engere nicht bindend waren. Im vorliegenden Dekretsentwurfe wird nun in Abweichung von dem früheren von einer solchen grösseren Kommission abstrahirt, 1) weil diese Vorberatung viel Zeit weg nimmt und weil 2) das, was man damals durch die grosse Kommission bezeichnete, nunmehr von selbst am Tage ist; denn wir können billig voraussehen, daß wir alle zu Verbesserungen, namentlich auch im Fache der Gesetzgebung, forschreiten wollen. Um dieses zu wissen, braucht man den gegenwärtigen Grossen Rathe nicht erst zu sondiren. Uebrigens haben Sie in dem Regierungsrathe, welchem nach der Verfassung die Arbeit der Gesetzgebungskommission vorgelegt werden muß, bereits einen aus Ihrer Mitte gewählten Ausschuß, u. s. w.

Aus Anlaß des §. 3. erklärt Herr Regierungsrath Koch, daß der letzte Theil des Civilgesetzbuches schwerlich in der nächsten Wintersitzung, vielleicht aber in der ersten Sitzung des folgenden Jahres zur Sprache kommen könne.

Einige Bemerkungen veranlaßte der §. 19, welcher von der Revision und Bestätigung der Statutarrechte handelt und also lautet:

„Diejenigen Landschaften, welche obrigkeitslich bestätigten Statutarrechte besitzen, die sie ganz oder zum Theil beizubehalten wüden, müssen dieselben in einer zweckmässigen Abfassung binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Haupttheil des Civilgesetzbuches bekannt gemacht worden, dem Regierungsrath mit dem Antrage einreichen, daß sie nach Satzung 3. dem Grossen Rathe zur Revision und Bestätigung vorgelegt werden mögten.“

Tschärner, alt Schultheiss. Dieser §. hat bloß zum Zweck, die Satzung 3. des Personenrechtes in Erinnerung zu bringen.

Wüthrich. Ich weiß nicht, ob dieser Artikel höher gehört oder nicht, jedenfalls möchte ich darauf antragen, daß die Frist statt auf ein Jahr auf zwei Jahre gesetzt werde. Ich bin den Statutarrechten, welche noch hin und wieder gelten, gar nicht günstig; aber in einer solchen Angelegenheit kann man es doch nicht bloß auf einige Vorgesetzte in der Gemeinde ankommen lassen, sondern es muß eine Gemeinderversammlung statt finden; erst nach diesem kann man allfällig die Statuten sammeln, revidieren und neu redigieren, und alles dieses erfordert wohl mehr Zeit als nur ein Jahr.

Romang unterstützt diese Meinung. Setzt man einen längern Termin, so haben unterdessen die Gemeinden auch mehr Zeit, sich von der Wohlthätigkeit des neuen Civilgesetzbuches zu überzeugen, und da werden dann vielleicht gar viele gar nicht mehr begehrn ihre Statuten neu bestätigen zu lassen, während, wenn man nur ein Jahr Frist setzt, jene Überzeugung sich noch nicht so allgemein verbreitet haben, und daher die meisten Statuten dem Grossen Rathe zur Bestätigung vorgelegt werden dürfen; dieses wünsche ich nun nicht, sondern ich würde allmäßige Aufhebung aller Statutarrechte, aber auf dem Wege der freien Überzeugung.

May. Ich finde es ebenfalls völlig unzweckmäßig, in ein bloßes Berathungsreglement eigentliche legislative Dispositionen

hinein zu legen. Denn so wie dieses Reglement bloß für den Grossen Rath gemacht wird, so enthält hingegen der §. 19 des selben eine Disposition, welche im ganzen Lande herum bekannt gemacht werden muss. Erst wenn das Promulgationsdecreet zu dem Civilgesetz erlassen wird, kann diese Sache zur Sprache kommen u. s. w.

Kiessling stimmt diesem bei, setzt aber hinzu, daß wenn der §. beibehalten werden sollte, zugleich vorgeschrieben werde, daß die betreffenden Landschaften ihre Statutarrechte, deren Bestätigung sie wünschen, in hinreichenden Exemplaren drucken lassen müssen, damit dieselben den Mitgliedern der bestätigenden Behörde ausgetheilt werden können.

Koch, Regierungsrath. Es könnte die Frage untersucht werden, ob nach unserer Verfassung die verschiedenen Statutarrechte überhaupt zulässig seien. Dies wäre eine aller Aufmerksamkeit werthe Frage. Die Verfassung verbietet alle Ortsverordnungen. Nun fragt es sich, sind diese besondern Statute für die betreffenden Landschaften Vorrechte oder gereichen sie denselben zum Nachtheil. Sind sie Vorrechte, so dürfen sie nach der Verfassung nicht admittirt werden; gereichen sie aber den Landschaften zum Nachtheil, so ist zu hoffen, daß die Landschaften dies allmählig einsehen werden, und in diesem Falle darf diese hohe Behörde dieselben nicht allzu willfährig bestätigen. Ich bin den Statutarrechten gar nicht günstig. Aus langjähriger Erfahrung bin ich überzeugt, daß nichts als Prozesse, und im Folge derselben der Ruin der Familien daraus entsteht. Besonders auffallend zeigt sich dieses in den verschiedenartigen Bestimmungen jener Statute über das Erbrecht. Das allgemeine Erbrecht bildet unter sich ein System, wo jede einzelne Verfügung auf die andere berechnet ist. Wo hingegen verschiedene Statutarrechte in angrenzenden Bezirken nebeneinander bestehen, wie z. B. in Saanen, Ober- und Nieder-Siebenhal, können bei Erbfällen die größten Ungerechtigkeiten entstehen. (Der Redner weist dies durch Beispiele nach.) Wenn Sie einmal diese Frage näher untersuchen werden, so werden Sie allgemein finden, daß die Statutarrechte in Bezug auf den civilrechtlichen Theil durchaus keine Gunst verdienen. Dieselben enthalten aber zugleich auch gewisse mehr polizeiliche Vorschriften, welche die Lokalpolizei regliren. Mit diesen verhält es sich anders und man kann und darf diese letztern nicht antasten, ohne den innern ökonomischen Einrichtungen der Landesgegenden zu noth zu treten. Da man demnach diese Statute weder gänzlich beibehalten noch auch leichtsinniger Weise abschaffen kann, so schreibt die Satzung 3 des neuen Gesetzbuches vor, daß dieselben durch den Grossen Rath revidirt werden müssen. Diese Vorschrift wurde aber in dem Sinne gegeben, daß die nämliche Behörde, welche das neue Civilgesetzbuch beriebt, dann auch die Revision der Statute vorberathen solle. Der Grund davon springt in die Augen. Natürlichlicherweise sucht man zur Vorberathung eines Gesetzbuches Männer auf, die es verstehen. Wenn nun diese die allgemeine Legislation geschaffen und diskutirt haben, so sind sie gewiß auch am geeignetesten, zu Beurtheilung, ob und in wiefern jene besondern Statute sich mit der neuen Gesetzgebung vertragen. Ich will nur einige Beispiele anführen, die vielleicht selbst in den betreffenden Gegenden wenig bekannt und welche zeigen, wie nöthig eine Revision jener Statute ist. Nach den Statuten von Interlaken existirt dasselbst das Kampfrecht, wo man mit Schwert und Kofeu einen Prozeß ausfechten darf; zugleich ist darin vorgeschrieben, daß dem Sieger der Harnisch und die Waffen des Erschlagenen bleiben sollen. Wenn nun in der gegenwärtigen Zeit jemand an dieses Kampfrecht appelliren wollte, so würde man dieses eben nicht gar zulässig finden. In andern Statuten war verfügt, wie es mit diesem Kampfe gehen solle, wenn ein Mann mit einem Weibe prozedire. Hier an der Matte hat sich einmal ein solcher Zweikampf zugetragen. Der Mann mußte sich bis an die Knie in eine Grube stellen, während hingegen das Weib frei um ihn herum laufen konnte. Der Mann wurde totgeschlagen. Dieses sind für den Liebhaber der Geschichte, der die Sitten seiner Vorfäder kennen lernen will, interessante Züge. Man kann daraus sehen, in wie fern wir uns in den gegenwärtigen Zeiten in einer bessern Stellung befinden, denn man hört noch ziemlich die alten Zeiten zurück wünschen. Ich respektiere die alten Zeiten auch, aber solche Institutionen sind doch jetzt nicht mehr anwendbar und gleichwohl, wenn je-

mand diese letztern reklamiren wollte, so würde ich ihm nicht zu antworten, denn sie sind noch Gesetz. In einem Statut der Stadt Thun heißt es: „Auf einen Lügner gehört ein Dolch.“ das heißt, wenn einer dem andern Lügner sagt, so kann dieser jenen niederstoßen. Ebenso heißt es: „wenn ein Bürger von Thun einen Fremden halb tott schlägt, so zahlt er so und so viel, wann hingegen ein Fremder einem Bürger von Thun eine Ohrfeige giebt, so soll man ihm die Haare auf dem Kopfe zusammen binden, einen Knebel hindurchstoßen und ihm so die Haare ausreißen.“ Solches ist nun freilich ganz aus der Uebung, aber noch nicht förmlich abgeschafft. Somit ist nothwendig, daß auch in jenen Statuten ein Fortschreiten zum Bessern stattfinde. Ob es nun nöthig sei, den Gang dieses Fortschreitens schon hier in diesem Reglemente auszudrücken, wird nun von einigen bezweifelt. Ich sehe nicht ein, warum es nicht geschehen könnte. Dieses Decret sagt, wie der letzte Theil des Civilgesetzbuches berathen werden soll. Nun ist die Revision der Statutarrechte auch ein Schritt zur allgemeinen Verbesserung unserer Gesetze und gehört also in die gleiche Verbandlung, wie das Civilgesetzbuch, und wird auch am zweckmäßigsten unter der nämlichen Form vorgenommen. Aus diesem Grunde ist der §. 19 hier aufgenommen worden. Zu der vorgeschlagenen Verlängerung der Frist kann ich auch stimmen, denn ich habe die Ueberzeugung, daß gewiß alle Angehörigen des Kantons Bern je länger je mehr zur Einsicht gelangen werden, daß es besser sei, unter einem und eben demselben Gesetze zu stehen. Hingegen zum Antrage des Herrn Kiessling in Absicht auf den Druck der Statute könnte ich nicht stimmen, denn die Commission soll dieselben vorher revidiren und von Ungereimtheiten reinigen, bevor sie dem Grossen Rath zur Bestätigung vorgelegt werden.

Mit Mehrheit gegen 2 Stimmen wird beschlossen, den §. 19 beizubehalten; für eine Verlängerung der Frist erhoben sich nur 18 Stimmen und für den Antrag des Herrn Kiessling hinsichtlich des Drucks — Niemand.

Auch der §. 22, welcher von der Revision des Civilgesetzbuches handelt, veranlaßt einige weitläufige Erörterungen. Dieser §. lautet: „Nach Ablauf von — Jahren von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo der letzte Theil des Civilgesetzbuches wird in Kraft getreten sein, soll der Regierungsrath die gerichtlichen Behörden und alle Staatsbürger, welche sich für die Verbesserung des rechtlichen Zustandes interessiren, öffentlich anfordern, ihm ihre Erfahrungen und Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der einzelnen Theile oder Sätze dieses Gesetzbuches binnen einer von ihm zu bestimmenden hinlänglichen Frist einzureichen und ihn mit ihren Vorschlägen zu allfälligen Ergänzungen oder Verbesserungen desselben bekannt zu machen.“

Koch, Regierungsrath. Bei der Bearbeitung eines so umfassenden Werkes, wie unser Civilgesetzbuch ist, das aus verschiedenen Theilen besteht, kann leicht widerfahren, daß im ersten Theile deselben ein Grundsatz angenommen worden ist, welcher sich später als unrichtig und mit den Bestimmungen der letzten im Widerspruch befindlich erzeigt. Um diesem auszuweichen, hätte man allenfalls die Promulgation sämmtlicher Theile bis ans Ende des letzten versparen können; dann aber würden wir die Erfahrungen verloren haben, die wir über den ersten Theil seit 10 Jahren gesammelt. Darum zog man vor, jeden einzelnen Theil fogleich nach seinem Erscheinen ins Leben treten zu lassen. Damit aber allfällige, unterdessen unzweckmäßig erfundene Bestimmungen der früheren Theile, welche bereits sämmtlich seit mehreren Jahren in Kraft sind, ohne allzu große Schwierigkeit remediert werden können, so soll nach einer zu erkennenden Frist vom Erscheinen des letzten Theiles an gerechnet, noch einmal ein Ueberblick über das Ganze Statt finden und da, wo sich etwas Unzweckmäßiges finden mag, die letzte Politur eintreten. Das ist der Zweck dieses §. Wirklich sind einige Sachen in die bisher erschienenen Theile eingeflossen, welche im gegenwärtigen Augenblick bereits nicht mehr passen. Schon die Verschiedenheit der Ansichten im politischen Leben mußte dieses verursachen. Bedenken Sie nur, welch ungeheurer Unterschied ist zwischen der Zeit, wo der erste Theil abgefaßt worden ist und der gegenwärtigen. Die Prozeßform z. B. muß durchaus auf die jetzige Organisation der Gerichte gegründet werden. Zu einer solchen allgemeinen

und endlichen Durchsicht soll der §. 22 die Einleitung treffen. Wie viel Zeit ist nun nöthig, damit auch über den letzten Theil Erfahrungen gesammelt werden können? Derselbe enthält die Betreibungsform und den Geldtagprozeß; er erheischt also keine so lange Erfahrung, denn er enthält gerade das, was am allerersten drücken wird, wenn etwas Unpassendes darin ist. Daher man allfällige, wesentliche Fehler in diesem letzten Theile nach Ablauf eines Jahres besser kennen wird, als beim Erbrechte nach 10 Jahren. Zugleich muß ich finden, daß es gut wäre, wenn die nämlichen Leute, welche das Gesetz gemacht haben, auch die Revision machen können, denn sonst ist zu riskiren, daß bei einer späteren noch hinausgeschobenen Revision das ganze System über den Haufen geworfen wird. Nun sind aber die meisten Mitglieder der Gesetzgebungskommission schon ziemlich alt, und demnach würde ich auf eine Frist von zwei Jahren antragen.

Mühlemann. Da von der Revision des ersten Theiles bis zu derseligen des letzten wenigstens 3 Jahre hingehen werden, so möchte ich, damit die Arbeit doch einmal vorwärts gehe, statt einer Frist von zwei Jahren nur ein Jahr vorschlagen.

Mai findet, auch dieser §. gehöre nicht höher, sondern in das Promulgationsdekret, das bei Erscheinen des letzten Theiles werde erlassen werden. Es ist allerdings zu wünschen, daß die Hrn. Gesetzgeber sammt und sonders ein langes Leben haben und ein hohes Alter erreichen, aber daß man darob alle übrigen Rücksichten hintenansezetzen müsse, ist bei mir nicht ausgemacht. Allerdings haben diese Herren nicht nur mit Fleiß, sondern auch mit vielen Kenntnissen das neue Gesetzbuch bearbeitet; sie haben aber auch stets sehr eifrig bei den Debatten über die früheren Theile an allen ihren Vorschlägen gehangen. Nichts desto weniger werden sie nun selber finden, daß Manches von ihrer Arbeit einer Abänderung bedarf. Dass es dann allenfalls von großem Nachteil wäre, wenn zu den bisherigen Arbeitern etwa noch andere kämen, möchte ich bezweifeln. Man redet soviel von Fortschritten der Kultur, und da wäre es doch ein Widerspruch, wenn man glauben wollte, im Fache der Gesetzgebung seien hingegen keine Fortschritte bemerkbar, und nichts sei gut, als was vor 10 oder 15 Jahren gemacht worden. So sehr ich demnach, wie gesagt, unsern Hrn. Gesetzgebern langes Leben und gute Gesundheit wünsche, so sehe ich doch nicht, daß dieses ein Grund sei, einen allzufurzen Zeitraum zu bestimmen. Indessen kann die Fixirung des Zeitpunktes als eine legislative Bestimmung nicht jetzt geschehen, sondern muß auf das Promulgationsdekret verschoben werden.

Obrecht. Wenn man zu lange wartet, so finden dann die Leute Alles nicht recht, und wer in einem Jahre nichts Geäußertes zu sagen weiß, weiß auch nach 10 Jahren nichts. Ich stimme für eine Frist von einem Jahre.

Foneli. Das Civilgesetzbuch bestimmt unter Anderm, daß die Statutarrechte, wo deren existiren, nur anwendbar seien auf diejenigen, welche im Statutarbezirk wohnen. Nun hat es sich an einem gewissen Orte zugetragen, daß eine Weibsperson außerhalb ihres Statutarbezirkes starb, wenn sie aber auch innerhalb desselben verstorben wäre, so wohnte doch zufällig ihr Vogt in einem andern Statutarbezirke, und da nach dem Gesetzbuche der Vogt den Wohnort bestimmt, so veränderte dieser einzige Umstand den Erbgang, weil nach den Statuten des Bezirkes, in welchen der Vogt wohnte, die väterlichen Er-

ben um einen Grad näher verwandt sind, als die mütterlichen; und so wurde daher jene Weibsperson bloß von ihren väterlichen Verwandten, mit gänzlichem Ausschluß der mütterlichen, vererbt. Wenn diese Sätze des Gesetzbuches noch ferner Statt finden sollte, so wollte ich gleich jetzt auf alle Statute verzichten. Es wird daher einen großen Theil des Publikums, bei welchem man von allen Seiten über das Gesetzbuch klagen hört, beruhigen, wenn wir schon jetzt über den Zeitpunkt einer allgemeinen Revision etwas bestimmen.

Stettler. Jede Gesetzgebung hat ihre Nachtheile; man kann nie Federmann befriedigen. Wenn man aber weiß, daß eine Gesetzgebung permanent ist, so gewöhnt man sich daran; wird hingegen dieselbe schon vorne herein für provisorisch erklärt, so wird sie im Publikum nie Wurzel fassen. Auch unsre Gesetzgebung ist gewiß nicht vollkommen, und da die gesammte Kultur stets im Fortschreiten begriffen ist, so werden Verbesserungen stets nothwendig. Deswegen braucht aber keine bestimmte Zeit hierzu vorgeschrieben zu werden; denn wenn sich große Nachtheile in unsern Gesetzen zeigen, so haben wir ja das Petitionsrecht und können Anzüge machen gegen jeden einzelnen Theil der Gesetzgebung und zu jeder Zeit. Früher war es bei keiner Gesetzgebung der Fall, daß sie bloß auf eine Probezeit gegeben wurde. Auch bei den Sätzen von 1536, 1614 u. s. w. wußte man, daß nichts vollkommen sei; aber man ließ es darauf ankommen, wann sich etwa das Bedürfnis nach Verbesserung zeigte.

Das gegenwärtige Gesetzbuch ist wohl vorberathen und gründlich untersucht worden; also soll es dabei bleiben. Die beständigen Revisionen von Gesetzbüchern haben grosse Nachtheile. Wenige Männer sind hier in dieser Versammlung, die im Stande wären, ein Civilgesetzbuch mit hinzänglicher Sachkenntniß und Gründlichkeit zu berathen. Als dem früheren großen Rath der Civilprozeß vorgelegt wurde, hing es von 2 Stimmen ab, ob man nun in die Berathung derselben eintreten wolle oder nicht. Wenn man nun dieses Alles provisorisch erklärt, so kann es später wiederum vom bloßen Zufalle abhangen, ob das bisherige bestehen, oder über den Haufen geworfen werden solle. Deswegen ist die Berathung umfassender gesetzgeberischer Arbeiten durch große Versammlungen stets mit Nachtheilen verbunden; darum muß man sich hüten, jeden Augenblick Revisionen vorzunehmen. Ich möchte daher diesen und die folgenden §§. streichen und es dem Petitionsrecht, dem Rechte der Anzüge und Mahnungen überlassen, auf die Fortschritte der Kultur und der jeweiligen Bedürfnisse in Absicht auf unsre Gesetzgebung aufmerksam zu machen.

Nomang. Ich glaube, gerade diejenigen werden am meisten an dem Civilgesetzbuche tadeln, welche sich am wenigsten darauf verstehen. Da viele Bestimmungen des Civilgesetzes sich auf unsre Verfassung gründen müssen, so möchte ich darauf antragen, die Revision des Civilgesetzbuches erst nach einer allfälligen Revision unsrer Verfassung vorzunehmen.

(Fortsetzung folgt)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offizell.)

(Fortsetzung der achten Sitzung. — Dienstag, den 12. Mai 1835.)

(Revision des Civilgesetzes.)

Wyss, Regierungsrath. Es scheint mir beinahe, der Herr Staatschreiber habe sich bloß das Vergnügen machen wollen, der Gesetzgebungskommission eins anzuhängen, denn was man hier vorschlägt, ist gar nichts Neues und war schon von Anfang eine einverstandene Sache. Man fragte sich nämlich bei der Vollendung des ersten Theiles: „Wollen wir das ganze Gesetzbuch auf einmal ins Volk geben, oder wollen wir dasselbetheilweise umarbeiten und in Kraft treten lassen? Man fand das Letztere klüger, aber man fühlte zugleich, daß wenn man ein solches Gesetz abteilungsweise mache, es dann nöthig werde, zuletzt, nachdem alle Theile ins Leben getreten seien, noch einmal Hand anzulegen und nachzutun, ob alles Einzelne gehörig zusammenstimme, ob die aufgestellten Grundsätze im Volke Wurzel gefasst haben u. s. w. Jetzt wird also nichts vorgeschlagen, als dasjenige, was schon damals eine ausgemachte Sache war, noch einmal durch dieses Gesetz in Erinnerung zu bringen. Es fragt sich also nur: wann soll diese nochmalige Durchsicht des Ganzen ihren Anfang nehmen: Zuerst erschien der Civilprozeß, dessen Fehler und Gebrechen seit 10 oder 12 Jahren haben erkannt werden können; das Personenrecht haben Sie seit 8 Jahren, den ersten Theil des Sachenrechts ungefähr seit 6 Jahren und den zweiten Theil seit 4 Jahren. Somit hatte man Zeit, alle diese Theile genau kennen zu lernen. Der letzte Theil, mit welchem zusammen dann jene ein Ganzes ausmachen, wird gewiß, wie Hr. Regierungsrath Koch bereits gesagt hat, am schnellsten seine allfälligen fehlerhaften Bestimmungen fühlen lassen; deshalb hat es durchaus keinen Nachteil, die Revision sämtlicher Theile schon ein Jahr nach dem Erscheinen des letzten vorzunehmen. — Hr. Mai findet, der §. gehöre als legislative Bestimmung nicht höher. Dieses Reglement ist auch eine legislative Vorschrift, und eben so ist die Vorschrift, nach Verlauf einer bestimmten Zeit eine Revision vorzunehmen, zugleich eine reglementarische, insfern dadurch der Kommission der in dieser Angelegenheit zu befolgende Gang vorgeschrieben wird. Am allerwenigsten gehört dieses in das Promulgationsdekret. Eben so wenig wird die Gesetzgebung durch eine solche Bestimmung provisorisch erklärt. Wenn ein Orgelbauer eine Orgel baut, so setzt er auch ein Register nach dem andern ein und probiert es; aber wenn alle Register eingesetzt sind, muß er erst noch nachsehen, ob sie nun auch zusammen stimmen. So ist es mit unserer Civilgesetzgebung; auch da muß nach Vollendung der einzelnen Theile noch einmal nachsehen werden, ob dieselben ein harmonisches Ganzes ausmachen. Man wendet freilich ein, man solle es dem Petitionsrecht und den Anzügen u. s. w. anheimstellen, je nach Umständen auf die einzelnen sich erzeugenden Mängel aufmerksam zu machen. Gerade das, Sir, wollte man ausweichen, daß nämlich an einem so umfassenden und zusammenhängenden Werke dann jeden Augenblick in Folge einer einzelnen Vitschrift oder eines Anzuges partielle Veränderungen stattfinden, wodurch endlich nichts als ein unzusammenhängendes Flickwerk entstünde. Vielmehr wollte man

eine solche Maßnahme treffen, wodurch alle Rügen und Beschwerden über die verschiedenen Theile, und alle darauf bezüglichen Vorstellungen und Vitschriften gemeinschaftlich als ein großes Ganze ins Auge gefasst werden möchten. Dieses ist doch nicht zu verwechseln mit einer bloß provisorischen Ausstellung eines Gesetzes, wenn man schon sagt, man wolle dasselbe nach Verlauf einer gewissen Zeit noch einmal ins Auge fassen; sondern es ist bloß das nothwendige Fortschreiten der Gesetzgebungsbearbeitung. Die Ideen und Gedanken schreiten vorwärts; darum hat man ja selbst für unsere Staatsverfassung einen Revisionstermin bestimmt; und jetzt sollte man hier nicht auch einen solchen aufstellen, sondern lieber warten, bis etwa eine Vitschrift kommt, denn ein Loch verstopfen, aber dafür vielleicht 10 neue machen, das ist doch gewiß nicht zweckmäßig. Der im §. vorgeschlagene Weg ist gewiß der beste, damit am Ende die ganze Orgel zusammenstimme.

Koch, Regierungsrath. Unter revidiren verstehe ich nicht: alles über den Haufen werfen. Welches war die Ansicht des bisher mit unserem neuen Civilgesetzbuche befolgten Gangs? Wir wollten vorerst die einzelnen Register eine Zeit lang pfeifen lassen, und dann am Ende sehen, wie sich das Ganze mache. Stellt Euch den Organisten vor, der, wenn alle Register seiner Orgel pfeifen, einen Miston darunter wahnnimmt. Er zerschlägt deswegen nicht gleich alle Pfeifen, sondern er nimmt sorgfältig diejenige heraus, welche falsch getönt batte, und revidirt sie. Gerade so wird es mit der Revision unseres Gesetzbuches gehen. Ubrigens wird man nicht einen Theil nach dem andern vornehmen, sondern über alle zugleich einen Blick werfen; denn keiner der einzelnen Theile bildet für sich ein Gesetzbuch, sondern nur alle vier Theile zusammen. So ist diese Revision verstanden, und es paßt keiner der gemachten Einwürfe auf diesen Begriff. Wie man nun eine solche Revision, die keine Umarbeitung sein soll, einleiten wolle, das gehört doch offenbar in dieses Reglement. — Dieser und die folgenden §§. bezeichnen den Gang dieser Revision also: Zuerst werden alle Experten im Lande um ihre Ansichten, Wünsche und Vorschläge gefragt. Ueber die hierauf eingelangten Bemerkungen soll die Kommission ein Gutachten machen, denn schwerlich wird alles, was getadelt werden wird, begründet sein. Erst auf diesen Bericht der Kommission hin, welcher gedruckt den Mitgliedern des Grossen Rathes ausgetheilt werden soll, wird dieser Letztere erkennen, ob die verschiedenen Bemerkungen wichtig genug seien, um in die Revision einzutreten; und erst dann werden die Anträge zu den einzelnen Abänderungen diskutirt werden, da denn aber jede Abänderung nur mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen beschlossen werden darf. Dieses Verfahren zeigt schon, daß das ganze Werk seine Stabilität behalten soll, wenn gleich im Einzelnen — Modifikationen eintreten mögen. — Man sagt, es sei sich zu verwundern, daß die Mitglieder der Gesetzgebungskommission so fest an ihren Ideen gebunden haben und nun doch die Nothwendigkeit einer Revision zugeben. Freilich gaben wir nicht jeder Stimme aus der Wüste Gehör, und wenn Fehler in unsere Arbeit sich eingeschlichen haben, so ist es zwar gar wohl möglich, daß dieselben von uns herrührten, aber

es könnte auch der Fall sein, daß sie entstanden durch die nachher an unseren Vorschlägen vorgenommenen Korrekturen. Dass man denn etwas Obligation in unsern Vorträgen gefunden hat, mag daher rüthren, daß wir als die Verfasser das Ganze überblickten, während dieses den Opponenten weniger klar vor Augen schwerte. Wie manchmal hat nicht das Mitglied, welches vorhin opponierte, dieses mit der besten Überzeugung gehabt, und nachher fand es sich, daß dasjenige, was es wollte, gleich im dritten oder vierten nachfolgenden §. stand! So kommen gar viele Oppositionen bloß aus Mangel an Überblick, welcher den einzelnen Mitgliedern einer so großen Versammlung natürlich fehlen muß. In gewissen Staaten giebt es eine fixe Oppositionspartei; welche aber nur in konstitutionellen Monarchien möglich ist; eine solche wäre hier eine Unvernunft. Es giebt aber auch einen permanenten, unabreißlichen Oppositionsgeist, den ich zwar achte, weil er Anlaß zu gründlicher Diskussion giebt; wer aber opponirt, es solle schwarz sein, wenn man es weiß bringt, und weiß, wenn man es schwarz bringt, der muß dann nicht glauben, daß seine Opposition immer begründet sei. Und wenn man dann eine solche Opposition nicht immer annimmt, so darf man einem nicht gleich Obligation Schuld geben. Um auf die gegenwärtige Opposition zu kommen, so muß ich da wieder meinen eigenmöglichen Kopfsonteniren. Das Promulgationsdecret ist dassjenige Dekret, wodurch erklärt wird, wann das Gesetz in Kraft trete. Was aber nachher mit diesem Gesetze vorgenommen werden soll, gehört so wenig in ein Promulgationsdecret als in ein Kirchengebet. Was denn die Composition der Gesetzgebungskommission betrifft, so sind wir gegenwärtig nur noch drei von den alten Mitgliedern; zwei neue sind eingetreten, die uns schätzbares, neues Licht gebracht haben. Ich fürchte mich nicht vor Verbesserungen, denn ich bin für das Fortschreiten, aber ich möchte nicht, daß das Ganze über den Haufen geworfen werde, denn ich für meinen Zweck bin überzeugt, daß das Werk im Ganzen gut ist. Ich stimme zum §. wie er ist, und zwar wenn man will, mit einem Termin von einem Jahre.

A b s i m m u n g:

Für einen Termin	Mehrheit.
" keinen "	3 Stimmen.
" ein Jahr	Mehrheit.
" zwei Jahr	3 Stimmen

Der übrige §. wird durch's Handmehr angenommen.

Verschiedene Ansichten geben sich auch fund in Betreff des §. 25, welcher unter anderm auch sagt:

"Keine bestehende, gesetzliche Bestimmung darf anders, als mit $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Glieder des Großen Raths abgeändert werden."

Wüthrich. Freilich ist es eine wichtige Sache, ein Gesetzbuch abzuändern; aber ich sehe den Fall, 120 Mitglieder wären anwesend und 79 davon hätten die Überzeugung diese oder jene Bestimmung des Gesetzes habe sich nicht als zweckmäßig erwiesen; sollten denn die übrigen 41, welche vielleicht nicht Gelegenheit gehabt haben die nämliche Erfahrung zu machen, jenen 79 das Gesetz vorschreiben.

Stockmar. Ich unterstütze diese Meinung, denn nichts ist so ungerecht und unbillig, als wenn die Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen kann.

Koch, Regierungsrath. Ich nehme an, daß, wenn es darum zu thun ist, daß eine Versammlung einen noch nicht bekannten Willen ausspreche, die bloße Stimmenmehrheit entscheiden soll. Alles Abmehrhen ist ein mechanisches Mittel, etwas Unkörperliches oder einen Gesammtwillen aufzufinden und auszusprechen. Nun will ich aber einen jeden aus Ihnen fragen, ob es ihm noch nie beaegnet ist, daß er in seinem Willen schwankte, daß er nicht recht wußte, will ich, oder will ich nicht, während hingegen in gewissen andern Fällen er keinen Augenblick zweifelte, was er zu thun habe. So ergeht es auch einer moralischen Person, d. h. einer Versammlung von Mehreren. Wenn es sich in einer solchen Versammlung darum handelt, etwas Bestehendes nicht von neuem aufzubauen, sondern bloß da Änderungen zu erlauben, wo ein bestimmter Drang nach dieser Veränderung sich zeigt, und niemand darüber schwankt, hingegen da beim Alten zu bleiben, wo die Nothwendigkeit der Änderung zweideutig ist und

sich nur unentschieden ausspricht; — in solchen Fällen muß der Ausdruck der moralischen Person aufs unzweideutigste vernommen werden können. So wie sich nun aber der festentschlossene Mensch in einem andern Tone ausspricht, als der unentschlossene, so muß auch eine Versammlung ihren Willen, da wo er nicht zweideutig sein darf, bestimmter aussprechen, als wo diese Entscheidetheit weniger nothwendig ist. Ein solcher entschiedener Wille der Versammlung muß nun durchaus vorhanden sein bei der Revision einer bestehenden Gesetzgebung, damit nicht alles über den Haufen geworfen werde. Denn diese Revision wird nicht in der Meinung vorgenommen, daß jeder frei seine Ansichten aussprechen könne, wie wenn noch nichts vorhanden wäre, sondern nur da, wo etwas gar Unzögeriges oder Unpassendes vorhanden ist, soll geändert werden dürfen, und da wird es denn auch in den meisten Fällen einhellige Abmehrungen geben. Damit aber der Wille dieser hohen Versammlung stets aufs Bestimmteste sichbar sei, wird hier, als das einzige mögliche mechanische Mittel dazu, vorgeschlagen, daß jede Abänderung nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmen beschlossen werden könne. Ich wünsche, daß es mir gelungen sei, Ihnen zu zeigen, daß dieser Vorschlag nicht so absurd, sondern in der psychologischen Natur begründet sei. Ich trage auf Annahme des §. an.

A b s i m m u n g:

Für den § wie er ist Mehrheit.
Dagegen 23 Stimmen.

Am Schlusse der Behandlung dieses Dekretes bemerkt Herr Wüthrich, die dritte Satzung des Civilgesetzbuches sage, daß die Statutarrechte, welche vom Großen Rath nicht bestätigt worden, vom Augenblicke der Promulgation des letzten Theiles des Civilgesetzbuches als aufgehoben zu betrachten seien. Hingegen der §. 19. des vorliegenden Dekrets gestatte, Beibehaltung der Bestätigung durch den Großen Rath, ein Jahr Frist vom Augenblicke jener Promulgation an. Somit wären nach dem Wortlaut dieser beiden Bestimmungen alle diese Statutarrechte ein Jahr lang außer Kraft. Aus diesem Grunde schlägt Herr Wüthrich vor, daß durch einen Zusatzartikel dieser Widerspruch gehoben, und die dritte Satzung dahin modifiziert werden möchte, daß die genannten Statutarrechte noch bis zu Auslauf der im §. 19. gestatteten Frist in Kraft bleiben sollen.

Nachdem die Erheblichkeit dieser Bemerkung mit 64 gegen 20 Stimmen ausgesprochen worden, beschließt die Versammlung durchs Handmehr, diesen erheblich erklärten Antrag der Gesetzgebungscommission zuzuschicken, mit dem Auftrage, darüber zugleich mit dem Promulgationsdecrete des letzten Theiles des Gesetzbuches auch einen speziellen Dekretsprojekt vorzulegen.

Schläppi. Wir haben zu Interlaken ein Landesgesetz und viele Freiheitsurkunden, welche sämmtlich in das Gerichtliche und Notarialsche einstülagen. Um Missverständnisse zu verhüten, möchte ich den Herrn Rapporteur bitten, mir zu sagen, ob diese Urkunden und Briefe auch zu den allgemeinen Statutarrechten gezählt werden müssen.

Koch, Regierungsrath. Ich kann darüber nur meine persönliche Ansicht sagen. Ueberaupt alle Urkunden, welche etwas über civilrechtliche Verhältnisse statuiren, Handvesten, Freiheitsbriefe, Kaufbriefe u. s. w. müssen in ein Werk zusammengetragen und zur Revision und Bestätigung vorgelegt werden u. s. w.

Der Herr Nicelandamann legt noch auf den Kanzleitisch:

- 1) Vortrag von Regierungsrath und Sechzehner über das Begehr der Gemeinde Ochlenberg, Kirchgemeinde Herzogenbuchsee, zur Bildung einer eigenen Urversammlung;
- 2) Ueber ein ähnliches Begehr der Gemeinde Laferrière, Kirchgemeinde Renau.

Endlich wird mit 50 gegen 45 Stimmen beschlossen, morgen den Gesetzesvorschlag über Entschädigung der Amtsschreiber zu behandeln.

(Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.)

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 13. Mai 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Nicelandamman Meßmer.

Beim Namensaufrufe fehlen ungewöhnlich viele Mitglieder. Nach Genehmigung des Protokolls legt der Herr Nicelandamman folgende Vorträge u. s. w. auf den Kanzleitisch:

- 1) Vortrag des Erziehungsdepartements mit dem Antrage, die erledigte dritte Helferstelle am Münster zu Bern unbesetzt zu lassen.
- 2) Vortrag des Bandepartements über Erbauung einer Kirche und Helferwohnung im Buchholterberg.
- 3) Vorstellung aus den Gemeinden Seedorf, Lobsigen, Nadelringen u. s. w., daß die Straße von Bern nach Narberg als Straße erster Classe beibehalten werden möchte. Diese Vorstellung wird verlesen.

Tagesordnung:

Vortrag vom Regierungsrath und Sechszebner über das Begehr der Gemeinde Ochlenberg zu Bildung einer eigenen Urversammlung, nebst Dekretsentwurf.

Der Antrag geht, da die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee circa 5700 Seelen zähle, auf Genehmigung.

Diesem wird durchs Handmehr beigeschüttet.

Vortrag von Regierungsrath und Sechszebner über ein gleiches Begehr der Gemeinde la Ferrière, Kirchgemeinde Renan, Amts Courtalern. Der Antrag geht, da die Kirchgemeinde Renan bloß 2300 Seelen zähle, da die Entfernung von la Ferrière nach Renan nicht bedeutend sei, auf Abweisung.

Diese letztere wird durchs Handmehr beschlossen.

Vortrag der Spezialkommission über Entschädigung der Amtsschreiber, nebst zwei Dekretsentwürfen

Herr Regierungsrath Kohler stellt, da die Versammlung nicht sehr zahlreich, da der Herr Präsident der Spezialkommission, Herr Regierungsrath Schnell, abwesend und die Kommission selbst nur durch zwei Mitglieder repräsentirt, die Sache aber sehr wichtig sei, — den Antrag, daß die Behandlung dieses Gegenstandes für heute verschoben werden möchte.

Dieser Antrag wird theils geradzu bekämpft, wobei verschiedene Redner bereits den Gesetzesentwurf selbst angreifen, theils schlagen einige Mitglieder vor, die Einen — bis zur nächsten Session, die Andern — bis zur Rückkehr des Herrn Regierungsrath Schnell, also nur einige Tage, zu warten.

Abstimmung:

Den Gegenstand heute zu behandeln . . . 56 Stimmen.
Dagegen 49 "

Gleich nach der Abstimmung erhält der Schultheiss v. Tavel einen Brief, worin Herr Regierungsrath Schnell anzeigt, Unmöglichkeit halber vielleicht noch einige Tage ausbleiben zu müssen.

Herr Beltrichard verlangt die Ablesung der gestern eingegangenen zwei Vorstellungen über diesen Gegenstand.

Nach Ablesung dieser beiden Vorstellungen ergreift als Rapporteur der Spezialkommission das Wort:

Kohler, Regierungsrath. Ich muß aus den bereits angegebenen Gründen sehr bedauern, daß der Beschluss genommen worden ist, heute den Gesetzesentwurf zu behandeln, um so mehr, als bereits vorhin mehrere Redner denselben angegriffen haben, bevor sie die Gründe derer kannten, welche den Entwurf höher gebracht haben. Wenn man so die Gesetze diskutirt und wenn dieselben angegriffen werden, weil sie die Einkünfte des einen oder andern verringern, so glaube ich, wir erfüllen unsere hohe Pflicht nicht ganz. Wenn der Große Rat über eine so wichtige Angelegenheit entscheiden soll, so wäre es sehr wünschenswerth, daß diese hohe Versammlung zahlreicher und daß nament-

lich die Unbeteiligten so wie die sämtlichen Mitglieder anwesend sein würden. Ich soll hier weder Notarien noch Amtsnotarienten, sondern Mitglieder des Grossen Räthes sehen und diesen soll daran angelegen sein, ohne persönliche Rücksichten dasjenige zu beschließen, was im Interesse des allgemeinen Wohlens liegt. Ferner muß ich bedauern, daß ich den Projekt verteidigen soll, was mir um so inangenehmer ist, als ich zum Voraus Widerwillen und vorgesetzte Meinung erblicke. Es mag auffallen, daß man Ihnen heute das nämliche vorgelegt, was schon in der letzten Herbstsitzung abgewiesen worden ist. Da muß ich bemerken, daß der Regierungsrath und die Kommission biezu das Recht haben, vorausgesetzt, daß nach ihrer Überzeugung die Gründe dafür hinreichend schienen. Im vorliegenden Falle namentlich glaubte die Kommission, daß die in der vorigen Sitzung gegen den Entwurf gefallenen Bemerkungen sehr leicht zu widerlegen seien, und um so mehr wollte die Commission die Sache noch einmal hieher bringen, da dieser Gegenstand am Ende der Wintersitzung vorgenommen worden ist, wo bereits viele Mitglieder sich nach Hause zurücksehnen und da damals das Nichtinterventre mit einer Majorität von bloß 5 Stimmen beschlossen wurde. Der erste Einwurf, welchen man damals machte, nämlich ein so wichtiges Gesetz hätte vorerst gedruckt und ausgeheilt werden sollen, fällt nun weg, indem Sie, Sir, sowohl den damaligen, als auch den späteren Vortrag der Spezialkommission in Händen haben. Bezuglich auf den Einwurf, der Staat solle die Amtsschreiber aus dem Staatschaze für ihre Gratisarbeiten entschädigen, muß ich bemerken, daß die Amtsschreiber auch in dieser Beziehung nicht geradezu für den Staat arbeiten, sondern im Interesse des Publikums; ich rechne dahin die Arbeiten für das Polizeiwesen, für die Gemeindesadministrationen u. s. w. Nebrigens hat das Gesetz vom 18. Dezember 1832 den Amtsschreibern Anspruch auf Entschädigung gegeben, indem durch dasselbe den Amtsschreibern das Stipulationsrecht und andere einträgliche Arbeiten entzogen worden sind. Wegen der Menge anderer Arbeiten war es indessen erst jetzt möglich Anträge über die Vollziehung jenes Gesetzes zu bringen. Diese Anträge sind im engsten Zusammenhange mit jenem Gesetz und müssen gleichsam als der zweite Theil desselben angesehen werden, gleich als ob Sie die Trennung der Secretariate erst gestern beschlossen hätten. Was der Staat bisher den Amtsschreibern als jährliche Entschädigung zukommen ließ, wurde Ihnen bloß à compte gegeben, denn sie sind damit keineswegs zufrieden, und man mußte sich wirklich überzeugen, daß diese Entschädigungen nicht genügen. Es fragt sich nun, ob in Berücksichtigung der Arbeit des Amtsschreibers, in Bezug auf Verträge über Grundstücke und im Vergleich der Arbeit, welche dabei der Amtsnorat hat, das vorgeschlagene System billig sei. Ohne zu weit zu gehen behaupte ich, daß die Amtsschreiber früher die Hälfte aller Contrakte gehabt haben, diese Hälfte ist nun auf die Amtsnoratoren übergegangen und mit ihr zugleich das verhältnismäßige Einkommen. Somit erleiden die Amtsnoratoren durchaus keinen Nachteil, wenn ihnen schon jetzt zugemutet wird, die Stipulationsgebühren zu gleichen Theilen mit dem Amtsschreiber zu teilen; im Gegentheil befinden sich jene in bedeutendem Vortheile gegen ihre ehemalige Lage, da sie das Stipulationsrecht, welches früher von den Amtsschreibern hauptsächlich ausgeübt wurde, nunmehr ausschließlich besitzen. Man wird freilich sagen, durch Freigabe des Amtsnoratats habe sich die Zahl der Notarien ungemein vergrößert und die Einkünfte vermehren sich nun unter viele. Wenn dieses für die Notarien ein so bedeutender Nachteil wäre, so hätten Sie jenes Gesetz nicht annehmen sollen. Dieses Gesetz mußte aber nach der Verfassung aufgestellt werden, denn die Amtsnoratatsstellen waren nichts anderes als Bevorrechtigung einzelner Notarien, indem dadurch die ganze übrige Klasse der Notarien verurtheilt war, lebenslänglich bei Amtsnoratoren oder Amtsschreibern Substituten zu sein. Somit ist den Notarien hindurch ein Vortheil erwachsen, und somit kann dieser Einwurf nicht als gültig angesehen werden.

Wenn man aber die Arbeit selbst näher untersucht, welche den Amtsschreibern einerseits und den Amtsnoratoren andererseits auffällt, so muß man sich wirklich überzeugen, daß die Erstern nicht auf eine billige Weise bezahlt sind. Der Amtsnorat macht das Conzept eines Vertrages; hierzu ist allerdings ein geübter Notar erforderlich, denn sonst setzt er sich einer gewissen Verantwortlichkeit aus. Ferner muß er sich jedesmal der kontrahiren-

den Personen hinsichtlich der Identität versichern; auch dies ist eine wichtige und mit Verantwortung verbundene Verhandlung. Hierzu kommt dann die Ausfertigung. Der Amtsnotar kann diese entweder selbst machen oder machen lassen; jedenfalls bedarf es dazu keiner großen Fertigkeit und es ist auch nicht große Verantwortlichkeit damit verbunden. Ist dieses gemacht, so ist der Amtsnotar fertig und die Sache kommt an den Amtsschreiber. Der Amtsschreiber muss nun untersuchen, ob der Akt gehörig ausgefertigt sei, und dann muss er ihn in die Grundbücher eintragen. Dieses ist freilich an und für sich keine große Sache, aber desto größere Verantwortlichkeit ist mit der folgenden Arbeit verbunden, nämlich mit der Nachschlagung, welche leider in vielen Amtsschreibereien *ihre* gebürgt besorgt worden ist, weswegen den nunmehrigen Amtsschreibern desto mehr Arbeit und Verantwortung auffällt. Die Nachschlagungen sind meist schwieriger und zeitraubender als die Verschreibung eines Aktes. Zu dem ist der Amtsschreiber in Folge der Nachschlagung für sich und seine Erben verantwortlich, während dagegen der Amtsnotar vom Augenblick an, da ein Akt vom Amtsschreiber eingeschrieben worden ist, sich außer aller Verantwortlichkeit befindet, denn ich fordre jeden, der die Sache kennt, auf, mir zu zeigen, welche Verantwortlichkeit noch von jenem Augenblicke an aufsteige, ausgenommen wenn er sich etwa über die Identität der kontrahirenden Personen getäuscht hätte. Aus diesen Gründen glaubte die Kommission, da sich die Arbeiten zwischen dem Amtsschreiber und Amtsnotar gleichsamtheilen, und da, wenn auch der Amtsnotar etwas mehr Arbeit hätte, doch unlängst dem Amtsschreiber die größere Verantwortung aufsteigt, — dass beide hinsichtlich der Gebühren gleichgestellt werden sollen. Auf diese Weise fänden die Amtsschreiber zugleich Entschädigung für eine Menge anderer Arbeiten, welche ihnen entweder schlecht oder gar nicht bezahlt werden. Durch diese einfache Manier, wodurch niemanden zu nahe getreten wird, glaubte man dem Gesetze von 1832 zur einen Hälfte zu entsprechen. Zweitens fand man, dass, da die Amtsschreiber eine Menge zeitraubende Gratisarbeiten, für welche sie beinahe eigene Substitutionen haben müssen, zu machen verpflichtet sind, denselben vom Staat aus entweder die Wohnung angewiesen, oder eine verhältnismäßige Entschädigung für den Mietzins gegeben werden könnte. Dies ist der Inhalt des zweiten Dekretsentwurfes. Auf diese in den beiden Dekretsentwürfen vorgeschlagene Weise glaubte man auf Aussage der meisten Amtsschreiber, dass die Sache sich machen könnte, ohne dass namentlich das Publikum mehr in Anspruch genommen werden müsste, was man völlig unrichtig behauptet hat. Denn durch diesen Vorschlag wird vom Publikum nicht mehr verlangt als bisher, sondern es wird nur eine zweimäßige und billigere Vertheilung der von dem Amtsschreiber und dem Amtsnotar bezogenen Gebühren zwischen diesen beiden angebringen, die Amtsnotare aber kann ich nicht als Publikum betrachten. Ich sollte es zwar beinahe nicht für möglich halten, dass Sie diese beiden Dekretsentwürfe von der Hand weisen werden; geschähe es aber doch, so würde der Herr Präsident des Finanzdepartements, da nun einmal die Amtsschreiber nach dem Gesetze von 1832 entschädigt werden müssen, von Ihnen einen nachträglichen Credit von wenigstens L. 30000 fordern müssen. Träten Sie aber dem Projekte mit mehr oder weniger Modifikationen bei, so würde der Staat nicht im geringsten in Anspruch genommen, außer für die Wohnungen. Verschiedene Mitglieder dieser Versammlung haben zwar in Privatunterredungen der Grundidee unserer Anträge begeistert, aber das Verhältnis der Vertheilung der Gebühren bekämpft, und mehrere Erfahrene von ihnen waren der Ansicht, dass der Amtsschreiber nicht die Hälfte, sondern nur $\frac{1}{3}$ erhalten sollte. Ich wünsche, dass diejenigen, welche diese Ansicht haben, deswegen nicht den ganzen Projekt zurückweisen, indem sie ihre Meinung nachher immer geltend machen können. Diejenigen aber, welche immerfort die Staats-

Kasse in Anspruch nehmen möchten, werden freilich gar nicht in den Entwurf eintreten wollen; ich möchte indessen die hier anwesenden Herren Notarien ersuchen, jetzt nicht an ihre Schreibstuben, sondern daran zu denken, dass wir hier als Mitglieder des Großen Rates versammelt sind.

Roman g. Bei dem vorliegenden Gegenstand haben wir uns vor zwei drohenden Unbilligkeiten zu hüten, nämlich erstens, dass wir den Herren Amtsschreibern nicht auferlegen viele Arbeiten für den Staat zu machen, ohne dafür im billigen Verhältnis entschädigt zu werden, und zweitens, dass wir die Entschädigung nicht jemand aufzubürden, für den die Arbeiten nicht gemacht werden, welche die Amtsschreiber unentgeldlich machen müssen. Schon vor unserer letzten Staatsveränderung waren den Amtsschreibern gesetzlich so viele Pflichten auferlegt, dass es den Oberamtämnern möglich wurde, den größten Theil ihrer Amtsgeschäfte den Amtsschreibern aufzubürden; darunter verstebe ich als die wesentlichsten, erstens die Besorgung der oberamtlichen Correspondenz, zweitens die Ausfertigung aller dem Oberamtmann obgelegenen Rechnungen für den Staat. Diese Arbeiten nahmen in den größten Amtbezirken das ganze Jahr hindurch mehrere der fähigern Büreauarbeiter in Anspruch. Als Entschädigung dafür gewährte der Staat von sich aus den Amtsschreibern durchgehends bloß freie Wohnung und nur an wenigen Orten einige Vergütungen, alles jedoch in keinem billigen Verhältnisse, sowohl zu den genannten Arbeiten, als zu den vielen übrigen Geschäften, welche die Amtsschreiber sonst noch ohne direkte Bezahlung besorgen mussten, wie z. B. die Verschreibung vieler Polizei- und Criminaluntersuchungen, so wie vieler Gratisschildstage. Hingegen suchte man die Amtsschreiber dadurch zu entschädigen, dass man ihnen vorzugsweise das Stipulationsrecht und die Bedienung von Untergerichtsschreibern zu verschaffen trachtete. Diese Entschädigungsweise war jedoch von jedem Unbefangenen schon dannmal als eine unbillige gewürdigt, weil dadurch die einen Staatsbürger verhältnismäßig mehr denn die andern belästigt wurden. An die Stelle der früheren Oberamtämnner sind nunmehr 3 Beamte getreten, als die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, die Amtsschaffner. Auf den ersten Anblick sollte man glauben, die jetzigen Regierungsstatthalter haben nur einen Drittel der Geschäfte der früheren Oberamtämnner. Die wesentlichsten ihrer jetzigen Geschäfte sind, erstens die Vollziehungsgeschäfte und besonders die damit verbundene amtliche Correspondenz, die Ro. untersuchungen und die Aufsicht über das Vermundschafits- und das Armenwesen. In Folge der stattgehabten Staatsveränderung haben sich nun aber für die zunächst folgenden Jahre die Vollziehungsgeschäfte sehr vermehrt, ich rechne vielleicht ungefähr verdoppelt; allmälig muss jedoch diese momentane Geschäftsz vermehrung wieder abnehmen. Die Voruntersuchungen hingegen nehmen den Regierungsstatthaltern weit weniger Zeit weg als das gesammte Criminalwesen früher den Oberamtämnern. Das Vermundschafits- und das Armenwesen ist sich ungefähr gleich geblieben, und die civilgerichtlichen Verhandlungen, so wie die Schaffnereigeschäfte sind den Regierungsstatthaltern ganz abgenommen. Den Gerichtspräsidenten dann wurde von den Geschäften, welche früherhin den Oberamtämnern oblagen, weit weniger übertragen, als den Regierungsstatthaltern. Dabei ist aber zu bemerken, dass seitdem bei den Criminaluntersuchungen nunmehr in keinem Falle körperliche Züchtigungen angewendet werden dürfen, diese Untersuchungen in einem Grade weitläufiger und schwieriger geworden sind, von dem sich jemand, der nichts damit zu thun hat, kaum einen richtigen Begriff machen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der neunten Sitzung. — Mittwoch, den 13. Mai 1835.)

(Gesetz über Entschädigung der Amtsschreiber.)

(Fortsetzung der Rede des Hrn. Romang.)

Sodann ist den Gerichtspräsidenten ein ziemlich ergiebiger neuer Geschäftszweig übertragen worden, namentlich die Vaterschafts- und Ehestreitsangelegenheiten. Dennoch aber halte ich dafür, im Durchschnitt werde bei möglichst sorgfältiger Erledigung der Geschäfte, welche den Regierungsstatthaltern und den Gerichtspräsidenten obliegen, für die Erstern mehr Zeit in Anspruch genommen, und eins ins das andere gerechnet, habe weder der eine noch der andere dieser Beamten so viel zu thun, wie früherhin die Oberamtmänner, so daß sie also ihre Correspondenz grosstheils selbst sollen machen können. Auf dieses werde ich am Ende einen Theil meiner Schlüsse begründen. Betreffend die Sekretariate dieser zwei Staatsbeamten oder zunächst bloß das Sekretariat des Regierungsstatthalters, um das es sich eigentlich handelt, verbürtigt sich die Sache nach meiner Ansicht ungefähr wie folgt. In dem Vortrage des Regierungsraths, welcher dem zur Beratung vorliegenden Gesetze zur Einleitung dient, haben sich einige sehr wesentliche Irrtümer eingeschlichen, die hier berichtigt werden müssen, namentlich; erstens auf Seite 6 wird behauptet: durch die Trennung der Sekretariate haben sich die vielen unentgeldlichen Arbeiten für den Staat und diejenigen, welche außer Verhältniß schlecht bezahlt sind — im Vergleiche zu den früheren Amtsschreibern, nicht vermindert. Dieses nun ist ganz irrig, denn von den früheren Gratisarbeiten der Amtsschreiber sind den jetzigen Amtsschreibern abgenommen: erstens die Verschreibung der Gratsgeldstage, zweitens diejenige der Criminalhauptuntersuchungen nebst der Ausfertigung einer Menge daheriger schwieriger und zeitraubender Erkenntnisse, und drittens viele Polizei- und Untersuchungsscripturen, viertens die Ausfertigung der vielen Staatsrechnungen, welche jetzt den Amtsschaffnern obliegt, allein die Justizrechnungen ausgenommen.

Ob dieses keine bedeutende Erleichterungen seien, das mögen Sachkundige beurtheilen. Ebenso irrig ist die Behauptung pag. 9 des Vortrags, daß den jetzigen Amtsgerichtsschreibern außer den Gratsgeldtagen keine unentgeldlichen Arbeiten auffallen. Außer den Gratsgeldtagen müssen die Amtsgerichtsschreiber auch ohne Bezahlung besorgen: erstens, die Verschreibung vieler, sehr weitaufgäufiger und schwieriger Polizei- und Criminaluntersuchungen, zw. tens die Ausfertigung vieler Criminalurtheile, welche zu den schwierigen Arbeiten zu zählen sind, die Fähigkeit und Zeitaufwand erfordern; drittens viele Scripturen im Vaterschaftsangelegenheiten, die nicht selten auch Civilprozesse nach dem Armenrecht nach sich ziehen; viertens den Bezug der auferlegten Bußen nebst Ausfertigung der dazu dienenden Verzeichnisse; fünftens die Führung der Polizei- und Criminalkontrolle, nebst der Ausfertigung monatlicher Auszüge daraus zur Einsendung an die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements; sechstens die Correspondenz des Gerichtspräsidenten.

Gegründet auf jene so wesentlich irrite Einleitung wird ein Gesetz vorgeschlagen, dessen Hauptinhalt dahin geht, von den Sparten, welche für Verschreibung von Verträgen um unterweg-

liche Sachen zugestanden sind, solle zukommen: erstens dem stipulierenden Notar für den Aufsatz, die Ausfertigung und Einschreibung in sein Protokoll, also für dreimalige Ausfertigung, die Hälfte, zweitens dem Amtsschreiber für die Nachschlagung und die einmalige Einschreibung die andere Hälfte. Dieser Vorschlag entbehrt nach meiner Ansicht jeder billigen Grundlage. Erstens, ansehend die Amtsschreiber, wenn dieselben darin eine Entschädigung für gratis zu machenden Arbeiten finden sollen, so ist solches ungerecht; dann zweitens: entweder finden sie solche nicht einmal, oder es muß jemand etwas bezahlen, das er nicht schuldig ist, z. B. ich würde jemanden auf den ich Einfluß üben kann, zumutzen, die ganze Woche jeden Vormittag für mich zu arbeiten, derselbe würde mir einwenden, er finde billig dafür bezahlt zu werden, ich entgegne ihm, ich gebe dir nichts als etwa den Platz, auf dem du die Arbeit machen mußt, ich will aber deinen Nachbar anhalten, daß er seine Arbeiten bei dir machen lassen muß, darin findest du Verdienst; der Angesprochene würde erwiedern, ich muß ja die Arbeit des Nachbars auch verrichten, also ist was er mir bezahlt, bloß eine Entschädigung für das, was ich für ihn arbeite, nicht aber auch für das, was ich am Vormittag dir arbeiten soll; bierauf versehe ich: an sich wäre das freilich also, aber ich will den Lohn, welchen der Nachbar dir geben muß, etwas zu hoch bestimmen und dann kannst du eins ins andere rechnen und auskommen. Nun würde sich aber der Nachbar beschweren und einwenden, er könne seine Arbeit bei einem andern billiger machen lassen; ich erwiedere ihm jedoch, das bekümmert mich nicht, ich befiehle, daß du sie da machen läßt, wo ich will und dafür bezahlst was ich bestimme. Wäre wohl ein solches Verfahren billig? Nun ist doch, was vorgeschlagen wird, ein ähnliches Verhältniß. Schon die Stipulationsgebühr, welche bei Handänderungen dem Staat bezahlt werden muß, ist eine Abgabe, worfür ich keine billige Grundlage zu finden vermag; der Staat soll jedem Schutz gewähren und muß den Aufwand, der dazu erforderlich wird, soweit solcher nicht aus Mitteln, die er eigenthümlich besitzt, gedeckt werden kann, irgend wo hernehmen können. Ist nun nicht das billigste, daß dann jeder Beitrag im Verhältnisse dessen, was er besitzt und worfür er den Schutz genießt. Nun aber ist gewiß keine Art von Eigenthum, die dem Hauptbestande nach leichter zu schützen ist, als das Unbescholtene. Aus welchem Grunde will man nun aber eben dieses immer, so viel wie möglich, vorzugsweise beschweren? ferner dann, weshwegen soll derjenige, welcher ein Grundstück verkauft und etwa allfällig dadurch einen Gültitel erhält und derjenige, der das Grundstück erwirbt, vielleicht es ganz oder grosstheils schuldig bleibt, durch Fleis dabei alles zu erwerben hofft, dafür dem Staat eine Abgabe zahlen, während derjenige, welcher ohne Anstrengung erblich zu einem bedeutenden Vermögen in Zinschriften und Grundstücken gelangt, nichts bezahlt. — Ist dies billig?

Wenn nun aber zu jener Abgabe noch für die Verschreibung mehr bezahlt werden soll, als im Verhältnisse zu der Arbeit dafür, damit ein Staatsbeamter darin für andere Arbeit entschädigt werde, so ist dieses eine indirekte Vermehrung jener Abgabe. Würde man mir einwenden, die Emolumente für das

Publikum werden durch das vorgeschlagene Gesetz nicht vermehrt, so erwiedere ich, ja freilich, denn für grössere Verschreibungen ist der Tarif tatsächlich heruntergesetzt dadurch, daß das Publikum bei vermehrter Konkurrenz der Notarien für die Gebühren mit den Stipulatoren marktet, und diese Nachlasse dann zugestehen. Dieses würde immer weniger möglich, wenn man daneben die Amtsschreiber indirekt entschädigen will. Die stipulirenden Notarien betreffend, finde ich, für Verschreibungen, die unter das Minimum fallen, seien 15 Bayen im Verhältniß zur Arbeit nicht zu viel, nur 10 Bayen nach dem Vorschlage aber wären unter allen Verhältnissen zu dem, was andern Geschäftsmännern und Beamten zugestanden wird, und durchschnittlich käme dabei kaum 1 Bayen für jede tarifmässige Seite Arbeit heraus, obgleich der Aufsatz mehr als Copistenarbeit ist; — das Maximum für grosse Stipulationen hingegen ist wirklich zu hoch, seze man daher solches billig herunter im Tarif, da obnehin das Publikum es schon in der Praxis thut. Man behandelt oft die Notarien mit Geringschätzung, als bloße Maschinen; ich weiß wohl, daß es deren giebt, die wenig mehr sind, ob sie aber nichts anderes sein sollen, das ist eine andere Frage, die kaum mit Nein beantwortet werden wird; ich behaupte, die Verrichtungen eines Notars seien sehr wichtig, wichtiger als diejenigen des Advo-katen, weil eben dadurch, wenn sie mit Sorgfalt und Sachkenntniß gemacht werden, viele Prozesse vermieden werden können. Also glaube ich, es sei nöthig, daß dieser Stand gehoben werde, wozu aber das vorgeschlagene Gesetz schwerlich ein geeignetes Mittel sein wird. Uebrigens kenne ich denn doch auch manchen Notar, den ich zu den fähigen Geschäftsmännern und zu den achtbaren Staatsbürgern zähle. Endlich dann muß ich noch fragen, was soll dann hiebei aus den Amtsgerichtschreibern werden? Es ist bereits gezeigt worden, daß auch denselben sehr viele unentgeldliche schwierige Arbeiten obliegen, und ich behaupte, dieselben bedürfen wenigstens vollkommen so viele Fähigkeiten, als die Amtsschreiber. Nun scheint man nicht nur den selben hiebei keiner Rücksicht zu würdigen, sondern durch den Gesetzesvorschlag müßten sie als stipulirende Notarien den dritten Theil ihrer darüberigen Gebühren einbüßen. Ich möchte zwar die Amtsgerichtschreiber eben so wenig als die Amtsschreiber indirekt durch Sparten entschädigen; wenn aber dieses nicht geschieht, so verdienen sie für ihre vielen Gratisarbeiten im Verhältniß dazu eine Entschädigung, wie die Amtsschreiber. Man wird fragen: aber wer soll diese Entschädigungen an die Amtsschreiber und Amtsgerichtschreiber leisten. Ich erwiedere, der Staat, mit durchaus gleichen Rechten, wie er die Gehalte der Regierungsrathalter und der Gerichtspräsidenten, sowie eine Menge anderer Beamten bezahlt. Wer eine fixe Besoldung vom Staaate bezieht, erkenne an, daß er sich in mehreren Beziehungen in einer günstigeren Lage befindet, als diejenigen, welche auf zufällige Sparten angewiesen und der Konkurrenz ausgesetzt sind, und handle billig gegen diese. Die Einwendung, der Staat könne nicht alles leisten, kann hier nicht entscheiden; soll die Gränze der Billigkeit gerade hier gezeigt sein? Entweder sehe man andere Gehalte herab, oder eröffne neue Hüfquelle, nur glaube man nicht, gezwungen zu seia, eine Ungerechtigkeit zu begehen. Geht auf alles Angebrachte, ziehe ich folgende Schlüsse: in erster Linie zunächst auf das, was vorliegt, nämlich erstens in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzutreten, zweitens für das laufende Jahr die Amtsschreiber von staatswegen zu entschädigen wie die lehrtabgewichenen Jahre, oder wenn sich dabei Missverhältnisse zeigten, auf billige Ausgleichung derselben; für die Zukunft erstens den Regierungsrathalter selbst die Besorgung ihrer amtlichen Korrespondenz zu übertragen, und ihnen dafür eine Gehaltszulage zu geben, jedoch von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß sie einen bedeutenden Theil davon selbst machen können, also dafür nicht zu bezahlen sind, wieemand bezahlt werden müßte, der sonst keine figbesoldete Stelle hätte. Von dieser Voraussetzung muß jedoch der Regierungsrathalter von Bern ausgenommen werden, weil der Amtsbezirk doppelt so groß ist, als die grössten Amtsbezirke. Zweitens stimme ich den Amtsschreibern für ihre ferneren, dennoch bleibenden unentgeldlichen Arbeiten von staatswegen freie Wohnung oder Entschädigung dafür zu geben; drittens für die unentgeldlichen Arbeiten der Amtsgerichtschreiber ebenfalls eine Entschädigung des Staates, im Verhältniß wie für die Amtsschreiber auszumitteln, jedoch auch dabei die Gerichtspräsidenten

anzuweisen, die Korrespondenz selbst zu machen, ausgenommen denjenigen von Bern, dem solches nicht möglich wäre; viertens den Emolumenttarif umzuarbeiten und dabei hauptsächlich das Maximum herabzusetzen.

Kiesling konnte nicht verstanden werden.

Stettler. Ich stimme ebenfalls dazu, auf heute nicht einzutreten, doch aus andern als aus den angebrachten Gründen. Wenn man nachsieht, wie die gegenwärtige Stellung der Amtsschreiber zu der früheren sich verhalte, so mußt man sich überzeugen, daß zwar auf der einen Seite die Amtsschreiber in eine nachtheilige Lage gekommen sind, daß aber dieselbe sich auf der anderen Seite auch wieder verbessert hat. Man hat ihnen viele oneroso Arbeiten abgenommen, die Comptabilität, das Liquidationsfach u. s. w., was Alles für sie eine grosse Last war und wofür sie tüchtige Subjekte anstellen und besolden müssen. Die Arbeiten hingegen, welche den Amtsschreibern jetzt auftreffen, sind meist sehr leichte und bloß formelle, so daß sie diese entweder selbst machen, oder für geringen Lohn machen lassen können. Hiezu brauchen sie bloß Copisten oder sogar Lehrjungen, welche letztere obendrein noch das Lehrgeld bezahlen. In dieser Rücksicht also hat sich, vielleicht mit Ausnahme des Amtsschreibers von Bern, die Stellung der Amtsschreiber verbessert. Verschlimmt hat sich dieselbe durch Wegnahme des Stipulationsrechts. Jedoch, wenn man auf den Grundsatz zurückgeht, nach welchem die Amtsschreiber besoldet werden, so beruht das ganze Besoldungswesen auf einem unrichtigen Prinzip; es beruht nämlich einzig auf den Emolumenten. Die Nachtheile dieser Besoldungsart sind oft gerügt worden. Ein Nachteil davon ist namentlich, daß es auf diese Weise gute und schlechte Stellen gibt, indem man nicht nach dem Maafse der Arbeit bezahlt, sondern die Einkünfte abhängig sind von den mehreren oder mindern Stipulationen, die in einem Amtsbezirke vorkommen. Nun soll aber das Einkommen unabhängig sein von solchen Zufälligkeiten und jeder soll bezahlt werden je nach seiner geleisteten Arbeit. Warum ferner soll der Amtsschreiber oder Amtsnottar für einen Kaufakt, bei welchem eine grössere Summe im Spiele ist, mehr Emolument beziehen, als für einen geringern? Ein kleiner Kaufakt, wo kleine, zerstreute Grundstücke vorkommen, giebt doch mehr zu thun, als mancher großer, wo Alles schon bei einander ist. Dass hingegen der Staat von solchen grösseren Kaufakten grössere Gebühren bezieht, ist ganz in der Ordnung, denn da handelt es sich nicht um die mehrere oder mindre Arbeit, sondern um das kleinere oder grössere Vermögen. Somit ist dieses Prinzip der Besoldung irrig und sogar nachtheilig. Wenn man aber ein neues Gesetz machen will, so muß man nicht halbe Maafregeln ergreifen, sondern bei der Wurzel verbessern. Dann bekommt man ein neues, gutes Gesetz, das sich hält, und wo namentlich das unschickliche Marken aufhört, wie viel der Amtsschreiber und wie viel der Amtsnottar haben sollen. Wie will man es aber anders machen? Man könnte sagen, der Amtsschreiber solle eine fixe Besoldung haben, aber alle Gebühren dem Staaate verrechnen; das gäbe ein sonderbares Verrechnen; jeden Fall, denn ich will niemanden zu nahe treten, wäre keine Controle möglich. Wollte man dem Amtsschreiber die Gebühren lassen und die fixe Besoldung noch dazu, so würde doch das den Staat zu teuer zu stehen kommen, und dann gäbe es wieder gute und schlechte Amtsschreibereien. Will man gründlich helfen, so glaube ich, man solle das ganze System bei diesem Anlaß jetzt abändern, und zwar nach dem Beispiel des Leberberges. Dort bestehet das Enregistrement und alle Gebühren fallen in eine Kasse, aus welcher den Amtsschreibern und Amtsgerichtsschreibern eine fixe Besoldung ausgerichtet wird. Ein großer Vorzug beim Enregistrement ist der, daß man die Falsche sogleich entdeckt, und daß besonders den Antedatirungen der Fäden abgeschnitten ist, denn jede Handschrift muß enregistrirt wird und da kommt es dann nur auf das Datum der Enregistrierung an. Man wird sagen, das Enregistrement werde bei uns nicht können eingeführt werden. Aber man beschwert sich doch allenthalben über die Untergerichte; benütze man also diesen Anlaß zur Einführung des Bessern und das Bessre ist das Enregistrement. Dieses wird einer Menge von Nachtheilen abhelfen, und die Staatsbürger nicht höher zu stehen kommen. Im Jura ist man sehr wohl mit dem Enregistrement zufrieden, und in unserm Kantonstheile wür-

den die Inconvenienzen der Einführung eines Enregistrements sehr gering sein. Deswegen braucht man das Hypothekarsystem nicht zu ändern; anstatt daß ein Gültbrief nunmehr vor Untergericht kommt, würde er dann in das Enregistrement gelegt, wo man Alles leicht nachschlagen kann. Weil somit dieser Projekt, so gut er übrigens ausgearbeitet sein mag, auf einem irrgen Grundprinzipie beruht, so möchte ich nicht in denselben eintreten, sondern ihn noch einmal der Specialkommission zurückschicken mit dem Auftrage, zu berathen, ob es nicht zum Be- huf einer billigen Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtschreiber zweckmäßig wäre, auch bei uns das Enregistrement einzuführen.

Obrecht. Die Amtsschreiber finden, daß die Amtsnotarien zu viel haben; und die Amtsnotarien finden, daß die Amtsschreiber zu viel haben. Beide Parteien haben aber geschworen, stets der Wahrheit Zeugniß zu geben, und so glaube ich, sie haben beide Recht, also beide zu viel. Darum wünschte ich, daß wer den Akt fertigstellt, $\frac{1}{4}$, und der Amtsschreiber, der denselben einträgt, $\frac{1}{4}$ bekommen soll; hingegen den letzten Bierel sollte man den Beteiligten schenken. Warum? Vor 1798 mußte man 15 Bz. Schreiblohn und 3 Bz. Siegelgeld bezahlen, das waren alle Kosten. Erst nach dem Steckenkrieg fand man, man könne so eine Art Staatsabgabe oder Privilegium für die Amtsschreiber errichten. Man sagt, es sei so eine gefährliche Sache wegen der Nachschlagung. Ich habe viel gekauft und in der Amtsschreiberei die Gebühren bezahlt, aber ich bin doch nicht versichert, ob die Nachschlagungen gehörig geschehen sind. Ich bin aber nicht der einzige in diesem Falle, und ich weiß überhaupt nicht, was ich machen muß, damit doch endlich die Ueberforderungsgeschichte zu Ende kommt. Ich könnte nicht anders als stimmen, daß $\frac{1}{4}$ weggelassen werde, denn es wird gar oft gezwungen verkauft und wer Geld nötig hat, für den ist jener Bierel schon etwas. Hingegen soll der Staat für seine Arbeiten Entschädigung geben, aber dann möchte ich, daß die Stellen von Zeit zu Zeit ausgeschrieben würden u. s. w.

von Lerher, alt Schultheiß. Ich habe es so gut als irgend Jemand gefühlt, daß es nötig ist, an gewissen Orten die Herren Amtsschreiber, die nicht gehörig bezahlt sind, zu entschädigen. Nun fragt es sich, ist das vorliegende Gesetz gut, und entspricht es seinem Zwecke oder nicht? Nun sei es mir erlaubt, hierüber einige Bemerkungen zu machen. Man hat uns vorerst keine Berechnung vorgelegt, wie hoch $\frac{1}{8}\%$, den man den Amtsnotarien nehmen will, sich belaufe. Man sagt L. 50000. Wenn Sie aber nur L. 40000 zusammenbringen wollen, so finden Sie diese Summe auf dem $\frac{1}{8}\%$ nicht, denn sonst würde dies eine jährliche Summe von L. 4000000 jährlicher Stipulationsgebühren voraussehen, oder 4000000, über welche jährlich verkehrt würde. Dieses kann man doch unmöglich annehmen. Man sagt es sei billig, daß man die Amtsschreiber für die Staatsarbeiten entschädige. Freilich, aber ich habe auch oft gehört, man müsse nicht, was der eine mache durch den andern bezahlen lassen, der es nicht verschuldet; man müsse also nicht diejenigen für die Arbeiten für den Staat bezahlen lassen, für welche diese Arbeiten nicht gemacht werden. Für diesen Grundsatz habe ich beide Hände aufgehoben, mehr konnte ich nicht. Ich bin jetzt ganz verwundert, den Herrn Rapporteur, der früher anders geredet hat, heute in solchem Sinne reden zu hören. Ich hingegen bin beim Alten geblieben und meine, das, was der Staat machen läßt, soll nicht den Wenigen zur Last fallen, welche stipuliren. Ich will nicht in Alles weitläufig eintreten. Ich frage mich aber so: wenn man einen Akt verschreiben läßt, so muß man dafür 1% Gebühr bezahlen. Davon fällt die Hälfte dem Staat zu, und die übrige Hälftetheilt sich in $\frac{1}{8}$, von denen bisher der Amtsnotar $\frac{3}{8}$ und der Amtsschreiber $\frac{1}{8}$ erhielt. Also für einen Akt von L. 100000 betragen die Gebühren L. 1000; davon kamen L. 500 dem Staaate, L. 375 dem Amtsnotar und L. 125 dem Amtsschreiber zu. Bis jetzt aber war es dann üblich, daß, wer einen größern Akt verschreiben lassen wollte, mit dem Amtsnotar um seine Gebühr unterhandelte, indem ein solcher Akt ja nicht mehr zu thun gebe, als ein Akt von Crn. 20. Dann war der Amtsnotar gemeintlich noch froh, wenn er statt L. 300 auch nur L. 100 bekam und er dachte: hätte ich nur alle Tage solche Akte zu verschreiben. Von dem Augenblicke

an aber, wo Sie die Hälfte dem Amtsschreiber geben, werden die Betreffenden nicht mehr unterhandeln können, denn der Amtssnotar, dem man seine Entkünfte geshmälert hat, kann nun nicht mehr, und der Amisschreiber will nicht. Nun entsteht daraus, was man ehemals vermeiden wollte, daß sich beide nicht untereinander verständigen, daß keiner von ihnen unter den Tarif gehen solle. Damals als die Regierung dieses verbot, sorgte sie väterlich für das Publikum, und wenn wir die nämlichen freisinnigen Grundsätze beibehalten wollen, so müssen wir nicht etwas machen, wo denn das Publikum keine günstigeren Bedingungen mehr erhalten kann. Zweitens frage ich mich: wie wird sich das vertheilen? wo sind die Amtsschreibereien, welche am übelsten daran sind? etwa die von Bern? da müßte ich doch einige Zweifel haben. Wenn Sie diesen Vorschlag annehmen, so glaube ich, die $\frac{1}{8}$ werden im Amtsbezirk Bern dem Amtsschreiber eine ordentliche Summe abwerfen, denn hier ist am meisten Verkehr, und es werden die größten Akte hier ausgefertigt. Würde nun der nicht mehr bekommen als nötig ist und hingegen derjenige von Oberhasle, wo nur kleine Contrakte vorkommen, zu wenig? Kurz, die Grundlage dieses Entwurfes scheint mir nicht gerecht und billig, und ich sehe keine Berechnung, die zeigt, daß man den Zweck wirklich erreichen werde. Aus diesem Grunde stimme ich zum Nichteintreten.

Fonell. Wenn man der Sache gründlich abhelfen könnte, wäre es am besten. Diese Kur wird einmal kommen müssen, aber in dem gegenwärtigen Moment wird es schwerlich möglich sein. Anderseits scheich, daß man im Geseze von 1832 den Amtsschreibern Anspruch gegeben hat auf Entschädigung. Ich für mich möchte in den ersten Dekretentwurf in Bezug auf eine andere Vertheilung der Gebühren auch nicht eintreten, wohl aber in den zweiten, hinsichtlich der freien Wohnung. Auf diese Weise würde den Amtsschreibern einigermaßen eine Vergütung geleistet. Ich bin fest überzeugt, daß dann gewiß nicht viele Amtsschreiber ihre Stellen aufgeben werden; sollten einige dieses in der ersten Aufwallung thun, so würden wir bald andere haben. Der Amtsnotar ist gar häufig gegenüber dem Amtsschreiber in einer sehr nachtheiligen Lage. Die Parteien müssen vor dem Fertigungsgerichte ihre Gebühren gleich bezahlen, sonst kann die Fertigung nicht vor sich gehen. Gar häufig geschieht es dann, daß der eine sagt, er habe kein Geld bei sich, und wenn dann das ganze Geschäft nicht rückwärts gehen soll, so muß der Amtsnotar die Gebühren aus seinem Sacke vorstrecken, und oft lange warten, bis er das Vorgesessene zurückhält. Wenn dann ein solcher für den Staat $\frac{1}{2}\%$ und für den Amtsschreiber $\frac{1}{8}\%$ vorstrecken muß, so ist er dann oft beinahe gezwungen, dem armen Verkäufer das Vorgesetzte unter den Nageln herauszupressen. Von Nachlassen von Seite des Staates oder Amtsschreibers ist hier keine Rede; wenigstens würde ich nichts davon zu erzählen. Letztthin würde segar den Amtsnotarien in unserm Amt auferlegt die Chrschäfe zu beziehen und dem Amtsschaffner einzuhändigen; vielleicht legt man ihnen in der Folge noch mehr solcher Dinge auf. Aus diesen Gründen stimme ich zum Eintreten, zwar nicht in das erste Dekret, aber doch in das zweite.

Büchrich. Es giebt ein Sprichwort, es heißt: „Leben und leben lassen.“ Dieses Sprichwort ist hier nicht beobachtet worden, denn man möchte, wie es scheint, die Amtsschreiber zu Tode füttern. In den meisten Amentern sind die Amtsschreiber so bezahlt, daß ich nicht finde, daß der Staat noch ferner etwas geben solle. Die meisten Notarien, welche früher in Amtsschreibereien gearbeitet haben, würden schon mit dem Amtsschreiber tauschen. Nun macht man ein großes Präludium, welch eine Sache die Nachschlagung sei, diese ist wahrhaftig doch nichts anderes, als daß man nachsieht, was geschrieben ist. Die Furcht, es möchten viele Amtsschreiber ihre Stellen aufgeben, thelle ich nicht. Wir haben 600 Notarien, und also für jede vakant gewordene Amtsschreiberei 600 Aspiranten. (Der Redner, um zu beweisen, daß auch jetzt die Amtsschreiber bezahlt genug seien, beruft sich darauf, daß ein Amtsschreiber, welcher nach geschehener Trennung des Sekretariate zum Regierungstatthalter ernannt worden war, seine Amtsschreiberstelle vorgezogen habe.) Man hat gesagt, die Kommission habe das Recht gehabt, den gleichen Antrag noch einmal zu bringen; ich gebe es zu, und man hoffe vielleicht, den großen Rath hierdurch endlich zu ermüden. Ich

müste aber gänzlich billigen, was Hr. alt Schultheiß von Verber gesagt hat.

von Jenner, Regierungsrath. Ich glaube, der Hr. Präopinant wolle dahin schließen, man solle den Amtsschreibern gar nichts geben. Das hätte man uns aber schon früher sagen können, denn dieser Ausweg wäre der wohlfelste, der bequemste, man nähme Niemanden etwas, aber gäbe auch Niemanden etwas. Endessen wird das Niemandes ernste Absicht in dieser Versammlung sein. Man hat von Einführung des Enregistrement's gesprochen. Ja, dies ist eine eigene Sache, Tit. Ich will schon Hand dazu biegen, aber bis jetzt hab ich keine große Neigung im Lande, an den Staat etwas zu zahlen, wohl aber die Neigung, auf Unkosten des Staates alle Lasten los zu werden. Sogar von einem Mitgliede aus einem derjenigen leberbergischen Aemter, wo das Enregistrement nicht mehr existirt, habe ich vernommen, daß sie dort dasselbe nicht wieder haben möchten. Ich glaube, ich kann mich auf dieses Mitglied berufen. Es ist somit wenig Aussicht vorhanden, daß das Enregistrement bei uns so bald werde eingeführt werden. Ich wünschte diese Institution gar sehr, sie wäre sehr vortheilhaft für die Sicherung der Verträge, und ich müßte glauben, sie wäre eine schämenswerthe vervollständigung unserer Gesetzgebung. Aber, Tit., das Enregistrement kostet. Nur gegen die Handänderungsgebühr sind bereits 5 oder mehr Anzüge gemacht worden; und wie hoch ist diese? $\frac{1}{2}\%$, Tit., und hingegen beim Enregistrement? 2%. Wenn man nun klagt gegen $\frac{1}{2}\%$, werden wir dann 2% durchsetzen? Ich frage ferner: ist dabei für die Amtsnotarien etwas gewonnen? denn darum dreht sich heute Alles. Die ganze Aufgabe ist die, den Amtsschreibern etwas zu geben und den Amtsnotarien nichts zu nehmen. Aber wenn wir beim Enregistrement alle Gebühren in eine Kasse fließen lassen, so entgehen den Amtsnotarien vermittelst dessen alle Gebühren, welche ihnen gegenwärtig zukommen. Dieses würde also die Natur unseres Notariatswesens ganz ändern. Für die Staatskasse wäre das Enregistrement allerdings ein Vortheil, und ich sahe somit die Einführung derselben nicht ungerne. Uebrigens aber muß ich noch eines bemerken. Es liegen Anträge vor gegen unsere bestehenden Gesetze; wenn wir nun in unsern Gesetzen noch so viel Unstättigkeit haben, wie wollen wir denn auf dieselben das Enregistrement gründen? Deswegen scheint es mir nicht passend, daß man diesem Antrage heute weitere Folge gebe. Wenn man ferner schon den Hrn. Amtsschreibern freie Wohnung giebt, so zweifle ich, daß sie damit gehörig bezahlt seien, und das Beispiel, welches der Hr. Präopinant angeführt hat, paßt eben nicht ganz, denn der Betreffende war, als er zum Regierungstaithalter ernannt wurde, nicht Amtsschreiber, sondern Amtsgerichtschreiber. Wenn Sie nun die Amtsschreiber weder auf die vorgeschlagene Weise entschädigen, noch auch das Enregistrement einführen wollen, was wollen Sie denn? Vielleicht jene aus der Staatskasse entschädigen? Ich erlääre aber freimüthig: das vermögen wir nicht. Sie wissen, welcher Ausfall im diejhährigen Budget bereits da ist; und was wir noch ferner auf die Staatskasse legen, ist eine neue Auflage für das Land, und welche Auflage wollen Sie, die nicht auf das Volk drückt? Ich glaube daher, es könne einzweilen in keinem Falle etwas Besseres vorgeschlagen werden, als dieser Entwurf. Später kann man sehen, was sich thun läßt, aber im gegenwärtigen Augenblicke ist dieses das Beste vom Möglichen, darum trage ich inständig auf Annahme derselben an.

v. Grünigen. Ich glaube in der That, die Amtsschreiber müssen viele Arbeiten gratis machen und sollen also dafür entschädigt werden. Aber der vorliegende Entwurf gründet sich auf den alten Tarif, und der gehört, wie ich glaube, zu denjenigen Gesetzen, von denen man behauptete, es walte darin Ungleichheit, z. B. bei Theilungen, je nachdem Schulden auf dem zu theilenden Vermögen liegen oder aber nicht. Selbst die Amtsschreiber sind nicht damit zufrieden, denn nur die bedeutenderen Amtsschreibereien mögen gut sein, die andern nicht; eine Menge Notarien klagen wieder, und das Publikum wird ganz besonders klagen, wenn es mit den Amtsnotarien nicht mehr marken kann. Aus dem Grunde wäre es doch wohl möglich, daß uns die Commission ein besseres Gesetz vorlegte. Ich stimme in dieser Erwartung zum Nichteintreten.

Gürlet. Es ist angebracht worden, daß die Amtsschreiber

übel bezahlt seien und hingegen die Amtsnotarien überflüssig. Ich anerbieße mich hier öffentlich, mit demjenigen Herrn Amtsschreiber, der dieses glauben mag, zu tauschen. Ich stimme zum Nichteintreten.

Weber, von Uzenstorf. Ich kann nicht anders, als auf Zurückweisung des ganzen Entwurfs antragen. Es ist auffallend, daß dieser Entwurf nachdem er bereits einmal zurückgewiesen worden, jetzt ganz gleich zum zweiten Mal erscheint. Der in demselben enthaltene Grundzak taugt nichts. Das Prozesswesen ist ganz ungerecht und beruhet auf dem so verderblichen Stellen- oder Pößliwesen, das ganz geeignet ist, das Vorrechtheil zu begünstigen; nicht Procente, sondern eine fixe Besoldung aller Angestellten ist das gerechte; es geht ja den Stipulator nichts an, ob ein großer Alt oder ein fettes Erb falle, er soll nicht erben, sondern etwas billiges verdienen, ein jeder ist seinen Lohn wert, aber nicht mehr. Schon der politische Grundsatz der aus dem Gesetze hervorgebet, ist nichts nutz und beruhet nicht auf Gleichheit; und Gesetze müssen so abgesetzt sein, daß sie auf das Volk im Allgemeinen einwirken, und bei dem Volk einen Geist pflanzen, so wie er nach dem gegenwärtigen Grundsatz sein soll; die alte Regierung hat das viel besser verstanden, von oben herab hing alles zusammen, als: Pößliwesen bis unten aus, so daß immer der eine von dem andern abhing bis zuletzt, daher dann immer so viele, die am Alten hingen, weil ihr Interesse mit dem Interesse der Regierung verbunden war. Gerade das System der alten Regierung müssen wir studiren und dann alles umgekehrt machen, dann ist es nach den rechten Grundsätzen von bürgerlicher Gleichheit. Man bezahle die Amtsschreiber und Notarien gut für ihre Arbeit, und auch für ihre Verantwortlichkeit, man gebe den ersten als Ersatz für dem Regierungstaithalter zu leistendes Schreiben eine fixe Entschädigung aus dem Fiscus, denn alle Staatsbürger haben ja gleiche Polizei nötig, gleichen Schutz für Eigentum u. Person, und sollen dann gleich daran bezahlt; nicht die Parteien sollen für das bezahlt, was allen gleich nutzt; der §. 23 der Verfassung will, daß alle Stände gleichmäßig Abgaben bezahlen, es wäre doch bald Zeit, daß man denselben Folge geben würde, ich trage daher darauf an, daß der ganze Entwurf zurückgeschickt und ein anderer auf gleichartigere Grundsätze gebaut und nach der Meinung des § 23 der Verfassung vorgelegt werden möchte.

Moschard. Ich will den Entwurf nicht vertheidigen, der bereits in einer früheren Versammlung abgewiesen worden und heute von so vielen Seiten mit Ungunst überhäuft wird; man bemerkt, daß derselbe im höchsten Grade die Eifersucht der Herren Notarien erregt hat, welche in großer Anzahl in diesem Kreise vorhanden sind und mit Verdrüß einen Theil der ihnen ertheilten Stipulationsrechte eine andere Bestimmung erhalten seien. Diese Besorgniß ist von ihrer Seite sehr natürlich und ich erhebe mich nicht gegen den Grundsatz, welchen sie vertheidigen, aber aus Pflicht muß ich die von mehreren ehrenwerthen Präopinanten aufgeworfene Ansicht bestreiten, daß die Amtsschreiber durch die Emolumenta, welche sie beziehen, hinlänglich bezahlt seien. Die von Ihnen zur Untersuchung beauftragte Commission legt Ihnen den Entwurf in der entgegengesetzten Überzeugung vor, sich stützend auf die positiven Beweise, welche sie in den Amtsschreibereien selbst gesammelt hat. Ich bedaure sehr, daß sie das Resultat davon der Versammlung nicht mitgetheilt hat; sie würde dadurch allen in dieser Beziehung gemachten Einwürfen begegnen sein. Sie hätte Ihnen beweisen können, daß der Anteil der Stipulationsgebühren, welcher den Aufbewahrern der Hypotheken zugethieilt ist, in gewissen Bezirken, wo die Ländereien sehr verstüftet und von ziemlich niedrigem Preise sind, wenig abwirkt, besonders an Lokalitäten, wo wenig Industrie ist und wenig Geschäfte gemacht werden, während in andern Bezirken, welche sich in den entgegengesetzten Umständen befinden, es sich anders verhält. Man weiß auch, daß die Vermundschafsgeschäfte mehr Mühe, als Gewinn mit sich führen. Fügt man hinz zu alle die Administrations-Geschäfte, welche gratis gemacht werden so wird man den Beweis haben, daß die erhobenen Emolumenta zu Bezahlung der Angestellten in den Amtsschreibereien nicht hinreichen. Dies ist übrigens, was das Gesetz vom 18. Dezember 1832 über die Trennung der Sekretariate vorgesehen hat; dasselbe hat förmlich verordnet, daß die Amtsschreiber durch die

Staatskasse entschädigt werden sollen: es ist also eine auf sich genommene Verpflichtung, um deren Erfüllung es sich handelt; und im Vertrauen auf diese Verpflichtung haben mehrere Amtsschreiber ihre Stellen angenommen; man hat seither Zeit gehabt sich darüber Gewissheit zu verschaffen, wie jeder von ihnen billigerweise zu vergüten sei, und es ist nun an der Zeit, es in Ausführung zu bringen. Da der vorgeschlagene Grundsatz nicht angerathen werden kann, so sollte man einen andern annehmen. Einer der Herren Präopinanten hat als Mittel zur Besoldung der Aufbewahrer der Hypotheken und der Amtsschreiber die Einregistrierung angeführt; allein alles zeigt, daß er dieses System nicht genugsam studirt hat. Es hat wirklich nichts gemein mit den Hypotheken, da sein Gegenstand rein fiskalischer Natur ist; im alten Kanton würde es gewiß übel aufgenommen werden. Die Distrikte Courlary und Münster, wo es eingeführt war, sind dessen müde geworden und haben im Jahr 1815 die Abschaffung verlangt und erhalten. Die Distrikte des Jura, welche es beibehalten haben, ziehen daraus Vortheil, weil es Hülfsquellen für die Gemeindesverwaltungen verschafft; aber ich weiß, daß mehrere Güterbesitzer dessen Unterdrückung wünschen und eine mit einer ziemlich großen Anzahl von Unterschriften verschene Petition zu diesem Zweck an den Grossen Rat gerichtet worden ist. Wenn Sie die von Ihrer Commission zur Erfüllung der durch das Dekret von 1832 auf sich genommene Verpflichtung, die Amtsschreiber zu bezahlen, vorgeschlagenen Mittel nicht annehmen wollen, so schlage ich vor, dem Regierungsrath einen hinlänglichen Credit zu eröffnen, um ihn in Stand zu setzen, auf eine passende Weise diese Angestellten zu entschädigen, bis etwas definitives über die Bestimmung ihrer Besoldung erkennt ist.

Myer. Ich weiß nicht, was die Amtsschreiber und Amtsschreiber für Einkünfte haben; man hätte uns eine solche Bezeichnung vorlegen sollen. Bis dahin könnte ich nicht eintreten.

Belrichard. Ich verwundere mich ebenfalls mit andern der Herren Präopinanten, daß das Finanzdepartement sich nicht damit beschäftigt hat, sich zu vergewissern, wie hoch gegenwärtig die Besoldung jedes Amtsschreibers sich belaute, nach Verhältniß der Emolumente, zu welchen sie das Recht haben; ein Stat, welcher diese Uebericht dargeboten hätte, würde mehr als Alles andere, uns haben zeigen können, wo Unzulänglichkeit vorhanden sei. Jedenfalls könnte ich niemals der vorgeschlagenen Weise, Ihnen eine Entschädigung zuzuschern, meine Bestimmung geben, weil sie ungerecht wäre und diese bloß einer einzigen Klasse von Bürgern aufladen würde. Niemand wünscht mehr als ich, daß diese Beamten nach ihrer Arbeit und Verantwortlichkeit, welche sie auf sich haben, bezahlt werden, allein mit Maass. Ich will nicht, daß sie Besoldungen haben, wie große Herren, ich will nicht, daß dieselben diejenige der Regierungstatthalter übersteigen und dies könnte an vielen Orten geschehen, wenn der uns vorgelegte Entwurf angenommen würde. Ich verwerfe also den ersten Theil, aber den zweiten, welcher sich auf die Wohnung dieser Beamten oder eine Entschädigung dafür bezieht, wünschte ich in Betracht gezogen zu sehen.

Bangel. Ich will die Frage nicht tiefer berühren, sondern bloß in Bezug auf das über die Einregistrierung Gesagte eine Erklärung geben. Man hat behauptet, dies sei ein rein fiskalischer Institut. Es ist wahr, daß die französische Regierung es in dieser Absicht errichtet; dies hat sich aber seither verändert, denn man hat in dem katholischen Theil einen andern Tarif angenommen. Die Einregistrierung hat übrigens mehrere Vortheile: unter andern sich des Datums der besiegelten Akten zu versichern; sich zu versichern, ob die Minuten der Notarien gut abgefaßt seien; diese Beamten zu controlliren, was bei der täglich zunehmenden Anzahl derselben sehr wesentlich ist. Dieses Mittel ist daher so sehr nicht zu verachten. Ich verlange, daß man den Vorschlag des Herrn Stettler berücksichtige.

Kohler, Regierungsrath. Sie werden nicht erwarten, daß ich auf Alles antworte. Man hat von verschiedenen Seiten angedeutet, die Amtsschreiber seien sehr gut bezahlt, sonst könnten sie ja ihre Stellen aufgeben u. s. w. Aber nicht dieses wollte das Gesetz von 1832, sondern Entschädigung derselben, denn auf der andern Seite ist doch wieder gezeigt und zugegeben worden, daß

sie nicht zu viel, sondern zu wenig haben. Die große Frage ist also die: wo soll man das Geld hernehmen, um die Entschädigung, die den Amtsschreibern von Rechtes wegen gebürt, zu leisten? Wir glaubten in diesem Entwurfe das Mittel dazu gefunden zu haben, und wenn dasselbe nicht besteht, so wäre zu wünschen, daß da viel Töpfen mehr in Sinn kommt, als wenigen, man uns andere bessere Mittel, und zwar ausführbare, gezeigt hätte. Man hat freilich von einer Seite bei die Einführung des Enregistrement vorgeschlagen. Hierauf ist bereits verschiedentlich geantwortet worden. Dieses System ist unbekannt in unserem Landesteile, es wird den Leuten nicht zusagen und noch weniger belieben, als die gegenwärtige Handänderungsgebühr. Und doch halte ich die Handänderungsgebühr auch für unbillig, denn kleinere Güter ändern weit häufiger als große; indessen ist dieselbe bei uns weit geringer als in andern Staaten. Der Herr Präopinant, welcher das Enregistrement empfohlen hat, verwechselt dasselbe aber mit dem Hypothekarwesen. Jedenfalls aber kann man daraus, daß man gegen die bloße Veränderung eines Tariffs so viele Oppositionen macht, entnehmen, auf wie vielen Widerstand die Einführung eines ganz neuen, mehr fiskalischen Systems stoßen würde. Als ein anders Mittel hat man vorgeschlagen, die Regierungstatthalter zu verpflichten, ihre Correspondenz gegen Entschädigung selbst zu besorgen. Allein dafür müßte man wiederum in die Staatskasse greifen und das Gesetz über die Trennung der Sekretariate, welches verordnet, daß sowohl der Regierungstatthalter als der Gerichtspräsident eigne Sekretariate haben, würde über den Haufen geworfen. Uebrigens könnten doch mehrere Regierungstatthalter durchaus nicht ihm wie soll z. B. der hiesige Regierungstatthalter seine Correspondenz selbst führen? indessen ist es niemandem verboten, es zu machen und Beweise davon haben wir alle Tage, aber es kann nicht als allgemeine Regel aufgestellt werden. Ferner hat man gesagt, wenn schon die unzufriedenen Amtsschreiber ihre Stellen aufzäben, so würden sich Aspiranten genug finden. Allerdings haben sich, obgleich durch die Trennung der Sekretariate diese Stellen sich verdoppelt haben, immer genug Leute dafür gefunden, ob aber immer tüchtige? Es scheint aus diesem Antrage hervorzugehen, daß man diese Stellen gleichsam an eine Mindersteigerung bringen will, aber das wäre ein gefährliches System, denn nicht der wohlfeilste Arbeiter ist immer der beste, sondern meist sind nur die Pfuscher mit einer geringen Bezahlung zufrieden. Solche Pfuscher kennt man in verschiedenen Fächern. Wenn hingegen Beamte da sind die ihre Pflicht thun, so ist es auch Pflicht des Staates, dieselben gehörig zu honoriiren. Wir haben bereits einen bedeutenden Ausfall im diesjährigen Budget, darum kann man es der Commission nicht verargen, wenn sie die Entschädigungen für die Amtsschreiber auf andere Art aufzubringen sucht, als auf Unkosten der Staatskasse. Diese Entschädigungen würden sich für das laufende Jahr auf circa Fr. 25000 belaufen, für welche aber kein Kreuzer angewiesen worden ist, in der Erwartung, daß die Anträge der Commission werden angenommen werden. Wenn dieses System nun nicht belieben soll, und da die Entschädigungen doch geleistet werden müssen, so wird freilich eine gänzliche Veränderung des Tarifs nothwendig sein; man wird dann von dem Publikum auf andere Art dasjenige fordern, was nöthig ist, indem man statt der bisherigen Abgabe z. B. Schreibgebühren admittiri je nach der Größe der Arbeit. Hr. Alt-Schultheis von Lerker hat angeführt, daß für einen Kauf von Fr. 100000 nach dem bisherigen Tarif Fr. 500 Schreibgebühr bezahlt werden müsten, das ist doch eigentlich keine Schreibgebühr, sondern eine Abgabe. Ich muß nur noch bemerken, daß hier von den Amtsgerichtschreibern nichts gesagt worden ist, weil sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung haben; sie haben es bisher auch nicht gefordert und können in den meisten Lemtern wohl fahren. Wo dies letztere nicht der Fall ist, wird die Regierung auch sie ebenfalls entschädigen. Ich trage, da es endlich Zeit ist die, Verhältnisse der Amtsschreiber zu regieren, auf das Eintreten an.

A b s i m m u n g:

- | | |
|--|-------------|
| 1) In den ersten Dekretentwurf, welcher die Vertheilung der Gebühren betrifft, einzutreten | 16 Stimmen. |
| Nicht einzutreten | 72 " |

2) In den zweiten Entwurf, die Wohnungen betreffend, einzutreten : : : : 39 Stimmen.
Nicht eintreten : : : : 41 "

Der Herr Vice-Landammann legt noch auf den Kanzleitisch einen Vortrag des Baudepartements über eine neue Organisation seines Bureau's.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.)

Zehnte Sitzung.

Donnerstag, den 14. Mai 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vice-Landammann Messmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Vice-Landammann folgende eingegangene Inschriften an:

1) Schreiben des Hrn. Grossrath Gygax, worin derselbe wegen seinen Gesundheitsumständen ic. sich genöthigt erklärt, aus dem Grossen Rath auszutreten.

2) Schreiben des Herrn Salzhandlungsvorwalters Kohler allie von Nütte, welcher bittet, die lebhaft auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des vorörtlichen Staatsrates auf jemand anders überzutragen.

3) Mahnung der Hrn. Grossräthe Mühlemann, Rickli, Obrech und Lanz.

Dieselbe geht dahin, daß dem Beschlüsse des Grossen Rathes vom 12. Dezember 1834 ohne fernern Aufschub Folge gegeben und ein Bericht über die Ausscheidung der damals aufgehobenen obergerichtlichen Uriheile in Betreff der Stettlerischen Tarifüberfoderungen vorgelegt werde.

Der Hr. Vice-Landammann eröffnet sogleich eine Umfrage über die Erheblichkeit dieser Mahnung.

Obrech t. Gestern habe ich die Frage aufgeworfen, was ich machen müsse, damit endlich diese Geschichte zu Ende gebracht werde. Schon vor $3\frac{3}{4}$ Jahren hat dieses Geschäft begonnen und jetzt wird man mir's nicht über nehmen, wenn ich noch einmal daran mahne. Es wäre insofern gleichgültig, wenn unterdessen die Kosten sich für die Beteiligten nicht vermehren würden, aber es werden sich später ungeheure Kosten erzeigen für die gehabten Läufe und Gänge. Es ist bei mir gewiß nicht böser Wille, daß ich wieder mahne, sondern es ist ein gerechter Schritt, zu dem ich gleichsam gezwungen bin. Nach dem Beschlüsse vom 12. Dezember glaubten wir, es werde demselben gleich in der nachfolgenden Session entsprochen werden, aber wir konnten bisher nichts vernnehmen. Immer sagten wir daheim den 100 und mehr Beteiligten, jetzt denn wird es entschieden werden; wenn das aber immer so fort geht, so müssen wir zu Hause fast als Lügner erscheinen. Ich möchte diese hohe Versammlung inständigst bitten, daß doch endlich Abhülfe geschehe.

Diese Mahnung, noch durch Hrn. Mühlemann mit einigen Worten unterstützt, wird durchs Handmehr für erheblich erklärt.

Hierauf wird eine Vorstellung aus der Umgegend von Schüpfen verlesen, worin dringend gewünscht wird, daß bei der projektierten Erbauung einer neuen Straße von Lyss nach Hindelbank das Dorf Schüpfen möglichst berücksichtigt werden möchte.

Tagesordnung:

Vortrag des Baudepartements an den Regierungsrath mit Überweisung desselben an den Grossen Rath, über Erbauung einer neuen Straße von Lyss nach Hindelbank.

Laut diesem Vortrage und nach den im Sitzungssaale des Grossen Rathes aufgehängten Plänen, waren vier Projekte entworfen und nebst Kostenberechnung vom Baudepartement dem Grossen Rath vorgelegt worden. Das erste Projekt, die Ansicht des Ingenieurs enthaltend, geht von Lyss über Tüberg,

Kosthofen, Bunkhofen, Buchsee, Deiswyl, längs dem Seedorfsee und unten durch das Dorf Urtenen links an Mattstetten vorbei nach Hindelbank. Die Länge der Linie beträgt 68,090 Bernfuß; die Breite der Fahrbahn 24 Bernfuß; und die Gesamtkosten 170,000 Fr., wovon 59,200 Fr. blos für Entschädigungen. Das zweite Projekt schlägt dieselbe Richtung vor bis nach Urtenen, zieht sich aber von da links an Münchingen vorbei gegen den dritten Stundenstein an der Zürichstraße, etwas unterhalb Hindelbank. Diese Straßenlinie wäre um 781 Bernfuß kürzer, aber wegen der bedeutenden Landenschädigungen u. s. w. dennoch um 23,830 Fr. theurer als die Vorige. Das dritte Projekt folgt der Richtung des ersten bis zum Bubenlohnwalde oben am Seedorfsee, von da aber geht diese Straßenlinie oberhalb Urtenen quer über die Solothurnstraße nach Mattstetten und oben in das Dorf Hindelbank. Diese Linie wäre um 1642 Bernfuß länger als diejenige des ersten Projekts bei ungefähr gleichen Kosten. Das vierte Projekt folgt bis oben zum Seedorfsee der nämlichen Richtung, wie die 3 andern; von da aber würde die Straße gegen den zweiten Stundenstein auf der Solothurnstraße und von da zum zweiten Stundenstein auf der Zürichstraße führen, von wo eine Strecke dieser Letztern bis auf Hindelbank von 10,961 Bernfuß benutzt und dadurch eine Summe von 33,623 Fr. erspart werden könnte, freilich gegen den Nachtheil einer um 3439 Bernfuß längeren Linie als nach dem ersten Projekt.

Der Vortrag enthält ferner ein Verzeichniß der namenlich gegen das erste Projekt eingelangten Wünsche und Anträge, und einiger zu Gunsten des ersten Projekts redender Vorstellungen. Das Baudepartement trägt darauf an, von dem zweiten und dritten Projekten gänzlich zu abstrahiren, weil durch das zweite die Dorfstadt Hindelbank nebst den Ausmündungen der Straßen von Thun und Burgdorf abgeschnitten und so der vorgehabte Zweck gänzlich verfehlt würde; und weil das dritte Projekt eine um 1642 Bernfuß längere Linie gebe, als das erste, ohne auf der andern Seite irgend einen besondern Vortheil zu gewähren. Nach einer kurzen Beantwortung der gegen das erste Projekt eingelangten Vorstellungen sagt der Vortrag: „Endlich muß das Baudepartement hinsichtlich der zu Gunsten des fraglichen Straßenzuges eingelangten Vorstellungen bemerken, daß aus denselben unzweideutig hervorgehe, wie jede Gemeinde die neue Straße so viel möglich innert ihren Dorf- oder Feldmarken durchgeführt haben möchte, ohne Rücksicht, ob durch Verlängerung, durch größeres Gefäß und beträchtlichere Kosten derselben das allgemeine Beste darunter leide oder nicht. Abgesehen von der Unmöglichkeit, den sich widerstreitenden Wünschen der verschiedenen Gemeinden sammt und sonders Rechnung zu tragen, ist es Pflicht der Behörden, bei Anlage neuer Heerstraßen und den Hauptverbindungen mit dem Auslande nur die höheren Landesinteressen, die möglichste Erleichterung für Handel und Gewerbe und den für einen Theil der Staatsbürger wie für das Alerar gleich wichtigen Transit zu berücksichtigen. Von diesem Grundsache ausgebend, hat das Baudepartement sich mit dieser für einen großen Theil unseres Freistaates so wichtigen Angelegenheit seit Monaten beschäftigt und wird auch forthin bei ähnlichen Anlässen nur durch solche Gesinnungen sich leiten und bestimmen lassen.“

Über die Zweckmäßigkeit dieser Straßenanlage einig, ist hingegen das Departement in Absicht auf die Richtung derselben in drei Meinungen getheilt. Nach einer Meinung wird dem vierten Projekt der Vorzug gegeben. Gründe: 1) £. 33,623 weniger Kosten; 2) werde vermieden, circa 429,744 Quadratfuß des schönsten Acker- und Wiesenlandes und Waldbodens zu durchschneiden; 3) sei es ja immer ungewiß, daß auch mit Annahme der kürzern Linie der Transit auf der größten Ausdehnung des Kantons gewonnen werde. Die zweite Meinung pflichtet gänzlich dem ersten Projekt bei. Gründe: 1) Nur wenn diese um 3439 Bernfuß kürzere, ebener und geradere Linie befolgt werde, werde die neue Straße eine bequemere und kürzere Verbindung darbieten als die Straße von Zürich über Solothurn, Büren und Arberg. 2) Die Minderausgabe nach dem vierten Projekt sei jedenfalls nur scheinbar, denn der größere Aufwand für den ersten Projekt werde in Folge des Transits eine sichere, sich reichlich verzinsende Kapitalanwendung sein; zudem bedürfe die Straßenstrecke vom Sand bis Hindelbank, als nicht künstige-

mäss angelegt, früher oder später einer nicht geringe Kosten erfordern den Correktion; und der jährlich wiederkehrende Unterhalt einer 3439 Bernfuss längern Straßentrecke müsse beim vierten Projekt auch in Ansatz gebracht werden. Die dritte Meinung im Baudepartement weicht von diesen beiden gänzlich ab. Gründe: 1) der gegenwärtige Zustand der Finanzen erlaube keine so bedeutende Unternehmung noch zu den vielen andern ähnlichen, die sich bereits im Gange befinden; und 2) könne dem allerdings anerkannten Bedürfnisse einer Verbindung des Seelandes mit dem Emmenthal auf weniger kostspielige Weise ein völliges Genüge geschehen. Zu dem Ende wird vorgeschlagen, zwar von Lys nach Bünkofen eine Straße anzulegen, von da aber die alte Straße nach Burgdorf bloß allfällig zu verbessern und erst zwischen den Wiggiswylfeldern und Matten in die neue Linie auszumünden und dieselbe nach dem vierten Projekt dann gegen den zweiten Stundenstein an der Zürichstraße zu führen. Diese Straße würde L. 50.000 à L. 60.000 weniger kosten als diejenige nach dem vierten Projekt, und somit L. 80.000 à L. 90.000 weniger als eine Straße nach dem ersten Projekte.

Vom Regierungsrathe wird die erste der drei Meinungen des Baudepartements empfohlen.

Tschärner, Alt-Schultheiss. Der Gegenstand, von dem dieser Vortrag des Baudepartementes handelt, ist gewiß von der größten Wichtigkeit für das ganze Land. Das ferner der Große Rath den Grundsatz angenommen hat, möglichst bald die schon lange gewünschten Verbesserungen im Straßewesen vornehmen zu lassen, hat derselbe dadurch bewiesen, daß er im letzten Budget über die verlangten Kredite hinaus dem Baudepartemente noch L. 150000 aussetzte, um dieselben auf anerkannt nützliche und nothwendige Arbeiten im Hoch-, Straßen- und Wasser-Bau zu verwenden. Das Baudepartement seiner Pflicht den Wünschen des Großen Raths zu entsprechen eingedenkt, und überzeugt, daß der Staat seine Gelder nicht besser anwenden könne, als für solche gemeinnützliche Unternehmungen, gab sich die größte Mühe die Einleitungen zu treffen, damit die schon so lange gewünschten und immer aufgeschobenen Arbeiten so geschwind als möglich ins Leben treten möchten. Unter diesen Straßenarbeiten steht die Verbindung zwischen dem östlichen Theile des Kantons und dem Seelande in der ersten Reihe. Seit langer Zeit wurde zu diesem Zwecke eine Verbindungsstraße von Hindelbank gegen Aarberg gewünscht, eine Verbindung die völlig auf ebenem Boden geführt werden kann, während die bisherige Verbindung entweder über Solothurn oder über bedeuernde Höhen und Tiefen gieng, und wodurch dem Transit durch unsern Kanton die größten Hindernisse entgegengestellt blieben. Unter den andern Arbeiten, die das Baudepartement im letzten Jahre eingeleitet hat, befindet sich die Kommunikationsstraße zwischen dem oberen und untern Emmenthale, worüber schon im letzten Sommer dem Großen Rath Anträge gemacht worden sind. Damals wünschte aber diese hohe Behörde noch eine genauere Untersuchung vornehmen zu lassen, deren Resultat Ihnen nächster Tage wird vorgelegt werden. Ebenso beschäftigte sich das Baudepartement mit einer Straße zwischen Ins und Murten, und zwischen Kerzerz und Münchsmier, welche beide Straßen einerseits nicht viel kosten, und andererseits namentlich auch für unsere Nachbarkantone Neuenburg und Freiburg von großem Vorteil sein werden. Diese Arbeiten wird das Departement in dieser gegenwärtigen Sitzung noch vorlegen, die beträchtlichste aber ohne Vergleichung ist die, mit der wir uns nun zu befassen haben, denn es ist eine Verbindung, die großenteils durch Erbauung einer neuen Straße erzielt werden muß. Vor allem aus wird es sich nun fragen, ob es dem Großen Rath gefallen möge eine solche Verbindung zu beschließen. Daß der Große Rath diese Frage bejahend beantwortete, ist ein allgemein ausgesprochener Wunsch, damit der Transit nicht über einen fremden Boden gehe, und damit einer der fruchtbaren und bevölkerten Theile des Kantons eine bequeme und längst zum Bedürfnis gewordene Verbindung habe. Die zweite Frage hingegen ist: wie soll diese Verbindung geschehen? Darüber weitläufig einzutreten, wäre nicht wohl thunlich; ich werde mich begnügen, die Hauptmeinungen, in welche sich nach Untersuchung des Gegenstandes das Baudepartement geheilt hat, dem Großen Rath darzulegen. Die erste Ansicht, welche das erste Projekt vertheidigte, huldigt durchaus dem allgemeinen Grundsache, daß jede Verbindung auf dem kürzesten Wege gesucht werden müsse;

die zweite Ansicht hingegen, welche das vierte Projekt vorzieht, glaubt, es gebe keine Regel, die nicht mehr oder minder nach den Umständen modifizirt werden könne, und wenn irgend es möglich sei, Bequemlichkeit und Dekonomie zu berücksichtigen ohne den Hauptzweck zu verfehlern, so solle man es thun. Nun müßte die Straße nach dem ersten Projekt meist durch fruchtbare schöne Güter gehen, während man dieselbe nach dem vierten Projekte grosstheils auf trockenem Moosboden führen könnte. Die dritte Meinung endlich will auch eine solche Verbindung, aber sie hat eben wesentlich nur die Verbindung im Auge und verliert darüber den Zweck der Verbindung, nämlich höhere Erleichterung für Handel und Verkehr, mehr oder weniger aus dem Auge. Sie, Tit., werden auf den heutigen Tag hierüber entscheiden. Nur eines müssen wir dabei nicht aus dem Auge verlieren, nämlich daß, Sie mögen diese oder jene Linie auswählen, der Große Rath unmöglich sich zu tief in die Execution einlassen kann, denn sonst würden wir gar nicht fertig. So viele Ortschaften sich auf dieser Linie befinden, so viele Vorstellungen sind an das Baudepartement gelangt, von denen jede irgend etwas besonderes für sich wünschte. Ich glaube, der Große Rath solle erkennen entweder, daß er abgesehen von Lokalitätsgründen rein und streng den Grundsäzen in Beziehung auf die Erbauung neuer Landstrassen huldigen wolle, oder daß er diesen Grundsäzen im allgemeinen zwar huldige, aber doch auch allfällige Rücksicht nehmen zu könne glaube, so daß man also nicht ohne wirkliche Nothwendigkeit Gegenden durchschneide, wo die Entschädigung für die Fuchart L. 1 bis 2000 betrage, während ein wenig nebenher L. 200 genügen würden. Eben so müsse man von der geraden Linie abweichen, wenn man die Straße ein wenig seitwärts auf trockenem Boden anstatt durch Wässermatten führen könne; auch auf die Nähe von Grien müsse Rücksicht genommen werden. Der Regierungsrath und das Baudepartement werden sich, sowie an Ihre Vorschriften halten, so auch die Wünsche von Buchsee, Schüpfen u. s. m. möglichst berücksichtigen. Um von Schüpfen zu reden, so wird die Straße wohl nicht durch das Dorf hindurch, wohl aber in solcher Distanz von demselben geführt werden, daß sie vermittelst einer ganz kurzen Verbindung zwischen dem Dorfe und der Straße auch dieser Ortschaft Nutzen gewähren wird. Von anderer Seite her hat man sich beklagt, daß die Straße nicht namentlich über Büren geführt werde. Es ist wahr, wenige Gegenden hatten bisher so schlechte Straßen wie das Amt Büren, aber für den Zweck der Verbindung des Emmenthales mit dem Seelande wäre doch eine solche Straße nicht entsprechend. Der Wunsch von Büren kann nach Erbauung der hier angebrachten Straße erfüllt werden durch eine zweckmäßige Verbindung mit derselben. Andere Vorstellungen verlangen, daß man von diesem neuen Straßenbau abstrahire bis nach geschehener Correktion der Straße von Bern nach Aarberg. Die Correktion dieser letztern ist bereits dem Baudepartemente aufgetragen worden, und dasselbe hat sich wirklich damit beschäftigt, die Arbeit ist aber noch nicht ganz fertig. Uebrigens steht die Correktion befannter Straße in durchaus keiner Verbindung mit der hier vorgeschlagenen. Die Verbindung zwischen Bern und Aarberg mag sein, welche sie will, so ist doch die Verbindung zwischen dem Emmenthale und dem Seelande nichts desto weniger nothwendig. Man behauptet freilich, die Verbindung vom Emmenthale nach dem Seelande über Bern würde nach geschehener Correktion der Straße von Aarberg noch kürzer sein als über Hindelbank nach Lys, denn man behauptet, es sei von Burgdorf über Aarberg nach Murten weiter als über Bern nach Murten. Man braucht nur die Stundesteine zu zählen um die Unrichtigkeit dieser Behauptung einzusehen. Zudem wird die neue Straße ganz eben gehen, hingegen will ich fragen, ob man mit großen Güterwagen ohne Vorpanna von Bern nach Murten fahren kann. So gegründet übrigens der Wunsch der an der Straße von Bern nach Aarberg gelegenen Gemeinden nach Verbesserung dieser Straße ist, und so sehr das Baudepartement sich's angelehn lassen wird, die Stütze an dieser Straße durch Correktion minder stark zu machen, so bitte ich doch nicht aus dem Auge zu verlieren, daß dieser letztere Gegenstand mit dem heutigen durchaus nichts gemein hat, und daß beide Straßen gar wohl nebeneinander bestehen können. So, Tit., verhält sich die Sache, das Baudepartement wollte nicht länger ausstehen Ihnen das Resultat der auf ihren Befehl veranlaßter Untersuchungen vorzulegen, indem dasselbe

diese Sache für so wichtig hält, daß es glaubt, man müsse den davon zu erwartenden Nutzen so schnell als möglich zu realisiren suchen.

Fäggi. So sehr ich es billige, daß der Große Rath für die Straßen unsers Kantons Verbesserungen etablieren lassen will, eben so sehr ist zu wünschen, daß bei den neuen Anlage planmäßig verfahren werde. Allerdings liegt dem Baudepartemente ob, das technische einer Kunstroute zu besorgen, es sollte aber hier nicht bloß nach technischen, sondern eben so sehr nach staatswirtschaftlichen Grundsätzen verfahren werden. Demzufolge sollte jede neue Strafanlage auch der Untersuchung des Departementes des Innern unterliegen. Zu diesem Zwecke sollte man alle vom Departemente des Innern für nötig erachteten Straßebauten schon zum Voraus in eine gewisse Serie bringen und dann jede einzelne, je nach ihrer mindern oder größern Nothwendigkeit, progressive vornehmen, und nicht die weniger nötigen vorher machen, und die nötigen hintan setzen. Alle die Straßeanlagen führen zu großen Kosten, die hier vorgeschlagene wird auf Frkt. 170000 gesetzt, wozu gewiß wenigstens noch Fr. 20000 kommen werden. Ich möchte aber daß man nirgends zu weit gehe, damit wir überall und nicht bloß hier und da helfen können. Früher haben alle die Gegenden die jetzt noch Straßen verlangen, weitschier geschwiegen, als nämlich sie die Straßebauten noch selbst besorgen müssen; jetzt wo der Staat die Straßen übernommen hat, ist es freilich gar bequem, solche Wünsche auszusprechen, und es werden daher noch viele solche Wünsche an uns gelangen. In dieser Beziehung möchte ich also wünschen, daß solche Projekte vorerst einer genauen Prüfung unterzogen und zwar namentlich durch das Departement des Innern untersucht würden. Was nun die neue Straße von Hindelbank nach Lyss betrifft, so erlaube ich mir nur einige Bemerkungen. Man führt als eine Absicht dabei an, eine Transitstraße zu haben, welche auf einer möglichst langen Strecke durch unsern Kanton gehe. Ich weiß nicht in wie fern dieses richtig ist, alle Straßen sollen ihren Zweck auf die kürzeste und die beste Art zu erreichen suchen. Wie man nun denken kann eine Straße über Lyss zu führen, ist mir unerklärlich. Die Pläne hier zeigen freilich eine schöne gerade Linie, aber man hatte uns auf denselben auch die Umgegend zeichnen sollen, da würde sichs gezeigt haben, welche Straße kürzer oder länger sei. Ich glaube die Straße unterher sei kürzer und unsere ganze Gegend habe das Recht hierauf Nachdruck zu legen. Im vorigen Jahr hat man uns durch die Straße am Bielersee abgetrennt, jetzt schneidet man uns auch von dieser Seite ab. Ich weiß nicht, ob unsere Gegend, die früher ihre Straßen selbst gebauet hat, so vor den Kopf gestossen werden soll. Das Amt Büren hat seiner Zeit eine Vorstellung eingegeben, daß man ihm doch eine bessere Communication mit Bern eröffne, damit es seine Früchte, seine bedeutenden Zehnten und Zödenzüse nicht mehr auf so großen Umwegen herbringen müsse. Aber auch andererseits sind wir nebst dem ganzen Bisthume und der Gegend von Biel in Verlegenheit, wie wir ins Emmenthal gelangen können. In dieser Vorstellung wurde gezeigt, wie man die Communication mit diesen beiden Gegenden erleichtern könnte; allein unser Ansuchen scheint vor der Hand noch nicht Anfang gefunden zu haben. Ich glaube aber, daß dringlich nothwendige sollte jederzeit vorangehen, und das weniger nothwendige verschoben werden. Herr Al. Schulteiss Escharner hat bereits gesagt, daß die Distanz von Hindelbank über Lyss nach Murten ungefähr dieselbe sei; somit würde die neue Straße nur dadurch einen Vortheil haben, daß sie eben ginge. Die Gemeinden an der Straße von Bern nach Arberg haben aber hinreichend dargethan, wie die Unebenheiten auf jener Straße ausgeglichen werden könnten. Das sollte für diese hohe Versammlung ein Grund mehr sein, noch einmal genau untersuchen zu lassen, ob denn die Anlegung einer neuen Straße so durchaus unaufziehbar sei.

Aus diesen wenigen Gründen schließe ich:

- 1) Dass eine neue Untersuchung stattfinde, ob dem Bedürfnisse nicht auf eine zweckmässigere Art geholfen werden könne, und
- 2) dass ein Tableau über alle noch vorzunehmenden Straßearbeiten entworfen werde, damit man nicht regellos heute hier, morgen da eine weniger nothwendige Straße bewillige, und dann für die wichtigere Arbeit der Staat seine Kräfte erschöpft habe.

Simon, alt Landammann. Es sei mir erlaubt, vorerst über den so eben ausgesprochenen Wunsch, daß der Große Rath ein für allemal ein Tableau über sämmtliche in Zukunft anzulegende Straßen aufstellen möchte, einige Worte zu sagen. Diesen Wunsch habe ich schon seit 10 Jahren äußern gehört, aber man mußte stets darauf antworten, daß zwar allerdings der Große Rath zu Aufstellung eines solchen Tableau's befugt, daß aber die Aufstellung eines solchen wohl unmöglich wäre. Was für eine Sitzung würde das geben, in der man ein solches Tableau berathen wollte! Denn hat nicht bei nahe Feder von Ihnen irgend eine der vielen möglichen und zweckmässigen Straßeanlagen besonders im Auge? und wird ihm diese dann nicht wichtiger scheinen, als die Uebrigen? Gesetzt aber, es würde ein solches Tableau endlich aufgestellt, so ist denn doch ein Grossrats-Beschluß nur so lange gültig, bis er wieder aufgehoben wird; und da kein Tableau Alle befriedigen wird, so wird die Minderheit alles anwenden, um den genommenen Beschluss bei Gelegenheit über den Haufen zu werfen. Das wäre die absolut-nothwendige Folge des vorgeschlagenen Verfahrens. Wir würden somit nichts anderes zu thun haben, als immerfort neue Tableaus aufzustellen. Und ist überhaupt ein solches Tableau nothwendig? Jedesmal, wenn der Plan zu einer neuen Straßeanlage hier vorgelegt wird, entsteht ja zuerst die Frage, ob der Große Rath überhaupt darauf einzutreten wolle oder aber nicht, und die Mehrheit entscheidet dann entweder für das Ja oder für das Nein. So können also schon bei dieser ersten Vorfrage des Eintretens oder Nichteintretens alle möglichen Considerationen über Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit oder über das Gegenteil davon angebracht werden. Darum möchte ich sehr warnen, ja nicht zu glauben, irgend einen Schritt weiter zu kommen durch Aufstellung eines solchen Tableau's. Ich ziehe also weit vor, daß durch Anträge des Baudepartements oder des Regierungsraths, oder durch Anzüge u. s. w. diese oder jene Straße ins Leben gerufen werde; der Entschied bleibt ja doch immer dem Großen Rath anheimgestellt. Noch sei mir eine Bemerkung zu machen erlaubt. Die Erfahrung, welche ich besonders im Baudepartement zu machen die Ehre gehabt habe, belehrt mich, daß wenn man von dem Projekte zu einer Straße zu reden anfängt, man zuerst denselben allgemein Zustimmt; wenn denn aber die Details kommen, so werden die einzelnen Interesse rege und man wird von Vorstellungen aller Art überschüttet. Nun möchte ich an den §. 45 der Verfassung erinnern, welcher sagt: „Die Mitglieder des Grossen Rathes sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie gewählt werden. Sie sollen also nach ihrer Überzeugung für das Wohl des Ganzen stimmen und dürfen keine Instruktionen annehmen.“ Ich habe die Überzeugung, daß heute die Frage, um welche es sich jetzt handelt, in diesem Sinne werde entschieden werden. Heute handelt es sich nämlich darum, eine Verbindung zwischen dem unteren Theile des Kantons und dem Seelande, vielleicht später auch mit dem Zura zu erkennen. Diese Verbindung wurde bisher gesucht entweder über Solothurn oder über Bern. Das aber der letztere Weg, namentlich nach Murten, nicht gut ist, beweist der Umstand, daß keine Frachtfuhr dahin über Bern geht, sondern alle über Solothurn und Arberg. Nun aber werden wir durch Anlegung der vorgeschlagenen Straße den bedeutendsten Theil des Transites von der östlichen Schweiz nach Genf durch unsern Kanton leiten, was ein um so größerer Vortheil sein wird, als die Waaren, welche bei Norschach oder Schaffhausen in die Schweiz kommen, um bis Genf verführt zu werden, den größten Waarenzug in der Schweiz bilden; weniger bedeutend ist der Transport derjenigen Waaren, welche unterwegs abgeladen werden. Zugleich mit diesem Transite wird durch die vorgeschlagene Straße auch der Verkehr zwischen dem Emmentale und dem Seelande erleichtert. Das somit die Straße, welche noch dazu unsern Kanton den größten Waarenzug und zwar schon von Murgenthal an bis gegen Kerzer zusichert, auch in staatswirtschaftlicher Hinsicht verteidigt werden kann, ist bei mir kein Zweifel und ich behaupte, daß dieselbe im Interesse der ganzen Republik ist und sich reichlich verzinsen wird. So viel über die Frage des Eintretens. —

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zehnten Sitzung. — Donnerstag, den 14. Mai 1835.)

(Straße von Lyss nach Hindelbank.)

Man. Ich muß mir gleichfalls einige Bemerkungen erlauben über diese ziemlich wichtige Angelegenheit, welche dem Staate eine Ausgabe von Fr. 170000 verursachen wird, d. h. nach den darüber aufgenommenen Devisen. Man weiß aber, daß diese Devise meist in der Ausführung noch überschritten werden. Was nun hier am meisten verwundern muß, ist, daß man uns ein Projekt vorlegt, in 3 Meinungen. Das Baudepartement besteht nebst seinem Präsident, aus 6 Mitgliedern, freilich hat sich auch der Regierungsrath für eine der 3 Meinungen ausgesprochen; aber ich zweife, ob außer der Mitte des Baudepartements genauere Nachforschungen statt gefunden haben. Somit muß man schon aus diesem Umstände entnehmen, daß die ganze Sache nicht gehörig vorgearbeitet ist, oder doch großen Zweifeln unterworfen sein muß, da, wie gesagt, 6 Mitglieder 3 verschiedene Meinungen bringen; und es läßt sich eben deshalb auch bezweifeln, ob man wohl daran thue, heute in diesen Gegenstand einzutreten. Aber es ist hier noch eine andere Sache zu beachten. Wenn es darum zu thun ist, nicht bloß Verbindungsstraßen zu machen zwischen diesen oder jenen Gegenden und Orten, sondern wenn man Straßenprojekte vorlegt, wesentlich in Bezug auf den größeren Verkehr und Transit, so soll man diesen dann etwas befügen, das bei dem heutigen Projekte durchaus mangelt, nämlich ein Netz vor allen denen Straßen, welche bis jetzt die Verbindung zwischen denjenigen Landesteilen gemacht haben, die man gegenwärtig durch eine neue Straße in nähtere oder bessere Verbindung setzen will. Dieses Netz soll dann begleitet sein von einer Berechnung der verschiedenen Distanzen einerseits, und andererseits von einer Angabe derjenigen Vortheile oder Nachtheile, welche jede jener Straßen durch ihr Ansteigen oder Fallen darbietet. Man redet uns wohl von 1000 — 2000 oder 3000 Bernfuß betragenden Differenzen in Bezug der verschiedenen aufgenommenen Linien, aber über die größern Entfernungen ist nichts vorgelegt worden. So redet man von einem Straßenzuge, der gegenwärtig über Solothurn gehe, und den man durch unsern Kanton ziehen möchte; aber über die Differenzen zwischen dieser oder jener Richtung hat man uns nichts gesagt. Diese Angabe müssen wir aber durchaus haben, wenn wir über das neue Projekt entscheiden sollen. Dann weiter: was ist hier mehr ins Auge zu fassen, der innere Verkehr oder der Transit? Man spricht allerdings heutzutage viel von Transit und derselbe ist unstreitig sehr wichtig. Aber ich zweife, ob nicht in vielen Hinsichten der innere Verkehr unter den verschiedenen Landesteilen, wo in unserm Kantone selbst der größte Handel herrscht, eben so wesentlich oder wesentlicher ist, als der bloße Transit. Aber es mag sein wie es will, so soll auch für den innern Verkehr eine solche Uebersicht der Distanzen, der bisherigen Verbindungsstraßen u. s. w. vorgelegt werden, auf daß wir nicht im Finstern herumtappen. — Eine zweite Betrachtung, die ich machen muß, ist die, ob während man wirklich mehrere sehr große Straßenarbeiten angefangen hat, es der Fall sei, ehe diese ziem-

lich vorgerückt sind, neue anzufangen. Wenn ich hier unser Staatsbudget zur Hand nehme und nachsehe, welche Bauten im Straßenbau bereits im Gange oder doch für das laufende Jahr beschlossen sind, so finde ich deren nicht weniger als neun. (Der Redner zählt eine nach der andern auf, aber wir glauben hier auf das gedruckte Budget verweisen zu können.)

Diese neuen Straßenbauten zusammengenommen kosten nicht weniger als L. 146000. Sie sehen somit, daß wirklich nicht nur viele ausgedehnte, sondern auch sehr kostbare Straßenarbeiten im Gange sind und so halte ich es auch in dieser Hinsicht für unklug noch eine so bedeutende Unternehmung zu erkennen, welche allein so viel kosten wird als jene neuen zusammengenommen. Erst vor kurzem haben wir gehört, daß die großen Excedenten, welche sich beim Straßenbau zwischen Court und Münster ergeben haben, hauptsächlich daher entstanden sind, daß man nicht Leute genug hatte, um überall die gehörige Aufsicht zu führen. Nun müßte ich besorgen, daß auch hier das nämliche geschehen könnte, um so eher, als wir an der Straße längst dem Thunersee ein Beispiel haben, wie nachtheilig der Mangel an gehöriger Aufsicht auch bei solchen Straßenbauten ist, wo nur geringe Schwierigkeiten zu überwinden sind. Eine dritte Betrachtung füge ich bei, und zwar aus dem finanziellen Gesichtspunkte. Nebst dem, daß der Staat den Unterhalt aller Straßen erster, zweiter und dritter Classe übernommen, hat der Große Rath, wie bereits gesagt, für die oben erwähnten neuen Straßenbauten nur für das Jahr 1835 L. 146000 angewiesen. Man soll eis also glauben, daß man sich in Absicht auf den Straßenbau keine allzu große Sparsamkeit vorzuwerfen habe. Man wird freilich sagen, der Große Rath habe ja seinen Willen, ein noch mehreres für diesen Zweck zu thun als dadurch bereits ausgesprochen, daß er über jene Summe hinaus noch L. 150000 für noch nicht beschlossene, sondern erst noch zu beschließende Arbeiten angewiesen habe. Ich weiß, daß diese Summe erkannt worden ist, ob wohl oder übel, ob klug oder unklug, bleibe dahin gestellt. So viel aber ist ausgemacht, daß diese Ausweisung etwas ist, was allen bisherigen Begriffen von einem Budget direkt widerspricht, um so mehr, als auch ohne jene L. 150000 die mutmaßlichen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Uebrigens haben Sie erst vor wenigen Tagen für die Straße zwischen Münster und Court L. 30000 auf jenen außerordentlichen Kredit angewiesen, ebenso eine andere Summe für Erbauung einer neuen Helferwohnung zu Hasle im Grund u. s. w., und es steht um so eher zu erwarten, daß es hiebei nicht bleiben werde, als jene L. 150000 auch für den Hoch- und Wasserbau angewiesen sind. Also auch in dieser Beziehung scheint es mir gerathener eine solche Ausgabe nicht für dieses Jahr zu erkennen, wo wir deren schon mehr als genug haben. Man sagt zwar, man könne von unserm Gelde keine bessere Anwendung machen, als für Straßen; man müsse solche Ausgaben nicht als eigentliche Ausgaben, sondern als eine Kapitalanwendung betrachten. Es kommt immer darauf an, wie man die Sachen ansiegt. Sagt man, die Ausgabe sei an und für sich nützlich, so bin ich völlig damit einverstanden, sagt man aber es sei eine Kapitalanwendung, so ver-

sieht man dies wenigstens nicht in dem Sinne, den man gemeinlich mit diesem Ausdrucke zu verbünden pflegt. Unter Kapitalanwendung versteht man gemeinlich ein angelegtes Kapital, welches demjenigen, der dasselbe angelegt hat, Interessen tragen soll. Nun wird ohne Zweifel die vorgeschlagene neue Straße zwar dem Lande Interessen eintragen, aber nicht demjenigen, der die Summe dafür hergegeben hat, nämlich dem Staatsarar, ich möchte mich daher nicht durch das Wort Kapitalanwendung blenden lassen, da die dazugehörigen Kosten doch immer nur unter den Begriff einer nützlichen Ausgabe fallen. Nun müssen wir fragen, können wir gegenwärtig eine solche Ausgabe machen? Ich glaube nein. In dieser Hinsicht ist aber noch eine andere wesentliche Sache nicht erörtert, nämlich die Frage: was wollen die dabei zunächst beteiligten Gemeinden dazu beitragen? Früher, wann es um einen neuen Straßenbau zu thun war, kamen die zwei Fragen stets in Betracht; was wollen die betreffenden Gegenden an die Erbauung der Straße steuern; zweitens, sind dieselben geeignet, auch den Unterhalt der neuen Straße zu unternehmen. Das letzte fällt nun freilich durch das neue Strafengesetz weg, aber um so mehr müssen wir hierbei Rücksicht auf die Staatskasse nehmen, ob dieselbe gestatte, einen solchen großen Strafenzug nicht nur zu etablieren, sondern auch in der Folge zu unterhalten. Hingegen die erste Consideration, ob nämlich die Gemeinden für die erste Anlegung der Straße etwas beilegen wollen, besteht noch immer, und ist im Strafengesetze von 1834 enthalten. Es heißt in diesem Gesetze, daß, wenn die beteiligten Gemeinden den Antrag zu einer Beisteuer für eine neu zu errichtende Straße machen, derselbe bei dem dahierigen Beschlusse gehörig berücksichtigt werden solle. Nun liegt hier nichts der Art, kein solcher Antrag vor. Die einzige Anerbietung, welche gemacht worden, besteht darin, daß einige Partikularen von Schüpfen unter der Bedingung, daß die neue Straße durch die Gemeindemark von Schüpfen geführt werde, die Summe von L. 3096 angeboten haben. Der schriftliche Vortrag des Baudepartements sagt aber, daß es sich nicht wohl verantworten lassen würde, wegen dieser Summe eine 1032 Bernfuß längere Linie anzunehmen. Also auch hier ist ein Hauptfordernis zu gehöriger Vorlegung des Projekts nicht berücksichtigt worden. Schon anfangs der Diskussion hat man darauf aufmerksam gemacht, daß es wünschenswerth wäre, wenn man eine Übersicht von allem demjenigen haben könnte, was rücksichtlich größerer Straßenarbeiten im Kanton noch geschehen sollte. Derjenige Herr Präopinant, welcher darauf geantwortet hatte, scheint die Sache nicht so verstanden zu haben, wie jenes erstere Mitglied. Wenn ich es recht verstanden habe, so war nicht ein Verzeichniss von allen erst gemacht werden solgenden Straßen, sondern von allen wesentlichen Strafenvorbindungen im Kanton gemeint und das ist denn doch eine Sache, welche allerdings vorliegen sollte, wenn man mit hinlänglicher Sachkenntniß einen Entschied nehmen will. Endlich muß ich mir noch eine Betrachtung erlauben. Da man nämlich die vorgeschlagene Straße wesentlich aus dem Gesichtspunkte des Transits ansieht, so wird es sich fragen, ob da nicht noch ein anderer Faktor in Berechnung kommen muß, von welchem man bis jetzt nicht geredet hat. Man wird freilich keinen Zoll im ehemaligen Sinn des Wort's erheben; aber man wird wahrscheinlich unter dem Namen von „Straßengeld“ etwas beziehen wollen, zum Behufe des Unterhaltes der Straße. Da wird sich also fragen: wie viel? Werden nun diejenigen, welche diese Straße vorzugsweise befahren sollen, dieses Straßengeld in keine Betrachtung ziehen? Dieser Gegenstand gehört mit in die allgemeine Übersicht, die ich bereits vermitteilt habe. Ich glaube also, mich derjenigen Meinung anzuschließen zu sollen, welche heute noch nicht eintreten will und zwar erstens, weil die vorgelegten Pläne jeder Übersicht von allgemeinen Betrachtungen völlig ermangeln, zweitens weil dieselben von einander abweichend sind, so daß man vorläufig wünschen muß, daß die vorberathende Behörde sich darüber verständige; drittens weil bereits so viele Straßenarbeiten angefangen worden sind, daß, wenn man auch diese da ausschließt, man uns nicht anklagen kann, daß wir das Interesse des Landes nicht zu befördern suchen; und endlich viertens, weil die Staatskasse es nicht zuläßt. Ich stimme also für einen einstweiligen Aufschub dieser Sache und daß dem Baudepartement der Auftrag gegeben werde, alle hierauf bezüglichen Anträge weiter zu vervollständigen.

Stähli, Rathsschreiber, wünscht, daß nach §. 38 des Großen Rathss-Neglements, die noch übrigen Mitglieder des Baudepartements aufgesodert werden möchten, den Vortrag des Departements auch ihrerseits zu vervollständigen.

Herrenschwand, Regierungsrath, erklärt zuerst, daß die dritte Meinung im Baudepartement eben die Seinige gewesen sei; dann entwickelt er dieselbe mit einigen Worten, wofür wir aber auf den bereits auszugsweise mitgetheilten schriftlichen Vortrag des Baudepartements verweisen. Hierauf sagt der Redner: Am 30. Juli des vorigen Jahres hatte das Baudepartement vom Regierungsrath den Auftrag erbältien, drei neue Strafenzlinien auszustecken, Pläne und Devise darüber aufzunehmen zu lassen. Die erste Linie war die von Lyss gegen Hindelbank; die zweite von Bern über Reichenbach nach dem Seelande, an welchen aber noch nichts gearbeitet worden ist, indem es scheint, daß die Personen, welche sich früher dafür interessirten, gegenwärtig andere Pläne und Wünsche haben. Die dritte Linie endlich war die von Bern über Narberg nach Nydau. Schon im verflossenen Herbst ist diese Letztere in Plan aufgenommen worden, hingegen für Aussteckung einer neuen Linie ist noch nichts geschehen. Am 30. Juli aber hätte ich glauben sollen, daß diese Straße doch am meisten pressire, denn alle Mitglieder in dieser hohen Versammlung werden wissen, wie mühevoll diese Straße ist; wer dies nicht weiß, den möchte ich dringend ersuchen, den Plan davon auf dem Bureau des Baudepartements einzusehen. $\frac{3}{4}$ dieser Strafenzstrecke hätte völlig verbessert und so zu sagen eben gelegt werden können, dafür bürge ich, was ist nun der Grund, warum man zuerst die andere Straße machen will? zahlen etwa die Gemeinden dieser Gegend weniger in die Staatskasse als andere? nein, Tit., sie zahlen ziemlich viel. Kosten sie vielleicht der Staatskasse viel? nein, Tit., denn ich frage den ganzen Regierungsrath, ob von irgend einer Gegend her weniger gefordert werde als von dieser. Die Armenkommission wird auch nicht sagen können, daß sie mit dieser Gegend viel zu thun habe, denn die Leute dort sind fleißig und arbeitsam. Also hat diese Gegend an den Staat viel bezahlt und wenig von ihm erhalten; dieses sollte auch berücksichtigt werden. Aber nicht nur dies; hat nicht auch der Staat den Nutzen, wenn diese Straße gemacht wird. Der Staat besitzt in jenen Gegenden so viele bündert Fuchart Wald; man könnte auch von dorther wohlfeilern Torf bekommen, und der Herr Postdirektor hat mir gesagt, die Post von Bern nach Narberg koste gegenwärtig 30.0 Fr. mehr als auf andern gleichlangen Stationen. Auch das würde also erspart werden. Ich begreife zwar wohl, daß wenn man, wie es im Plane liegt, eine neue Straße von Kerzerz nach Müntschemier macht, dann der Verkehr über die alte Straße nicht mehr so stark sein wird, aber immerhin werden die Gemeinden aus der Umgegend diese Straße brauchen; die werden nicht den Umweg über Kerzerz machen wollen. Über den Verkehr auf dieser Straße sei es mir erlaubt Ihnen Kenntniß zu geben, von einer Berechnung, welche hierüber seiner Zeit in der Schweizerzeitung gedruckt gewesen ist. Es steht darin wie viele Menschen und Fuhrwerke durch alle Thore der Stadt an verschiedenen Tagen gefahren oder gegangen sind. Ich rede aber hier bloß vom Narbergerthor, durch welches beinahe kein anderes Fuhrwerk passirt, als diejenigen, welche über die Neubrücke kommen. Am zweiten Dienstag der Messe, am 27. April 1830 sind durch das Narbergerthor gekommen 9387 Menschen, 336 Einspänner, 107 Zweispänner, 33 Dreispänner und 9 Vierspänner. Zusammen 4851 Fuhrwerke an einem Tage. Auch ich habe im vorigen Jahre von mir aus während 8 Tagen die Fußgänger und Fuhrwerke die blos über die Neubrücke gegangen sind, zählen lassen. Es gingen über die Neubrücke am 1. Juli vorigen Jahres 3856 Fußgänger, 372 Einspänner, 106 Zweispänner, 28 Dreispänner und 20 Vierspänner, 2 Fünfspänner, zusammen 528 Fuhrwerke. In der ganzen Woche belief sich die Zahl auf 7254 Fußgänger, 1156 Fuhrwerke; bringt also auf das Jahr 400000 Menschen und 50000 Wagen. Alle diese müssen durch das einzige Loch der Neubrücke, während was aus andern Thoren der Stadt geht, gleich nachher sich auf die verschiedenen Straßen vertheilt. Ungeachtet nun dieses starken Passes, ungeachtet die Straße 12 bis 15 Prozent Steigung hat, ungeachtet der vielen eingelangten Beschwerden und Vorstellungen, ist doch noch immer nichts dafür geschehen. Ich hoffe, daß die Reihe doch noch endlich auch an uns komme. Ich stimme mit den Herren

Zäggi und May dahin, daß in die Straße von Lyss nach Hindelbank einseitlich nicht eingetreten werde aus Gründen, welche noch nicht angegeben worden sind. Die Gemeinden der dortigen Gegend wünschen nämlich, daß die Straße nicht über die Mitte des Mooses gebe, es sei nasser Boden und der Unterhalt mühsamer weil das Grien nicht so nahe sei. Sie versichern auch, die Straße werde nicht viel länger werden, wenn man den alten Weg benütze, so ginge dann also die Straße etwas über die Höhe, würde darum besser sein und weniger kosten, und die Leute zufrieden stellen, welche dann das beste Land behalten können. Ueber dieses sollte noch eine genaue Untersuchung stattfinden, und zwar auch, ob die alte Straße viel oder wenig Steigung habe, was ich nicht glaube, und wie viel sie weniger kosten würde. Ich muß bekennen, ich habe noch nicht bald einen so gut ausgearbeiteten Antrag gesehen, aber um zu beweisen, daß die Kosten für eine ganz neue Straße doch immer höher kommen werden als angeführt ist, will ich nur dieses sagen. Die Entschädigung für das Land wird zu 500 Fr. per Fuchart angegeben; aber mit 500 Fr. werden die Leute nicht zufrieden sein, denn die Erfahrung zeigt, daß wenn es sich um Entschädigung handelt man seine Forderungen hochtreibt, und die von Deisswyl haben erst lebhaft vorgestellt, wie ihr Land so gut sei und so viel abtrage, die werden dasselbe also nicht um 500 Fr. weggeben. Was denn die Länge der projektierten neuen Straße betrifft, so würde der Weg vom Sand nach Murten offenbar länger sein als über Bern, denn nach dem Vortrage des Straßeninspektors betrüge die Straßentrecke vom Sand nach Lyss drei Stunden, von dort eine Stunde bis Arberg, vier Stunden nach Murten. Aus allen diesen angebrachten Gründen könnte ich auf den heutigen Tag unmöglich eintreten.

v. Lerber, Alt-Schultheiß. Als Mitglied des Baudepartementes muß ich mir auch einige Bemerkungen über den Antrag erlauben. Selten wird man eine neue Straße bauen, wodurch nicht irgend Jemand in einer andern Gegend am Durchpass Schaden litte, so daß man in dieser Hinsicht nur fragen kann: was liegt im allgemeinen Interesse? Die Straßen im Staate sind wie die Adern im Körper, sie tragen Leben und Verkehr in alle verschiedene Gegenden, sie sind das Mittel durch welches man auf die bequemste und wohlfeilste Manier sich die Bedürfnisse des Lebens und seine Produkte austauschen kann. Daß man daher den Wunsch hat, da wo keine Straßen sind, deren zu bekommen und diejenigen zu verbessern, welche schlecht sind, das ist ganz natürlich; und daß man lieber 3 Stunden in der Ebene als 5 Stunden über Berge fährt, wird Ihnen jeder Fuhrmann sagen. Aus diesen Rücksichten wird Ihnen heute ein Projekt zu einer neuen Straße, welche schon längst gefühltes Bedürfnis ist, vorgelegt. Man wendet dagegen ein, es seien bereits neun Straßen in der Arbeit. Das freut mich, ich wollte es wären deren noch mehrere in der Arbeit. Das gegenwärtige Straßenprojekt bezweckt die Verbindung zwischen zwei großen Landesheilen, dem Emmenthal und dem Seeland, und es läßt sich beinahe keine kürzere und ebenere Verbindungslinie denken, als diejenige, welche man diesen Gegenden hier eröffnen will. Wenn man das ganz ebene Lyftthal nur sieht, so steigt in einem der Wunsch auf, es möchte da eine Straße sein. Man wendet ein, es haben sich gar viele Devise als unexact ausgewiesen, und so werde auch diese Straße mehr kosten, als die Berechnung aussweise. Es läßt sich nicht läugnen, daß dieses oft der Fall gewesen ist, aber die hier vorliegenden Pläne sind nicht so gearbeitet. Wenn je eine Straße exakt devisiert werden könnte, so ist es diesmal der Fall gewesen, denn gute Arbeiter haben dieses gemacht und sie haben alles aufs genaueste berechnet. Wegen der Entschädigung ließ man Leute aus jedem Bezirke zusammen kommen, um sich mit ihnen wegen des Preises zu berathen. Daß aber, namentlich bei so großen Bauten immerhin Differenzen entstehen können zwischen dem Devise und den nachherigen Kosten, darüber wird sich niemand verwundern, aber was in dieser Beziehung zu leisten möglich ist, ist diesmal geleistet worden. Man wendet ferner ein, die Sache sei doch nicht gehörig untersucht, denn selbst im Departemente hätten sich drei Meinungen gezeigt. Ja allerdingz, Sir, und Sie haben diese drei Meinungen gehört; aber deswegen möchte ich wenigstens nicht nur nicht weniger Zutrauen in die Anträge des Departements setzen, sondern im Gegenteil mehr, denn dieser Umstand beweist eben, daß man unter

allen Gesichtspunkten untersucht, daß man contradistorisch berathen hat, und daß alle Gründe sich haben geltend machen können. Man fragt, wie viel auf der neuen Straße an Umweg, an Steigung u. s. w. erspart werde. Sie kennen die Stütze von Hindelbank bis hieher und von hier nach Arberg; daß also in dieser Hinsicht eine Ersparnis ist von vielleicht einigen Stunden Zeit, das muß jeder aus Ihnen einsehen. Sogar von hier aus wäre es, um nach Biel zu fahren, kürzer als auf dem alten Wege, und eben dazu. Der Stadt Bern gefällt es vielleicht auch nicht, wenn sie durch neue Straßen abgefahrene wird; aber es fragt sich: soll die Regierung das allgemeine Interesse berücksichtigen oder das besondere. Der beste Beweis dafür, daß die neue Straße gut und bequem sein wird, ist, daß man von allen Seiten fürchtet abgefahrene zu werden. Daß somit die neue Straße auch abgesehen vom größern Transit für den innern Verkehr, die größte Erleichterung gewähren werde, ist schon aus dem Gesagten klar. Man hat ferner gefragt nach Zoll und Weggeld. Davon konnte einseitlich noch nicht die Rede sein, denn vorerst muß man doch eine Straße haben, bevor man Zölle, oder Strafengelder erheben will. Ich für mich tritt der vom Regierungsrath empfohlenen Meinung bei, welche nicht um eine 3439 Bernfuß fürzere Strecke zu erhalten Fr. 33623 ausgeben will. Ein kleines Viertelstündlein mehr wird nicht alles machen. Die kleineren noch nothwendigen Ausarbeitungen und Modifikationen möchte ich hingegen zutrauvungsvoll dem Baudepartement und dem Regierungsrath überlassen. Ich stimme zum Eintreten.

Häberli. Vorerst muß ich bedauern, daß die Versammlung an Zahl so schwach ist, ich hätte geslaubt, diese Sache würde hier mehr Interesse finden. Zum andern glaubte ich nicht, daß diese schon von der früheren Regierung für nöthig erachtete Straße solche Oppositionen erleiden würde. Man hört es aber diesen Oppositionen an, daß sie sich völlig nur auf örtliche Interessen stützen. Dieses soll ich wenigstens daraus schließen, daß niemand die Zweckmäßigkeit der Straße an und für sich angegriffen hat, sondern daß die einen blos mehr rechts, die andern mehr links wünschen oder verlangen, daß man zuerst die Straßen ihrer Gegenden verbessere. Ich soll auch keineswegs zweifeln, daß jedes unbefangene Mitglied, dem die geographische Lage und die Verhältnisse bekannt sind, in das Projekt eintreten werde, auch wenn es auch keinen persönlichen Nutzen davon sieht. Die einzige Frage ist, ob die Regierung, nachdem sie die Straßen übernommen, nachdem sie bereits am Thunersee, am Bielersee, zu Zweissimmen, im Jura u. s. w. neue Bauten ins Leben gerufen hat, nun fortfahren oder aufhören will, Straßen zu bauen. Wenn man ein Haus aufrichtet, wird man dann, damit dasselbe wohlfeiler werde, gerade den Balken weglassen, der das Ganze trägt? Wenn man jetzt unter allen neuen Straßenanlagen die schönste, ebenste, vortheilhafteste, freilich auch kostlichste, nicht beschließen wollte, so würde ich Besorgniß haben, daß wir einen großen Fehler begehen würden. Herr Regierungsrath Herrenschwand will zuvor die Correction der Straße von Bern nach Arberg, und bestätigt sich, daß man diese Gegend zurücksetze. Ich finde nicht, daß dieses Letztere der Fall sei, denn der Herr Präsident des Baudepartements bat uns ja gesagt, daß jene Correction auch werde gemacht werden; und ich werde dann gewiß auch dazu stimmen. Daß man aber deswegen die fragliche Straße von Lyss gegen Hindelbank aufgeben müsse, das kann ich nicht glauben. Was denn die Beiträge anbetrifft, so habe ich nicht gehört, daß die Gemeinden an der Arbergstraße gar viel Beiträge angeboten haben; hier hingegen ist etwas versprochen worden. (Der Redner verbreitert sich hier noch über die eine der verschiedenen projektierten Straßenlinien) Ich stimme zum Eintreten.

Stähli, Rathsschreiber. Diese Straße, deren Auslegung wir heute beschlossen sollen, ist eine der wichtigsten in der ganzen Schweiz. Sie bezweckt vorerst die Verbindung der östlichen und westlichen Schweiz und hat in so fern eine eidgenössische Bedeutung, deren Vortheile ich hier nicht schildern will. Zweitens hat sie aber auch eine kantonale Bedeutung, indem sie bezweckt, auf möglichst langer Strecke den Transit im Kanton zu behalten. Dieses, glaube ich, soll man offen gestehen. Es mag nun freilich einigen Gegenden wehe thun, wenn man sie abfährt, aber es soll dennoch geschehen, sobald es im Interesse des allgemeinen Wohles ist. Drittens hat diese Straße den Zweck einer bessern

inneren Verbindung verschiedener Landesteile unter sich. Dies ist eine wichtige Rücksicht. Das Oberaargau und das Emmenthal sind dabei berührt, so wie der Zürcherbezirk und das Seeland. Für den Verkehr des Emmenthales mit andern Gegenden war bisher sehr schlecht gesorgt; man beschloß zwar wohl, die innere Communication längs der Emme zu verbessern, aber damit ist den Bedürfnissen dieses Kantons nicht abgeholfen; sondern das Emmenthal muss auch in die übrigen Gegenden eine weitere fortgesetzte Verbindung haben. Einen sehr großen Theil des Weines, den diese große Landschaft konsumirt, kauft sie im Seelande. Nun muss das Emmenthal diesen Wein entweder über Solothurn oder Biel oder Schüpfen tragen. Gewöhnlich fährt man über Schüpfen, aber bei schlechter Witterung bleiben die schwereladenen Wagen leicht stecken. Das ist doch eine bedeutende Einschwerung des inneren Verkehrs für eines der ersten Produkte.

Man befragt sich, daß man die Absicht habe, das Bürenthal abzufahren und zu beseitigen. Das glaube ich nicht. Das aber diese Straße dem Bürenthal wirklich nachteilig sein kann, ist möglich, aber um so viel sicherer, als diese Gegend jetzt in Nachtheil gerath, um so viel sicherer wird man nachher derselben die ihr längst schuldigen Vortheile zurück, namentlich eine Verbindungsstraße mit Bern und dem Emmenthale. Man hat — zwar nicht hier in dieser Versammlung — auch gesagt, die Burgdorfer wollen drum die Stadt Bern abfahren. Wenn Burgdorf dabei ein specielles Interesse hätte, so könnte dieses allenfalls Glauben finden; aber das Interesse von Burgdorf ist durchaus nicht verschieden von demjenigen von Oberaargau u. s. w., und es müßte einer ein Trost sein, wenn er glaubte, durch Verlegung der Interessen der Hauptstadt würden diejenigen des Landes gefördert. Das Interesse der Hauptstadt ist innig verwachsen mit dem Interesse des Landes und kann nicht davon getrennt werden, so wie das Herz auch nicht getrennt werden darf vom übrigen Organismus des Körpers. Ich rede aber hier nicht von der Bürgerschaft von Bern, sondern von der Hauptstadt, als dem Centralpunkt des Kantons. Durch den vorliegenden Plan wird nun aber das Interesse der Hauptstadt nicht nur nicht lädiert, sondern höchst befördert, denn wir legen jetzt nur den Grund zu andern Straßenbauten, durch welche so wie durch den Bau einer Brücke die Verbindung der Hauptstadt mit allen Theilen des Kantons auf der kürzesten Linie und mit dem wenigsten Gefälle zu Stande kommen wird. Daß übrigens der Große Rat im Straßenbau das Interesse des Ganzen im Auge hat, dies hat er bereits fassam bewiesen durch die beschlossenen Strafearbeiten in den andern Kantonsteilen; jetzt ist die Reihe an dieser Gegend. Indem man das Interesse dieses Theiles befördert, befördert man aber zugleich dasjenige des Kantons und der ganzen Eidgenossenschaft. Ich bitte also inständig, in diesen Plan einzutreten, von dem man noch dazu sagt, er sei der am besten ausgearbeitete von allen, die noch je in neuerer Zeit dem Großen Rathe vorgelegt worden.

Aufener. Wenn die Distanz von Hindelbank über Lyss nach Murten dieselbe ist, wie diejenige über Bern, was profitirt man denn dabei, eine neue Straße zu bauen? Würde man die Straße von Bern nach Murten verbessern, so könnten $\frac{3}{4}$ der Strecke ganz eben und der Gümmenstuh rivellirt werden. Wenn man Kosten verwenden will, um den Transit zu erleichtern, so corrigitte man die Straßen nach Murten und Narberg und bauet dann bloß eine kleinere Verbindungsstraße zwischen dem Emmenthale und dem Seelande. Man kann wahrhaftig die Staatskasse nicht so sehr belästigen; als es sich ja gestern um Entschädigung der Amtsschreiber handelte, sagte man uns, es sei nichts mehr drin. Bis nach geschehener Korrektion jener beiden Straßen möchte ich diese verschieben und also für heute nicht eintreten.

Kohler, von Büren. Als Ergänzung des vorgelesenen Berichtes muß ich bemerken, daß Büren auf den Fall, daß eine Straße dort hindurch geführt würde, Beiträge an Geld und Materialien vertheilen hat.

Tscharny, alt-Schultheiss. Wenn Sie heute nicht eintreten, Sir, so wird keine weitere Untersuchung mehr statt haben, sondern die Straße kommt aus der Reihe derjenigen Gegestände, mit denen sich das Baudepartement beschäftigen sollte. Tritt man hingegen ein, so können Sie immer sagen: wir wollen ungefähr die und die Richtung, mit Vorbehalt jedoch derjenigen

Vervollständigungen und Modifikationen, die man besonders wünschen und zulässig finden mag. Ich muß mir hier die Betrachtung erlauben, daß, — so schön und ermunternd die Aufgabe des Baudepartements ist, sich mit solchen Gegeänden zu befassen, die zum Wohle des Ganzen gereichen; — so entmutigend es wiederum für dasselbe sein muß, wenn man dann seine auf gründliche Untersuchung gestützten Vorschläge von rechts und links angreift, warum? weil diese oder jene Gegend daraus einen Nachtheil für sich fürchtet. So ist es mit der Straße von Biel nach Neuenstadt gegangen, während sich jetzt in dieser Gegend ein überaus reges Leben und allgemeine Zufriedenheit fund giebt, was viele Stunden im Umkreise schon wahrgenommen wird. So ging es mit der Straße am Thunersee, und doch sobald dieselbe einmal völlig im Stande ist, wird jedermann die Regierung für dieses Unternehmen feiern. So geht es heute mit der Straße von Lyss gegen Hindelbank. Hätte das Baudepartement, das doch aus Bewohnern von Bern besteht, in solch localem Sinne handeln wollen, so würde es angeraten haben, von der Sache gänzlich zu abstehen; denn beim ersten Auschein kann man allerdings sagen, die Stadt Bern werde durch die neue Straße abgefahrt. Gerade aus solch allzuengverzogenen Begriffen geschah es wahrscheinlich, daß diese Straße nicht schon früher zu Stande gekommen ist, weil man daraus Nachtheil für die Stadt Bern fürchtete. Solche lokale Rücksichten sollen nicht mehr sein. Für das ganze Land sind wir da, das ganze Land soll einander helfen, zu gemeinnützigen Unternehmungen. Auch Bern übrigens wird bei dieser Straße seinen Nutzen finden, so wie das ganze übrige Land. Man gründet einen andern Einwurf auf den Bestand der Staatskasse. Diesen Einwurf hat man immer gemacht, wenn es um solche Unternehmungen zu thun war. Wenn man aber die Sache etwas näher betrachtet, so ist dieselbe nicht so gefährlich. Die Straßen, welche gegenwärtig im Gange sind, sind zum Theil schon vor 2 und 3 Jahren erkannt worden. Wenn Sie also schon auf den heutigen Tag erkennen, es solle die vorgeschlagene Straße gebaut werden; so wird die Ausführung nicht so auf einmal kommen; die Fr. 170000 werden weder in diesem noch in dem folgenden Jahre gebraucht werden, und bis nur die nötigen Vorarbeiten und fernere Vervollständigungen fertig sind, geht es noch lange genug. So verbietet es sich z. B. mit der Straße von Zwingen nach Saanen. Dieselbe wurde schon vor zwei Jahren beschlossen, aber da die Vorarbeiten so schwierig waren, so wird es noch bis zum nächsten Herbst geben, bevor sie angefangen werden kann. Also wird die Staatskasse deswegen noch nicht sobald mitgenommen; aber hingegen ist doch der Entscheid des Großen Rathes nötig, damit das Baudepartement nicht unnützer Weise Kosten habe für Devisionen u. s. w. Daß denn die Straße für einen großen Theil des Kantons vom größten Nutzen sein werde, kann nicht widersprochen werden; der ganze Leberberg, Rydau, Narwangen, Bürea selbst, Burgdorf u. s. w. alle diese Landesteile sind dabei interessirt und nicht etwa bloß einzelne Ortschaften. Ich für mich, wenn ich Bewohner eines Dorfes wäre, würde zufrieden sein, sobald ich nur mit meinem Wägeli nach Bern fahren könnte, aber hier handelt es sich nicht darum, sondern um das Interesse einer ganzen Landschaft und um den Nutzen des ganzen Kantons. Aus dem nämlichen Grunde hat selber Zeit der Große Rat für billig erfinden, daß der Staat den Unterhalt der Straßen auf sich nehme, weil durch denselben früher einzelne Ortschaften beinahe erdrückt wurden, ohne doch den ausschließlichen Nutzen davon zu haben. Uebrigens muß ich bei diesem Anlaß anzeigen, daß das Baudepartement nach angestellten Untersuchungen und eingedolten Berichten sich überzeugt hat, daß insofern die Straßen immer in gutem Stande erhalten werden, dann die Kosten für den Unterhalt derselben bei weitem nicht diejenige Summe erreichen, die man im Anfange vermutet hat. Zum Beweis kann ich hier ein Schreiben des Regierungstatthalters von Burgdorf citieren, von welchem man so wie von allen anderen Regierungstatthaltern ein Verzeichniß aller dienten Straßen in seinem Amtsbezirke abgesondert hatte, welche der Staat unterhalten müsse. Derselbe schreibt nun, daß gewiß in wenig Districten so viele Straßen vom Staaate übernommen werden müssen, wie im Amtsbezirk Burgdorf. Indessen werde der jährliche Unterhalt aller dieser Straßen die Summe von Fr. 3000 sehr wenig übersteigen. Da nun der Staat bis jetzt durchschnittlich immer Fr. 40000 für diesen Zweck ausgegeben hat, so wird nun-

mehr nach Übernahme des Strafenzahlbetrags von Seite des Staates, die dafür auszugebende Summe wenigstens das doppelte der bisherigen betragen. Der Strafenzählung wird übrigens darin übereinstimmen, daß jedenfalls der Strafenzahlbetrag für den Staat bei weitem nicht so kostbar sein wird, als er es früher für die Gemeinden war, welche dabei nicht immer mit der gehörigen Sachkenntnis zu Werke gingen, und oft mit zehnfachem Faden näherten. Schließlich muß ich noch einmal wiederholen, daß gewiß die Regierung der Republik, welche 4 bis 5 Millionen ihres Vermögens in disponiblen Kapitalien besitzt, in Frankreich, Italien und Deutschland angelegt sind, davon keine sicherre Anwendung machen kann, als wenn sie wenigstens einige Hunderttausende auf dergleichen Unternehmungen verwendet. Wer garantiert uns für die Sicherheit jener oben genannten Kapitalanwendung? Hingegen solche Strafanlagen oder andere dergleichen gemeinnützigen Bauten sind für das Land eine unverzerrbare Quelle des Wohlstandes. Zu dieser Überzeugung müßte ich Ihnen wünschen, daß es Ihnen belieben möchte, in das vorliegende Straßenprojekt, und zwar sogleich einzutreten.

A b s i m m u n g:

Für Eintreten 80 Stimmen.
Dagegen 13 "

Der Herr Bickelmann eröffnet nun die Umfrage, welchem den vorgelegten vier Projekte der Große Rat den Vorzug geben wolle.

Tschärner, alt Schultheiss, berüft noch einmal ganz kurz die drei verschiedenen Meinungen des Baudepartements und empfiehlt aus bereits angeführten Gründen die im schriftlichen Vortrage als die erste angeführte und vom Regierungsrath unterstützte Meinung des Baudepartements, durch welche dem vierten Projekt der Vorzug gegeben wird.

Häberli pflichtet im allgemeinen dem vom Herrn alt Schultheiss Tschärner empfohlenen Projekt bei, doch mit dem Unterschiede, daß er die Straße südlich vom Seedorfsee und möglichst nahe bei Schüpfen vorbeiführen möchte, indem er auf die Bedeutung it der leitgenannten Ortschaft und auf ihre Unabhängigkeit an die neue Ordnung der Dinge aufmerksam macht.

Obrecht empfiehlt ebenfalls gar sehr das Dorf Schüpfen, indem er namentlich als Beweis der großen daselbst herrschenden Thätigkeit und Arbeitsamkeit anführt, wie er vor etlichen Jahren nach Mitternacht daselbst anlangend, in vielen Lennen bereits Dreschen gehört habe.

Buchmüller giebt, da auch das Oberargau durch diese Straße begünstigt werden solle, dem zweiten Projekt, nach welchem die Straße beim dritten Stundensteine untenher Hindelbank ausmünden würde, den Vorzug.

Steinhauer könnte dieser Ansicht ans den im schriftlichen Vortrage enthaltenen Gründen nicht beipflichten, besonders weil der Staat dann in einer so kleinen Entfernung zwei so bedeutende Straßenlinien unterhalten müßte. Er stimmt zu dem vom Regierungsrath empfohlenen vierten Projekt.

Müblemann stimmt hingegen zum ersten Projekt, nämlich die Straße im Dorfe Hindelbank ausmünden zu lassen. Der fragliche Strafbau sei die Grundlage aller fernern in der Absicht anzulegenden Straßenlinien, den Transit durch unsern Kanton zu leiten; durch eine Brücke könne dann später auch von Bern aus eine Verbindung mit derselben zu Stande kommen, und wenn auch das Oberargau Vortheil ziehen sollte von dieser Straße, so sei die Ausmündung derselben beim zweiten Stundensteine unzweckmäßig. Nach Errichtung der neuen Brücke von Bern über die Aar könne dann füglich die alte Zürichstraße bis nach Hindelbank auf eine Straße dritter Klasse beschränkt werden. Der Staat soll Kunstgerecht und für alle Zukunft bauen und sich davon nicht durch eine Mehrausgabe von L. 20000 bis 30000 abwendig machen lassen.

von Lerher, alt Schultheiss, empfiehlt das vierte Projekt, denn die neue Straße solle auch für diejenigen dienen, welche vor der Gegend von Bern her dieselbe lenzen wollen. Für diese wäre der Umweg bis nach Hindelbank oder gar zum dritten Stundensteine weit bedauerlicher, als für die Bewohner des intern

Kantons heiles. Nebenwegen seien L. 30000 Ersparnis und dazu noch Schonung des schönen Acker- und Wiesenlandes auch in Betracht zu ziehen.

Nyser schlicht sich der leitgeäußerten Meinung an, indem er die neue Straße nicht als eine Transitstraße, sondern bloß als eine Kommunikationsstraße betrachten könne, denn sowohl die Waarenzüge über Murgenthal als die von Basel her werden doch immer über Solothurn fahren; er habe aus diesem Grunde auch nicht zum Eintreten gestimmt. Hingegen dankt der Redner dennoch dem Baudepartement für die vollständigen Pläne u. s. w. und wünscht, daß man die wichtige Gemeinde Schüpfen möglichst berücksichtige.

Ein Mitglied unterstützt die Ansicht des Hrn. Häberli und wünscht, daß die Straße etwas höher angelegt werde, indem das Tal bei nassem Wetter schon mehr als zehn Mal ganz overschwemmt gewesen sei.

Schläppi möchte die ganze Sache zutrauenvoll dem Baudepartement und dem Regierungsrath überlassen, indem die Mehrzahl der Mitglieder doch nicht gehörig mit der Lokalität und den Verhältnissen bekannt sei.

Simon, Alt-Landammann. Es ist in Zweifel gezogen worden, ob die neu zu erbauende Straße den Transit in unsern Kanton ziehen werde oder nicht. Ich habe darüber mit den erfahrensten Kaufleuten aus verschiedenen Kantonen geredet, welche die Frage bejahend beantwortet haben. Der neue Strafenzug von Hindelbank nach Lyss würde 68000 Bernfuß lang sein. Nun erzieht sich aus den darüber aufgenommenen Profilen, daß auf dieser ganzen Linie 3543 Bernfuß zwischen 3—4%, und 4050 Bernfuß zwischen 4 und 5% Steigung oder Gefäll haben; somit hätten auf der ganzen Länge nur 7593 Bernfuß mehr als 3% Steigung oder Gefäll, und noch dazu sind diese 7593 Bernfuß in 31 Abschnitten, so daß die Straße so eben ist wie ein Teller. (Der Redner zeigt, daß überdies die neue Straße kürzer sein werde als die über Solothurn.) Wenn nun der Weg kürzer, dazu völlig eben und gut unterhalten ist, läßt sich dann nicht vermuten, daß diese Straße den Transit an sich ziehen werde? Was denn die Bestimmung der Straßenlinie betrifft, so würde ich dazu stimmen, daß der Große Rat bloß darüber entscheide, ob dieselbe beim zweiten Stundensteine oder zu Hindelbank oder beim dritten Stundensteine ausmünden solle; hingegen alles andere dem Regierungsrath überlassen. — Der Redner empfiehlt das erste Projekt, namentlich weil die Straße vom Sand nach Hindelbank nicht zweckmäßig angelegt und somit, wegen der Notwendigkeit einer früheren oder späteren Correktion, die durch Befolgung des vierten Projekts zu erzielende Ersparnis von 33623 Fr. keine reelle sei u. s. w.

Zäggi vertheidigt sich zuerst gegen den Vorwurf, aus örtlichen Rücksichten gegen das Eintreten gestimmt zu haben. Über die Frage, ob die neue Straße als Transitstraße zu betrachten sei, stimmt er Hrn. Nyser bei, weil er nicht glauben kann, daß dieselbe kürzer sei, als die längst dem Jura. Er stimmt zu einer Straße mindern Ranges, und daß dabei auf diejenigen Ortschaften vorzüglich Rücksicht genommen werde, welche dabei ein wesentliches Interesse haben.

Stähli, Rathschreiber, stimmt wie Hr. Alt-Landammann Simon und bemerkt, allerdings sei die Richtung des Jura die fürzeste Verbindungsstrecke, wenn man namentlich von Baden herkomme; aber für den Waarenzug von Nohrschach und Zürich sei die neue Linie die kürzere.

Mehrere Mitglieder erklären ohne fernere Bemerkung ihre Zustimmung zu der von Hrn. Alt-Landammann Simon ausgesprochenen Ansicht.

A b s i m m u n g:

Für Annahme des vom Regierungsrath empfohlenen vierten Projektes 47 Stimmen.
Für etwas anderes 42 "

Der Hr. Bickelmann legt noch auf den Kanzleitisch:

1) Vortrag des Baudepartements über den Strafbau längs der Wammestrah an der Emme bei Lüthelshü.

2) Ahnlicher Vortrag über die Anlegung einer Straße von Sugi nach Ins und einer solchen von Müntschemier nach Kerzerz.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

Eilste Sitzung.

Freitag, den 15. Mai 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Bielandammann Meßmer.

Nach Namensaufruf und Verlesung der Akten legt der Herr Landammann auf den Kanzleitisch:

- 1) Vorstellung der Burgergemeinde Thun, um eine Beschlusnahme über ihre im November 1834 eingereichte, gegen die Verfügung des Regierungsrathes vom 6. August abhängig getretene Beschwerdeschrift anzuhend;
- 2) Nachlassungsbegehren des S. R. Frey von Weltheim, Kantons Aargau, in Absicht auf die ihm wegen Diebstahls aufgelegte noch übrige Verweisung;
- 3) Ahnliches Begehr des Joh. Kilcher von Zochwyl, Kantons Solothurn;
- 4) Vorstellung von 30 Wehrmännern des Amtsbezirks Saanen gegen Wiederanstellung von Offizieren, welche wegen Eidweigerung ihren Stellen verlustig wurden;
- 5) Vortrag des Justizdepartements über das Ehedispensationsbegehren des J. Buri.

Vortrag des Baudepartements mit beigefügtem Dekretsentwurf über Anstellung von Ingenieurs und einer and're Organisation seiner Kanzlei. — In der Überweisung des Regierungsrathes waren verschiedene abweichende Anträge beigefügt.

Ischärner, alt-Schultheiss. Unterm 16. März 1832 hat der Regierungsrath für das Baudepartement eine Organisation vorgeschrieben, laut welcher seine Beamten bestehen sollten, in zwei Ingenieurs, den einen für den Hoch-, den andern für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, und in zwei Adjunkten, wesentlich für den letztern Ingenieur bestimmt. Daneben sollte nach einem Reglement, ein technisches Bureau errichtet werden, d. h. ein Bureau in welches junge Leute aufgenommen würden, um sich da zu diesem Fache gehörig heranzubilden zu können. Der erste Sekretär des Baudepartements sollte denn zugleich Chef des Bureaus sein, sollte die technischen Memorialia und Gutachten absassen. Dieser Sekretär ist denn zugleich Kassier des Departements und hat als solcher eine Bürgschaft von Fr. 6000 zu leisten. Wenn jene Idee vollständig wäre ausgeführt worden, so würden wir jetzt wahrscheinlich nicht im Falle sein, dem Grossen Rath eine vorläufige Rendierung vorzuschlagen, indem mittelst des technischen Bureaus Leute sich herangebildet hätten, welche die daorts erforderliche Handhabung würden geleistet haben. — Allein es zeigten sich Schwierigkeiten jene Ideen sogleich zu realisiren. Auch die zwei Adjunkten sind erst vor einem Jahre ernannt worden. Wenn das Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen noch auf dem gleichen Fuß sich befände, wie unter der abgetretenen Regierung, so würde das Baudepartement nicht daran denken, Ihnen, hochgeachtete Herren, eine Vermehrung des Personale vorzuschlagen. Allein seitdem der Große Rath, wie billig, das Straßenwesen zur Sache des Staates gemacht und zur Erleichterung des Verkehrs, und Förderung der Industrie eine Menge Bauten beschlossen, haben die Ingenieurarbeiten unendlich zugenommen — so daß das Departement ungeachtet seiner grossen Bemühungen, dem Bedürfnisse durch außerordentliche Anstellung kennzeichner Leute zu Auffassung von Plänen, Memorialien ic. zu begegnen, doch von der Nothwendigkeit einer Abänderung in Absicht auf die Organisation sich überzeugen mußte.

Betreffend den Wasserbau, so war früher auch kein eigener Ingenieur für diesen Zweig; sondern wenn der Staat Bauten

dieser Art zu besorgen hatte, so beauftragt er jemanden auf besonderm Wege mit der Leitung daueriger Arbeiten. Auch da haben die Arbeiten derart zugenommen, daß der gegenwärtige Ingenieur für Straßen- und Wasserbau sich außer Stand sieht, allem, was in diesen Berufskreis einschlägt, zu begegnen. Das Departement hätte gewünscht, Ihnen, Tit., in Revision des Reglements, schon gegenwärtig einen wohl ausgearbeiteten Entwurf bringen zu können, aber weil einerseits die Zeit mangelte und man anderseits noch eine längere Erfahrung zu Rathe ziehen zu sollen glaubte, mußte man dies noch bleiben lassen und einstweilen sich in den Vorschlägen bloß auf das Nothwendigste beschänken.

Das Baudepartement war also darin einig, daß seine Beamten dem täglich wachsenden Geschäftsdrang nicht gewachsen seien, aber nicht darin, wie diesem Uebelstande auf zweckmäßige, für die Staatskasse wenig kostspielige Weise gehoben werden könne. Es waren hierüber schier so viel Ansichten, als Mitglieder im Departement. Doch lassen sie sich unter drei Hauptmeinungen bringen, von welchem die eine einen mit L. 2400 besoldeten Oberingenieur im Straßen- und Wasserbau nebst vier demselben untergeordneten Bezirkssingenieuren auf dem Lande à L. 1600 Besoldung mit Unterinspektoren, deren Zahl nach der Mehrheit 18 zu L. 300 bis 400 Gehalt, nach der Minderheit nur 8 bis 12 betragen würde, aufstellen will, während eine andere Meinung 28 Amtsinspektoren mit durchschnittlichen L. 200 Besoldung zweckmäßig findet. Dem Bauinspektor dann würde neben einer Besoldung von L. 2400 noch ein verantwortlicher Adjunkt mit L. 1000 Gehalt als Gehülfe beigegeben und sowohl dem Hochbaubeamten als dem Ingenieur en chef im Straßen- und Wasserbau ein Taggeld von L. 12 ertheilt. Eine dritte Meinung will diese Bestimmung von L. 12 per Tag nur in sofern gelten lassen, als sich der Beamte nicht mehrere Tage an einem und demselben Orte oder in der Nähe desselben nicht längere Zeit aufhalte, ansonst dann im umgekehrten Falle eine Verminderung eintreten müsse. — Die zweite Hauptmeinung sodann findet die Anstellung von Bezirkssingenieurs nicht zweckmäßig, weil tüchtige wissenschaftlich gebildete Männer um 1600 Fr. nicht erhältlich seien, da jeder gewöhnlich auf diese Summe jährlich zu stehen komme. Diese Meinung erachtet daher als zweckmäßiger, drei von einander gänzlich unabhängige Ingenieurs aufzustellen, wovon dem einem der Straßen- und Wasserbau im Jura, dem andern im Mittelland, dem dritten im Oberland mit einer jährlichen Besoldung von 2400 L. nebst 12 Fr. Taggeld übertragen würden. — Die dritte Meinung endlich fürchtet, daß bei der Aufstellung von Bezirkssingenieurs nicht nur Eifersucht und andre schädliche Einwirkungen, sondern auch in Bezug auf den Oberingenieur Neubungen entstehen könnten. Ferner heisst sie die Ansicht der zweiten Meinung, daß die Besoldung zu gering und daher nicht leicht taugliche Männer sich melden werden. — Noch will ich dem Grossen Rath in Kürze Bericht geben, wie die anderweitige Organisation dieser Sache beschaffen sei. Neben den Ingenieurs haben wir noch Amtsinspektoren, die schon unter der alten Regierung neben den Wegknechten existirten. Da man dannzumal auf das Straßenwesen so wenig als möglich Geld verwenden wollte, so glaubte man die Inspektoren auch nicht hoch bezahlen zu sollen. Unter der jetzigen Ordnung ist dies nicht zweckmäßig, und die Besoldung der Inspektoren muß in ein besseres Verhältniß mit ihren Leistungen gebracht werden. Gegenwärtig jedoch liegt noch kein diesbezüglicher Vorschlag vor. Wahrscheinlich würde man, wenn die Majorität mit der Vermehrung um einen Ingenieur sich begnügt, und von den Unteringenieurs abschreibt, in jedem Bezirke einen Inspektor einzusetzen, im umgekehrten Falle wird man antragen, über mehrere Amteien einen und denselben Aufseher zu setzen. — Anlangend die dermalen dem ersten Sekretär übertragene Kassaführung, so wird täglich fühlbarer, daß diese Einrichtung mit einer geregelten Geschäftsführung durchaus unerträglich ist. Dieser Sekretär findet in der Verschreibung der Departementalsitzungen, in der Aufsicht über das Büreaupersonal, in der Führung der sämtlichen Kontrollen, in den zahlreichen Nachschlagungen und Untersuchungen und in den häufigen schriftlichen und mündlichen Nachfragen hinlängliche Beschäftigung. Durch die Kassaführung wird er beinahe täglich an den dringendsten Büreauarbeiten gestört. Wer nun den Umfang der hierseitigen Comptabilität, sowie den Geschäftskreis überhaupt, kennt,

wird ganz sicher zugeben müssen, daß einzig die Kasse einen Mann das ganze Jahr hindurch in Anspruch nehme. Hätten wir nicht einen fleißigen und gewissenhaften Sekretär, der sich aufopfert, so wäre bereits großer Schade aus dieser Vermengung erwachsen. Vermittelst der Errichtung dieser neuen Stelle ist Hoffnung, daß wir fahren können. Nach einem Jahre kann man dann einen ausführlichen Organisationsvorschlag vorlegen. Also läge auf den heutigen Tag zu entscheiden vor, ob man den Straßen- und Wasserbau trennen wolle, — oder ob man nach der einen Meinung nur einen Oberingenieur mit mehreren Unteringenieurs, — oder ob nach der zweiten Meinung zwei Oberingenieurs und nichts desto weniger ein paar Unteringenieurs, — oder nach der dritten Meinung, ob man einen Ingenieur mehr mit Beigesellung von Amtskonspektoren und Begleitern aufstellen wolle.

Fellenberg. Ich verdanke dem Herrn Schultheis Tschanner seinen Bericht, der uns auf mehrere Bedürfnisse aufmerksam macht, die gleich bei der ersten Organisation hätten befriedigt werden sollen. Es ist zu bedauern, daß das technische Büro nicht gleich anfangs ins Leben getreten ist. Wir dürfen nicht verkennen, daß wir in diesen Fächern und überhaupt in Industriee Entwicklung noch sehr zurück sind; weswegen wir auch die Oberleitung solcher und anderer Dinge in fremde Hände geben müssen. Es liegt im Interesse unserer Mitbürger, daß wir durch Landeskraft den ersten unserer Bedürfnisse zu begegnen suchen. In vorliegendem Fache kommt nun das Meiste auf praktische Thätigkeit, auf Erfahrung an. Nicht daß ich der Wissenschaft, der Theorie abhold bin, aber ohne praktische Erfahrung wird diese nicht recht gedeihlich, und bildet leicht nur eitle Projektmaicher. Praktische Berufstüchtigkeit hätten unsre Leute hauptsächlich auch in einem solchen Büro sich aneignen können. Suchen wir daher zu bewerkstelligen, was die Pflicht der Sorge für Heranbildung junger Leute und die Pflicht der Sorge für des Staates Wohlfahrt überhaupt uns auferlegt. Drum ist's nötig, daß wir einen ausgezeichneten Mann an die Spitze dieser Geschäftseinheiten stellen. Die Wissenschaft in diesen Fächern ist zu einer solchen Höhe gediehen, und kann so wohlthätig für unsere Staatsökonomie werden, daß wir die zur Anlegung einer Pflanzstätte dieser Fachkenntnisse nötigen Opfer nicht scheuen sollen. Also geben wir diese Sache in die Hände eines seiner Aufgabe gewachsenen Leiters und fordern dann von ihm, daß er die schlummernde Länderkraft wecke und tüchtige Männer nachziehe. Wir müssen das alles Ernstes nachzuholen suchen, was bisher zu wenig für Vorbildung und praktische Geschäftsanleitung gethan ward. Dem Vortrag des Baudepartements zufolge soll die Erziehungsbehörde ihre Aufmerksamkeit diesem Erforderniß zu wenden. Ich wünsche, daß dies mit gehöriger Erfassung des Bedürfnisses geschehen möge. Durch Darbringung der jetzt nötigen Opfer können wir in Zukunft viel ersparen. Die, für den Staat mit Schaden verbundenen, Fehler in solchen Unternehmungen röhren von Mangel an guter Aufsicht, an Berufsgeschick und von Mangel an praktischer Auwendung der erworbenen Kenntnisse her. Besolden wir nur die Hauptstellen gut, so werden die Untergeordneten uns nicht so viel kosten, weil eben die Anwartschaft auf jene oberen Stellen ein Reizmittel ist und ein Sporn auf dem Wege zur Berufsbefähigung. Wenn wir da recht gute Einrichtungen treffen, so werden wir große Vorteile daraus erwachsen sehen, die wir bei unsrer jetzigen Staatseinrichtung dermalen noch vermissen müssen.

Nomang. Wenn man sich auch nur einigermaßen einen oberflächlichen Begriff machen kann von der Menge dahin einschlagenden Arbeiten, so wird man sich nicht verwundern, wenn die bisher Angestellten nicht genügen, und man wird begreifen, daß es ein großer Mißgriff ist, wenn wir nicht eintreten. Darum möchte ich gewähren, was nötig ist. Bis man hinlängliche Leute hat, ist es zweckmäßig, diese Leute auf weniger Unternehmungen auf einmal zu beschränken und sie zu konzentrieren. Nur wenn eine genugsame Anzahl sachkundiger Leute vorhanden sind, kann man dann an mehreren Orten zugleich Arbeiten vornehmen lassen. Empfehlenswert scheint mir was der Regierungsrath und eine Meinung des Departements vorschlägt. Man muß erst Versuche machen. Auch wünschte ich bezüglich auf die Bezirkskonspektoren, daß man junge fähige Leute eigens dazu bilden und praktisch

anleiten ließe. Sonst haben wir Leute, die den Gehalt ziehen und doch der Sache nicht gehörig vorstehen. Ich schließe mich an den Regierungsrath und die eine Meinung des Departements an.

Oberrecht. Ich kann nicht glauben, daß jemand in dieser Versammlung wäre, der nicht eintreten wollte. Denn wenn, was beschlossen, ins Leben treten soll, so reichen zuverlässig die bisher angestellten Personen nicht hin. Die Arbeiten haben sich gar sehr vermehrt. Drum hege ich die gestreite Hoffnung, daß man eintreten werde; dies ist nothwendig, absolut nothwendig.

Abstimming:

Einzutreten, und zwar artikelseweise, — durchs Handmehr angenommen.

Tschanner, alt-Schultheis. Im §. 1 schlägt Ihnen, Tit., das Departement Trennung der bislang vereinigten Fächer des Straßen- und Wasserbaus und für jedes derselben Aufstellung eines besondern Ingenieurs vor. Über diese Trennungsfrage hat der Regierungsrath mit dem Baudepartement sich vereinigt. Das die höchst wünschenswerth sei, ist unschwer zu zeigen. Abgesehen von der außerordentlichen Thätigkeit, der sich der Ingenieur, wenn er seine Aufgabe auch nur von ferne lösen will, befleischen muß, sollte er auch allüberall im Lande herumreisen, um allerwärts mit eignen Augen zu sehen, was anzuordnen nötig sei und wie das Angeordnete betrieben werde. Während dieser Zeit ist nun wesentlich ein anderer Ingenieur nötig, der dem Departement mit Rath und That zur Seite steht. Auch ist es zweckmäßig, wenn 2 Ingenieurs den Berathungen des Departements beihalten, damit die Sache von 2 Seiten beleuchtet werde. Eine andre Frage ist die der Besoldung. Bis jetzt hatten sie Fr. 2000 jährlicher Gehalt nebst Reiseentschädigung. Das Departement ließ es bei diesen Fr. 2000 verbleiben, hingegen erachtete es, als Ausnahme von der unlängst erlassenen Verordnung, die Bestimmung eines Taggeldes, anstatt Vergütung der Reisekosten, für zweckmäßig. Für Zusicherung eines fixen Taggeldes spricht die dem Ingenieur, — wenn er haushälterisch ist, — eröffnete Aussicht auf etwelche Erübrigung an seinem Taggilde, welche für ihn ein Sporn werden kann zum Anschauen auf Ort und Stelle, während er bei bloßer Kostenentschädigung weniger Interesse hat, im Lande herumzureisen. Das Departement glaubte also, der Staat werde sich besser dabei befinden, wenn zu der fixen Besoldung von Fr. 2000 noch die Aussicht eröffnet werde, seinen Lohn verbessern zu können. Der Regierungsrath hingegen glaubte keine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen, dafür aber die Besoldung dieser Beamten auf Fr. 2400 erhöhen zu sollen. Wenn man in der That diese Besoldung mit derjenigen anderweitiger wissenschaftlicher Fächer, z. B. an der Hochschule, zusammenhält, so ist sie nicht zu hoch angesezt. Die Befähigung zu diesem Fache erfordert auch lange Studien, und diese sind mit Kosten verbunden. Also das Departement erachtet Taggelder für angemessen, der Regierungsrath einfach Erhöhung der Besoldung.

Huggler. Das wir unser Straßen- und Wasserbauwesen besser pflegen und zu dem Ende mehr Beamte anstellen sollen, darüber waltet bei mir kein Zweifel und wird auch in dieser hohen Versammlung kein Zweifel walten. Der Staat hat Opfer beschlossen, Unternehmungen angekündigt. — Bittschriften aus den Bezirken rufen diesen Unternehmungen, die hauptsächlich wegen Mangel an diehörrigen Angestellten nicht mit Besförderung betrieben werden können. Also wenn der Staat, was beschlossen, und gewünscht wird, ins Werk richten will, so muß er mehr Männer in diesem Fache anstellen. Auf diese Art, wie's gegangen, kann's nicht länger mehr gehen. Die Ingenieurs müßten fliegen können, um überall hin zu kommen, wo man sie nötig hätte. — Anlangend die Besoldung, so will ich nicht entscheiden, ob eine Zulage nötig ist. — Ich behalte mir erst noch vor, welchem Antrag ich beizummen werde.

Der Herr Berichterstatter hat nichts beizufügen.

Abstimming:

Für den Antrag des Regierungsraths . . . 48 Stimmen.
" " " Departements . . . 33 "
41

Tschärner, Alt-Schultheiss. Der §. 2, welcher Ihnen vorschlägt, dem Ingenieur für den Straßen- und Wasserbau, und demjenigen für den Hochbau einen Adjunkten, mit einer Besoldung von 1200 Fr. für denjenigen des erstern, und 1000 Fr. für denjenigen des letztern — beizugeben, enthält nichts Neues, außer daß er eben nun auch dem Hochbauingenieur einen Adjunkten beigelegt. Die hier bestimmten Taggelder von 8 Fr. für den Reisen würden nun, consequent mit der auf den Artikel 1 bezüglichen Schlusnahme, auch hier wegfallen.

Buchmüller. Stattdem Ingenieur einen Adjunkten beizugeben, hätte ich lieber in den verschiedenen Gegenden Unter-ingenieure ernannt. Diese könnte man auf dem Lande wählen, und so würden die Vergütungen für Reisekosten größtenteils erspart.

v. Lerber, Alt-Schultheiss. Man muß nicht vergessen, daß der Ingenieur auch hier, beim Departemente Arbeit hat; — wie geben ihm Pläne zu untersuchen, schicken ihm Rapporte zu. Derselbe muß in Abwesenheit ersezt werden. Geben wir ihm keinen Adjunkten, so kann er also die Leistungen der Amtsin-spektoren nicht beaufsichtigen, und diese können dann ihre Aufgaben auch nicht gehörig erfüllen. Drum möchte ich zum Artikel stimmen, wie er ist.

Fellenberg. Ich muß den Antrag auch bestens unterstützen. Dies nicht nur deswegen, weil es Bedürfnis ist, das zum Ziele zu führen, was angeordnet ist, sondern auch weil die Inspektoren der Bezirke in der That sollen durch Belehrung brachbar gemacht werden. Diese Belehrung können nur wissenschaftlich befähigte Männer bringen, wie auch die Adjunkte sein sollen. Drum möchte ich den Artikel, mit der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Modifikation, annehmen.

A b s i m m u n g:

Den Artikel nach dem Vorschlage des Regie-rungsraths anzunehmen Große Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 2 Stimmen.

Tschärner, alt Schultheiss. Der §. 3. trägt neben den obigen Ingenieur ins Straßen-, Wasser- und Hochbau noch auf Ernennung von drei oder vier Unterbezirkssingenieurs für den ganzen Kanton an mit 1600 Fr. fixer Besoldung nebst L. 8 Tag-geld. Die Minderheit des Baudepartements jedoch und der Regierungsrath glauben, daß wenn die Zweckmäßigkeit einer solchen Kreation nicht zu bestreiten, doch ihre Nothwendigkeit nicht erwiesen sei, und tragen, einstweilen mit Aufstellung der beiden Inge-nieurs sich begnügend, auf Streichung des Artikels an. Allerdings ist da noch Beihilfe von Nöthen zu Erleichterung des Ge-schäftsganges, und — was von wesentlichem Belang ist — zu ei-ner mit genauer Sachkenntniß verbundenen steten wachsamen Auf-sicht. — Die Geneigtheit des Grossen Rathes indessen zur Be-

werkstättigung gemeinnütziger Unternehmungen alles Mögliche zu bewilligen, ersezt eingermassen die Kreisingenieurs. So werden gegenwärtig in verschiedenen Gegenden des Kantons, z. B. am Bielersee, Thunersee, zu Court Strafen gebaut; und nur am letzteren Orte hatte man über Mangel an Aufsicht zu klagen. Dieser einzige Umstand ist kein Grund die Aufsicht über die Maassen zu vervielfältigen. — Man hilft sich da auf, daß man jedes, nach genauer Erwägung ihrer Zweckmäßigkeit beschlossenes, Bauunter-nehmen ausschreibt, und von den sich meldenden die nötige Bürg-schaft und Garantie sich geben läßt. Wenn neue Unternehmungen so in Arbeit gegeben werden, so ist keine tagtägliche Auf-sicht von Seite des Ingenieurs nötig. Herr Oberst Buchwal-der hat z. B. nur von Zeit zu Zeit nötig, den Straßenbau dem Bielersee entlang auf Ort und Stelle zu beaufsichtigen. Eine ganz andere Bewandtnis hat es mit der gewöhnlichen Unterhal-tung der Straßen, welche ja freilich eine genaue und möglichst thätige Aufsicht erheischt. Der Erfahrung und dem Zeugniß von Sachverständigen zufolge kostet eine Strafe den Staat desto we-niger, je fleißiger sie unterhalten wird. Es ist da der nämliche Fall wie beim Hochbau. Läßt man durch den Dachgabel regnen, so fault allgemach das ganze Gebäude. Und ob dann eben für die Aufsicht eigentlich ein Ingenieur erforderlich ist, weiß ich nicht. — jedenfalls mußemand es machen. Die eine Mei-nung erachtete zu diesem Bebüs die Aufstellung etlicher Unter-ingenieurs für zweckmäßig; eine andere Meinung, dies einstweilen nicht für nötig haltend, wollte dem Baudepartement anheimstellen, durch sorgfältige Auswahl und hinlängliche Besoldung der Amtsinspекторn für diese Ansiegenheit zu sorgen. Wünschbar wäre es allerdings, daß die Inspektoren auch die Kenntniß eines In-genieurs besäßen, jedoch braucht's keine große Wissenschaft, um zu wissen, wie eine Straße unterhalten werden soll. Die Erfah-rung zeigte, daß Oberamtleute, die keine Ingenieurs waren, die Straßen in guter Ordnung zu halten wußten. Wenn's dem Grossen Rath jedoch gefallen sollte, neben den Oberingenieurs noch drei oder vier Kreisingenieurs zu erkiesen, wohl an, so wird ihm das Departement Dank wissen. Doch sehen wir erst wohl zu, ob dieses durchaus nothwendig sei, und ob das Geld nicht auf eine angemessene Weise verwendet werden könne. — Aufsicht muß allerdings statt finden, — wem nun diese übertragen, — ob den Amtsinspекторn oder noch zu ernennenden Unteringenieurs, — dies möge der Große Rath nun bestimmen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung. — Freitag, den 15. Mai 1835.)

(Organisation des Baudepartements.)

von Lerber, alt Schultheiss. Da ich mit Ueberzeugung zur Mehrheit des Departements gestimmt, so will ich kurz die Gründe anbringen, die mich dazu bewogen. Sir, ganz gewiss soll das Departement einige Erfahrung in dieser Sache haben und Ihnen keine andere Vorschläge bringen, als die es für zweckdienlich erachtet; es wird also nur die Hülfsmitte verlangen, die seines Dafürhalbens nötig sind. Nur große Bedürfnisse können uns also zu solchen Anträgen bestimmen. Unmöglich ist, daß bei den vermehrten Arbeiten das bisherige Personal entsprechen kann. Ich berufe mich hier auf die Repräsentanten vom Lande, die wissen, wie gar allerlei gewünscht wird. Vom Baudepartemente erwartet das Volk eine feinen materiellen Interessen zugereichte Wirksamkeit. Unter diesem Gesichtspunkte sind die Aufgaben des Baudepartements von den allerwichtigsten einer Regierung. Von guten Strafen erwartet das Land großen Vortheil. Mit den durch die Regierungsveränderung vermehrten Aufgaben müssen wir uns auch nach mehrerer Handbietung umsehen. Früher hielten die Landvögte befehlend die Gemeinden zu hierseitigen Arbeiten an, jetzt aber muß das Departement selbst für Unterhaltung von 300 Wegstunden Strafe sorgen, muß Fabriken auffordern, Aufsicht haben, ob das Auktiorat in jeder Beziehung gehörig ins Werk gerichtet werde. Wollen wir diese Arbeiten übernehmen und der Verantwortung des Departements anheim geben, und dabei das Personale der Angestellten bloß um eine halbe Person vermehren?! — Dies ist's und nichts anders. Das werden wir doch nimmermehr wollen. Gegenwärtig besuchen wir einen Ingenieur im Hochbau, mit einem Adjunkten weil dieser nötig, wollen wir nun dem Strafbau nicht auch einen geben? Wir haben einen Ingenieur im Straßen- und Wasserbau mit zwei Adjunkten. Nach einem vorliegenden Vorschlag will man zwar zwei Ingenieure aber nur mit einem Adjunkten. Also haben wir nichts gewonnen, als daß dem Herrn Müller der Wasserbau abgenommen ist. Wenn wir also da stehen bleiben, so haben wir nur einen halben Strafingenieur mehr. Die Verantwortlichkeit für guten Fortgang der Unternehmungen, die den Staat bedeutend Geld kosten, könnten wir doch bei sohaner Sachlage wahrhaftig nicht auf uns nehmen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß aus Mangel an Aufsicht nicht unbedeutende Nachtheile und Verluste für den Staat erwachsen sind. Ich brauche nur an das Schicksal der Strafkorrektion zwischen Münster und Court zu erinnern. Während da keine Aufsicht waltere und wenig oder gar nichts getan wurde, ward dennoch das Geld bezogen. Also ist durch Beispiele fattsam erwiesen, daß Aufsicht sein muss. Jetzt ist die Frage, wie diese Aufsicht bewerkstelligen? Hier in Bern müssen wir auch einen Ingenieur zur Aufsicht, zur Abfassung von Plänen und Dewisen ic. haben. Dieser kann also nicht im ganzen Lande herum reisen. Das Land verlangt oft sachkundigen Augenschein und Rath auf Ort und Stelle, aber wir können niemanden schicken. Somit leuchtet das Bedürfnis ein, in den verschiedenen Landesgegenden Kreisingenieurs aufzustellen.

Diese wären dann nahe bei den Unternehmungen, und könnten dieselben gebührend beaufsichtigen. Das nämliche Bedürfnis hat sich auch in unserem Forstwesen gezeigt, welchem man daher auch kluger Weise durch Aufstellung von Bezirksförstern z. B. für das Oberland, Seeland, Emmenthal abzuholen sich anschickte. Neben diesen giebt es dann auch noch Unterförster. Warum sollten wir nun im Strafbauwesen nicht eine ähnliche Verfassung treffen, wenn sich das nämliche Bedürfnis zeigt? Darum sollen wir, wie dort zwischen die Oberförster und Bannwarthe, so auch hier zwischen die Ingenieurs und die Amtsinspektoren Mittelpersonen stellen, zur Beaufsichtigung der einzelnen Kreise. Anders ist Niemand da, der die Amtsinspektoren beaufsichtigte, und der gebörig nachgeben könnte, zu sehen, ob das Beschlissene auch gebührend ausgeführt werde. Dies alles zeugt, wie gesagt, für die Notwendigkeit von Unteringenieuren. Es würden bei solcher Einrichtung für die Staatskasse auch viele Taggelder erspart werden, indem dann nicht von hier aus ein Ingenieur nach Oberbäste, Pruntrut u. s. w. zu reisen brauchte. So wäre dann die Aufstellung von etwa vier solcher Männer im Interesse der Strafenunterhaltung sowohl, als der Staatsökonomie. Wenn Sie, Sir, daher wünschen, daß das Baudepartement gut fahre, so versagen Sie ihm ja die erforderliche Hülfe nicht. Sonst müßte ich meines Theils, wenn die für Bauunternehmungen bewilligten Gelder nicht gut verwendet würden, gegen alle dahierige Verantwortlichkeit mich bestens verwahren.

Moschard. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn von Lerber um so mehr, als ich vermöge meiner Stellung im Falle gewesen bin, die Nachtheile davon zu sehen, wenn öffentliche Arbeiten nicht unter die beständige und thätige Aufsicht und Leitung geschickter Männer vom Fach gestellt werden. Wir haben im Bezirke Münster hiervon eine traurige Erfahrung gemacht, Beweis davon der neulich bewilligte Supplementarkredit für die Strafe zwischen Court und Münster, an welcher die Arbeit während zehn Monate suspendirt bleiben mußte, aus Mangel an Aufsicht und Leitung. Gegenwärtig, wo der Staat den Strafenunterhalt auf sich genommen hat, muß diese Aufsicht weit ausgedehnter sein; aber sie kann es nicht mit bloß einem Oberingenieur. Obgleich den guten Willen der Bezirksinspektoren alle Rechnung tragend — kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß dieselben nicht genügen, denn sie sind nicht Leute vom Fach, die alle möglichen Umstände bei Veranstaltung von dieser oder jener Arbeit, bei Ankäufen u. s. w. gebörig in Betracht zu ziehen wüsten. Dieses alles erfordert ein ganz besonderes Studium. Aus allen diesen Rücksichten stimme ich zu den Anträgen des Departements.

Fäggi. Ich habe mit Vergnügen zu der Aufstellung eines neuen Oberingenieurs gestimmt. Was nun aber den Vorschlag betrifft, überdies noch Unteringenieure zu ernennen, so will mir die Zweckmäßigkeit davon nicht recht einleuchten. Ob dies für die Staatskasse gedeihlich sei, ist in meinen Augen eine unnötige Frage. Wie es bereits Mühe kostet, tüchtige Oberingenieure und Adjunkte zu finden, eben so schwierig wird dies in Bezug auf die Kreisingenieure sein. Wollen wir aber da nicht

auschließlich sach- und fachkundige Männer anstellen, so können wir uns mit den Amtsinspektoren zufrieden geben. Hingegen stelle ich den Antrag, daß das Baudepartement die Gemeinden zur Errichtung von Ortsstrafenkommissionen auffordern möchte. Ein aufmunterndes Vorbild haben wir an den Ortschulkommissionen. Ein solches Institut könnte auch im Bezug auf das Strafenwesen gedeihlich werden und würde nebenbei den Staat wenig oder nichts kosten. Durch diese Einrichtung würden die Gemeinden auch verbindlich gemacht, sich für das Strafenwesen wieder zu interessiren. Da wir Leute haben auf dem Land, die für sich zu bauen wissen, so ist nicht abzusehen, daß sie nicht auch zur Förderung der Staatsbauten etwas beitragen könnten. Da hätte dann ein jeder die Straße ic., deren Aufsicht ihm obliegt, in der Nähe und vor Augen. Daher also mein Antrag, daß Einleitung getroffen werde zur Einführung von Ortskommissionen Bewußt Beaufsichtigung der Strafeninspektoren und der nötigen Arbeiten.

Fellenberg. Der Bericht des Baudepartements hat uns Tit. schon zu Gemüthe geführt, daß die gegenwärtige Anordnung blos transitorisch, blos ein Versuch sei, der vielleicht nach einem Jahre schon einer bessern Organisation Platz zu machen habe. Eine wesentliche Schwierigkeit, die Aufstellung von Bezirksingenieuren zu beschließen, sehe ich in dem Mangel tüchtiger, fachkundiger Leute. Da nun das Baudepartement gezeigt, daß es, wo das Bedürfniß es erheischt, Hilfe anzuordnen bemüht sei, so frage ich, ob's nicht besser sei, dem Baudepartement hierin freie Hand zu lassen bis übers Jahr. Können wir ja nicht wissen, ob, wenn wir diesbezüglichen einen Besluß fassen, wir dann auch Leute finden, in deren Hände diese Stellen mit Zuversicht gelegt werden könnten. Was sodann die vorgeschlagenen Ortsbaukommissionen berührt, so besorge ich, dieselben möchten eher schleppend als fördernd auf die Bauunternehmungen wirken, und eine Art Radschub werden. Wir müssen aber dem Departement rechte Arme geben und nicht Hemmschube. Darum möchte ich dem Departemente Autorisation erteilen und an seine freie Entscheidung stellen, zu bestimmen, was im allgemeinen Interesse sein mag, ohne voreilig etwas festzusehen, von dem wir nicht wissen, ob's zweckmäßig sei, ob nicht.

Simon, alt Landammann. Als ich ins Baudepartement gewählt wurde, Tit., glaubte ich eine Verantwortlichkeit zu übernehmen. — Im Departement war ich auf Seite der Mehrheit und stimmte für Errichtung von Kreisingenieurstellen. Ich war nicht der Meinung, daß die Amtsinspektoren die Kreisingenieure, oder umgekehrt, die Kreisingenieure die Amtsinspektoren überflüssig machen. Wenn wir schon Kreisingenieure haben, so muß doch alles Einzelne noch unter einer besondern bestimmten Aufsicht sein, und hiezu sind eben Inspektoren nötig. Eine andere Hauptkonsideration, die bis auhin nicht berührt ward, ist mir aber noch folgende: Bei gegenwärtiger Einrichtung muß der Ingenieur mit 28 Amtsinspektoren korrespondiren. Bei jeder Kleinigkeit und alle Augenblicke erhält er Schreiben, die er beantworten muß; — nebenbei soll er dann doch noch im Land herumreisen. Diese Korrespondenz muß nun so viel möglich vermindert werden; — hat er anstatt mit 28 nur mit 4 Baumeistern zu korrespondiren, so ist ihm ein großer Theil der Last abgenommen. Der Oberingenieur könnte dann Zeit und Muße auf wichtige Angelegenheiten verwenden. Eben so wird bei sothaler Sachlage das Departement oft mit Kleinigkeiten behelligt, und muß sich zu seinem Leidwesen mit Dingen befassen, die ihm größtentheils von untergeordneten Beamten abgenommen oder doch erleichtert werden könnten. Also die für den Oberingenieur notwendig gebotene Hilfe ist ein Punkt, der mich bestimmt, der Mehrheit im Departement beizupflichten. Noch ein Grund! Es gelangen oft Wünsche an uns von Gemeinden und Partikularen, — z. B. sie möchten diesen oder jenen Weg anders wohin verlegen, — und bitten um Augenschein, Weisung ic.; — diesen Wünschen ist das Departement höchst selten im Fall entsprechen zu können, weil es allernächst wichtigere Geschäfte abzuthun hat. Hätten wir unterordnete Ingenieure in den Kreisen, so könnten sie da die benötigte Hilfe gewähren und den Gemeinden und Privaten bei ihren Baugeschäften Rüleitung geben und mit Rath und That auszuhelfen. Allernächst soll freilich der Ju-

genieur die Staatsarbeiten besorgen, aber bei Zeit und Muße auch den Partikularen mit Rath zur Seite stehen. — Auch findet da der Wunsch einer Ingenieurbildungsanstalt etwelche Befriedigung. Ein Bezirksingenieur muß nothgedrungen Gehülfen sich beiordnen, er muß ein Bureau haben. Darin, als in einerorschule, hat nun ein junger Mensch Gelegenheit sich zu entwickeln. Zeigt er Neigung und entschiedenes Talent, so können und werden dann die Eltern zur völligen Ausbildung noch etwas auf ihn verwenden. Einer unserer gegenwärtigen Ingenieure war ein armer Knabe. — Diese Heranbildung könnte in einem solchen Bureau leicht besser gedeihen, als in einer Zentralanstalt, weil dort weniger Personen sich befänden. Daß dann endlich dadurch der Staatskasse eine mehrere Ausgabe zwachsen würde, mögte ich bestreiten. Durch die Kreation solcher Kreisingenieurstellen würden eine ganze Menge gegenwärtig provisorisch Angestellter als unnöthig wegfallen. In Berücksichtigung dieser und anderer angebrachten Gründe stimme ich für diese neue Beamtung.

M. i., Staatschreiber. Ich muß mir 2 Bemerkungen erlauben. 1) scheint es mir, daß die projektierte Anstellung von Kreisingenieurs in sehr genauem Zusammenhang stehe mit den Amtsinspektoren. Wahrscheinlich wird bezüglich auf die letztern in Organisation und Besoldung eine Abänderung eintreten müssen. In diesem Fall könnte dann zu gleicher Zeit mit einem hierseitigen Vortrag auch die Frage wegen Aufstellung von Bezirksingenieurs vorgebracht und erledigt werden. 2) besteht eine Verordnung, daß Departementalvorschläge, die um mehr als 4000 Fr. die Staatskasse beschlagen, dem Finanzdepartement zur Begutachtung sollen zugewiesen werden. Wenn also der Regierungsrath geglaubt hätte, es wäre der Fall hier einzutreten, so hätte er wahrscheinlich zuerst die Sache dem Finanzdepartement übertragen. Wollte man nun aber eintreten, so könnte doch heute nicht darüber entschieden werden ebe und bevor ein Gutachten vom Finanzdepartement eingeholt ist. Da nun der Regierungsrath Exekutivbehörde ist, und sagt, er könne trotz des Mangels solcher Kreisbeamten equeiren, so möchte ich von diesem Antrage abstehen.

v. Jenner, Regierungsrath. Da nun das Finanzdepartement auch berührt und in diese Diskussion hineingezozen worden ist, so muß ich mir auch einige Worte erlauben. Das Gesetz, dem der Herr Staatschreiber rufen will, kenne ich freilich, aber de jure scheint man, schon seit geraumer Zeit, demselben keine Bedeutung mehr beimesen zu wollen, habe ich doch viel und oft sagen müssen, daß ohne vorherige Begründung des Finanzdepartements Summen dieser Art unbedenklich bewilligt wurden. Also nahm ich an, man habe halt dieses Gesetz stillschweigend abrogirt. Was das Strafenwesen ansicht, Tit., so halte ich dasselbe für einen Krebs, der einen langen Stiel und zwei große Scheeren hat. Aus diesen Scheeren hat man nun zwei lange Arme gemacht. Ich habe noch nie beweisen hören, daß Aufwand Erfahrung sei. Wenn dem also ist, Tit., so müssen wir sehr reich werden. So lange dies jedoch mir nicht in den Kopf will, so werde ich einfach bei meinen Ideen bleiben und andern zwar nicht antragen, keine Ausgaben zu machen, aber doch nicht zu viele. Es hat halt in der Welt alles sein Maß und Ziel und über die Schnur bauen thut niemals auf. Tit., es ist nicht weit her mit der Behauptung, daß empfindlicher Mangel an Aufsicht sei, aber haben diejenigen Recht, welche sagen, daß „wenn 4 unsrer Arbeiter bei einander sind, 3 lügen was der 4te mache.“ Zu diesen kommt dann noch ein so genannter Ingenieur und legt noch einen Stern dazu. Alle zusammen verstecken vielleicht von der ganzen Sache keinen Pfifferling. Ich bin des einfältigen Glaubens, daß wenn zwar nicht viel geschickte Köpfe aber doch viele Köpfe am Platze sind, die Sache nur um so schlechter besetzt werde und zudem noch größere Ausgaben veranlasse. Mit vi. Lz Hirten wird übel gehütet. Wenn man sagt, die Unternehmungen littin dadurch Schaden, weil die wenigen Beamten nicht zur gleicher Zeit allerwärts sein können, so gibts, Tit., dafür auffällig noch ein Mittel. Es lautet: Nehmt in Gottes Namen eins nach dem andern! — Soul näht man mit doppeltem Faden, wie man zu sagen pflegt. Ich stimme gegen den Artikel.

Huggler. Ich kann der jetzt gefallenen Meinung nicht beipflichten. Entweder sind die vorgeschlagenen Ingenieure nötig oder nicht nötig. Wenn die Amtsinpektoren in ihrem Fache gebildete Männer wären, was sie jedoch in der Regel nicht sind, so wären die Bezirksinspektoren allerdings überflüssig. Da nun also das Baudepartement noch anderweitige Hilfe nötig bat, so müssen wir dasselbe nicht im Stiche lassen, sondern ihm tüchtige Knechte an die Hand geben. Dass das Departement und seine Beamten oft schier in Geschäften ersticken, muss ich meines Theils auch daraus schließen, dass ich von demselben in Besorgung meiner Ortsliegenheiten als Regierungstatthalter die Antwort erhielt, man könne mir Niemanden auf Augenschein u. s. w. schicken, da die Beamten von andern dringenden Geschäften hart mitgenommen seien. Drum müssen wir dem Departement Gedulden geben, um so da mehr, da es dies selbst verlangt. Noch mehr! der Große Rath setzt alljährlich eine gewisse Summe für das Baudepartement im Staatsbudget aus; diese wird er doch auch verwendet wissen wollen. Sonst würde das Volk leicht dem Zweifel Raum geben und sagen: Es muss denn doch etwas an der Sache sein, wenn gewisse Leute sagen, die neue Regierung habe rückwärts gebauset und besitze kein Geld mehr. Ich meines Theils bin überzeugt, dass diese Vermehrung der Ingenieure nötig ist, und wir Landleute besonders sollten darauf dringen, dass, was beschlossen, verwendet werde.

Obricht. Ich würde nichts dazu sagen, wenn nicht überhaupt schier bei jedem Anlasse, so auch heute immer und immer wieder ein Bedauern ausgesprochen würde, dass der Staat die Strafen übernommen hat. Dagegen aber muss ich bemerken, dass viele Tausende auf der andern Seite ihre große Freude an dieser nicht anders als billigen Verordnung haben. Einige Gemeinden und Gegenden waren auch gar zu übermäßig und unverhältnismässig von den Führungen, Gemeinwerken, mit einem Worte von der Strafentlastung gedrückt, während andere, die doch auch Nutzen von den Strafen hatten, und der Staat, der den Transit nicht, beinahe leer ausgingen. Anlangend die Bezirksingenieure, so luge ich dieselben auch wunderlich an. Der Antrag des Departements ist wohlmeintend, aber doch hat er nicht die Wichtigkeit, die man ihm beigelegt. Ich würde viel lieber dazu stimmen — wenn dies nur mit stimmen geschehen könnte — dass die Amtsinpektoren auch Ingenieure wären. — Da würde man dann doch den aufmunternden Beweis sehen, dass, wer etwas lernt und versteht, angestellt wird. Ich wollte eigentlich nur gegen das immer wiederkehrende Bedauern bemerken, dass die Freude der Landleute über Abnahme der Strafenlast eine höchst gerechte Freude sei.

Buchmüller. Ich glaube mit besserer Bezahlung der Amtsinpektoren könnte dem Bedürfnis abgeholfen werden. Wir haben z. B. in unserm großen Amtsbezirk einen Inspektor, der im Verhältnis zu seiner Arbeit nicht bezahlt ist und der Fähigkeit besitzt. Bezahlen wir also diese besser, so werden wohl fähige Männer sich finden und anmelden, die die Kreisingenieure überflüssig machen können.

Mühlemann. Ich begreife gar wohl, dass wer große Arbeiten vor hat, nach Hilfe sich umsieht. So das Baudepartement. Wir sollens jedoch da machen wie der Landmann, der einen Bau oder so etwas unternimmt; er schafft an nach Menge jenes allernächsten Bedürfnisses und seines Kassastandes, auch stellt er nicht mehr und nicht weniger Knechte oder Taglöhner an, als er eben bedarf und entlässt sie wieder, wenn er sie nicht mehr vonnöthen hat. Ob nun das Schöne, was die Mehrheit des Baudepartements mit dem vorliegenden Antrage beabsichtigt, daraus erwachsen werde, weiß ich eben nicht. Es sieht leicht schön auf dem Papier da. Man erwartet viel von der den Oberingenieuren zu erleichternden Korrespondenz. Möglich, dass dies Früchte trägt, möglich aber auch, dass es dann ginge wie in andern Fällen gewöhnlich, ich meine nur noch schleppender. Der Amtsinpektor würde sich an den Kreisingenieur wenden, der Kreisingenieur an den Oberingenieur, der Oberingenieur an das Baudepartement und so wieder in abwärts steigendem Verhältnis, und dergestalt wäre des Correspondirens kein Ende. Nebrigens würden auch 4 Bezirks-Ingenieure nicht ausreichen. Die Arbeiten hätten in der Regel gerade in den Momenten, wo sie des In-

genieurs wesentlich bedürften, doch denselben nicht gleich bei hand. Wenn der Trämel dargelegt ist, so thut man Pflaster darüber und baut weiter; wenn dann schon später der Ingenieur kommt und sagt: der Trämel ist verkehrt dargelegt, so ist der Fehler doch geschehen. Während des Ganges der Arbeit ist der Aufseher nötig, später nicht. Ich glaube daher, es wäre weit zweckmässiger, wenn wir, statt der Aufstellung von Kreisingenieuren, lieber mit mehr Umsicht bei der Wahl von Amtsinpektoren zu Werke gingen. Im Interesse des Geschäftsganges und der Staatskasse möchte ich also keine neuen Stellen kreieren und dafür dem Baudepartement die Vollmacht geben, in besondern Fällen besondere Hilfe sich beizugesellen und „Tauner“ anzustellen, wie ein Landmann in „großen Werken.“

Tschärner, Alt-Schultheiss. Ich habe weiter nichts hinzufügen, als dass ich meinen Herren Kollegen im Departement in Bezug auf ihre Ansichten alle Rechnung trage, und dass man die Mitglieder des Departements allerdings der Verantwortlichkeit entlade. Ganz sicher ist es nur die Besorgniß, dass das allgemeine Beste anders nicht gut besorgt werden möchte, dass die Mehrheit des Departements auf Annahme jener Bestimmung dringt. Ich für meinen Theil habe nun eine einigermaßen abweichende Ansicht. Wir haben zwar die gleiche Absicht; ich fühle auch, dass da nothwendig geholfen werden muss; aber ich zweifle, dass, was meine Herren Kollegen anrathen, das Zweckdienlichste sei. Ich habe darüber nicht genugsame Erfahrung. Drum möchte ich von dieser Kreatio abstrahirend, dem Departement die Autorisation ertheilen helfen, diejenige Hilfe sich zu geben, die es für nötig findet. Es ist nicht immer mit Anstellung von vornen herein viel ausgerichtet — es kommt darauf an, wer der Angestellte ist, und mit welchem Fleise und Geschick er seinen Pflichten obliegt. Die Gründe, die für diese Meinung angebracht worden sind, sind auch die meinigen. Noch soll ich bemerken, dass die Organisation in Betreff der Besoldung der Wegknechte und Amtsinpektoren in der That sehr unzweckmäßig ist und auch eine Abänderung wird erleiden müssen. Ferner soll dann der Regierungsrath auch untersuchen, ob nicht die von Hrn. Großrath Fäagi angetragene Errichtung von Ortsbaufkommissionen zweckmäßig wäre. Solche könnten in der That seiner Zeit von grossem Nutzen sein. Also geht mein Schluss dahin, dass das Departement aufgefordert werden möge, zu gebördiger Besorgung der Arbeiten sich die nötige Hilfe zu verschaffen.

A b s i m m u n g:

Der Artikel, nach dem Antrage des Regierungsrathes zu streichen Große Mehrheit.
Für Beibehaltung des Artikels 17 Stimmen.

Tschärner, Alt-Schultheiss. Gegen den §. 4, welcher Ihnen vorschlägt, die bisher vereinigten Funktionen eines ersten Sekretärs und Kassaführers zu trennen und einen in den verschiedenen Fächern desselben wissenschaftlich gebildeten Mann mit Fr. 1800 Besoldung, so wie einen besondern Kassaführer mit dem nämlichen Gehalte anzustellen, ist keine Meinung gefallen und man scheint über die Nothwendigkeit der bierseitigen Bestimmung einig zu sein. Neben dem Vorschlag, auch hier das Taggeld auszulassen, trägt der Regierungsrath bloss noch darauf an, anstatt Kassaführer Rechnungsführer zu setzen, damit einer allfälligen Übertragung sämtlicher Kassen, im allgemeinen Interesse der Kompatibilität, nicht vorgegriffen sei. — Durch Errichtung dieser Stelle werden Sie, Sir., dem Departement also große Hilfe leisten bei der ungemeinen Anhäufung und dem Drang der Geschäfte.

Mühlemann. Ich wünschte, dass der Ausdruck hinsichtlich der Benennung des zweiten Angestellten so gewählt würde, dass keinerlei Misverhältnis und beliebige Auslegung Platz finden könnte. Daher möchte ich ihn Kassa- und Rechnungsführer nennen.

Annahme des Artikels nach dem Vorschlage des Regierungsrathes und des Hrn. Mühlemann durchs Hand mehr.

Nun wird noch der Eingang des Kreises durchs Hand mehr angenommen.

Vortrag des Baudepartementes — mit Ueberweisung des Regierungsraths — wegen Erbauung einer Kirche und Helferwohnung zu Heimischwand im Buchholterberg.

Tschärner, Alt-Schultheiss. Schon die frühere Regierung sah die Nothwendigkeit ein, im Buchholterberg wegen der großen Bevölkerung und Ausdehnung dortiger Gegend eine besondere Helferei zu erbauen. Allein die Sache verzögerte sich und es kam zu keinem eigentlichen Ergebnis. Der nunmehrige Regierung war es vorbehalten, einen Vertrag mit dem bisherigen Kollator abzuschließen. Sobald dies geschehen war, so verfügte sie das Weitere und beriet zwei Pläne für die Kirche, über die der Große Rath nun entscheiden wird. Der eine kostbarere Entwurf, Raum für 656 Personen enthaltend, ist auf Fr. 16906, der andere, 720 Personen in sich zu fassen vermögend, auf Fr. 13799 berechnet. Das Departement hat geglaubt, für die Summe von 13—14000 Fr. sich auszusprechen zu sollen, indem einerseits diese Summe mit dem für die neulich gebauten Kirchen, z. B. zu Rüschegg im Guggisberg bewilligten Kredit im Verhältnis stehen, und anderseits das Departement dafür hält, man solle zwar den Bedürfnisse abhelfen, aber doch nicht mehr Aussgaben machen, als gerade nötig sei. Der Regierungsrath hingegen glaubt, hier nicht mit allzugroßer Sparsamkeit zu Werke geben zu sollen und trägt auf Bewilligung von 20000 Fr. an. Der Bau einer Helferwohnung nach dem vorgelegten Plan ist auf 10000 Fr. berechnet. Sie, Tit., werden nun darüber nach Ihrem Gutfinden entscheiden.

Mühlemann. Es ist Uebung an einigen Orten, daß die Gemeinden die Kirchen selbst bauen. — Ich stimme zu dem niedrigen Plane von 13 bis 14000 L. Wenn die Gemeinde etwas Prächtigeres will, so kann sie dann selbst etwelchen Beitrag dazu leisten.

Schläppi. Ich weiß nicht, ob ich allenfalls etwas im Vortrage überhört habe, da ich nicht gehört, ob die Gemeinden auch Leistungen über sich nehmen. Hingegen weiß ich, daß die Gemeinde Hasle im Grunde sich zu Leistungen verpflichtet. Da nun der Staat schon so viele Auslagen bewilligt und z. B. die Strafen übernommen hat, so muß er doch sorgen, daß er nicht zu tief hinein kommt. Drum stimme ich zum kleineren Antrag. Er wirds auch thun. Dann möchte ich auch die betreffenden Gemeinden zu irgend welchen Leistungen verpflichtet sehen.

Fellenberg. Ich möchte diesen Antrag auch unterstützen. Die Leistung der Regierung ist ansehnlich. Drum mag die Gemeinde auch etwas beitragen. Auch wird ihr das Werk viel wertvoller erscheinen, wenn sie selbst einen Beitrag dazu liefert. Sie wird nun um so mehr Freude und Aufmunterung haben, sich da der Andacht hinzugeben.

Schneider, Regierungsrath. In beiden Vorträgen sind die Kosten für Orgel, Glocken und Thurmuhrr nicht verrechnet. Der Regierungsrath hat jedoch geglaubt, es sollten diese Kosten auch in die Rechnung gebracht werden. Ferner glaubte der Regierungsrath, bei einem so edeln Werke es nicht auf ein paar 100 Fr. ankommen lassen und den schönen Plan empfehlen zu sollen. Wenn also die Regierung 20000 Fr. vorschlägt, so sind die Glocken, Orgel re. inbegriffen. Diese Gegend ist überhaupt eine der ärtesten des Kantons. Viel kann man ihr daher nicht zumutzen. Ich trage auf Annahme des kostspieligeren Entwurfes an.

Maier, Staatschreiber. Ich glaube, es walte da ein Missverständniß ob. Als es früher um Errichtung dieser Kirche sich handelte, so geschahen Versprechungen von Seite der dortigen Dorfschäfsten. Es findet sich ein ganzes Heft von Akten, die diesen seit 7 bis 8 Jahren behandelten Gegenstand betreffen. Suche man die Akten auf und schaue, was da für Verpflichtungen eingegangen worden sind. Drum möchte ich bis morgen, wo man dann die Akten bei'r Hand hätte, die Sache verschieben. Dann existiert auch noch ein altes Fuhrgezetz, welches meines Wissens nicht aufgehoben ist. Dieses Gesetz nun auferlegt den Gemeinden die zu solchen Bauten nötigen Fuhrungen.

Da nun Hasle im Grunde zum nämlichen Zwecke auf Bedingungen eingegangen ist, so sollte dies auch daoris der Fall sein. Die Gemeinde mag freilich arm sein, aber doch wohl nicht ärmer als manche andere, nicht ärmer, als Hasle im Grunde. Also ich halte die Sache noch nicht reif, heute darüber zu entscheiden.

Nomang. Der letztefallenen Meinung pflichte ich auch bei. Gewöhnlich sind die Gemeinden, welche arm sind, doch just nicht an Leuten arm. Deste eber können solche Gemeinden bei derlei Bauten Handgemeinwerke machen und den Bauten hestend zur Seite stehen. Dann weiß ich nicht, ob es der wirkliche der Fall wäre, sich mit dem Anschaffen der Orgel zu befassen.

Herrenschwand, Regierungsrath. Wie Herr Mai bemerkte bat, so ist hierüber sowohl viel geredet als beschlossen worden. Namentlich ist im Jahr 1831, am 13. December, beschlossen worden, wie hoch die Kosten für den nötigen Liegenschaftsankauf, für den Bau der Kirche, des Pfarrhauses sammt Garten re. und wie hoch die Leistungen der betreffenden Gemeinden sich belaufen sollen. Obwohl der gegenwärtige Große Rath darüber erkennen kann, wie er will, so sollte er doch die versprochenen und festgesetzten Leistungen, sowohl von Seite des Staates, als der Gemeinden, so viel als möglich berücksichtigen. Anlangend die Orgel, so weiß ich, daß der Staat zu Anschaffung solcher beigetragen hat. Gemeinden kommen zuweilen in Fall, neue Glocken anzuschaffen und gehen den Staat um Beiträge an. Ich weiß auch, daß es alte Kirchen gibt, die keine Thurmuhrr haben; wenn man nun für neue Kirchen Uhren bewilligt, so wird man auch an den alten Kirchen solche müssen anbringen lassen. — Dieses nur zum Aufschluß.

von Jenner, Regierungsrath. Beir Berathung dieser Sache ist auch, glaube ich, die Verpflichtung der Gemeinde in Betrachtung gezogen worden. Das Reglement ist da, also müssen die Fuhrkosten von den Gemeinden übernommen werden. Was das Holz anbetrifft, so kommt da auf die Devise an. Früher ward zu solchen Zwecken das Bauholz aus obriakeitlichen Wäldern bezogen und nicht in Ansatz genommen. Jetzt aber ward Befehl gegeben, die Devise vollständig zu bringen. Daher werden die hier obwaltenden Differenzen röhren. Daß nun hier der Regierungsrath dem kostlicheren Plan seine Zustimmung gegeben, ist sehr leicht zu legitimiren. Schanen Sie, Tit., ein wenig die Pläne an, so wird Ihnen der Grund sogleich in die Augen springen. Der erste Plan ist gefällig für das Auge, während die einen den Zweiten, als sie ihn ansahen, für ein Bulvermagazin, die andern für eine Hohle hielten. Er gleicht allem andern besser, als einer Kirche. Dies, Tit., wird doch Niemand wollen. Was kostet der schönere Plan? etwa 3 bis 4000 Fr. mehr. Damit haben wir dann etwas, das man zeigen darf. Also, nehmen wir den bessern Plan an, der auch einer Kirche gleicht, und halten die Gemeinden zu Leistung der reglementarisch vorgeschriebenen Fuhrungen und der ihnen im Jahr 1830 auferlegten Beiträge an.

Hugger. Ich bin keineswegs gegen den Kirchenbau. Aber doch muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß die Devise hinsichtlich der Kirche zu Hasle mächtig von den hierseitigen unterscheiden sind. Alle Handarbeiten werden dort von den Gemeinden und nur die Kunstarbeiten vom Staaate bestreift. In das nämliche Verhältniß zu ihrem Kirchenbau sollten auch die betreffenden Gemeinden im Buchholterberg gesetzt werden. Nebstens gebe ich diesem Unternehmen meine Zustimmung.

Obrecht. Gegen den Kirchenbau habe ich ebenfalls nichts einzuwenden, aber gegen allfällige Anschaffung der zur Kirche gehörenden Beweglichkeiten, als da sind, Glocken, Uhr, Orgel. Wenn wir namentlich die Orgel anschaffen, so werden wir am Ende auch noch den Organist zahlen müssen. Der erste Sänger des alten Testaments, der König David, hat gesagt, mit der Stimme (mit Singen) lobe man den Schöpfer. Die Stadt Wangen hat auch keine Orgel, am Ende könnte sie auch eine heischen. Wiedlisbach hat ebenfalls keine, ja nicht einmal einen Pfarrer. Die Orgeln schaden überhaupt dem Emporkommen des

Gesangs. Also in diese Sache soll von Staatswegen nicht eingetreten werden.

Tschartner, alt-Schultheiss. Seit Anno 1830 lag die Gründung dieser Kirche im Projekt. Während dieser Zeit sahen die dortigen Bewohner diesem Unternehmen mit schriftlichem Verlangen entgegen und mögen den Augenblick schier nicht erwarten, wo sie in ihrer Gegend selbst geistliche Hilfe finden können. Drum hat sich das Departement breit, seinem Auftrage zu entsprechen. Einen weiteren Auftrag hat das Departement nicht. Die Führungen sind bei der Berechnung inbegriffen und vorausgesetzt worden. Von Seite der Bewohner von Hasle ist allerdings Hilfe zugesagt worden, aber nicht eigentliche Arbeiten am Gebäude. Betreffend das abgelesene Dekret vom 13. Dezember 1830, so ist diese Sache damals gerade einen Monat vor dem Abtreten der Regierung zur Sprache gekommen, weil man fühlte, daß die Erfüllung dieses Wunsches noch eine Schuld sei. Allein alles, was darin von Berechnung angebracht ist, beruht, laut dem Zeugniß des Herrn Österreich, nur auf ungeschöpfer Anschlage und auf keiner genaueren Untersuchung und Aufnahme von Plänen. Betreffend Orgel, Uhr &c., so hat der Bauinspектор mit Absicht diese Dinge nicht berührt, weil sie beweglicher Natur sind und Sache der Gemeinden. Ob dann der Staat etwas an solchen Dingen beisteuern wolle ist eine andere Frage. Dies kann immerhin geschehen, wenn man's für gut findet. Anlangend endlich die Frage, ob die größere oder kleinere Summe zu bewilligen sei, so gebe ich, in Erwägung einerseits, daß die Gegend ziemlich abgelegen und andererseits, daß man nicht mehr Ausgaben veranlassen müsse, als nötig, dem niedrigeren Anschlage meine Zustimmung. Ist die vorliegende Form der Kirche nicht gefällig, so kann ja der Regierungsrath ermächtigt werden, in dem Plane allfällig zweckmäßige Abänderung zu treffen.

A b s i m m u n g:

Für den kostspieligeren Projekt	17 Stimmen.
Für den zweiten auf 13000 — 14000 Fr. taxirten	Große Mehrheit.
Für den Bau des Wohngebäudes nach vor geschlagenem Plane	Einstimmig.
Für Leistungen der Führern durch die Gemeinden	Einstimmig.

Zum Schlusse wird ein Schreiben des Hrn. Großeraths Miescher von Waltringen verlesen, worin er wegen seiner Privatgeschäfte und der Entfernung seines Wohnsitzes von der Hauptstadt, um Entlassung von der ihm letzter Tage übertragenen Stelle eines Mitgliedes des Baudepartements nachsucht. Wird dem Regierungsrath zur Begutachtung überwiesen.

Zwölftes Sitzung.

S a m s t a g, d e n 16. M a i 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Nicelandamman Messmer.

Nach dem Namensaufrufe, der nur eins geringe Zahl anwesender Mitglieder zeigt, und nach Genehmigung des Protokolls liest der Herr Nicelandamman ein Verzeichniß der noch nicht erledigten Geschäfte ab und fragt die Versammlung an, ob sie ihre Sitzungen auch in der folgenden Woche fortsetzen, oder aber dieselben bis in den Monat Juni unterbrechen wolle.

Ohne Diskussion wird hierüber zur Abstimmung geschritten:
Fortzufahren : : : : : : : : : : 40 Stimmen.
Aufzuschieben : : : : : : : : : : 53 "

Hierauf zeigt der Herr Nicelandamman an:

- 1) ein eingelangtes Begnadigungsbegehren des Ursus Schalenbrand von Laufen;
- 2) eine Mahnung des Herrn Gürlet, worin begehrte wird, daß dem vor schon lännerer Zeit erheblich erklärten Anzuge des Herrn Großerath Jäggi Folge gegeben und die Privat-

zebunten und Bodenzins unter das nämliche Gesetz gestellt werden, wie die obrigkeitlichen Bodenzinsen u. s. w.

Gürlet empfiehlt diese Mahnung zur Erheblichkeit, er konnte aber wegen des ziemlichen Geräusches nicht recht verstanden werden.

Die Erheblichkeit wird durchs Handmehr ausgesprochen.

Tagesordnung. Vortrag des Baudepartements über den Straßenbau längs der Wannenfluh an der Emme bei Lüthelstüh.

Der Vortrag gibt Bericht über die in Folge des Großerathsbeschlusses vom 1. Juni 1834 durch das Baudepartement vorgenommenen Arbeiten. Nach abgehaltenem Augenschein sei die Aussteckung und Inplanlegung einer Straße von der Zollbrücke über Naußüh durch und längs der Wannenfluh über Ramsei bis Flühenthalen, und von der Zollbrücke in gerader Richtung bis und zur Wannenfluh, ferner diejenige zur Korrektion der Fuhren- und Blindenbach-Stütze, sowie zu Ausmeidung des Emmenmattstüzes, auch gleichzeitig eine Probe zu Sprengung eines Felses oben an der Wannenfluh angeordnet, und diese letztere Arbeit durch Büdertlinge sogleich vorgenommen worden. Aus dem Berichte über die Messungen und Berechnungen des Ingenieurs im Straßen- und Wasserbau ergab es sich nun, daß eine neue Straße durch die Wannenfluh 42000 bis 70000 Fr. koste, je nachdem dieselbe in ihrer ganzen Breite von 18 Bernfuss oder aber etwas über die Hälfte in den Felsen geschnitten werde. Hingegen eine Straße über den Schuttkegel der Emme angelegt, würde nebst den erforderlichen schwürenden Schwellenbauten nach einer normalen genauen Berechnung nicht mehr als 10000 Fr. erheischen. Die Korrektion des an einigen Stellen um 13% ansteigenden und 4315 Fuß langen Blindenbachstüzes koste ungefähr 10800 Fr.; diejenige des Fuhrenstüzes 8575 Fr., und diejenige des 1684 Bernfuss langen, an einigen Stellen 11 bis 15½% ansteigenden Emmenmattstüzes 6221 Fr. Der Antrag des Departements geht dahin, daß, weil die Versuche mit Sprengung des Felsens der Wannenfluh einen großen Kostenaufwand zeige, die ganze Unternehmung an eine Mindersteigerung gebracht werden möchte. Würden dann keine günstigeren Preise erhältlich sein, so solle ohne weiters die Straße nach dem früheren Projekte auf dem Schuttkegel der Emme unten an der Wannenfluh herum angelegt werden. Für die Korrektion der drei obengenannten Stütze trägt das Baudepartement auf die Bewilligung einer Summe von 25596 Fr. an.

Der Regierungsrath pflichtet diesem Antrage bei.

Tschartner, alt-Schultheiss, unterstützt den Antrag des Departements, indem er noch einmal die im schriftlichen Vortrage enthaltenen Anichten und Motive darstellt. Er schließt dahin, daß im allgemeinen die Anträge des Baudepartements genehmigt werden, daß man aber doch noch einen Versuche mache, ob durch Mindersteigerung für das Einhauen der Straße in den Felsen ein Preis erhalten werden könnte, der mit den Kosten eines Schwellenbaues könnte verglichen werden. Würde ein solcher Preis erhältlich sein, so solle dann der Regierungsrath Vollmacht haben, allfällig auch durch die Wannenfluh die Straße bauen zu lassen. Zu diesem Ende glaubt der Herr Berichterstatter in einiger Abweichung von dem Antrage des Baudepartements, daß es zweckmäßiger sein dürfe, lediglich in Befolgung des Budgets für 1835 die darin bereits bewilligten 20000 Fr. für das laufende Jahr anzuseien.

Fankhauser. Vor einem Jahre war ich der Meinung, daß die Straße durch die Wannenfluh gebauen werden sollte; ich muß aber gänzlich die Gründe gut beissen, um deren Willen nun das Departement eine Straße auf dem Emmenbette vorzieht. Die Hauptfache ist, daß wir eine Korrektion unserer Straße nach Burgdorf erhalten; ist dieses geschehen, so sind alle unsere dringendsten Wünsche befriedigt. Ich darke dem Baudepartemente für seine Anträge sehr und wünsche, daß dasselbe ermächtigt werde, die Bauten vorzunehmen.

v. Lerber, Alt-Schultheiss. Die erste Ansicht war die, daß die Straße unten um die Wannenfluh herum gemacht werde, nachher aber wurde auch die für erheblich erklärt Ansicht die

Straße in die Fluh einzuhauen, dem Baudepartemente zur Untersuchung zugewiesen. Dem Augenscheine, der hierauf stattfand, habe auch ich beigewohnt. Wenn man so vor der Fluh sieht und sieht, wie lang das ist, und was für ein Gemisch von Nagelfluh und andern Steinarten, so muß man sich überzeugen, daß das eine ungeheure Arbeit wäre, wenn man die Straße in ihrer vollen Breite von 18' in den Felsen einhauen wollte. Man redet aber von 18' Breite. Wenn aber ein Staat eine solche Arbeit machen läßt, so sollte man nicht wegen 1' mehr oder minder markten, sondern jede neue Straße sollte gleich von Anfang hinreichend breit gemacht werden, damit, besonders wenn Schnee liegt, die Fahrbahn nie zu enge sei. Überhaupt werden die sämtlichen Mitglieder, welche die Gegend kennen, gefunden haben, daß die Straßen im Emmenthal durchweg zu enge sind. So wie aber der Handel zunimmt und so wie man auch jetzt größere Wagen hat, so müssen auch die Straßen nach und nach erweitert werden, und daher wünschte ich, daß man dieses immer schon von Anfang an thue, denn wenn einmal die Leute Bäume u. s. w. längs der Straße gepflanzt haben, so stehen einer späteren Erweiterung schon mehr Hindernisse entgegen. Mir scheint jedenfalls eine 18' breite Straße durch den Felsen eine gefährliche und unsichere Straße. Man wollte jedoch probiren, und das Baudepartement schickte zu diesem Endzwecke Züchtlinge bin, um ein Stück Felsen zu sprengen, damit man einen Maßstab erhalte wie viel diese Arbeit kosten möchte. Als man aber sah, daß die Arbeit so theuer hervorkomme, vereinigte sich das Baudepartement dahn, daß das Zweckmäßigste eine nach dem ersten Projekt auf dem Emmenbete anzulegende Straße sein würde. Diese Straße würde sich durch einen gehörigen Damm vollkommen sicher stellen lassen, und sie würde noch dazu den Vortheil gewahren, daß man nachher auf der ganzen Länge aus der Fluh Bausteine brechen könnte. Dadurch würde möglich, daß Straßenbeit allmählig in die Fluh hinein zu legen. In Abweichung vom schriftlichen Vortrage möchte ich, da es doch nur Aufschub der Arbeit nach sich ziehen wird, von der vorgeschlagenen Mindersteigerung abstricken, und zu den Anträgen des Baudepartements ohne Vorbehalt normaler Untersuchungen stimmen.

Herrenschwand, Regierungsrath, thilt in Absicht auf die Straße bei der Wonnensuu ganz die Ansicht des Herrn Präopinant; wenn man aber eine Mindersteigerung gestatten wolle, so soll doch der Regierungsrath nicht über ein gewisses Maximum hinausgeben dürfen. Was denn die andern Stütze anbetrifft, die verbessert werden sollen, so will ich gerne dazu stimmen. Daß diese Gegenden die Correktion dieser um 12 bis 13% ansteigenden Stütze wünschen, das kann sich Niemand besser vorstellen, als wer alle Tage im Fall ist, von einer Straße Gebrauch machen zu müssen, die an einzelnen Stellen 15% und mehr Gefäll hat. Ich stimme mit Freuden, daß man diesen Wünschen von hier aus entspreche. Ich freue mich denn aber auch von Herrn Großrath Fankhauser zu hören, daß darin alles bestebe, was das Emmenthal einstweilen wünschen könne. So wie ich früher für die Verbesserung der Straße nach Waltalingen und für diejenige von Schüpbach nach Langnau gestimmt habe, so stimme ich auch jetzt zur Verbesserung dieser Straße, damit wenigstens dieser Theil völlig befriedigt werde, in der Erwartung, andere Gegenden werden dann auch das nämliche erhalten.

Stähli, Rathsschreiber. Vor allem aus fühle ich mich verpflichtet, dem Baudepartement zu danken für die Willfährigkeit, womit es den Bedürfnissen des Emmentals zu entsprechen sucht. Die gegenwärtig in Frage liegende Straße ist eine Fortsetzung dessen was Sie vor zwei Tagen beschlossen haben, denn so wird das Seeland nicht bloß mit dem Emmentale, sondern selbst mit Luzern und zwar durch eine völlig ebene Straße verbunden. Wie sehr die Industrie und der Handel im Emmentale seit den letzten 10 oder 15 Jahren zugenommen haben und noch zunehmen, ist bekannt, daher werden die Bedürfnisse einer bessern Communikation immer lebhafter gefühlt, und da nun der Große Rath die Straßen auf Staatskosten übernommen hat, so ist er völlig ungehindert, die eigentlichen Bedürfnisse in Hinsicht auf Straßenanlagen am besten zu befriedigen. Der vorliegende Antrag ist nun gewiß in jeder Beziehung sehr befriedigend; aber allen Be-

dürfnissen genügen wird diese Straßenverbesserung noch nicht. Es fehlt noch eine Verbesserung der Straße des Grünenthal und eine Fortsetzung der Straße des obern Emmentals auf dem linken Ufer durch Häslit nach Burgdorf, und eine Verbindung mit der Konolfinger Seite. Alles dieses könnte bewirkt werden durch Errbauung einer Brücke, nicht gar weit von der zu Lüzelfluh, welche bekannte Maassen alt, schlecht, gefährlich ist und nach nicht mehr langer Zeit neu gebaut werden muß. Deswegen hat auch die dortige Landschaft in verschiedenen Petitionen gewünscht, es möchte in der Gegend von Ramsei eine neue Brücke gebaut werden. Indem ich also die Anträge des Baudepartements bestens verdanke, möchte ich zugleich bitten, daß auf Ort und Stelle untersucht werde, ob das, was ich jetzt berührt habe, nicht einerseits in den Wünschen des Volkes und andererseits in der Natur des Landes begründet sei.

Obrecht ist überzeugt, daß einhellig dem Antrage des Baudepartements werde beigestimmt werden, und schließt daher, da noch viele Geschäfte in der heutigen Sitzung abzumachen seien, zur Kürze.

A b s t i m m u n g:

1) Für eine Geldanweisung nach dem Antrage des Regierungsraths	14 Stimmen.
Nach dem Antrage des Herrn Alt-Schultheiß Ticharner, sich auf die Fr. 20000 im Budget für 1835 zu beschränken	Mehrheit.
2) Annahme der übrigen Anträge	Einstimmig.
3) Die Bestimmung der Breite der Straße dem Regierungsrath zu überlassen	Einstimmig.

Vortrag des Baudepartements mit Ueberweisung des Regierungsraths über Anlegung einer Straße zwischen Münschemier und Kerzerz und einer solchen zwischen Ins und Murten.

Der Vortrag beweist zuerst das Bedürfnis dieser beiden Straßen aus dem Umstände, daß um von Ins nach Murten oder von Kerzerz nach Münschemier zu gelangen, man bisher während der nassen Fahrszeit einen Umweg von 4 bis 5 Stunden machen mußte, statt daß das Ziel in $\frac{1}{2}$ od. $\frac{3}{4}$ Stunde erreicht und zugleich die Verbindung des Seelandes mit der Hauptstadt auf ebenerem Wege und in einer um $1\frac{1}{2}$ Stunden kürzern Distanz bewerkstelligt werden könnte, wenn die fraglichen Straßen erbaut würden. Bereits unterm 14. Mai 1829 habe daher zu Kerzerz eine Conferenz der Stände Bern und Freiburg in dieser Angelegenheit stattgefunden, wo man sich gegenseitige Handreichung zusichert habe; Kantonal- und Privatinteressen hätten aber die Ausführung bisher verhindert u. s. w. Bei Anlaß der Entsumpfungsangelegenheit des Seelandes und der Grenzberichtigung des großen Mooses sei die Sache nun neuerdings zur Sprache gebracht und auch die Pläne und Kostenberechnung aufgenommen worden. Die Straße von Münschemier gegen Kerzerz zu 4215 Bernfuß Länge und 24 Bernfuß Breite koste L. 8534; diejenige von Ins nach Sugy zu 5473 Bernfuß Länge und 24 Bernfuß Breite koste L. 11401, also beide zusammen L. 19935. Darin sei aber nicht unbegriffen die Entschädigung für das für den Straßenzug nach Sugy in Anspruch zu nehmende Land, wofür die Gemeinde Ins die Bezeichnung von 50 Fuchart Moosland an einer der Regierung beliebigen Stelle verlange, jedoch gegen das Anerbieten, dann über die früher angebotenen 1800 Fuder Grün hinaus noch 300 fernere Fuder zu liefern. Die betreffenden Gemeinden des Winkelachs leisten aber auf jede Entschädigung gänzlich Verzicht. Von jenen L. 19935 seien hingegen abzuziehen die Beiträge von Gemeinden und Partikularen des Amtsbezirks Erbach, nämlich L. 1728 für die Straße von Münschemier auf Kerzerz, und L. 1403 für die andere Straße, zusammen L. 3131, so daß auf die Staatskasse noch fielen L. 16804 — Nach einer Zuschrift des Gemeinderaths von Murten an Herrn alt Schultheiß von Lerber belaufen sich überdies die dortigen Beiträge für die Straße von Ins nach Murten auf beinahe L. 14000, wovon L. 6000 bis 7000 für die Construktion selbst, der Rest dann für den künftigen Unterhalt. Diese Beiträge seien aber nicht bloß für die Freiburgische, sondern für die ganze Straßentrecke bestimmt u. s. w.

— 7 —

Das Departement ist in zwei Meinungen getheilt.

Die erste Meinung trägt auf Anlegung beider Straßen an und begeht dafür einen eventuellen Kredit von L. 17000; doch unter der Bedingung, daß der Stand Freiburg seiner Zeit bei Anlage einer Verbindungsstraße mit Neuenburg mitwirke, und daß daher noch vor Beginn jeder Arbeit zwischen Ins und Sugi eine dahерige Verkommisß mit Freiburg abgeschlossen werde.

Die zweite Meinung — die angebotenen Beiträge für die Straße zwischen Müntschemir und Kerzerz zu gering findend — will eintheilen bloß auf jene erstere Straße und zwar nur unter dem so eben berührten Vorbehalte antragen. Dieser zweiten Meinung pflichtet auch der Regierungsrath bei.

Tschärner, Alt.-Schultheiß, bringt in Unterstützung des schriftlichen Vortrages an, daß Freiburg namentlich in der letzten Zeit die Verbindung zwischen Ins und Murten zur Sprache gebracht und dieselbe zur Bedingung seiner Mitwirkung an der Entsumpfung des Seelands gemacht habe. Auch von Neuenburg her seien Beiträge zu dieser Straße versprochen worden. Die Straße zwischen Müntschemir und Kerzerz sei von den Bewohnern des Amtsbezirks Erlach sehr gewünscht werden und sie habe auch für den Bezirk Laupen großen Wert. Das Departement sei einmütig gewesen in Absicht auf die erstere Straße, getheilter Meinung aber hinsichtlich der zweiten, u. s. w.

Der hr. Berichterstatter erkennt die Nützlichkeit und Nothwendigkeit beider Straßen, beide hätten schon längst gemacht werden sollen.

Herrenschwand, Regierungsrath. Ich will zum Vorans gar gerne zugestehen, daß eine Straße dort sehr nöthig ist; indessen sind im Amt Erlach die Meinungen darüber getheilt; sie wünschen dort nicht sowohl eine Straße von Ins nach Murten als vielmehr von Gampelen, damit der Stuz zu Ins vermieden werde. Jedenfalls handelt es sich um eine Straße von Murten oder besser von Sugi gegen die Neuenburgerstrasse. Zu dieser müßte ich gänzlich stimmen, denn nichts ist so lästig, als wenn zwei Landestheile wie Bern einerseits und jenseits des Mooses Freiburg keine Verbindung haben. Es hat sich schon hin und wieder ereignet, daß Fuhrwerke, welche von Murten nach Ins u. s. w. fahren wollten, den Umweg über Narberg nehmen mußten. Mir ist es nun gleich, ob die Straße über Ins oder Gampelen gehe, sobald sie nur gemacht wird; dann haben auch die von Kerzerz oder Müntschemir keinen so großen Umweg mehr, höchstens 1 oder 1½ Stund, während sie früher 3 bis 4 Stunden Umweg hatten. Die Kosten werden sich nicht hoch belaufen, und wenn sie sich auch noch höher belaufen würden, so würde ich dennoch dazu stimmen, weil die Straße nöthig ist, weil sowohl Freiburg als auch Neuenburg großen Wert darauf sezen, und weil der Kanton Bern weder direkt noch indirekt Nachtheil davon haben wird. Denn um von Bern nach Neuenburg oder von Neuenburg nach Bern zu fahren, wird man doch immer die Straße von Narberg wählen, hingegen dem Begehr der Gemeinde Ins, wegen Entschädigung durch Land, könnte ich nicht beipflichten; ich wollte lieber zu einer Entschädigung in Geld stimmen. Was denn aber die Straße von Müntschemir nach Kerzerz betrifft, so könnte ich nicht bestimmen, daß dieselbe zu gleicher Zeit gemacht werde; diese wäre zwar unfehlbar für beide Orte sehr bequem und würde viel gebraucht werden. Alter Wein, der von Frankreich oder Neuenburg nach Bern kommt, würde dann über diese Straße geführt werden. Denn diese Straße würde kürzer und ebener sein, und die Waaren brauchten dann nur noch zu Gümminen zu zollen, während sie auf der andern Straße sowohl zu Narberg als bei der Neubrücke zollen müssen. Man hat schon lange davon geredet, eine solche Straße zu bauen. So weit aber im Publikum bekannt, so wurde sie bisher nicht gemacht, weil die Einkünfte des Kantons Bern dadurch Schaden gelitten hätten, sofern man nämlich die Zölle auch als Abgaben betrachtet. Indessen hat man wieder im Publikum gesagt, ne werde dennoch zu Staande kommen wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse einflußreicher Mitglieder der alten Regierung mit Regierungsgliedern von Neuenburg. Ich will weiter nicht über diesen Gegenstand eintreten, aber ich möchte, wie gesagt, zu die-

ser Straße nicht stimmen. Machen wir dieselbe, so wird man auch die Postpreise zwischen Bern und Neuenburg herabsetzen müssen, denn die Kutscher können dann durch die kürzere Straße um niedrigeren Preis fahren. Wer will, daß von Neuenburg nach Bern und umgekehrt alles dort hindurch fahre, und daß alle Ortschaften zwischen Ins und Bern abgefahrene werden, der mag zu dieser Straße stimmen. Man wird dann von Bern nach Neuenburg gelangen, ohne einen Kreuzer Geld im Kanton Bern verthun zu müssen. Es sind dann 4 Stunden von hier nach Kerzerz und 4 Stunden von Kerzerz nach Neuenburg. So wird man in Zeit von 6 Stunden von Bern nach Neuenburg fahren können; Kerzerz wird abdann der einzige Punkt sein, wo man Halt macht. Man sagt freilich, man wünsche im Amt Erlach diese Straße gar sehr. Ja, einige Orte wohl, und ich will gerne alle möglichen Wünsche berücksichtigen, aber es sind, wenn wir die Straße von Ins nach Murten erkennen, dann in den letzten Jahren dort bereits 3 neue Straßenstrecken gemacht worden. Also könnten die Leute aus dem Amt Erlach wohl zufrieden sein, wenn schon die Straße zwischen Kerzerz und Müntschemir nicht auch noch gemacht wird. Alle diese Straßen werden freilich von großem Vortheile sein, aber nicht stets für diejenigen, für welche dieser Vortheil am wünschenswertesten wäre. Die Straße von Biel nach Neuenstadt z. B. ist sehr werthvoll für jene Ortschaften, aber nicht für den Kanton. Zu Solothurn hält man dafür, die Straße längs dem Bielersee sei für diesen leichten Kanton mehrere Millionen werth, also gewiß auch für Neuenburg, indem von Neuenstadt bis gegen Concise die Fortsetzung derselben stets über Neuenburgerboden geht. Ich habe aber von Jugend auf sagen gehört, man könne nur dann gewinnen, wo auf der andern Seite verloren werde. Wenn also Neuenburg und Solothurn so viel durch jene Straße gewinnen, so wird wohl Bern dabei einbüßen. So viel in meiner Stellung als Mitglied des Grossen Raths. Ich erlaube mir aber auch noch ein Wort als Privatmann. Als solcher wünsche ich nichts mehr, als daß man heute die Straße von Kerzerz nach Müntschemir erkenne, denn namentlich als Bewohner der Hauptstadt muß ich wünschen, daß man nach Neuenburg fahren könne, ohne andere Ausgaben als für ein wenig Haber, den man zu Kerzerz dem Pferde geben läßt. Es ist auch sehr angenehm, nicht immer den nämlichen Weg machen zu müssen, sondern je nach Gelüsten unter 2 Straßen wählen zu können. Die ganze Gegend hier herum wird daher sehr froh sein, wenn diese Straße gebaut wird. Da mich aber mein Eid verpflichtet, den Nutzen des Kantons zu fördern und den Schaden zu wenden, so könnte ich als Mitglied des Grossen Raths nicht dazu stimmen, weil, wie gesagt, die Einkünfte des Staates Bern darunter leiden werden.

von Lerber, alt. Schultheiß. Der Vortheil dieser beiden Straßen springt von selbst in die Augen. Um von Murten nach Ins, oder von Kerzerz nach Müntschemir zu gelangen, muß man, obwohl diese Ortschaften in ganz geringer Entfernung von einander sind, bei naher Witterung einen Umweg von 5 bis 6 Stunden machen. Da kann man sich doch vorstellen, wie bemüht dies für die betreffenden Ortschaften sein muß, da sie ja bei Feuersbrünsten einander nicht einmal zu Hilfe kommen können. Was denn die Straße von Murten nach Ins betrifft, so wird nicht nur im Amt Erlach, sondern von Seite des Kantons Freiburg außerordentlicher Wert darauf gelegt, und Freiburg macht die Anlegung dieser Straße ganz eigentlich zum Bedingung seiner Theilnahme an der Moosesentsumpfung. Wenn uns also wirklich daran gelegen ist, jene Landschaft dem Wasser zu entreißen, so müssen wir es hier zeigen. Die deshalb mit Freiburg geführte Correspondenz kann allenfalls vorgelegt werden. Die Regierung wird Ihnen ebenfalls bald einen Antrag bringen können über die neue Ausmarchung der Grenze zwischen Bern und Freiburg. Denn seit 200 Jahren war es unterschieden, wo auf dem Moose die Grenze zwischen diesen beiden Kantonen sei. Die Freiburger beriefen sich stets auf Brief und Siegel, Bern aber batte auch ein Recht aufzuweisen, nämlich das Recht des Stärkeren. Diesem Zustande wird endlich ein Ziel gesetzt werden und es wird der Regierung von Bern zur Ehre gereichen, wenn sie zeigt, daß sie titelfeste Rechte anerkennt. Die Landschaft Erlach, welche bei diesem Straßenbau bedeutend interessirt ist, hat erhebliche Beiträge angeboten; ich habe

auch mit der Stadt Murten korrespondirt; dort sind ebenfalls bedeutende Subscriptionen gesammelt worden und zwar nicht bloß für den auf Freiburger Boden anzulegenden Theil, sondern für die ganze Straße. Zwei Schreiben des Stadtmagistrats von Murten, welche dieses verheissen, liegen bei den Akten. Zu dem werden noch mehrere Gemeinden und Partikularen Beiträge geben, so daß die neue Straße nicht bloß für die ganze Landschaft vortheilhaft, sondern auch eine der wohlfeisten für die Staatskasse sein wird. Von neuenburgischer Seite hatte man zuerst gewünscht, daß die Straße nicht über Ins gehe, doch willigten sie dort endlich ein, die bedeutende Ortschaft Ins nicht abzufahren. Diese Straße wird die erste Abbaunung sein, zur Trockenlegung des großen Mooses, woran ich und die ganze Regierung das größte Interesse nehmen. Was vorher gegen die Zweckmäßigkeit der zweiten Straße angebracht worden ist, spricht gerade zu ihren Gunsten. Denn sobald man eine Straßenlinie verkürzen kann, so ist das offenbar die größte Ratskommandation. Aus welchen Rücksichten dieselbe unter der früheren Regierung nicht erbaut worden ist, darein will ich für jetzt nicht eingreifen; daß Sie wenigstens dergleichen Rücksichten nicht teilen, das haben Sie bewiesen durch alle die schönen Straßenbauten, welche bereits ins Leben gerufen worden sind. Ich stimme von ganzem Herzen zu dieser Straße, welche übrigens auch für das Amt Laupen sehr wichtig sein und zur Folge haben wird, daß man von hier nach Neuenburg zwei Stunden ersparen kann. Ich stimme zur Aulegung beider Straßen.

Romang. Ich kann nicht finden, daß unser Eid im Wege stehe, auch die zweite Straße zu beschließen, denn ich muß alle gegen diese Straße gemachten Einwürfe als die tristigsten Empfehlungen dafür ansehen.

Obrecht. Alles, was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut auch ihr ihnen, sagt unser großer Lehrer; darum will ich nicht Rücksicht nehmen, ob Neuenburg oder Solothurn mehr Vortheil haben als wir, und ich zweife auch keinen Augenblick daran, daß die zwei Straßen nicht werden beinahe einhellig erkannt werden. Deswegen aber wünschte ich, daß die Diskussion nicht unnöthiger Weise verlängert werde, obgleich ich heute noch nicht nach Hause verreisen und bis zum Schluß der Sitzung weder Speis noch Trank zu mir nehmen will.

Aufener. Mir ist die Gegend, wo die beiden Straßen gemacht werden sollen, ziemlich bekannt. Ich habe die Überzeugung, daß die Straße von Ins nach Sugy nicht bloß für den Kanton Freiburg, sondern auch für unsern Kanton von großem Nutzen sein werde. Die Waaren, welche von Berrieres über Neuenburg und Murten nach Bern transportirt werden, kamen bisher zu Schiff von Neuenburg nach Murten und erst von da auf der Achse hieher, durch die neue Straße aber können die stürmischen Seen und das zeitraubende Umladen vermieden werden. Die zweite Straße wird auch besonders für Erlach und Laupen von Nutzen sein, und das Amt Laupen hat in dieser Beziehung noch keine Erleichterungen erhalten, obgleich zwischen Erlach und Laupen großen Verkehr ist. Ich stimme zu beiden Straßen.

May. Gegen die Zweckmäßigkeit dieser beiden Straßen habe ich gar nichts zu sagen; wohl aber fühle ich mich verpflichtet, über eine in der Diskussion gefallene Neuersetzung mich auszusprechen. Es ist gesagt worden, in der Streitigkeit um das große Moos sei das Recht auf der Seite Freiburgs gewesen und Bern habe bloß das Recht des Stärkern geltend gemacht. Eine solche Behauptung müßte, wenn niemand in dieser Versammlung dieselbe bestätigen würde, um so mehr befremden, als sie von einem Mitgliede der ehemaligen Regierung herrübt. Die Regierung von Bern hat in den letzten 200 Jahren nicht die Reputation gehabt, daß sie gerne von ihrer allfälligen Übermacht Gebrauch mache; in der neuern Zeit ist davon weit mehr die Rede gewesen. Die alte Regierung glaubte sich verpflichtet, die Interessen des Kantons zu wahren, und sie stand nicht in der Überzeugung, daß in jener Streitigkeit das Recht unzweifelhaft auf freiburgischer Seite sei. Ich kann als gewesener Lehenskommisär, und da ich selbst schon an dahierigen Augenschein den Theil genommen habe, bezeugen, daß jene Behauptung, die alte Re-

gierung Berns habe sich während 20 Jahren bloß auf das Recht des Stärkern gestützt, irrig und grundlos ist.

v. Verber, alt-Schultheiss. Die Überzeugung, welche ich vorhin ausgesprochen, habe ich schon als Mitglied der alten Regierung gehabt. Uebrigens sind die Begriffe über Recht gar verschieden, und was ich vom Rechte des Stärkern gefragt habe, dürfte so ganz ungegründet nicht sein. Ich weiß nicht, ob die Streitigkeit nicht früher wäre entschieden worden, wenn wir die Schwächeren gewesen wären. Vielleicht besäße die Schweiz jetzt das Dappenthal, wenn Frankreich die Schweiz und die Schweiz Frankreich wäre. Der Herr Staatschreiber mag als gewesener Lehenskommisär eine andere Meinung haben; ich lasse ihm die sei-nige, aber er soll mir die meinige auch lassen. Ich sprach übrigens die Meinung aus, welche auch den Regierungsrath in dieser Sache geleitet hat.

Fellenberg. Nach Ablösung der ganzen Diskussion wird man finden, daß es sich darum handelt, ob wir um einiger Vortheile der Staatskasse willen einen bedeutenden Landesteil den größten Beschwerden unterworfen lassen wollen. Mir scheint es unbegreiflich, wie man uns anrathen kann, wegen einiger kleiner Einnahmen im Zoll- und Postwesen nicht nur die großen Vortheile, welche die betreffenden Gegenden und das Publikum aus jener Straße ziehen können, sondern auch die Ehre preis zu geben, welche der Kanton erwerben kann, wenn er stets in großartigem Geiste handelt.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrath's, bloß die Straße von Sugy nach Ins zu bauen. 16 Stimmen.

Für den Antrag des Baudepartements, sogleich beide Straßen zu erkennen, jedoch unter dem am Schlusse des schriftlichen Vortrages ausgesprochenen Vorbehalt. Mehrheit.

Hierauf wird ein Bericht des Finanzdepartements über den Verkauf von Pfundland auf dem Seeberg um Fr. 15815 vorgelesen, und durchs Handmehr gut geheißen.

Der in einer früheren Sitzung dem Herrn Staatschreiber aufgetragene Dekretsentwurf über die Errichtung der Helferei zu Hasli im Grund wird vorgelesen und genehmigt.

Vortrag des Erziehungsdepartements über Aufhebung der dritten Helferstelle am Münster in Bern.

Neuhans, Regierungsrath. Das Erziehungsdepartement hatte in Folge einer durch eine Spezialkommission angestellten Untersuchung über die Frage, welche Veränderungen in Absicht auf die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Bern zulässig sein möchten, — sich überzeugen müssen, daß eine bedeutende Ersparnis gemacht werden könnte, wenn man die drei Pfarrer und die drei Helfer am Münster auf zwei Pfarrer und zwei Helfer reduziere würde. Ein daheriger Dekretsentwurf wurde demnach dem Regierungsrath vorgelegt und von demselben mit Ausnahme einiger dem Erziehungsdepartement zu nochmaliger Beratung zugeschickter Detailbestimmungen gut geheißen. Dieser Entwurf wird Ihnen, Tit., etwa in der nächsten Wintersitzung ebenfalls vorgelegt werden. Nun ist in der Zwischenzeit die Stelle des dritten Helfers am Münster in Erledigung geraten; das Departement glaubte daher diesen Umstand benutzen und Ihnen vorläufig die Aufhebung dieser Stelle vorzuschlagen zu sollen, denn sonst hätte dieselbe bis zur Sanktion jenes Dekretes provisorisch versehen werden müssen. Das Departement schlägt Ihnen zugleich vor, zu beschließen, daß die Funktionen der dritten Stelle unter die fünf übrigen Geistlichen am Münster verteilt werden, um so mehr, als die Professoren der Theologie diesen letztern auch ferner einige Hilfe leisten werden. Hierdurch gewinnt der Staat eine Ersparnis von Fr. 1600 Besoldung nebst Fr. 400 für die Wohnung. So wie das Departement sich eine Pflicht daraus macht, da wo es nötig ist, auf Errichtung neuer geistlicher Stellen anzutragen, so kann dasselbe auf der andern Seite es nur vortheilhaft finden, wenn überflüssige solche Stellen abgeschafft werden.

Dem Antrage wird ohne Diskussion durchs Handmehr begegnet.

Vortrag der Justizsektion über ein Ehehindernisdispensation begehren der Magdalena Bübler.

Auf den Antrag der Justizsektion und des Regierungsrathes wird durchs Handmehr die Abweisung ausgesprochen.

Hingegen auf den Antraga der Justizsektion und des Regierungsrathes wird dem Ehehindernisdispensation begehren des Jakob Burri von Nohrmoos mit 72 gegen 8 Stimmen entsprochen.

Auf den Antrag der Polizeisektion wird die Naturalisation ertheilt:

- 1) Dem Herrn Ludwig Dequervain aus Wivis, zu Burgdorf, mit 80 gegen 6 Stimmen;
- 2) Dem Herrn Joseph Bodenheimer aus Baden, Professor am Collegium zu Pruntrut, mit 67 gegen 16 Stimmen.

Der Herr Vice-Landammann eröffnet der Versammlung, es sei ihm die confidentielle Anzeige zugekommen, daß Herr Oberst Zimmerli seine Ernennung zum Oberstmilizinspektor angenommen habe. Durchs Handmehr wird dem Regierungsrath die Autorisation ertheilt, nach erhaltenner offizieller Anzeige von Seite des Herrn Oberst Zimmerli denselben einzuberufen, zu beeidigen und ihm die nöthigen Instruktionen zu geben.

Ferner werden durchs Handmehr die Herren Vice-Landammann Mehmer, Schultheiss von Tavel und alt.-Schultheiss Eschar-

ner beauftragt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu prüfen und zu genehmigen.

Der Herr Vice-Landammann schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

In Folge Ihres diesen Morgen gefassten Entschedes, Tit., wird der Große Rath sich nunmehr vertagen, um dann im Laufe des künftigen Monats namentlich zur Berathung der Tagsatzungs-instruktion sich wiederum zu versammeln. Alsdann werden auch die in dieser Sitzung unerledigt gebliebenen Geschäfte behandelt werden können. Mein Bestreben wird dabin geben, für die nächste Sitzung eine Zeit auszuwählen, welche für die Landarbeiten die am wenigsten ungeeignete sein wird. In diesen 12 Sitzungen haben Sie 48 Geschäfte beseitigt und namentlich verschiedene Strafensachen beschlossen. Ich wünsche, daß besonders diese letztern zum Wohle des Landes gediehen, und daß die Summen, welche dafür werden verwendet werden, auch wohl angewendet sein mögen. Ich empfehle mich Ihrem freundlichen Andenken und erkläre somit diesen Theil der Sommer-sitzung des Großen Rathes der Republik Bern für geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Grossen Rathes.

Tit.

Die Fortsetzung der diesjährigen Sommersession des Grossen Rathes ist von Mmghrn. Vice-Landammann, welchem das Präsidium übertragen ist, festgesetzt worden auf Montag den 29sten Brachmonat nächstkünftig. Alle Mitglieder werden eingeladen und aufgefordert, sich an diesem Tage des Vormittags um 9 Uhr in der Versammlung einzufinden. Ueber folgende zu behandelnde Gegenstände liegen die Vorträge in der Staatskanzlei. Im Laufe der Sitzung werden wahrscheinlich auf vorherige Anzeige noch einige andere zur Berathung vorgelegt werden.

Vorträge.

Regierungsrath.

- 1) Ueber die Bearbeitung des Entwurfs eines neuen Tellgesetzes.
- 2) Ueber das Gesuch des Joh. Kilcher, von Zullwyl im Kanton Solothurn, um Strafaufhebung.
- 3) Ueber das Strafnachlassgesuch des S. N. Frey von Brugg.
- 4) Entwurf einer definitiven Redaktion des Gesetzes über die Amtsdauer der bürgerlichen Stellen.

Diplomatiches Departement.

- 5) Wegen Uebersetzung der Gesetze und Dekrete in die französische Sprache.
- 6) Entwurf der Instruktion für die Gesandtschaft auf die Tagsatzung.
- 7) Nachträge zu derselben.
 - a. Ueber die neue eidgenössische Militärorganisation.
 - b. Ueber die Aufnahme des standrechtlichen Verfahrens in das eidgenössische Militärstrafgesetzbuch.
 - c. Ueber Anstände zwischen Solothurn und Basel-Landschaft wegen der Straße von Kienberg über die Oltigerbahn nach Nohr.
- 8) Ueber das Ansuchen des Herrn Salzhandlungsverwalters Kohler um Entlassung aus dem diplomatischen Departement.

Departement des Innern.

- 9) Ueber Dulding der Landsäfen in den Gemeinden des Kantons.
- 10) Dekretsentwurf über die Errichtung von Filial-Spitalern.
- 11) Dekretsentwurf zu Erläuterung des Gemeindgesetzes.

Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

- 12) Vortrag und Gesetzesvorschlag über eine von den Weibeln zu leistende Bürgschaft.
- 13) Ueber Mahnungen wegen Aufstellung von Friedensgerichten, Bearbeitung eines Strafgesetzbuches und Verbesserung des Civilprozeßganges.
- 14) Ueber das Begehren des Abr. Küenzi und der Wittwe Schranz, von Adelboden, um Dispensation von Ehehindernissen.

- 15) Ueber Anerkennung der vom verstorbenen Sam. Schüpbach, von Höchstetten, geschlossene Ehe.
- 16) Ueber Ernennung eines dritten Suppleanten für die Justizsektion.

b. Polizeisektion.

- 17) Ueber eine Bittschrift des Herrn Beat von Lerber, in Bezug der Zuchtanstalten.
- 18) Ueber das von den Verwandten des Joh. Jak. Hablützel, von Trüllikon im Kanton Zürich, gemachte Strafumwandlungsgesuch.

Finanzdepartement.

- 19) Ueber das Begehr einiger Gemeinden des Amtsbezirks Büren um Abchaffung der Schuldigkeiten des Pfuggeldes, Futterhabers und Pfugkorns.
- 20) Ueber Abtretung von Aktionen der Linthunternehmung.
- 21) Ueber das Pensionsgesuch des Hrn. Antoine, gewesenen Amtsrichters zu Laufen.
- 22) Ueber die Eröffnung eines Kredits zu Zahlungen an die Amtsschreiber und die Amtsgerichtsschreiber des Leberbergs.
- 23) Ueber ein Brückengeld für die Brücke über die Aare beim Thalagut.

Erziehungsdepartement.

- 24) Ueber Beiträge des hiesigen Kantons zu den Kosten der reformirten Kirche zu Luzern.
- 25) Ueber Kirchentrennung der Gemeinde Ursel und der Gemeinde Charmoille.
- 26) Ueber Pensionirung des Hrn. Schreiblehers Cramer.

Militärdepartement.

- 27) Vorschläge zu Ernennung von Staabsoffizieren.
- 28) Ueber das Ansuchen des Hrn. Majors Hoffmann um ein Leibgeding.

Baudepartement.

- 29) Ueber die Erbauung eines Zollhauses und einer Landjägerwohnung bei St. Urban.

Spezialkommission.

- 30) Ueber die Zuchtanstalten.
Außerdem liegen noch mehrere verlesene Anzüge vor, über deren Erheblichkeit zu entscheiden ist.

In der Sitzung vom 29. Juni wird mit der Berathung der Instruktion für die Tagsatzung angefangen werden und gleich nach derselben die Wahl der Gesandtschaft statt finden.

Bern, den 16. Juni 1835.

Aus Auftrag des Hghn. Vicepräsidenten:

Für die Staatskanzlei,
der Staatschreiber: F. Man.

Erste Sitzung.

Montag, den 29. Juni 1835.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicelandammann Meßmer.

Nach dem Namensaufruf eröffnet der Herr Präsident die Sitzung mit folgender Rede:

Tit.

Sie sind durch Kreisschreiben vom 16. d. M. zur Fortsetzung der gewöhnlichen Sommersitzung des Grossen Rathes auf den heutigen Tag einberufen worden.

Der erste und wesentlichste Gegenstand unserer diesmaligen Versammlung ist die Berathung der Instruktion für die auf die diesjährige eidgenössische Tagsatzung von uns zu erwählenden Gesandten, ein Geschäft das um so mehr Interesse darbietet, da unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, der Stand Bern für dieses Jahr zum ersten Male den Vorort bildet, dessen fortwährendes Bestreben es sein wird, die ihm obliegenden Geschäfte mit der Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu führen, wie es seine Stellung und die Pflicht, die er gegen sämtliche Mitsände zu beobachten hat, erfordert. Laßt auch uns, Hochgeachtete Herren! jede Gelegenheit ergreifen, um zu zeigen: daß wahrer Schweizerinn bei uns herrsche, und daß wir keine Opfer scheinen, sondern aus allen Kräften das Unfrige zu dem beitragen wollen, was zur Beförderung der Wohlfahrt des gesamten schweizerischen Vaterlandes, zur Bewahrung seiner Ehre, zur Sicherung der Ruhe und Ordnung, und zum Schutze seiner Freiheit und Unabhängigkeit, dienen mag.

Wenn ich nun die übrigen unter den Traktanda stehenden Gegenstände unberührt lasse, so geschieht es um zweier Arten von Anstalten zu erwähnen, die für unsere Republik von so grossem, allgemeinem Interesse sind.

Es betrifft dies vorerst die kürzlich ins Leben getretenen und auf feierliche Weise eingeweihten Armenerziehungsanstalten zu Sumiswald und zu Bättwyl bei Burgdorf, denen ähnliche wie die auf der Gruben in der Gemeinde Köniz, und die sogenannte Wehrschule zu Hofwyl, rühmlich vorangegangen sind. Wenn jene zwei Anstalten auch kaum entstanden und ihre Mittel gegenwärtig noch ziemlich beschränkt sind, da sie ausschliesslich auf freiwilligen Beiträgen beruhen, so zeigen sie dennoch was reger Sinn für christliche Volksbildung in Bezug auf die ärmere Menschenklasse, was Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit bewirken können. Wie manches arme, verwaiste Kind, das sonst unter schlechten Beispiele, im Bettel und Müsiggang erzogen, seinen bösen Neigungen freien Spielraum gelassen, dadurch denn auf den Weg des Verderbens geführt, den Gemeinden zur Last fallen und dem Publikum selbst gefährlich werden könnte, — kann in solchen Anstalten in seinen Verstandeskräften entwickelt, seine moralischen Gefühle belebt und sorgfältig unterhalten, der Sinn fürs Gute, für Rechtschaffenheit und Tugend geweckt und gepflegt, dann zu nützlichen Beschäftigungen angehalten, an Genügsamkeit und Bescheidenheit gewöhnt und überhaupt so erzogen werden, daß es beim Austritt aus der Anstalt sein eigenes Brod zu verdienen wird gelernt haben. Wahrlieb ich erblicke in dergleichen Anstalten ein eigentliches Verdienst um die Menschheit, einen grossen Gewinn für die Gemeinden, die unter der Last der Armenunterstützungen schwachten, einen Nutzen für den Staat, dem statt schlechte, gefährliche Leute, gute nützliche Staatsbürger erwachsen, und endlich einen Damm gegen die überhandnehmende Verarmung, indem Kinder, die sonst derselben durch mangelhafte, vernachlässigte Erziehung, Preis gegeben wären, zur ehrlichen Selbstunterhaltung erzogen und ihnen ein gewisses Ehrgefühl wird beigebracht werden können, daß sie zu einem untadelhaften Vertragen aufmuntern und immer anspornen soll, durch eigenen Fleiss ihren Broderwerb zu suchen. — Mögen edle Menschenfreunde sich immer mehr zu diesem schönen Zweck vereinigen, auf der bereitenen Bahn kräftig vorwärtschreiten, alßfällige Hindernisse, die sich hin und wieder in den Weg legen möchten, glücklich bekämpft, und das heilige Werk mit dem schönsten Gedechen gekrönt werden.

Die andere Anstalt, der ich hier noch einige Worte widmen möchte, ist die für unser Land so wohlthätige Taubstummenanstalt, die Dank den Gründern und Beförderern derselben schon seit längerer Zeit besteht, allein erst kürzlich ganz unter die Direktion der Regierung gestellt worden ist, welche ihr nun die ehemaligen Klostergebäude zu Frienisberg eingeräumt und solche dazu zweckmäßig hat einrichten lassen, so daß die Zahl der Zöglinge von 25 bereits bis auf ungefähr 50 herangewachsen ist. Eine Prüfung dieser Zöglinge verschieden Alters, der ich lebhaft beigewohnt, hat bewiesen, daß, freilich mit eigener Mühe und großer Anstrengung, aber auch mit gesegnetem Erfolge, solche elende, taubstumme Menschen, die sonst ganz vernachlässigt, unbeachtet, manchmal von den Thirigen sogar verachtet, in einer gänzlichen Unwissenheit, ich möchte sagen, zuweilen beinahe in einem ganz rohen, viehischen Zustand gelassen werden, so weit gebildet worden sind, daß sie lesen, schreiben und rechnen gelernt und sich wenigstens durch die Schrift verständlich machen, auch zu Arbeiten, zu Erlernung irgend eines leichten Berufs angeleitet, und vorzüglich dadurch zur eigentlichen Bestimmung des Menschen gebracht werden können, daß auf ihr moralisches Gefühl besonders gewirkt und ihnen die Pflichten als Mensch und als Christ eindringlich zu Gemüthe geführt werden, — von denen sie denn mit reiner Herzenseinfalt so ganz beseelt zu sein scheinen, daß Mancher mit allen Sinnen angestrüstet, hinter dem, dessen Ohr nichts hört, dessen Mund stumm ist, zurückbleiben würde. Der rührendste Beweis darüber gewährte die Admision zum heil. Abendmahl, die am Schlusse jener Prüfung an zwei taubstumme Jünglinge öffentlich und auf feierliche Weise ertheilt wurde, nachdem sie einen schriftlichen, eigentlichen Religionskurs durchgemacht, das Glaubensbekenntniß ebenfalls schriftlich abgelegt und durch ihr sonstiges Benehmen gezeigt hatten, wie sehr sie von der Heiligkeit dieser wichtigen Handlung, von den Gelübden und Pflichten ergriffen seien, die sie nun als Christen gegen Gott und ihre Mitmenschen übernehmen. — Möge der Fortgang dieser Anstalt gesegnet und die Regierung, in der Überzeugung daß die dahierigen Kosten wohl und mit Nutzen angewendet seien — darauf bedacht sein, selbige zu erweitern, so daß sie auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt und in der Zeitfolge vielleicht mit einer Blindenanstalt vereinigt werden kann.

Es mag vielleicht auffallen, Hochgeachtete Herren! daß ich heute diese zwei Punkte, auch wenn sie von allgemeinem Interesse sind, berührt, und nicht vielmehr Ihrer Aufmerksamkeit auf unsere gegenwärtige so viel und mit Recht besprochene Stellung zum Auslande, vorzüglich zu einigen deutschen Staaten, hingezogen habe; allein auch diesmal lasse ich diesen allerdings äusserst wichtigen Gegenstand absichtlich unberührt, und berufe mich auf den Bericht, den der Hchr. Schultheiß, als mit den dahierigen Verhältnissen und der Lage der Dinge am genauesten bekannt, uns heute darüber geben wird.

Demnach erkläre ich nun die Fortsetzung der diesjährigen gewöhnlichen Sommersitzung des Grossen Rathes der Republik Bern, als eröffnet.

von Tavel, Schultheiss. Tit., der Regierungsrath befindet sich jedesmal, wenn er Bericht über die Verhältnisse der Regierung zur Eidgenossenschaft und zum Auslande geben soll, in unvorsehbener Stellung, indem der Große Rath bei solchen Anlässen über eine Menge Sachen Auskunft erwartet, während doch der Regierungsrath nie im Falle ist, demselben etwas Neues zu sagen. Denn, wozu ich übrigens der Schweiz und unserm Kanton von Herzen Glück wünsche, das Prinzip der Offenlichkeit hat bei uns bereits so sehr überhandgenommen, daß alle Angelegenheiten sofort zur öffentlichen Kunde gelangen. Daher befindet ich mich heute völlig in der gleichen Lage, wie am 2. März und nach Anhörung dessen, was ich nunmehr kurz und treu berichten will, werden Sie sagen: das Alles haben wir schon aus den Zeitungen gewußt. Ich werde mir nun die Freiheit nehmen, Ihnen geschichtlich mitzutheilen, was in Bezug auf die Verhältnisse des Kantons Bern zu den deutschen Staaten sich seit dem 2. März dieses Jahres zugetragen hat. Zugleich lege ich hier das Kreisschreiben vom eidgenössischen Vororte an sämtliche Stände auf den Kanzleitisch zur Einsicht; dasselbe

enthält eine getreue Berichterstattung über alle mit dem Auslande seit dem 21. März gepflogenen Unterhandlungen^{*)}. Am 2. März sagte Ihnen der Regierungsrath, daß vom Vororte auf eingekommene Noten der fremden Mächte geantwortet worden, aber von Seite dieser fremden Mächte nachher keine Art von Rückäußerung erfolgt sei, und daß damals wegen der berüchtigten Steinhölzligeschichte Österreich und andere deutschen Staaten die diplomatischen Verbindungen mit Bern abgebrochen haben, daß aber über diese Angelegenheit bis zum 2. März durchaus keine fernern Noten gewechselt worden seien. Die Sachlage blieb so bis zur Zeit, wo die kaiserl. österreichische Gesandtschaft offiziell den Hinscheid des Kaisers Franz und die Thronbesteigung des Kaisers Ferdinand anzeigen. Da die Gesandtschaft Befehl erhalten hatte, nicht mehr in Bern zu wohnen und keine Verbindung mit den bernischen Behörden zu unterhalten, so schickte sie das Schreiben des Kaisers Ferdinand dem Vororte Bern per Post zu. In dieser Uebermittlung durch die Post konnte der Vorort nichts Ungewöhnliches sehen, indem dergleichen Mittheilungen, wenn die Gesandtschaft nicht am Sitz der Behörde, bei welcher sie akkreditirt ist, wohnt, allerdings per Post geschehen können. Bei diesem Schreiben, welches ich ebenfalls hiermit auf den Kanzleitisch lege, will ich mich noch ganz kurz aufstellen, da dasselbe die Veranlassung gab zur Regulirung der Verhältnisse des Kantons Bern gegen Österreich und die andern Staaten. Da dieses Schreiben des Kaisers Ferdinand in sehr freundschaftlichen und verbindlichen Ausdrücken abgefaßt war, so hielt sich der Vorort für verpflichtet, dasselbe in eben so freundschaftlichen und verbindlichen Ausdrücken zu beantworten. Bei diesem Anlaß kamen bei der Regierung von Bern die Verhältnisse derselben zu Österreich natürlicher Weise neuerdings zur Sprache und sie konnte dabei nicht erkennen, daß ihre Stellung als eidgenössischer Vorort äußerst schwierig gemacht werde, wenn sie sich auch fernerhin in Missverhältniß mit den deutschen Staaten befände. Der jeweilige eidgenössische Vorort, der die Bundesgeschäfte in Abwesenheit der Tagfassung leiten soll, muß ganz gewiß allem demjenigen getreu nachleben, was die Mehrheit der Stände, als politisches System angenommen hat, und die Regierung von Bern mußte daher sich überzeugen, daß unter dem gegenwärtigen Bunde, die vorörtliche Behörde nicht freie Hände hat, indem sie nicht als schweizerische Regierung dasteht, sondern lediglich als bevollmächtigte Behörde der Tagfassung und daß sie also nur aus Auftrag und Vollmacht der 26 (denn so viele sind ihrer) Auftraggeber zu handeln hat.

Anderseits wußte der Regierungsrath von Bern sehr wohl, daß Sie, Tit., nicht gestatten würden, daß die Ehre des Standes Bern preisgegeben werde; er hat daher auch seit dem berüchtigten Memorandum in der Augenblick des Steinhölzlibandels keinen Schritt mehr gethan. Hingegen als ein Schreiben des Kaisers Ferdinand mit der Anzeige vom Tode des Kaisers Franz und von der Thronbesteigung seines Nachfolgers angekommen war, glaubte der Regierungsrath, es sei nunmehr der Fall, dem Kaiser Ferdinand durch den Vorort den Wunsch ausdrucken zu lassen, daß das frühere Verhältniß zwischen Bern und Österreich bei Anlaß jenes Thronwechsels hergestellt werden möchte. In dem Schreiben des Vorortes, welches, wie in solchen Fällen stets üblich, an den Kaiser Ferdinand direkt ergangen ist, war daher, Namens des Kantons Bern der Wunsch beigefügt, daß die wegen der Steinhölzliangelegenheit unterbrochenen Verbindungen wieder angeknüpft werden möchten. Ich will den Satz, in welchem besagter Wunsch ausgesprochen ist, aus dem Original ablesen, damit nicht geglaubt werde, der Regierungsrath habe hierin irgend etwas in geheim thun wollen. Diesen Schritt glaubte der Regierungsrath thun zu sollen im Interesse des Kantons Bern, sowie im Interesse der Eidgenossenschaft, da er als Vorort darauf bedacht sein mußte, daß seine besondern Verhältnisse als Kantonsregierung nicht nachtheilig auf die allgemeinen Verhältnisse einwirken. Sie sehen somit, Tit., daß jenes Schreiben durchaus nichts enthält, was irgend der Nationallehre zu nahe tritt. Die Regierung von Bern hat schon früher keinen Anstand genommen zu sagen, die Steinhölzlige-

schichte sei von ihr nie gebilligt worden, und zwischen „nie gebilligt“ und „gemäßbilligt“ ist kein großer Unterschied. Sie, Tit., die Sie die Stellung des Kantons Bern dem Auslande und der Eidgenossenschaft gegenüber im Auge haben, werden diesen Schritt Ihres Regierungsraths nicht missbilligen. Einige Wochen nach Abgang dieses Schreibens kam ein Bericht des schweizerischen Herrn Geschäftsträgers zu Wien; auch dieser Bericht liegt hier auf dem Kanzleitisch. Der Herr Geschäftsträger meldet darin, daß der österreichische Hof nichts schulicher wünsche als Wiederherstellung des guten Einverständnisses mit der Regierung von Bern; jedoch habe der Herr Fürst Metternich in der dem Herrn von Effinger ertheilten Audienz bemerkt, daß, da Österreich in dieser Sache nie allein, sondern in Vereine mit den Staaten von Bayern, Baden und Württemberg gehandelt habe, er auch jetzt die Sache nicht von sich aus als befeitigt ansehen könne, jedoch seien jene Höfe Willens dem Vororte durch besondere Noten Anlaß zu geben, damit Bern dieselben ebenfalls beruhigen könne. Die Noten dieser 3 Staaten gelangten wirklich bald darauf an den Vorort, sie liegen ebenfalls hier auf dem Tische, und der Vorort gab in seiner Antwort auf dieselben, Namens des Kantons Bern, die gleiche Beruhigung wie früher an Österreich. Auf dieses hin ist nun von diesen sämtlichen Staaten erklärt worden, daß die Misshelligkeiten nunmehr als vollkommen befeitigt zu betrachten seien und daß den diplomatischen Verbindungen mit Bern weiter keine Hindernisse mehr im Wege stehen.

Mittlerweile jedoch war ein anderer Umstand eingetreten. Zu gleicher Zeit, nämlich mit dem oben berührten Notifikations-schreiben des Kaisers Ferdinand, waren die neuen Kreditive lautend auf den Freiherrn von Binder, als wirklichen bevollmächtigten Minister bei der Eidgenossenschaft und auf den Hrn. Graf von Bombelles als provisorischen Minister durch die Post an den Vorort gelangt. Nun aber fand der Vorort in den eidgenössischen Archiven keinen Präses mit einer solchen Uebermachung von Kreditive durch die Post, sondern jeweilen war es Sitte, daß der betreffende Minister oder Gesandte seine Kreditive persönlich überreichte. Der Vorort mußte also beim ersten Anblitte glauben, man habe hier einen Anlaß ergreifen wollen, um die Eidgenossenschaft zu beleidigen, und da war also der Vorort in der Stellung, durchaus nicht zuzugeben, daß die üblichen Formen gegen die Eidgenossenschaft übergangen würden. Als daher der Vorort das Antwortschreiben auf jene Notifikation nach alter Sitte durch den Hrn. Kanzler Amrhyne dem Gesandten von Österreich zu Zürich persönlich überreichen ließ, beauftragte er zugleich den Hrn. Kanzler, dem Hrn. Gesandten zu äußern, daß jene Kreditive vom Vororte nicht angenommen werden können, indem dieselben nicht nach bisheriger Uebung persönlich überreicht worden seien. Der Hr. Kanzler fand aber, wie dies im Kreisschreiben des Vororts offen und klar entwickelt ist, den Hrn. v. Bombelles mit so bestimmten Instruktionen von Seite seines Hofes versehen, daß er glaubte, es liege nun nicht mehr in seiner Befugniß, die mitgenommenen Kreditive in Zürich zurückzulassen. Der Hr. Gesandte von Österreich gab übrigens die bestimteste Versicherung, der österreichische Hof habe nicht von ferne daran gedacht dadurch die Eidgenossenschaft zu beleidigen und ihrer Ehre zu nahe zu treten; es sei aber dem österreichischen Hofe, da die Verhältnisse mit dem Kanton Bern abgebrochen seien, unmöglich gewesen, den Gesandten zu autorisiren in das Territorium der Republik Bern zu kommen, denn eidgenössische Territorien existieren keine; somit konnte der Gesandte auch nicht autorisiert werden, mit Behörden des Kantons Bern in Verührung zu kommen. Unter diesen Umständen sei also nichts übrig geblieben, als die Kreditive durch die Post zu übersenden. Als der Hr. Kanzler von Zürich zurückgekommen war, so nahm der Vorort die Sache nochmals in Ueberlegung; er mußte bedenken, daß er Namens seiner Mitstände, die eins Richter über sein Benehmen sein werden, handele; er mußte bedenken, daß sobald offiziell erklärt worden war, man habe die Eidgenossenschaft nicht kränken wollen, sondern die ganze Sache röhre von den Missverständnissen mit einem einzelnen Stande her, die Eidgenossenschaft es sehr übel genommen hätte, wenn der Vorort einem einzelnen Stande zu Liebe neue Verwicklungen hätte entstehen lassen wollen. Daher wollte er mit Klugheit zu Werke gehen, um

^{*)} Wir verweisen in Betreff dieses und der übrigen vom Hrn. Schulteis auf den Kanzleitisch gelegten Aktenstücke auf die Nummer des Berner-Volksfreundes vom 28. dies Monats.

eine Frage, die am Ende doch nur eine einfache Formfrage ist, indem im Grunde wenig daran liegt, ob die Kredite durch die Post oder anders geschickt werden, zu einem guten Ende zu bringen. Das Resultat der dahерigen Negociation, welche ziemlich lange dauerte, da, wie gesagt, Desreiche nur im Einverständniß mit Baden, Baiern und Württemberg handeln wollte, ist, daß der östreichische Minister sich neulich nach Bern verfügt hat, um beim Vororte Audienz zu erhalten, und daß sowohl der Vorort als die Eidgenossenschaft mit allen Staaten im besten Verhältniß stehe. Zweifelsohne werden daher die beschränkenden Maßnahmen jener Staaten gegen die Schweiz in kurzer Zeit und zwar nach und nach modifiziert werden, so daß bald das frühere gute Einvernehmen zwischen der Schweiz und dem Auslande obhalten wird. Sie sind, Tit., wahrscheinlich mit allem diesem bereits bekannt gewesen. Kein anderer Schritt ist geschehen, kein Brief, keine Art von Unterhandlung, wie hin und wieder hat angedeutet werden wollen, gar nichts Anderes hat stattgefunden, als was der Vorort in seinem Kreisschreiben frei und offen erklärt hat und was auch Ihnen jetzt der Regierungsrath erklärt; daß dieses Wahrheit ist, dafür bürgt Ihr Regierungsrath. Der Regierungsrath wünscht nun, daß Sie mit dem eingeschlagenen Wege einverstanden sein möchten, indem er glaubt, daß es unter den gegenwärtigen Umständen, namentlich wegen der Unterhandlungen, welche hinsichtlich der kommerziellen Interessen mit den deutschen Staaten werden müssen gepflogen werden, es für die Industrie und den Handel der Schweiz höchst wichtig sei, daß diese Unterhandlungen mit Staaten geführt werden können, mit denen man in gutem Vernehmen stehe. Indem ich mit diesem Wunsche schließe, lege ich sämtliche Akten hiermit zur Einsicht der Mitglieder des Grossen Raths während der Session auf den Kanzleitisch.

Dieser Bericht wird durchs Handmehr gutgeheißen.

Der Vicedamann läßt nunmehr den Hrn. Oberst Zimmerli in den Saal rufen, um als Oberstmilizinspektor den Eid zu leisten.

Nach geleistetem Eide wendet sich der Hr. Oberstmilizinspektor ungefähr in folgenden Worten an die Versammlung:

Tit. Durch die eben so unerwartete als ehrenvolle Wahl zu einem Oberstmilizinspektor der Republik Bern sind mir Verpflichtungen aufgetragen, welche mir in ihrem ganzen Umfange sowohl als in ihrer hohen Wichtigkeit lebhaft vor Augen schweben, und deren gewissenhafte Erfüllung ich soeben feierlich beschworen habe. Ich danke Ihnen bestens für das mir geschenkte Vertrauen, und ich werde es zur Aufgabe meines Lebens machen, Ihre Erwartungen möglichst vollständig zu rechtfertigen. Mögen Sie aber auch bedenken, Tit., daß die Übernahme dieser Stelle unter erschwerenden Umständen stattgefunden hat, weswegen ich Ihrer wohlwollenden Nachsicht bedarf. Indessen wiederhole ich die Zusicherung, daß ich die Ehre und das Wohl der Republik in dem mir anvertrauten Wirkungskreise jeder Zeit nach Kräften befördern werde. Ich empfehle mich in Dero Wohlwollen bestens und bitte Sie, sich versichert zu halten meiner beständigen Ergebenheit und Treue.

Der Hr. Vicedamann zeigt hierauf folgende seit der Erlassung des Einberufungsschreibens eingegangene Vorträge, Vorstellungen u. s. w. an:

- 1) Entwurf eines Forstreglements für die Leberbergischen Amtsbezirke;
 - 2) Vortrag des Departements des Innern, enthaltend eine Erläuterung des §. 31. des Brandassuranzgesetzes;
 - 3) Vortrag des Finanzdepartements über Postrebutgegenstände;
 - 4) Ehehindernisdispositionsbegehren des Johannes Wyss von Schüpfen;
 - 5) Trauerzeitnachlassbegehren der Anna Neufer;
 - 6) Vortrag über eine Kreditbestimmung für die Bielerstrasse;
 - 7) Vortrag über Vermehrung des Landjägerkorps;
 - 8) Vortrag über ein Weggeld von Flüelen bis Amsteg;
 - 9) Vorstellung des Amtsschutzvereines von Frutigen mit Begleitschreiben des dortigen Regierungsstatthalters in Bezug auf das Zell- und Armenwesen;
 - 10) Vorstellung von Partikularen von Pieterlen über die Strassenkorrektion von Solothurn auf Biel;
 - 11) Vorstellung der Einwohnergemeinde von Affoltern im Emmenthal über Anlegung einer Verbindungsstraße mit der Poststraße nach Luzern;
 - 12) Vorstellung einiger Notarien aus Thun über den Dekretsentwurf in Betref der Entschädigung der Amtsschreiber;
 - 13) Vorstellung des Hrn. Amtsnotar Dachs in Wangen, die Ueberforderungen des Hrn. alt Amtsschreibers Stettler betreffend, wird abgelesen;
 - 14) Strafumwandlungsbegehren des Jean Baptiste Coendevex von Chevenez;
 - 15) Ehehindernisdispositionsbegehren der Magdalena Spring;
 - 16) Ehehindernisdispositionsbegehren des Johann Sterchi von Unterseen, gewesener Hauptmann, wohnhaft in Straßburg;
 - 17) Ehehindernisdispositionsbegehren des Jak. Buri von Oberburg;
 - 18) Demissionsbegehren des Hrn. Regierungsrath's Schnell von seinen Stellen im Regierungsrath sowohl, als in den Departementen und Kommissionen, wird verlesen und durchs Handmehr dem Regierungsrath zur Berichterstattung überwiesen.
- Vorschlag der drei Rathsaltesten für die Wahl der Gesandten an die Tagsatzung.
- Tagesordnung.
- Tagsatzungsinstruktion. Der Entwurf des Kreditivs der Gesandten, sowie die 15 ersten Artikel der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Instruktion werden meist ohne irgend einige Bemerkung durchs Handmehr angenommen.
- Über Art. 16., außerordentliche Militärausgaben, wodurch die Gesandtschaft angewiesen werden soll, zu einer Abordnung von eidgenössischen Offizieren an das Uebungslager zu Kalisch zu stimmen, bemerkte zuerst
- Herr Stettler. Abordnungen an Musterungen und Lager können allerdings von grossem Nutzen sein, indessen sind vielleicht auch diese Abordnungen auf andere Weise noch weit besser zu ersetzen. Da gegenwärtig die fremden Militärdienste, welche unsren jungen Militärs früher zum Theil als Kriegsschule gedient haben, weggefallea sind und uns also in dieser Hinsicht eine Lücke machen, so könnten vielleicht z. B. mit Frankreich oder mit einem andern Staate Konventionen abgeschlossen werden, um jeweilen von unsren Jünglingen in ihren Militärschulen bilden zu lassen, und das wäre wohl besser als kostbare Abordnungen nach Kalisch, wo die Uebungen etwa acht Tage dauern und die Zeit größtentheils mit Mahlzeiten zugebracht werden wird. Schon jetzt haben wir die Fakultät vier Schweizer in die polytechnische Schule nach Frankreich zu schicken; es gibt aber noch andere solche Schulen in Frankreich, namentlich Artillerieschulen; übrigens möchte ich mich nicht allein auf Frankreich beschränken; wir könnten auch mit Preußen und Desreiche hierüber unterhandeln, und für dieses würde ich denn gerne weit grössere Summen anweisen helfen als für eine Abordnung nach Kalisch.
- v. Sinner. Ich hingegen müßte dem Antrage des Regierungsrathes beistimmen; denn durch die von Hrn. Stettler vorgeschlagene Weise würden wir blos Subalternoffiziere erhalten, wofür wir in der Schweiz auch Anstalten haben, hingegen der Antrag des Regierungsrathes geht auf mehrere Ausbildung unserer gegenwärtig angestellten Stabsoffiziere. Gesezt, wir schickten jetzt 18 jährige Leute in die französischen oder andern Militärschulen, was haben wir denn für unsren Staat gewonnen, für die Zeit bis diese hinreichend ausgebildet sind und die höhern Grade bekleiden? Diejenigen Kantone, welche ebenfalls dem Antrage Stabsoffiziere nach Kalisch zu senden, nicht beigestimmt haben, wünschten blos etwas anderes, aber sie wußten nichts besseres; ich stimme zum Artikel, wie er ist.

(Fortsetzung folgt.)